INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

17. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1992)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1993

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS
Maria-Theresien-Straße 38b
A-6020 I N N S B R U C K
Tel. +43/512/574594

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
IN
INNSBRUCK

17. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1992)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien 1993

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten.

© 1993 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien
Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38 b
Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent
Druck: Thaurdruck, Giesriegl Ges.m.b.H., 6065 Thaur
ISBN 3 700 3 1034X

17. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1992)

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT

I. ALLGEMEINER TEIL

A/I.) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK **13**

A/II.) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS **51**

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS **87**

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH **99**

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN **114**

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER **120**

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG SOWIE ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG **139**

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGS-GERICHTSHOFES **149**

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN **150**

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT **160**

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUS-BILDUNG **180**

II. BESONDERER TEIL

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

1) Konkretisierung der Vorstellungen der Länder zur Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates **189**

2) *Neuordnung des Bundesstaates – Anliegen der Länder in Finanzfragen (Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz)* **194**
3) *Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)* **196**
4) *Politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates (Paktum)* **199**
5) *Protokollanmerkungen der Bundesregierung zur politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates* **205**
6) *Schwerpunkte im Bereich der Verwaltungsreform (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)* **207**
7) *Einwände der Länder zur Vereinbarung betreffend die Pflegevorsorge (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)* **211**
8) *Übertragung des Bundesstraßenbaues an die Länder (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)* **215**
9) *Länderstandpunkte für die EG–Beitrittsverhandlungen (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)* **217**
10) *Berücksichtigung der Forderungen der Länder im Zusammenhang mit dem EWR–Vertrag (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)* **220**
11) *Bundesverfassungsgesetz, mit dem das B–VG in der Fassung von 1929 geändert wird (Entwurf)* **224**
12) *Vereinbarkeit der B–VG–Novelle bezüglich EWR mit den Bauprinzipien der österreichischen Verfassung (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)* **227**
13) *Bundesverfassungsgesetz, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden (EWR–BVG) (Regierungsvorlage)* **233**
14) *Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Integration* **236**

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

Ländermemorandum zum Finanzausgleich 1993 **239**
Finanzieller Föderalismus – Tabellen I – III **246**

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

B–VG–Novelle, BGBl. 1992/276 **249**
B–VG–Novelle, BGBl. 1992/470 **251**

D) ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1992 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN **253**

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1992 (549. bis 563. Sitzung) **267**

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG - 1989 **276**

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES **279**

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1) Im Jahre 1992 abgeschlossene bzw. publizierte Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG **300**
2) Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1992 **302**
3) Reform des Gesundheitswesens (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage) **314**
4) Reformschritte in der Spitalsreform im Jahre 1992 (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage) **316**
5) Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1992 **319**
6) Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1992 **323**

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1) Beteiligung der Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften in Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften (Entschließung der fünften Konferenz "Europa der Regionen") **324**
2) Resolution der Versammlung der Regionen Europas (VRE) zu den Ergebnissen des Europäischen Rates am 9./10. Dezember 1991 in Maastricht **328**

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 17. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1992) in der vorliegenden Fassung am 5.11.1993 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im

Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung.
Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.
Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente", wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V–Verfassungsdienst und Sektion I/5–Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Sektion VII), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und der ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Hofrat Dr. MEIRER und seinem Mitarbeiter Herrn del FABRO sowie Herrn Univ. Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

I.
ALLGEMEINER TEIL

A/I.) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Angesichts der im Jahre 1991 erzielten Fortschritte in den Verhandlungen über die Verabschiedung einer B-VG-Novelle, die eine Verankerung der Mitwirkungsrechte der Länder im Rahmen der EG-Integration und die Kompetenzübertragung auf die Länder, den Verkehr mit Baugrundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen zu können, enthalten sollte, sowie des vorliegenden Entwurfes der (Politischen) Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates konnten die Länder mit gewissen Hoffnungen in das Berichtsjahr 1992 gehen. Begleitet wurden diese Hoffnungen allerdings auch von Sorgen angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre, in denen es zu zahlreichen Zentralisierungen gekommen war.

   Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform WEISS sprach in einer Bilanz über die ersten 100 Tage seiner Ministertätigkeit davon, daß "*1992 ein Föderalismusjahr sein müsse*", wenn die Länder im Europa der Regionen mitwirken wollen.

   Der Minister forderte die Länder zur Klärung und Koordinierung ihrer Standpunkte zur geplanten Gesamtreform des Bundesstaates auf. Der EG-Beitritt "*sei vielleicht die letzte Gelegenheit, mit Sicherheit aber die bisher größte Chance*", zu einem echten Bundesstaat zu gelangen. Mit diesen Worten forderte der Minister – als Bundesorgan –, die Länder auf, ihre Interessen wahrzunehmen und ihre Rechte einzufordern, denn Österreich sei von einem echten Bundesstaat meilenweit entfernt.

   Auch zahlreiche Spitzenpolitiker verlangten zu Jahresbeginn, daß es zu spürbaren Fortschritten im Föderalismus kommen müsse. Bis Jahresende sollte die bisher größte Bundesstaatsreform vereinbart

sein, die vor allem auch eine größere Finanzautonomie für die Länder bringen müßte, da diese einen wesentlichen Bestandteil in einem Bundesstaat darstelle.

2. Die Länderstandpunkte für die Föderalismusverhandlungen mit dem Bund wurden traditionsgemäß von der Landeshauptmänner-konferenz festgelegt. Sie war auch jenes Organ, das sich in den Auseinandersetzungen mit dem Bundesrat über die Mitwirkungs-rechte der Länder in EG-Integrationsangelegenheiten durchsetzte (siehe dazu Kap. A/II., 5.1.).

Wegen der für die Länder besonders wichtigen Anliegen der europäischen Integration und der Neuordnung des Bundesstaates trat die Landeshauptmännerkonferenz im Berichtsjahr zu zwei ordentlichen Tagungen (am 19. Juni und am 8. Oktober 1992) und zu zwei außerordentlichen Tagungen (am 2. März und am 8. Juli 1992) zusammen. Die Vorbereitung dieser Tagungen und die Ausarbeitung von Beschlußempfehlungen lag in bewährter Weise bei der Landesamtsdirektorenkonferenz, die am 4. Juni und 22. September 1992 ordentliche und am 17. Februar und am 22. April 1992 außerordentliche Tagungen abhielt.

Nachdem die Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Sitzung am 29. November 1991 beschlossen hatte, dem Bund einen von den Ländern ausgearbeiteten Entwurf einer Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates ("Paktum"; 16. Bericht 1991, A/6) zu überreichen, sowie das Verhandlungskomitee ("Kleines Komitee", bestehend aus den Landesamtsdirektoren von Kärnten und Tirol Dr. UNKART und Dr. GSTREIN sowie dem Leiter der Verbindungsstelle der Bundesländer, Dr. MEIRER) durch die Landeshauptmänner STIX und Dr. PURTSCHER und

einen Vertreter des Landes Wien (OSR Dr. PONZER) verstärkt hatte, kam es im Berichtsjahr auf der Grundlage dieses Entwurfes zu intensiven Verhandlungen.
Nach 5 Gesprächsrunden konnte das Paktum in der Sitzung der Landeshauptmännerkonferenz vom 8. Oktober 1992 (für den Bund durch Bundeskanzler Dr. VRANITZKY, für die Länder durch den Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Mag. LUDWIG) unterzeichnet werden.
In dieser Konferenz wurden die Landeshauptmänner STIX und Dr. PURTSCHER weiters ersucht, für die Länder die Beratungen gemeinsam mit den Landesamtsdirektoren von Burgenland und Salzburg Dr. GSCHWANDTNER und Dr. HUEBER (anstelle der aus dem Kleinen Komitee ausgeschiedenen Landesamtsdirektoren Dr. UNKART und Dr. GSTREIN) OSR Dr. PONZER und Dr. MEIRER fortzuführen.
Im Berichtsjahr fanden zur Umsetzung des Paktums und zur Ausarbeitung einer B-VG-Novelle zwei weitere Verhandlungsrunden mit dem Bund statt. Auf Bundesseite gehörten diesem Verhandlungskomitee Bundesminister WEISS, Staatssekretär Dr. KOSTELKA sowie der Leiter des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst Dr. HOLZINGER an.

In der politischen Auseinandersetzungen, die im Berichtsjahr geführt wurden, nahm im Unterschied zu den Vorjahren, die Stellung bzw. Funktion der Landeshauptmännerkonferenz wenig Raum ein. Vielmehr gab es von mehreren (vor allem der ÖVP angehörenden) Politikern neuerlich Vorstöße, die eine Direktwahl des Landeshauptmannes (z.B. LH Mag. LUDWIG, LH Dr. PRÖLL) und des Bundeskanzlers (z.B. ÖVP-Generalsekretärin KOROSEC) im Interesse einer Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes verlang-

ten. Diese Vorstöße wurden von der SPÖ allerdings abgelehnt. So argumentierte z.B. Klubobmann Dr. FUHRMANN damit, daß dies *ein Schritt in Richtung Führerprinzip und in eine Quasi-Präsidialverfassung* wäre.

Auch die im Berichtsjahr beschlossene Wahlrechtsreform (siehe Kap. C, 2.2.) enthält keine Ansätze für eine Direktwahl von Vollzugsorganen. Bisher ist diese lediglich auf die Wahl der Bürgermeister in den Ländern Burgenland, Kärnten und Tirol beschränkt. Ohne Änderung der Bundesverfassung, die mit einer Reform der Bestimmungen über die politische Verantwortung verbunden sein müßte, sind diese Vorschläge nicht zu verwirklichen. Dabei ist zu beachten, daß es sich nicht um eine isolierte Änderung der Art. 70 oder 101 B-VG handeln würde, sondern daß damit auch eine bedeutende Änderung der bestehenden Verfassungsstrukturen - u.a. im Verhältnis Legislative-Exekutive - herbeigeführt würde.

3. Neben den Verhandlungen über die Verabschiedung der B-VG-Novelle (BGBl. 1992/276), die die Mitwirkungsrechte der Länder und der Gemeinden an der EG-Integration verankerte und den Ländern die Kompetenz übertrug, den Verkehr mit Baugrundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen zu unterwerfen, war im Berichtsjahr 1992 der Abschluß der politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates das zentrale Thema.

Ausgehend von der völlig unbefriedigenden Situation der Kompetenzverteilung lag der Bericht der seinerzeit eingesetzten Strukturreformkommission über "Die Neuordnung des Bundesstaates" vor (siehe ausführlich 16. Bericht 1991, A/2).

Mehrfach betonten die Länder (vgl. etwa Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz vom 29. Mai 1991 und 29. November 1991), daß noch vor der Ratifizierung des EWR-Vertrages ein politisches Paktum über die Neuordnung der Kompetenzverteilung abgeschlossen werden sollte.

3.1. Der endgültige Inhalt und die Formulierung des Paktums waren Gegenstand zahlreicher und intensiver Beratungen zwischen Bund und Ländern. Wie sich im Laufe des Berichtsjahres zeigen sollte, war bis zum endgültigen Abschluß der Vereinbarung ein mühevoller Weg zu beschreiten.

In einer Länderexpertenberatung am 31. Jänner 1992 wurden die zwischenzeitlich gemachten Ländervorschläge beraten und die Vorschläge der Länder für Kompetenzzuordnungen an die Landeshauptmännerkonferenz weitergeleitet.

Diese befaßte sich in einer a.o. Tagung am 2. März 1992 ausführlich damit. In einem Beschluß wurden die konkretisierten Vorstellungen der Länder angenommen (A/1*). Die Länderdelegierten im Verhandlungskomitee wurden beauftragt, die Ländervorschläge über konkrete Kompetenzzuordnungen und -konkretisierungen in die weiteren Beratungen einzubringen. Die Länder konnten somit für den Verhandlungsbeginn klare Vorstellungen vorlegen.

Bereits am 13. März 1992 fand die erste Bund-Länder-Beratung statt, deren Gesprächsschwerpunkte neben grundsätzlichen Fragen auch die konkreten Ländervorstellungen waren.

---

*) Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im "Besonderen Teil" des 17. Föderalismusberichtes 1992.

Einigung wurde dabei u.a. darüber erzielt, daß der Abschluß des Paktums noch im 1. Halbjahr 1992 erfolgen sollte, daß die grundsätzliche Haltung der Bundesregierung einzuholen sei, und daß auch die Stellung der Gemeinden im Paktum bedacht werden sollte. In den Vereinbarungstext aufgenommen werden sollte auch, daß die Verteilung der Staatsaufgaben im Sinne des Subsidiaritätsprinzips neu zu ordnen ist.

Die Bundesvertreter sagten zu,

* zur Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung und
* zum Wegfall der Grundsatzgesetzgebung (Art. 12 B-VG)

die Stellungnahmen der Bundesministerien einzuholen.

Die Länder wurden ersucht, zu drei Bereichen ihre Anliegen zu erläutern:

- Wann ist die Straf- und Zivilrechtskompetenz für die Länder unerläßlich (Zif. 1 lit. f des Vereinbarungsentwurfes).
- Welche Abgrenzung und welche Kostentragungsregelung schlagen die Länder für die Vollzugshilfe durch Gendarmerie und Polizei vor (Zif. 2 lit. a).
- Welche Bindungen der Landesverfassungen an die Bundesverfassung sollen entfallen? (Zif. 4).

Die Finanzfragen blieben bei dieser Beratung ausgeklammert, da sich die Finanzreferentenkonferenz damit befassen sollte. Die Anliegen der Länder in Finanzfragen wurden von der Landesfinanzreferentenkonferenz konkretisiert und in der Tagung vom 25. März 1992 ein entsprechender Beschluß (A/2) gefaßt.

3.2. In mehreren Beratungen wurde der Text des Paktums überarbeitet, wobei eine der letzten offenen Fragen die Zivil- und Strafrechtskompetenz der Länder (Punkt 1 lit. f) betraf. In einer Expertenberatung mit dem Bundesministerium für Justiz konnte darüber

Einigung erzielt werden, und zwar sollten die Länder ermächtigt sein, auch zweckmäßige zivilrechtliche Regelungen entweder auf Grund einer Ermächtigung oder einer Zustimmung des Bundes zu erlassen.

Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER urgierte anläßlich der Landtagspräsidentenkonferenz am 11. Mai 1992 in Bregenz den Abschluß des Paktums, wobei für ihn die "echte Reform des Bundesstaates" im Sinne einer Stärkung der Länder eine "*Nagelprobe des föderalistischen Geistes der Koalition*" bedeute.

In der Bund/Länder-Beratung am 19. Juni 1992 verlangte Staatssekretär Dr. KOSTELKA, daß mit dem Abschluß des Paktums auch die jeweiligen Landesregierungen befaßt werden müßten.
In die Verteilung der Staatsaufgaben im Sinne des Subsidiaritätsprinzips wären auch die Gemeinden einzubeziehen.

Als Ergebnis einer weiteren Verhandlungsrunde vom 9. Juni 1992 lag der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. Juni der Entwurf des Paktums mit Stand 9. Juni 1992 zur Beschlußfassung vor. Darin nicht mehr enthalten waren u.a. die ("unerläßliche") Strafrechtskompetenz für die Länder und Punkt 9 über die Staatsvertragskompetenz der Länder.
Die Landeshauptmännerkonferenz stimmte den vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen zu. Um den Abschluß der Vereinbarung nicht zu gefährden, wurden jedoch Abstriche gemacht und den Vorstellungen des Bundes nachgekommen. In einem Beschluß (A/3) wurde der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen. Die Landesfinanzreferentenkonferenz wurde beauftragt, die Forderungen in den Beratungen zum Finanzausgleich 1993 zu vertreten.

Da die Bundesregierung noch vor dem Sommer das Paktum genehmigen sollte, sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz für eine rasche Vorlage an die Landesregierungen aus.

3.3. In der Sitzung der Bundesregierung vom 30. Juni 1992 wurde die Beschlußfassung über das Paktum zur Neuordnung des Bundesstaates auf Antrag von Innenminister Dr. LÖSCHNAK zurückgestellt. Der Minister meldete Bedenken gegen Punkt 4 lit. a des Paktums an, weil hier die Gefahr bestehe, daß Bundesorgane zur Vollziehung von Landesaufgaben ohne Einvernehmen mit dem Innenminister herangezogen werden. Die Länder waren über diese Vorgangsweise verwundert. So sprach der Salzburger Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER von einem "*schweren Rückschlag für den Föderalismus*" und verwahrte sich energisch gegen diese Verzögerung eines ausverhandelten wichtigen Anliegens.

Nach einer weiteren Beratung zwischen Landeshauptmann Mag. LUDWIG, den Bundesministern Dr. LÖSCHNAK und WEISS sowie Staatssekretär Dr. KOSTELKA genehmigte der Ministerrat am 7. Juli 1992 schließlich den Abschluß des Paktums. Allerdings wurden auf Wunsch der Bundesminister HESOUN, Dkfm. LACINA und Dr. LÖSCHNAK insgesamt vier Protokollanmerkungen (A/5) zu Fragen der Finanzverfassung, des Sicherheitswesens und des Behindertenwesens angebracht, um überhaupt einen Beschluß zustandezubringen. In weiterer Folge betonte der Bund, daß es sich bei diesen Protokollanmerkungen um keine inhaltlichen Änderungen der Vereinbarung handle, sondern daß diese lediglich der "Klarstellung" dienen sollten.
Im Bericht an die Bundesregierung wurde ausdrücklich festgehalten, daß die vorliegende Vereinbarung nicht eine Vereinbarung im

Sinne des Art. 15a B-VG sei, sondern daß es sich vielmehr um eine politische Verwendungszusage handle.

Eine Änderung der von der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. Juni 1992 beschlossenen Fassung war nur durch einen neuerlichen Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz möglich. Diese stimmte in der a.o. Tagung am 8. Juli 1992 der Ergänzung des Textes im Punkt 4. lit. a, der aus Sicht der Länder eine Verschlechterung bedeutet, zu, der nun lautet: *"..., sofern über die Kostentragung eine Übereinkunft im Finanzausgleichspakt getroffen und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hergestellt wurde."*

Die Landesfinanzreferentenkonferenz wurde beauftragt, den Länderstandpunkt zu den Protokollanmerkungen des Bundesministers für Finanzen festzulegen. Durch die zwischenzeitlich erfolgte - wenn auch geringfügige - Änderung des Paktums war es notwendig, wiederum Beschlüsse der Landesregierungen einzuholen. Am Tage des Ministerratsbeschlusses war der Abschluß des Paktums bereits von den Landesregierungen von Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien genehmigt worden.

Die Zustimmungen aller Landesregierungen zur Unterzeichnung der Vereinbarung lagen bis zum 14. September 1992 vor.

Die Landtagspräsidentenkonferenz vom 28. September 1992 begrüßte den bevorstehenden Abschluß des Paktums und faßte folgenden Beschluß:

"1. Die Landtagspräsidentenkonferenz verweist auf ihre früheren Beschlüsse zur Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat und betrachtet die nun vor dem Abschluß stehende Politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates als einen wichtigen Schritt zur Neuordnung der Kompetenzen und zur Stärkung der Länderrechte.

2. Die in Aussicht genommenen Kompetenzverschiebungen zugunsten der Länder sollten allerdings auch von einer entsprechenden Berücksichtigung im Finanz-Verfassungsgesetz und im Finanzausgleichsgesetz begleitet werden.
3. Bei der Vorbereitung jener Maßnahmen zur Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates, welche die Landtage berühren, sind die Landtage einzubinden."

3.4. Anläßlich der Landeshauptmännerkonferenz am 8. Oktober 1992 sprach Bundeskanzler Dr. VRANITZKY vom Abschluß einer Phase und einem Neubeginn. Der Sinn der Vereinbarung könne aber nicht nur darin bestehen, den Ländern jene Kompetenzverluste, die sie durch die europäische Integration erleiden, zu ersetzen. Eine Neuordnung der Kompetenzverteilung müsse auch zu mehr Bürgernähe und Subsidiarität führen.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte hinsichtlich der Umsetzung des Paktums folgenden Beschluß:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt zur Kenntnis, daß die Voraussetzungen zur Unterfertigung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates nun vorliegen. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht ihren Vorsitzenden, die Vereinbarung zu unterzeichnen.
2. Die Landeshauptmännerkonferenz wiederholt ihr Ersuchen an die Landesfinanzreferentenkonferenz, Finanzfragen in den Finanzausgleichsberatungen und in den Beratungen zur Neugestaltung des Finanz-Verfassungsgesetzes zu vertreten.
3. Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht Herrn Landeshauptmann Karl STIX und Herrn Landeshauptmann Martin PURTSCHER, weiter die Beratungen für die Länder gemeinsam mit Herrn Landesamtsdirektor GSCHWANDTNER, Herrn Landesamtsdirektor HUEBER, Herrn Obersenatsrat PONZER und der Verbindungsstelle zu führen."

Die Politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates (Paktum) (A/4) wurde vom Bundeskanzler und dem Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz unterzeichnet. Auf

Grund der vorliegenden Beschlüsse der Bundesregierung und der neun Landesregierungen ist das besondere politische Gewicht dieser Vereinbarung hervorzuheben.

Wenngleich wie vielfach geäußert, durch den Abschluß des Paktums, der "neue Bundesstaat" aus der Taufe gehoben wurde, ist doch anzumerken, daß im Paktum lediglich Absichtserklärungen festgeschrieben wurden, deren Umsetzung langer und schwieriger Verhandlungen bedarf. Großteils vermeidet das Paktum wichtige Details, die wichtige Frage der Finanzverfassung blieb, abgesehen von einer nichtssagenden Formulierung, ausgeklammert.

3.5. Noch vor der Unterzeichnung des Paktums befaßte sich das Verhandlungskomitee am 28. September 1992 mit der legistischen Umsetzung der drei Themenbereiche

* Kompetenzverteilung
* mittelbare Bundesverwaltung
* Bundesrat.

Vereinbart wurde dabei, daß in den weiteren Beratungen über die Neuordnung der Kompetenzverteilung zunächst folgende Teilbereiche geklärt werden sollten:

a) Bereinigung der Kompetenzverteilung in Richtung einer Festlegung geschlossener Aufgabenbereiche
b) Beseitigung der Grundsatzgesetzgebung in der bisherigen Form
c) Kompetenzrechtliche Behandlung der sogenannten "Querschnittsmaterien".

Einen weiteren Schwerpunkt in den Beratungen sollte die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung bilden.

Die bis zum Ende des Berichtsjahres geführten Verhandlungen führten verständlicherweise angesichts der schwierigen Materie

noch nicht zu einer Einigung oder zu konkreten Ergebnissen in einzelnen Punkten. Eine gewisse Eile ist allerdings geboten, da ja gleichzeitig mit der Volksabstimmung über einen EG-Beitritt eine Regierungsvorlage einer B-VG-Novelle über die Neuordnung des Bundesstaates vorliegen soll. Für die Länder bietet sich dadurch die Chance, vor dem EG-Beitritt eine wesentliche Aufwertung ihrer Stellung im Bundesstaat zu erreichen. Ob dies gelingt, werden die Ergebnisse der Verhandlungen zeigen.

4.1. Für die Länder standen im Berichtsjahr die Verhandlungen über den Abschluß des Paktums und die B-VG-Novelle über die Mitwirkungsrechte in der EG-Integration sowie der Kompetenzübergang im Verkehr mit Baugrundstücken eindeutig im Vordergrund der Föderalismuspolitik.

4.2. Auf Unverständnis stieß deshalb bei den Ländern der vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegte Entwurf einer Novelle zum Denkmalschutzgesetz, mit der durch eine Verfassungsbestimmung bestimmte Parks und historische Gärten zu Denkmälern erklärt werden sollten. Eine solche Vorgangsweise schien mit den laufenden Verhandlungen über die Strukturreform der Aufgabenverteilung nicht vereinbar und widersprach auch den seinerzeitigen Zusagen des Bundes. Angesichts des engen Zusammenhanges mit dem Baurecht, der Raumordnung, dem Ortsbildschutz sowie der nicht unbeträchtlichen Landesmittel, die für den Denkmalschutz aufgewendet werden, verlangten die Länder eine Übertragung des gesamten Denkmalschutzes in ihre Zuständigkeit.

Auf Ablehnung der Länder stieß auch die Vorgangsweise des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, das zu einer Besprechung über kompetenzrechtliche Grundlagen und den

aktuellen Stand des Entwurfes eines umfassenden Umweltinformationsgesetzes eingeladen hatte. Die Entsendung von Ländervertretern wurde unter Hinweis auf die laufenden Beratungen über die Strukturreform des Bundesstaates abgelehnt.

4.3. Die Koalitionsparteien führten im Berichtsjahr intensive Verhandlungen über ein neues Bundeswohnrecht und damit verbunden eine umfassende Reform des Mietrechts. Im Vorfeld der für den 18. November 1992 angesetzten entscheidenden Verhandlungsrunde "drohte" SPÖ-Wohnbausprecher EDER mit einer "Verländerung des Mietrechts", falls es keine Einigung gebe. Auch für ÖVP-Bautensprecher Dr. KEIMEL wäre eine Übertragung der Mietrechtskompetenz an die Länder nur die "zweitbeste Lösung". Diese Aussagen von namhaften (Bundes-)Spitzenpolitikern zeigen wiederum deutlich, daß offenbar den Ländern so wenig Problemlösungskompetenz zugetraut wird, daß die "Verländerung des Mietrechtes" geradezu als Druckmittel in den Parteienverhandlungen verwendet werden kann. Das Sachargument, daß die Länder in der schwierigen Materie des Mietrechtes auf die landesspezifischen Eigenheiten besser reagieren und auf die unterschiedlichen Verhältnisse eingehen könnten, spielt dabei offenbar überhaupt keine Rolle.
Bis zum Ende des Berichtsjahres konnte keine politische Einigung erzielt werden. Die Frage der "Verländerung des Mietrechtes" ist inzwischen wieder völlig in den Hintergrund getreten.

5. Hinsichtlich der im Jahre 1991 der Bundesregierung von den Ländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg übermittelten Memoranden (16. Bericht 1991, S. 31) fanden im Berichtsjahr Verhandlungen auf Beamtenebene statt. Das Land Vorarlberg übermittelte der Bundesregierung unter dem Titel "Für ein Öster-

reich der Länder in einem Europa der Regionen" (siehe Kap. A/II, 8.2.) erneut die Forderungen und Wünsche des Landes.

Anläßlich einer Veranstaltung am 26. Februar 1992 in Salzburg bemerkte Staatssekretär Dr. KOSTELKA, daß die in dem Arbeitspapier der Tiroler Volkspartei (Vision Tirol, vgl. 16. Bericht 1991, A/8) enthaltenen Anliegen eine erhebliche Gefahr für den Föderalismus in sich bergen. Würde der Bundesstaat durch einen Staatenbund ersetzt, wäre eine große Rechtsunsicherheit und unterschiedliche Vollziehung der österreichischen Gesetze die Folge. Aus demselben Grund ist nach Kostelka auch die Idee des "Freistaates Kärnten" abzulehnen.

6. In den jahrelangen Bemühungen des Bundes um eine Verwaltungsreform konnten im Berichtsjahr erste Fortschritte verzeichnet werden. Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform WEISS berichtete in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (A/6) über die Umsetzung des Projektes "Verwaltungsreform" und dessen Kosten.
Als konkrete Maßnahme beschloß der Ministerrat am 24.11.1992 die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem behördliche Zuständigkeiten der Bundesminister abgebaut werden (Kompetenz-Abbaugesetz, RV 859 Blg.Sten.Prot.NR, XVIII. GP).
Dieser Gesetzentwurf sieht (in einundzwanzig verschiedenen Gesetzen) eine Verkürzung des Instanzenzuges vor, was zu mehr Bürgernähe und einer Beschleunigung der Verwaltungsverfahren führen sollte. Die Länder begrüßten diese Maßnahme, kritisierten jedoch, daß die in bezug auf den Kompetenzabbau bestehenden Möglichkeiten bei weitem nicht ausgeschöpft würden. Vorgeschlagen wurde auch eine Kompetenzverlagerung nicht nur von ministerieller Ebene zum Landeshauptmann, sondern hin zu den

Bezirksverwaltungsbehörden. Auch die vorliegende Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes zur Bereinigung von Überschneidungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien (Kompetenzbereinigungsgesetz 1992; RV 656 Blg.Sten.Prot.NR, XVIII. GP), das durch die Beseitigung von kompetenzmäßigen Überschneidungen zwischen den Ressorts zu einer spürbaren Effektivitätssteigerung der Verwaltung beitragen sollte, wurde von den Ländern ausdrücklich begrüßt. Allerdings bleibt der Gesetzentwurf hinter dem im Rahmen des Projektes "Abbau von kompetenzmäßigen Überschneidungen" erstellten einschlägigen Katalog zurück.

An dieser Stelle besonders zu erwähnen sind die vom Rationalisierungsausschuß der Salzburger Landesregierung erarbeiteten "Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung des Landes Salzburg an die Bundesregierung". Darin wurden im Rahmen des Projektes Aufgabenreform 147 Vorschläge zur Verwaltungsvereinfachung an die Bundesregierung herangetragen. Mit deren Umsetzung wäre es möglich, eine effizientere und sparsamere Vollziehung von bundesrechtlichen Vorschriften im Zuge der mittelbaren Bundesverwaltung zu erzielen.

7. Seit Jahren wird über die Reform des Bundesrates diskutiert. Auch im Berichtsjahr gab es zahlreiche Stimmen, die eine "Aufwertung des Bundesrates" durch Änderungen in seinen Funktionen und bei der Stellung seiner Mitglieder vorschlugen. Auch aus dem Bundesrat selbst kam diesbezüglich eine Reihe von Reformvorstellungen.

Endgültig geklärt wurde die Rolle des Bundesrates im Länderbeteiligungsverfahren im Zuge der europäischen Integration (vgl.

ausführlich Kap. A/II, 5.1.). Das Bundesratspräsidium ist berechtigt, an den Sitzungen der Integrationskonferenz der Länder teilzunehmen. Die vom Bundesrat vehement geforderte Mitwirkung als "Organ der Länder" wurde nicht verwirklicht.

Die beiden Vizepräsidenten des Bundesrates Dr. SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich) und STRUTZENBERGER (SPÖ, Wien) drängten gleich zu Jahresbeginn auf eine Reform des Bundesrates. Während sich Vizepräsident Schambeck für ein Überdenken des Verhältnisses von Bundesrat und Landtag aussprach und ein Zustimmungsrecht des Bundesrates beim Finanzausgleich verlangte, forderte Vizepräsident Strutzenberger eine Aufwertung des Bundesrates durch neue Kompetenzen. Einen interessanten Vorschlag präsentierte Bundesratspräsident WEDENIG (SPÖ, Kärnten). So sollten Bundesratsmitglieder an den Sitzungen der Nationalratsausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen können. Weiters sollten Regierungsvorlagen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder Länderinteressen berühren, gleichzeitig dem Nationalrat und dem Bundesrat vorgelegt werden und dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu solchen Gesetzentwürfen vor der Beschlußfassung im Nationalrat gegeben werden.

Der Tiroler Landeshauptmann Dipl.Ing.Dr. PARTL verlangte ein gebundenes Mandat, d.h. die Bundesräte hätten ihr Stimmverhalten nach dem Auftrag des jeweiligen Landes auszuüben.

Auch Bundesminister WEISS sprach sich für ein gebundenes Mandat aus, was zu einer echten Länderkammer führen würde. Die Alternative wäre eine Direktwahl der Bundesräte. Für die Direktwahl der Bundesräte sprach sich auch der neugewählte niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL aus.

Die Reform des Bundesrates fand ihren Niederschlag auch in der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates (A/4), wo im Punkt 8 allerdings nur folgende Absichtserklärung vereinbart wurde:
"*Eine grundsätzliche Reform des Bundesrates ist im Sinne der Stärkung seiner Stellung als Länderkammer anzustreben.*"
Wie diese grundsätzliche Reform im konkreten ausgestaltet werden soll und letztendlich verwirklicht wird, bleibt daher ungewiß und weiteren Verhandlungen vorbehalten.

Um eine Chancengleichheit mit den Abgeordneten des Nationalrates zu erreichen, forderte der Bundesrat in einem Gesetzesantrag des Bundesrates vom 12. Juni 1992 (570 Blg.Sten.Prot.NR, XVIII. GP), die Anwendung des Parlamentsmitarbeitergesetzes (BGBl. 1992/288) auch auf Mitglieder des Bundesrates auszudehnen.

Die Tätigkeit des Bundesrates ist im Kap. E näher dargestellt.

8. Im Berichtsjahr 1992 kam die von den Koalitionsparteien vereinbarte Reform des Rechnungshofes völlig ins Stocken. Bereits in der Ministerratssitzung vom 19. November 1991 wurde eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz und eine Rechnungshofgesetz-Novelle zurückgestellt. Die Reform sollte u.a. eine Neuordnung des Berichtssystems und die Einbeziehung der Kammern in die Rechnungshofkontrolle bringen. Gerade hinsichtlich der Gebarungsprüfung der gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen kam es sowohl innerhalb der Parteien als auch auf Seiten des Rechnungshofes zu unterschiedlichen Auffassungen über die Prüfungskriterien. Dies dürfte die Hauptursache dafür gewesen sein, daß es bis zum Ende des Berichtsjahres nicht zur Beschlußfassung einer Rechnungshof-Reform kam. Die vorgesehene Re-

form sah auch keine entsprechende Mitwirkung der Länder bei der Bestellung der obersten Organe des Rechnungshofes vor.

Im Hinblick auf die für Juni 1992 notwendige Wahl des Rechnungshofpräsidenten schlug Bundesminister WEISS vor, daß dieser von der Bundesversammlung gewählt werden sollte. Den Ländern müßte ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden. Beachtenswert war der Vorschlag des sozialdemokratischen Nationalratsabgeordneten MARIZZI, der verlangte, daß der (Bundes) Rechnungshof ausschließlich Aktivitäten des Bundes auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit prüfen sollte. Die Länder sollten eigene Landesrechnungshöfe installieren, was zu mehr Effizienz und zu einer Verkürzung der Dauer der Prüfungsverfahren führen würde. Dieser Vorschlag sollte von den Ländern aufgegriffen werden, da die zentrale Rechnungskontrolle über die Länder eine bundesstaatliche Anomalie darstellt, die in der ursprünglichen Bundesverfassung von 1920 gar nicht vorgesehen war.

Der Nationalrat wählte am 25. Juni 1992 Dr. FIEDLER zum neuen Präsidenten des Rechnungshofes. Dabei wurde auch Einigkeit über die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete, die am 17. November 1992 zum Thema "Zukunftsperspektiven einer effizienten öffentlichen Gebarungskontrolle durch Parlament und Rechnungshof" stattfand, erzielt. Bei dieser Enquete hielten sechs Wissenschaftler Referate; der ehemalige und der neue Rechnungshofpräsident gaben Statements ab. An diese Referate schlossen sich Stellungnahmen der vier Fraktionen im Parlament und eine Diskussion über die Referate an.
Es wurde vereinbart, die bei dieser Enquete gemachten Reformvorschläge im Nationalrat zu beraten, um notwendige Verbesse-

rungen durchführen zu können. Diese Reformen müßten auch die berechtigten Anliegen der Länder enthalten.

9. Die markantesten Ereignisse im politischen Geschehen Österreichs im Berichtsjahr waren die Bundespräsidentenwahl, der Landeshauptmannwechsel in Niederösterreich und zwei Umbildungen der Bundesregierung.

Im ersten Wahlgang der Bundespräsidentenwahl am 26. April 1992 konnte keiner der vier Kandidaten die erforderliche absolute Mehrheit der Stimmen erringen. Aus der Stichwahl am 24. Mai 1992 ging Dr. KLESTIL mit einer Mehrheit von 56,89% der Stimmen als Sieger hervor, während auf Dipl.Ing.Dr. STREICHER 43,11% entfielen (offizielles Ergebnis siehe BGBl. 1992/386). Der neu gewählte Bundespräsident Dr. KLESTIL wurde am 8. Juli 1992 von der Bundesversammlung angelobt. Vor dem 2. Wahlgang betonte der spätere Bundespräsident u.a., daß *er ein überzeugter Anhänger des Föderalismus sei. Im Hinblick auf einen EG-Beitritt brauche Österreich starke Bundesländer und damit eine sinnvolle Neuregelung der Aufgaben zwischen Bund und den Ländern*. Im Sinne eines "gelebten Föderalismus" bekräftigte Klestil, ein bürgernaher Bundespräsident sein zu wollen und auch in den Ländern zu amtieren, falls er gewählt werde. Bundespräsident Dr. KLESTIL bezeichnete den Föderalismus als jenes moderne staatsrechtliche Leitbild, das am besten geeignet scheint, den Wünschen der Menschen und den Herausforderungen des europäischen Integrationsprozesses zu entsprechen. Der Föderalismus stelle ein wichtiges Element zur Kontrolle und Begrenzung politischer Machtzentren dar.

Wörtlich führte der Bundespräsident u.a. aus:

"Österreich besitzt mit seiner föderalistischen Struktur und mit seinen Ländern, die als historisch gewachsene Einheiten für den Bürger überschaubar und identitätsstiftend sind, ein besonderes demokratisches Gut. Es entspricht, wie die Erfahrung zeigt, genau jenem Wunschbild, das sich eine Mehrheit der Bürger Europas auch von der Neugestaltung dieses Kontinents erhofft. Dieses Gut zu wahren und zu mehren – also die Bundesländer zu stärken und die regionale Identität in der europäischen Integration zu schützen –, muß das selbstverständliche Ziel verantwortungsvoller Politik sein.")*

Am 30. März 1992 kam es zu einer Umbildung der Bundesregierung. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Dipl.Ing.Dr. STREICHER, der zum Bundespräsidentschaftskandidaten der SPÖ nominiert worden war, trat von seinem Amt zurück. Ihm folgte Mag. KLIMA, bisher Finanzvorstand der ÖMV. Neuer Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wurde anstelle von Ing. ETTL der Klagenfurter Vizebürgermeister Dr. AUSSERWINKLER. Mag. EDERER folgte als Staatssekretärin für Europa- und Integrationsfragen auf Dr. JANKOWITSCH.
Am 11. November 1992 trat Frau Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dkfm. FELDGRILL-ZANKL zurück, die wieder in die Grazer Kommunalpolitik wechselte. Ihr folgte die bisherige Wiener Landtagsabgeordnete RAUCH-KALLAT.

Am 22. Oktober wurde vom Niederösterreichischen Landtag der bisherige Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. PRÖLL als Nachfolger von Mag. LUDWIG zum neuen Landeshauptmann von Niederösterreich gewählt.

---

*) Vgl. Geleitwort von Bundespräsident Dr. Klestil, in: Herbert SCHAMBECK (Hg), Föderalismus und Parlamentarismus in Österreich, Wien 1992, S. 9.

Zu den besonderen Hauptanliegen von Landeshauptmann Mag. LUDWIG, der seit 1981 im Amt war, gehörten sicherlich die Gründung der NÖ. Landeshauptstadt St. Pölten, die verstärkte Regionalisierung und die Förderung der Grenzgebiete sowie die Gründung der ARGE DONAULÄNDER.

Der neugewählte Landeshauptmann bekannte sich zur weiteren Stärkung des Föderalismus und betonte dabei auch die Rolle der Gemeinden, weil nur *diese gleichberechtigte Achse zwischen Bund, Ländern und Gemeinden den föderalistischen Ausgleich sicherstellen kann.*

10. Am 24. Jänner 1992 trat der Wiener Landtag anläßlich des 70-jährigen Bestehens des Bundeslandes Wien (Trennungsgesetz von 29.12.1921) zu einer Festsitzung zusammen. Die Festansprachen hielten der Direktor des Stadt- und Landesarchivs Dr. OPPL, Nationalratspräsident Dr. FISCHER und der Wiener Landeshauptmann Dr. ZILK. Dieser ging dabei auf aktuelle Fragen des Föderalismus aus Wiener Sicht ein und erhob u.a. Ansprüche an den Bund zum Ausbau des öffentlichen Verkehrs.

Daß die Trennung von Niederösterreich und Wien noch heute Probleme aufwerfen kann, zeigte sich im Berichtsjahr an den Auseinandersetzungen um die Stromversorgung der Wiener Umlandgemeinden durch die Wiener Stadtwerke. Diese Gemeinden sollen künftig durch die Energieversorgung Niederösterreich (EVN) versorgt werden, weshalb das Land Niederösterreich den Entzug der Konzession der Wiener Stadtwerke für die Stromversorgung dieser Gemeinden ankündigte. Über das anhängige Konzessionsprüfungsverfahren wurde im Berichtsjahr jedoch nicht entschieden.

Im Zuge der politischen Diskussionen und der anhängigen Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof über die (nicht amtsführenden) Stadträte Wiens (siehe dazu auch Kap. F, 3.) machte Vizebürgermeister MAYR den Vorschlag, die Landesverfassung von der Stadtverfassung zu trennen. Er halte eine "*freie Regierungsbildung auf Landesebene*" für sinnvoll. Dazu wäre jedoch eine Änderung des Artikels 108 B-VG notwendig.

Das Land Steiermark feierte die 800-jährige Zugehörigkeit zu Österreich. Bekanntlich wurde in der "Georgenberger Handfeste" von 1186 vereinbart, daß im Falle des kinderlosen Todes von Herzog Ottokar IV. die Babenberger auch Herzöge in der Steiermark würden. 1192 trat mit dem Tod Ottokar's und der Belehnung des Babenbergers Leopold IV. mit dem Herzogtum Steiermark die Vertragsfolge ein.

11. Zu den Hauptanliegen der österreichischen Gemeinden zählen schon seit Jahren die Einbindung im Rahmen der europäischen Integration, die Stärkung der Gemeindeautonomie und die Finanzierung der notwendigen Infrastrukturmaßnahmen. Gerade die ständig steigenden Aufgaben im Bereich der "Daseinsvorsorge" (Schulen, Kindergärten, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Müllentsorgung, Straßenbau) haben in den meisten Gemeinden zu argen Finanzproblemen geführt und vielfach die Grenze der Leistungsfähigkeit bereits überschritten.

Von besonderem Interesse für die Gemeinden waren daher auch die Verhandlungen über den Abschluß des neuen Finanzausgleiches (siehe dazu Kap. B, 2.2.).

Als Erfolg für die Gemeinden ist die durch die B-VG-Novelle, BGBl. 1992/276 (C/1), erfolgte Verankerung der Informationspflicht des Bundes in Angelegenheiten der europäischen Integration, falls diese den eigenen Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berühren, zu werten.
Der österreichische Städtebund hat eine Punktation zur Stärkung der Gemeinderechte ausgearbeitet, die eine Verstärkung der Gemeindeautonomie, eine Erweiterung der Gemeinderechte und die Erweiterung der Rechte der Interessenverbände der Gemeinden zum Inhalt hat.

Die Hauptthemen des 39. Österreichischen Gemeindetages waren die Stärkung der Gemeindeautonomie und angesichts der Probleme des Wasserwirtschaftsfonds die Förderung der Wasserwirtschaft. Die Delegierten faßten ihre Anliegen in zwei Resolutionen*) zusammen.
Ein Hauptthema des 42. Österreichischen Städtetages war der Wohnbau. Dieser Bereich ist durch das knapper werdende Bauland, die vielen leerstehenden Wohnungen und durch die große Zahl von Wohnungssuchenden zu einem Problem geworden. Von den Delegierten wurden in Resolutionen**) die Forderungen zum Wohnbau, zum Nahverkehr und zum Wasserwirtschaftsfonds zusammengefaßt.

Bei den im Berichtsjahr 1992 durchgeführten Gemeinderatswahlen im Burgenland und in Tirol wurden die Bürgermeister erstmals direkt gewählt. Die Direktwahl der Bürgermeister war im Berichtsjahr in drei Ländern möglich.

---

*) Abgedruckt in ÖBZ Nr. 13/14-1992, S. 10.
**) Abgedruckt in ÖGZ 10/1992, S. 5 - 6.

12. Erst am 17. Dezember 1992 wurden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt die endgültigen Ergebnisse der bereits im Mai 1991 durchgeführten Volkszählung bekanntgegeben. Verzögert wurde die Bekanntgabe des Volkszählungsergebnisses durch die Bearbeitung der rund 120.000 Berichtigungsanträge von Gemeinden.

Im Mai 1991 hatte Österreich 7.795.786 Einwohner, um 240.448 (3,2%) Personen mehr als bei der Volkszählung 1981.

Die Wohnbevölkerung nach Bundesländern ergibt folgende Zahlen:

Land	Wohnbevölkerung	Veränderung gegenüber 1981	
		absolut	in %
Burgenland	270.880	1.109	0,4
Kärnten	547.798	11.619	2,2
Niederösterreich	1,473.813	45.964	3,2
Oberösterreich	1,333.480	63.940	5,0
Salzburg	482.365	40.064	9,1
Steiermark	1,184.720	- 1.805	- 0,2
Tirol	631.410	44.747	7,6
Vorarlberg	331.472	26.308	8,6
Wien	1,539.848	8.502	0,6
Summe	7,795.786	240.448	3,2

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß sich der Unterschied in der Bevölkerungsentwicklung zwischen den westlichen, östlichen und südlichen Ländern auch in der letzten Dekade fortsetzte, wobei die vier Länder westlich der Enns ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum aufweisen.

Für die Verteilung der Nationalratsmandate (Art. 26 B-VG) und die Vertretung der Länder im Bundesrat (Art. 34 B-VG) ist die Bürgerzahl heranzuziehen. Am Stichtag der Volkszählung lebten in Österreich 7,278.000 "Bürger", d.h. Personen, die die österrei-

chische Staatsbürgerschaft besitzen. Gegenüber dem Jahre 1981 bedeutet dies lediglich eine Zunahme um 14.000 Personen oder 0,2%. Die Zahl der Ausländer, das sind jene in Österreich wohnenden Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, betrug 1991 517.690 Personen oder 6,6% der Wohnbevölkerung. Gegenüber 1981 ist die Zahl um 226.000 Personen oder 78% gestiegen.

Die (Staats-)Bürgerzahl und die Ausländer nach Ländern:

Land	Österr. Staatsbürger	Ausländer	
		absolut	in %
Burgenland	263.092	7.788	2,9
Kärnten	530.726	17.072	3,1
Niederösterreich	1,406.294	67.519	4,6
Oberösterreich	1,262.221	71.259	5,3
Salzburg	444.373	37.992	7,9
Steiermark	1,154.452	30.268	2,6
Tirol	586.352	45.058	7,1
Vorarlberg	287.390	44.082	13,3
Wien	1,343.196	196.652	12,8
Summe	7,278.096	517.690	6,6

Auswirkungen brachte das Volkszählungsergebnis auf den Bundesrat, der künftig 64 Mitglieder statt bisher 63 Mitglieder aufweisen wird. Das zusätzliche Bundesratsmandat entfällt auf das Land Kärnten. Ein Bundesratsmandat wandert von Wien nach Oberösterreich.

Da für die Verteilung der Abgabenertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben das Volkszählungsergebnis Anwendung findet, ist neuerlich – auch im Sinne eines gerechten, den geänderten Verhältnissen angepaßten Schlüssels – die Verkürzung der Volkszählungsintervalle oder die Anwendung einer fortgeschriebenen Bevölkerungszahl zu fordern. Von Gemeindeseite

wurde eine eindeutige Definition und Verankerung des "Hauptwohnsitzes" im Meldegesetz verlangt, um aufwendige Zuordnungsverfahren künftig zu vermeiden.

13. Obwohl durch den im Jahre 1991 erfolgten Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG die Krankenanstaltenfinanzierung zumindest bis Ende 1994 gesichert wurde, gingen auch im Berichtsjahr die Diskussionen über das Gesundheitswesen weiter. Allgemein wurde erkannt, daß ein grundlegendes Umdenken notwendig sein wird. Die Krankenanstalten müssen durch den verstärkten Ausbau von Pflegediensten und Pflegeheimen entlastet werden. Ein besonderes Problem stellt auch die Betreuung von älteren Menschen dar. Die Tätigkeit des KRAZAF ist im Kap. H, 2.1., dargestellt. Kritik am Bund übte der Wiener Vizebürgermeister MAYR, da die Kostenberechnungen in den Spitälern nicht - wie vereinbart - zeitgerecht vorgelegt werden konnten.

Bund und Länder führten im Berichtsjahr intensive Gespräche über die Neuordnung der Pflegevorsorge.

Besonders wichtig war in diesem Zusammenhang für die Länder das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16.10.1992, K II-2/91-53. Darin wurde festgestellt, daß die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweise ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheime) gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Das Bundespflegegeldgesetz, an dessen Erlassung im Berichtsjahr intensiv gearbeitet wurde, hat das Ziel, ein bundeseinheitliches und bedarfsorientiertes Pflegegeld einzuführen. Um die Vorsorge für

pflegebedürftige Personen nach gleichlautenden Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln, wurde auch über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen verhandelt.

Von den Ländern entschieden abgelehnt wurde die im Begutachtungsentwurf des Bundespflegegeldgesetzes enthaltene Bestimmung betreffend das weitgehende Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld bei Pflege auf Kosten eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers. Damit würde das Ziel, die letzte große Lücke im österreichischen Sozialsystem zu schließen, verfehlt, da viele pflegebedürftige Personen wieder von der Sozialhilfe abhängig wären. Zudem würde auf diese Weise die Budgetsanierung des Bundes auf dem Rücken der Länder betrieben.
Auf Grund der völlig ungeklärten Finanzierung der Pflegevorsorge wurde am 17. Juni 1992 beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Auch der Ende Mai 1992 vorgelegte Entwurf der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurde von den Ländern abgelehnt, da er massiv in Länderrechte eingreife, indem er den Ländern weitgehend vorgeschrieben hätte, inwieweit sie "Soziale Dienste" zu schaffen hätten und wie diese organisiert sein müßten.
Im Laufe des Berichtsjahres gab es zahlreiche Verhandlungen über die Verwirklichung beider Vorhaben. Die Länder werden nach Abschluß der Art. 15a B-VG-Vereinbarung eigene Pflegegeldgesetze zu erlassen haben.
Die Regierungsvorlage des Bundespflegegeldgesetzes (RV 776 Blg.Sten.Prot.NR, XVIII. GP) wurde am Ende des Berichtsjahres dem Nationalrat zur Behandlung übermittelt. Die Verhandlungen über den Abschluß der Art. 15a-Vereinbarung konnten trotz er-

zielter Fortschritte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden. Über die Probleme beim Abschluß dieser Vereinbarung durch Einwände der Länder gab Bundesminister HESOUN in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung Auskunft (A/7).

14.1. In den letzten beiden Jahren führte die Aufteilung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylanten zu teilweise heftigen Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern (vgl. 15. Bericht 1990, S. 34f; 16. Bericht 1991, S. 36). Wegen der anhaltenden kriegerischen Auseinandersetzungen vor allem in Kroatien und in Bosnien-Herzegowina erforderte die Bewältigung der Flüchtlingsproblematik ein Zusammenwirken von Bund und Ländern.

Der Bund setzte im Berichtsjahr anknüpfend an das Bundesbetreuungsgesetz (BGBl. 1991/405) und an das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991, BGBl. 1992/8; siehe dazu Kap. C, 5.4.) weitere legistische Maßnahmen, um den ungehinderten Zustrom von Flüchtlingen/Asylanten einzudämmen.

Die Hauptziele des Bundesgesetzes zur Regelung des Aufenthalts von Fremden in Österreich (Aufenthaltsgesetz, BGBl. 1992/466) sind die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zum Aufenthalt in Österreich, die Familienzusammenführung, die Rechte und Pflichten von Fremden in diesem Verfahren sowie die Sicherstellung einer Quotenregelung. Das Gesetz, das im Begutachtungsstadium noch als "Niederlassungsgesetz" oder auch "Einwanderungsgesetz" bezeichnet wurde und das die Ländern grundsätzlich begrüßten, verabschiedete der Nationalrat ohne die zwei noch in der Regierungsvorlage enthaltenen Verfassungsbestimmungen. Mit diesen sollte das Inkrafttreten und die Ermächtigung der Landeshauptmänner zur Erteilung

von Aufenthaltsbewilligungen geregelt werden. Die Entscheidung über die notwendigen Aufenthaltsbewilligungen wurde dem zuständigen Landeshauptmann nun einfachgesetzlich übertragen, der auch ermächtigt wurde, die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Erledigung von Anträgen zu betrauen. Die Bundesregierung wurde ermächtigt, durch Verordnung die Anzahl der zu erteilenden Bewilligungen festzulegen. Im Gesetz ist auch die Möglichkeit für eine Art "Saisonnier"-Status für ausländische Arbeitskräfte vorgesehen. Das Gesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft.

14.2. Wegen des weiterhin starken Zustromes von Flüchtlingen gab es zahlreiche Gespräche über die Unterbringung und Betreuung für diese vom Schicksal hart getroffenen Menschen.

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 19. Juni 1992 beschäftigte sich mit dem Problem der Unterbringung und wies im nachstehenden Beschluß den von Nationalratspräsident Dr. FISCHER erhobenen Vorwurf des "Regionalegoismus" scharf zurück:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Bericht des Herrn Bundesministers für Inneres über die aktuellen Flüchtlingsprobleme zustimmend zur Kenntnis. Schon in den letzten Wochen konnten über 12.000 Flüchtlinge aus den Kriegsgebieten in Kroatien und Bosnien unter aktiver und solidarischer Mitwirkung der Länder untergebracht werden. Die Bereitschaft der Länder, Flüchtlinge im Rahmen der Möglichkeiten unterzubringen, besteht weiterhin, und zwar in enger Zusammenarbeit mit der Bundesregierung.
2. Die Äußerung des Herrn Präsidenten des Nationalrates Dr. FISCHER, wonach es einen "Regionalegoismus" gebe, der darin bestehe, sich grundsätzlich zur Aufnahme von Flüchtlingen zu bekennen, aber zu konkreten Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich nicht bereit zu sein, wird entschieden zurückgewiesen.
3. Den Flüchtlingen aus den Kriegsgebieten ist jede erforderliche Hilfe anzubieten, andererseits sollte es aber nicht zu einer verdeckten Zuwanderung kommen. Es ist daher festzustellen,

daß es sich um humanitäre Hilfsmaßnahmen für Kriegsflüchtlinge handelt, zeitlich beschränkt auf die Dauer der Kriegshandlungen.

4. Die Landeshauptmännerkonferenz appelliert aber auch an die übrigen europäischen Staaten, in Solidarität mit Österreich die aktuellen Flüchtlingsprobleme bewältigen zu helfen. Daher richtet die Landeshauptmännerkonferenz an den Herrn Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten das Ersuchen, an andere europäische Staaten den Appell zu richten, sie mögen ihre restriktive Politik gegenüber Kriegsflüchtlingen aus Kroatien und Bosnien überdenken."

Aus einem der Landeshauptmännerkonferenz vorliegenden Bericht der Magistratsdirektion der Stadt Wien über die Unterbringung der Bosnien-Flüchtlinge ging hervor, daß die Koordinationsaufgaben vom Bund nicht wahrgenommen werden und die Länder Aufgaben des Bundes übernehmen müssen. Weiters fehlen finanzielle Zusagen des Bundes; die Kosten werden auf die Länder überwälzt.

14.3. Als weiteren und abschließenden Schritt verabschiedete der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das Fremdengesetz erlassen und das Asylgesetz 1991 sowie das Aufenthaltsgesetz geändert werden (BGBl. 1992/838). Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Fremden, Sonderregelungen für EWR-Bürger, Maßnahmen zur Verhinderung der Einreise, zur Beendigung des Aufenthaltes und zur Beförderung von Fremden ins Ausland sowie Verfahrensbestimmungen; es soll u.a. auch die illegale Einwanderung und Schwarzarbeit bekämpfen. Das Gesetz faßt die fremdenpolizeilichen und die Fremde betreffenden paßrechtlichen Bestimmungen zusammen und tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

Die Länder stimmten den verbesserten Regelungen auf dem Gebiet des Fremdenrechtes zu, lehnten allerdings die Übernahme der Kosten der Schubhaft ab (§ 46 leg.cit.).

15. Auf Ablehnung der Länder stießen am Beginn des Berichtsjahres die Pläne der Koalitionsregierung, mittels eines Initiativantrages im Nationalrat ein Bundesgesetz über die Zusammenlegung der bestehenden (sechs) Straßensondergesellschaften zu beschließen. Vor allem aus den Ländern Tirol und Vorarlberg kamen die Widerstände, da befürchtet wurde, daß durch die geplante Zentralisierung jeglicher Einfluß auf die Festsetzung der Mautgebühren verloren gehen könnte. Die Länder verlangten, die Erhaltung der Bundesstraßen in die Verwaltung der Länder zu übertragen. In diesem Zusammenhang faßte der Tiroler Landtag in seiner Sitzung vom 18. März 1992 folgende Entschließung:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den zuständigen Stellen des Bundes initiativ zu werden, um zu erreichen, daß im Zuge der Neuregelung der Kompetenzverteilung als Teil eines umfassenden Forderungspaketes des Landes an den Bund im Bereich des Straßenwesens
**die Kompetenzen betreffend den Bundesstraßenbau an das Land übertragen und*
**die diesbezüglichen Bundesmittel dem Land zugewiesen werden."*

Bundesminister Dr. SCHÜSSEL sprach sich in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (A/8) am 9. April 1992 dafür aus, den Bau von Bundesstraßen den Ländern zu übertragen und auch die dafür notwendigen Mittel bereitzustellen.
In einer weiteren Anfragebeantwortung im Bundesrat (285/M-82/92) argumentierte der Minister damit, daß die Verländerung der Straßenverwaltung einen großen Schritt in Richtung mehr Föderalismus darstellen würde. Die Länder wären für die Bundesstraßen B, die etwa ein Netz von 10.000 Kilometern umfassen, verantwortlich.
Als Zwischenergebnis konnten die Länder in den schwierigen Verhandlungen mit dem Bund erreichen, daß die bekämpfte zen-

trale Straßenbausondergesellschaft nicht verwirklicht wird. Keine Einigung gab es über die für die Erhaltung der Bundesstraßen notwendigen Mittel, sodaß die Verhandlungen auf den Herbst verschoben wurden, um dieses Problem im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen zu lösen. Nach weiteren Verhandlungen konnte eine Einigung erzielt werden. Der Nationalrat verabschiedete auf Grundlage eines Initiativantrages das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften (BGBl. 1992/826). In der "Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft" mit Sitz in Salzburg wurden die Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft, die Pyhrn-Autobahn-Aktiengesellschaft, die Tauernautobahn-Aktiengesellschaft und die Wiener Bundesstraßen-Aktiengesellschaft zusammengefaßt und verschmolzen. Die "Alpen-Straßen-Aktiengesellschaft" mit Sitz in Innsbruck vereinigt die Arlberg-Straßentunnel-Aktiengesellschaft und die Brenner-Autobahn-Aktiengesellschaft.

Der Bund hat sich einen Anteil von jeweils mindestens 51% des Grundkapitals beider Gesellschaften gesichert. Das Land Tirol hält am Grundkapital der Alpen-Straßen-AG 26% und konnte sich damit die (in den Verhandlungen geforderte) Sperrminorität sichern. Durch die Zusammenlegung der bisher bestehenden Straßenbausondergesellschaften sollen auch eine Verwaltungsvereinfachung und eine Effizienzsteigerung erreicht werden.

Keine Einigung konnte im Berichtsjahr in den laufenden Verhandlungen über die sog. "Verländerung der Bundesstraßen" erzielt werden.

16. Gegen Ende des Jahres 1991 stellte der Bundesminister für Finanzen Dkfm. LACINA die Verländerung des Umwelt- und

Wasserwirtschaftsfonds in Aussicht. Dazu sollte allerdings der für den Bund erfreuliche Nebeneffekt kommen, mit dieser Verländerung eine Kürzung der Bundesmittel zu erreichen.
Die Länder begrüßten zwar grundsätzlich die geplante Verländerung, lehnten jedoch die Kürzung der notwendigen Mittel ab, da durch eine solche Maßnahme die Finanzierung von vielen anstehenden oder bereits in Bau befindlichen Projekten in Frage gestellt wäre.
Im Berichtsjahr wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Vorschläge für die künftige Finanzierung der förderbaren Projekte erarbeiten sollte. In einer Anfragebeantwortung (305/M-BR/92) in der 556. Sitzung des Bundesrates am 2. Juli 1992 erklärte der Finanzminister, daß er *eine Verländerung des Wasserwirtschaftsfonds für nicht zielführend halte. Derzeit werde im Rahmen der Verhandlungen über den Finanzausgleich über Finanzierungsformen für die künftigen Aufgaben des Wasserwirtschaftsfonds diskutiert.*

Während der Bund einerseits durch die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. 1990/252, die gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Wasserreinhaltung verschärfte, kürzte er andererseits seinen Zuschuß um 2 Mrd. Schilling (Novelle des Finanzausgleichsgesetzes 1989, BGBl. 1991/693). Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds stellte im Berichtsjahr seine Förderungstätigkeit ein.

In die in weiterer Folge geführten Verhandlungen über die Reorganisation dieses für die Gemeinden so bedeutenden Fonds konnten Länder und Gemeinden ihre Verbesserungsvorschläge einbringen. Der Bund machte eine weitere Dotierung des Fonds von der Ausarbeitung neuer Richtlinien abhängig. Schließlich

konnte im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen eine Einigung erzielt werden (zu den Neuerungen vgl. ausführlich Kap. B, 2.4.). Durch den erzielten Kompromiß können die beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds anhängigen Vorhaben positiv erledigt werden. Über die Erarbeitung von neuen Richtlinien für die Förderung und der Fristen für die Umsetzung der strengen Wasserreinhaltebestimmungen wurden am Ende des Berichtsjahres weitere Beratungen geführt.

17. Die vom World Wildlife Fund geforderte Schaffung eines Bundesnaturschutzgesetzes wurde von den Ländern als unnotwendig abgelehnt, da die Länder in den letzten Jahren ihre Naturschutzgesetze an die geänderten Lebenssituationen angepaßt haben. Am 22. Oktober 1992 trat in Salzburg die erste Konferenz der politischen Naturschutzreferenten der Länder zusammen, um u.a. auch die verstärkte Kooperation der Länder im Bereich des Naturschutzes zu beraten.

Hinsichtlich der Verwirklichung der Nationalparks waren im Berichtsjahr weitere Fortschritte zu verzeichnen.
Für den Nationalpark "Hohe Tauern" wurde als Koordinationsgremium der "Nationalparkrat" eingerichtet. Beim grenzüberschreitenden Nationalpark "Neusiedlersee-Seewinkel", dessen Schaffung der burgenländische Landtag zustimmte, ist noch die Frage der Finanzierung offen.
Bei einer Volksbefragung sprach sich eine deutliche Mehrheit (78%) der betroffenen Bevölkerung für die Schaffung des Nationalparks "Donau-Auen" aus. Auch die Errichtung des Nationalparks "Thayatal" machte Fortschritte.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie lud die Länder ein, in das Nationale Komitee zur Ausarbeitung eines Nationalen Umweltplanes einen Ländervertreter zu nominieren. Da es sich beim Umweltrecht um eine sog. "Querschnittsmaterie" handelt, die eine enge Kooperation von Bund und Ländern erfordert, verlangten die Länder, daß im Nationalen Komitee jedes Land durch den Umweltreferenten vertreten sein sollte.

18. Im Berichtsjahr versuchte der Bund wiederum, Schulpolitik auf Kosten der Länder und Gemeinden (als Schulerhalter) zu betreiben. Bereits bei der Novelle des FAG 1991, BGBl. 1991/693, vereinbarten die Länder, Gespräche mit dem Bund über die Kosten der Landeslehrer aufzunehmen. Zu Beginn des Berichtsjahres kündigte Unterrichtsminister Dr. SCHOLTEN die seit Jahren geplante Einführung der Ganztagsschulen an, wobei die Länder ein Drittel der Kosten tragen sollten.

Gegen die im Juni 1992 zur Begutachtung versandten Entwürfe von Novellen zum Schulorganisationsgesetz (14. Novelle), zum Schulzeitgesetz 1985 und zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, deren Kernstück die Einführung eines Modells ganztägiger Schulformen war, erhoben die Länder schwere verfassungsrechtliche Bedenken. Die Länder waren der Auffassung, daß bei einer ganztägigen Schulform der "Betreuungsteil" dem Kompetenztatbestand "Hortwesen" nach Art. 14 Abs. 4 B-VG zuzuordnen sei und sich nicht auf den Kompetenztatbestand "äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen" (Art. 14 Abs. 3 B-VG) stützen könne. Zudem wäre mit der Verwirklichung ganztägiger Schulformen für die Schulerhalter im Pflichtschulbereich ein erheblicher Investitionsaufwand zu erwarten.
Trotz der Proteste der Länder versandte das Ministerium Ende

Oktober 1992 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert werden soll, zur Begutachtung. Dieser Entwurf, der Regelungen für den Bereich der inneren Ordnung der Schulen bei Einführung der Ganztagsschulen enthielt, wurde von den Ländern ebenfalls abgelehnt.

In den laufenden Finanzausgleichsverhandlungen übte der Bund Druck auf die Länder, in deren Zuständigkeit das Kindergartenwesen fällt, aus, und verlangte den raschen Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen. Im Zuge einer Anfrage im Parlament zur flächendeckenden Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Abg. HEINDL, Grüne, Sten.Prot.NR, 81. Sitzung am 23.9.1992, S. 8895) antwortete Bundeskanzler Dr. VRANITZKY u.a.:

...
"Ich bin sehr aufgeschlossen für Kompetenzentwirrungen und -entflechtungen und für die Schaffung klarer Verhältnisse. Nur, das wird nicht so sein können - das sage ich schon auch in aller Offenheit -, daß der Bund nur deshalb, weil er mit den Bundesländern in etlichen Bereichen - siehe Kinderbetreuungseinrichtungen - nur schwer zu Rande kommt, dann alle Kompetenzen zu sich selbst verlagert und übernimmt. Ich bleibe schon dabei, daß der Weg eingeschlagen werden muß, daß den Ländern die Verantwortung keineswegs abgenommen werden kann, ihre Kompetenzen wahrzunehmen, und daß im Zuge etwa von Finanzausgleichsverhandlungen die finanzielle Ausstattung dafür gesichert werden muß, daß das auch wahrgenommen werden kann."
...

19. Zu dem auf Bundesebene geplanten Regionalradiogesetz verlangten die Länder, daß sie in die Vorarbeiten für die gesetzliche Regelung eingebunden werden. Eine von den Ländern eingerichtete Expertengruppe legte die Berichte zu den Bereichen "Regionalradiogesetz und rundfunkrechtliche Liberalisierung des Kabelfernsehens" vor. Mit Befremden mußten die Länder zur Kenntnis nehmen, daß die Bundesregierung den wiederholten Beschlüssen

der Landeshauptmännerkonferenz auf Einbeziehung der Länder bei der Ausarbeitung gesetzlicher Regelungen im Rundfunkwesen nicht nachgekommen ist. Eine Erfüllung des berechtigten Länderanliegens war bis zum Ende des Berichtsjahres nicht zu bemerken.

20. Auch im Bereich des Tierschutzes gab es Versuche des Bundes, eine Zentralisierung zu erreichen.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie gibt es bei der innerstaatlichen Umsetzung des europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport Schwierigkeiten bei der Kompetenzabgrenzung.
Die Landeshauptmännerkonferenz sprach sich für den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aus, mit der Mindeststandards für den Schutz von Tieren bei der Intensivtierhaltung festgelegt werden sollten.
Der vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Oktober 1992 vorgelegte Entwurf eines Tiertransportgesetzes – Straße, wurde von den Ländern aus kompetenzrechtlichen Gründen abgelehnt.

21. Die geplante Privatisierung der Vorarlberger Illwerke führte im Berichtsjahr zu heftigen Diskussionen zwischen dem Bund als Eigentümer der Verbundgesellschaft und den Ländern Vorarlberg und Tirol.

22. Abschließend kann für das Berichtsjahr zusammenfassend festgehalten werden, daß es in wesentlichen Anliegen gelungen ist, zu Lösungen zu gelangen, die zu einer Stärkung der Bundesstaatlichkeit beitragen werden. Marksteine der Föderalismuspolitik

waren die B–VG–Novelle, BGBl. 1992/276, über die Verankerung der Mitwirkungsrechte an der EG–Integration und die Zuständigkeit der Länder im Grundverkehr (Baugrundstücke) sowie die Unterzeichnung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates.

Daß eine sachgerechte Bundesstaatsreform durch tagespolitisch motivierte Zentralisierungen in Gefahr geraten kann, zeigen die von Bundesseite weiterhin geäußerten unsystematischen Kompetenzforderungen alten Stils, aber auch neuartige Belastungsverschiebungen auf die Länder nach dem Muster des "Vollzugsföderalismus". In dieser Hinsicht ist insbesondere auch das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung (Art. 15a B–VG) als Mittel neuer Zentralisierungen und finanzieller Belastungen der Länder sorgfältig zu beobachten. Allen Versuchen des alten und neuen "kooperativen" Zentralismus muß mit Wachsamkeit und Festigkeit begegnet werden, um das Ziel einer tiefgreifenden Bundesstaatsreform nicht zu gefährden.

A/II.) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Im Berichtsjahr 1992 wurde die österreichische Integrationspolitik von folgenden Schwerpunkten bestimmt:

   - o Unterzeichnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR);
   - o Unterzeichnung des Abkommens zwischen Österreich und den EG über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und auf der Straße;
   - o Weiterentwicklung der EG zur Politischen Union durch Unterzeichnung des Vertrages von Maastricht;
   - o Einigung des EG-Rates über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden und Finnland;
   - o verfassungsrechtliche Verankerung der Einbindung der Länder in den Integrationsprozeß;
   - o verstärkte Bemühungen der Länder, die Chancen des EG-Beitrittes zu nützen, aber auch den damit verbundenen Gefahren für die Bundesstaatlichkeit wirksam zu begegnen.

   Die laufenden Verhandlungen, Gespräche und Kontakte zwischen höchsten Vertretern der EG und österreichischen Spitzenpolitikern bzw. Repräsentanten der Sozialpartner wurden intensiviert und es gab zahlreiche Zusammenkünfte.

   Von der Arbeitsgruppe für Europäische Integration, die vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten geleitet wird und in der die Länder durch die Verbindungsstelle vertreten sind, wurden im Berichtsjahr insgesamt 4 Berichte der Bundesregierung über den Stand der österreichischen Integrationspolitik erstellt. Diese geben jeweils einen genauen Überblick über den Stand der Beitrittsverhandlungen sowie über die Entwicklung des EWR-Abkommens bzw. die Weiterentwicklung der EG. Im Berichtsjahr wurden der vierte Bericht der Bundesregierung vom Nationalrat und vom Bundesrat (III-107 und 4212 BR d.Blg.; 549. Sitzung am

6. Februar 1992) und der fünfte Bericht der Bundesregierung vom Bundesrat (III-111 und 4346/BR d.Blg; 559. Sitzung am 22. Oktober 1992) nach Debatten zur Kenntnis genommen.

Der Arbeitsgruppe für Integrationsfragen, in der alle Bundesministerien, die Länder, Städte und Gemeinden sowie Interessenvertretungen zusammenarbeiten, obliegt die innerösterreichische Koordination in Angelegenheiten der europäischen Integration. Um eine Verbesserung der Zusammenarbeit zu erreichen, werden seit November 1992 die Sitzungen der Arbeitsgruppe für europäische Integration und der Arbeitsgruppe für Integrationsfragen gemeinsam abgehalten.

Der zur Beratung auf höchster politischer Ebene eingerichtete Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik (BGBl. 1989/268) ist im Berichtsjahr unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers zu zwei Sitzungen zusammengetreten.

Auf Länderseite besteht seit dem Jahre 1991 der Ständige Integrationsausschuß der Länder (SIL), dem eine bedeutende Aufgabe bei der Ausarbeitung von Beratungsunterlagen und Länderstandpunkten zu einzelnen Fragen der EG-Integration zukommt.

2. In der Europäischen Gemeinschaft sollten sich im Laufe des Berichtsjahres deutlich die kritische Haltung der Bevölkerung in den Mitgliedstaaten gegenüber den zentralen Machtstrukturen und die Unsicherheiten über die vereinbarten Veränderungen zeigen.

Der Vertrag über die Europäische Union, über dessen Abschluß sich die Regierungschefs bei der Konferenz in Maastricht am 9. und 10. Dezember 1991 geeinigt hatten, wurde am 7. Februar 1992

in Maastricht von den Außen- und Finanzministern unterzeichnet, und an die nationalen Parlamente zur Ratifikation weitergeleitet.

Bei der in Dänemark am 2. Juni 1992 durchgeführten Volksabstimmung sprach sich eine knappe Mehrheit (50,7%) der Bevölkerung gegen den Vertrag aus. Die Hauptkritik der Gegner des Unionsvertrages richtete sich gegen die Übertragung von Souveränität im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion.

Hingegen stimmte beim irischen Referendum am 18. Juni eine Mehrheit von 59,05% der Bevölkerung für den Vertrag.

Das in Frankreich am 20. September 1992 durchgeführte Referendum, bei dem auch innenpolitische Themen wie Landwirtschaft oder deutsch-französische Beziehungen eine Rolle spielten, brachte eine knappe Mehrheit von 51,05% zugunsten des Unionsvertrages. Als auch die britische Regierung erklärte, daß der parlamentarische Ratifizierungsprozeß erst nach Lösung des dänischen Problems stattfinden würde, zeigte sich deutlich, daß der Reformprozeß der EG in eine Krise geraten war.

Deshalb befaßte sich auch der außerordentlich für den 16. Oktober 1992 nach Birmingham einberufene Europäische Rat neben den Problemen im Europäischen Währungssystem mit der Frage, wie die Ratifizierung des Vertrages von Maastricht sichergestellt werden könne. An ein Inkrafttreten des Vertrages zum 1. Jänner 1993 war jedenfalls nicht mehr zu denken.

Ende Oktober legte die dänische Regierung die mit den Oppositionsparteien abgestimmte dänische Haltung zur Europäischen Union (Weißbuch) vor, die nun Gegenstand intensiver Gespräche mit den Partnern in der Gemeinschaft war. Bei der Tagung des

Europäischen Rates am 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh konnte eine Lösung des dänischen Problems erzielt werden.

Am Ende des Berichtsjahres hatten alle EG–Staaten mit Ausnahme von Dänemark, Deutschland und Großbritannien den Unionsvertrag ratifiziert.

Nach dem dänischen Referendum wurde innerhalb der Gemeinschaft eine Grundsatzdiskussion über wichtige Prinzipien der Europäischen Union, wie z.B. Subsidiarität und Bürgernähe bzw. Transparenz des europäischen Einigungsprozesses geführt.

Das Subsidiaritätsprinzip (Art. 3b EWGV), das als Gegengewicht zu den neuen Gemeinschaftskompetenzen (z.B. im Kulturbereich, Gesundheitswesen, Industriepolitik) im Vertrag verankert wurde, gilt für alle jene Bereiche, in denen die Gemeinschaft keine ausschließliche Zuständigkeit hat. Beim EG–Gipfeltreffen in Lissabon (26. und 27. Juni 1992) bekannte sich die EG–Kommission ausdrücklich zum Subsidiaritätsprinzip. Weiters stellte der Europäische Rat fest, daß *"spezifische Schritte erforderlich sind, um die Transparenz des Beschlußfassungsprozesses der Gemeinschaft zu verbessern und den Dialog mit den Bürgern Europas über den Vertrag von Maastricht und seine Durchführung zu intensivieren"*. Die in weiterer Folge geführten Diskussionen führten beim außerordentlichen Treffen in Birmingham zur Erklärung über eine bürgernahe Gemeinschaft. Diese sieht neben umfassender Information des einzelnen Bürgers über die Vorteile des Unionsvertrages, der verstärkten Einbindung der nationalen Parlamente und der Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips, grundlegende Verbesserungen im Bereich der Transparenz und Bürgernähe vor. Beim Europäischen Rat in Edinburgh bestätigten die Staats– und

Regierungschefs ihre Verpflichtung und einigten sich auf folgende konkrete Maßnahmen:

- Zugang zu den Arbeiten des Rates;
- verstärkte Information über die Rolle des Rates, z.B. durch Transparenz bei Ratsbeschlüssen, Übermittlung von Informationsmaterial;
- Vereinfachung des Gemeinschaftsrechtes und Erleichterung des Zugangs zum Gemeinschaftsrecht.

Die EG hat offenbar erkannt, daß eine Gemeinschaft ohne den Bürger nicht zu verwirklichen ist, und daß die Zeit von zentralistischen Denkweisen und bürgerfernen Entscheidungen vorbei ist.

3.1. In den Bemühungen Österreichs um einen EG-Beitritt konnten im Berichtsjahr weitere Fortschritte verzeichnet werden.

Auf der Grundlage der positiven Stellungnahme der EG-Kommission faßte der Europäische Rat in Lissabon (26. und 27. Juni 1992) einen Grundsatzbeschluß über die Aufnahme von Verhandlungen mit den EFTA-Staaten. Voraussetzungen für die Aufnahme offizieller Beitrittsverhandlungen wären jedoch die Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union und die Einigung über das Finanzprogramm der Gemeinschaft (Delors-II-Paket).

Am 5. Oktober 1992 wurde die positive Gesamtbeurteilung des österreichischen Beitrittsantrages durch die EG-Kommission vom Außenministerrat zur Kenntnis genommen. Der Europäische Rat in Edinburgh erzielte am 11. und 12. Dezember 1992 Einvernehmen über das Delors-II-Paket. Es wurde beschlossen, die Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden und Finnland Anfang 1993 aufzunehmen. Der Außenministerrat setzte als formelle Eröffnungssitzung mit Österreich den 1. Februar 1993 fest.

Im Berichtsjahr stellten weiters die Schweiz (26. Mai) und Norwegen (25. November) offiziell Beitrittsanträge.

3.2. Die österreichischen Länder, die bereits im Jahre 1987 (siehe Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 13. November 1987; 12. Bericht 1987, S. 118) für eine EG-Mitgliedschaft Österreichs eingetreten waren, formulierten im Berichtsjahr in einem Beschluß der LH-Konferenz vom 19. Juni 1992 (A/9) die Länderstandpunkte für die Beitrittsverhandlungen. Die Länder erwarten im Sinne der abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG eine direkte Beteiligung an den EG-Beitrittsverhandlungen und eine Einbindung von Ländervertretern in die österreichischen Verhandlungsdelegationen.

4. Während die Länder von den vorhin beschriebenen Vorgängen innerhalb der EG und über die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen nur am Rande berührt wurden, waren am Beginn des Berichtsjahres der Abschluß des EWR-Vertrages und dessen Auswirkungen auf die Länder sowie die verfassungsrechtliche Verankerung der Mitwirkungsrechte der Länder am Integrationsprozeß verbunden mit der Übertragung der Kompetenz für Baugrundstücke von entscheidender Bedeutung.

4.1. Das von den Europäischen Gemeinschaften mit den EFTA-Staaten in den Jahren 1990/91 ausverhandelte Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat die weitgehende Verwirklichung des freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs sowie eine enge Zusammenarbeit in den sog. "flankierenden Politikbereichen" auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts zum Ziel.

Die Paraphierung des Abkommens, die für 18. November 1991 geplant war, mußte wegen eines beim Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahrens aufgeschoben werden. Im vom EuGH am 14. Dezember 1991 vorgelegten Gutachten 1/91 gelangte dieser zum Schluß, daß das vom EWR-Abkommen vorgesehene System richterlicher Kontrolle (Schaffung eines gemeinsamen EWR-Gerichtshofes) mit dem EWG-Vertrag unvereinbar sei. In den notwendigen Nachverhandlungen wurden die Kompetenz zur Regelung von Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages auf einen "Gemeinsamen EWR-Ausschuß" (politisches Organ) bzw. die Entscheidung über Klagen wegen Vertragsverletzung gegen EFTA-Staaten einem neu geschaffenen EFTA-Gerichtshof übertragen.

Diese Lösung wurde neuerlich dem EuGH vorgelegt, der im Gutachten 1/92 vom 10. April 1992 keinerlei Einwände erhob. Am 2. Mai 1992 konnte in Porto das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen Österreich und den übrigen EFTA-Staaten einerseits und den Europäischen Gemeinschaften andererseits unterzeichnet werden. Für das geplante Inkrafttreten des Vertrages mit 1. Jänner 1993 war noch die Ratifizierung durch alle unterzeichneten Staaten notwendig.

4.2. Die Länder, die vom EWR-Vertrag stark betroffen werden, zB. Anpassung der Rechtsvorschriften an den zu übernehmenden Rechtsbestand der EG (acquis communautaire), sprachen sich wiederholt für den Abschluß des EWR-Vertrages aus. Sie machten diese Zustimmung allerdings von entsprechenden Mitwirkungsrechten bei der EG-Integration und einer Neuordnung der bundesstaatlichen Aufgabenverteilung abhängig (LH-Konferenz vom 29. Mai 1991, vgl. 16. Bericht 1991, S. 50 ff).

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 19. Juni 1992 begrüßte die zwischenzeitlich erfolgte Unterzeichnung des EWR-Vertrages und faßte auch im Hinblick auf die erfolgte verfassungsrechtliche Verankerung der Mitwirkungsrechte der Länder (siehe ausführlich 5.) und auf die weit gediehenen Verhandlungen über die Neuordnung des Bundesstaates folgenden Beschluß:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Nationalrat und der Bundesrat die Novelle zur Bundesverfassung beschlossen haben, mit der die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration abgesichert wurden und eine Landeskompetenz für Regelungen des Verkehrs mit Baugrundstücken geschaffen wurde.
2. Die Landeshauptmännerkonferenz betrachtet diese Verfassungsnovelle sowie das Paktum über eine Strukturreform des Bundesstaates als wichtige Erfolge ihrer jahrelangen Bemühungen, im Zusammenhang mit der Beteiligung Österreichs an der europäischen Integration die Stellung der Länder zu festigen.
3. Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet, daß eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen für die landesgesetzlich zu regelnden Angelegenheiten des Grundstückverkehrs möglichst bald abgeschlossen wird.
4. In Bezug auf jene Maßnahmen der EWR-Rechtsanpassung, die in die Grundsatzgesetzgebung des Bundes und Ausführungsgesetzgebung der Länder fallen, richtet die Landeshauptmännerkonferenz an die zuständigen Bundesministerien das Ersuchen, diese Grundsatzgesetze möglichst frühzeitig vorzubereiten, damit die Erlassung der Ausführungsgesetze bis zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens möglich ist.
5. Die Landeshauptmännerkonferenz ist sich im Hinblick auf ein mögliches Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1.1.1993 bewußt, daß die erforderlichen landesgesetzlichen Rechtsanpassungen so bald wie möglich auszuarbeiten, zu beraten und in Kraft zu setzen sein werden."

4.3. Das EWR-Abkommen wurde von der Bundesregierung dem Parlament zur weiteren Behandlung weitergeleitet und im Außenpolitischen Ausschuß des Nationalrates beraten. In der 79. Sitzung des

Nationalrates (XVIII.GP.) am 22. September 1992 wurde über den EWR-Vertrag ausführlich debattiert und der Abschluß des Vertrages vom Nationalrat genehmigt. In der Fragestunde dieser Nationalratssitzung gab der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Auskunft darüber, wie die Forderungen der Länder im Zusammenhang mit dem EWR-Vertrag berücksichtigt wurden (A/10).

Von der Mehrheit des Nationalrates wurde der Antrag der Abg. VOGGENHUBER und Gen. (Grüne), das Abkommen über den EWR gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG einer Volksabstimmung zu unterziehen, abgelehnt. Übrigens wurde das vom "grünen Klub" im Parlament im Jahre 1991 initiierte Volksbegehren, den EWR-Vertrag einer Volksabstimmung zu unterziehen, das von 127.043 Wahlberechtigten unterstützt wurde, vom Nationalrat erst in der 83. Sitzung am 14. Oktober 1992 gemeinsam mit dem Außenpolitischen Bericht 1991 beraten und der Bericht des Verfassungsausschusses zur Kenntnis genommen.

In diesem Zusammenhang hat das Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst ein Gutachten (BKA 671.810/204-C/8/91) erstattet, das zur Auffassung gelangt, daß auf Grund der österreichischen Verfassungsrechtslage der EWR-Vertrag keiner Volksabstimmung bedarf. In der Literatur wird die Richtigkeit dieser Auffassung z.T. bezweifelt.*)

Der Bundesrat stimmte in seiner 558. Sitzung am 30. September 1992 dem EWR-Vertrag mit den Stimmen der SPÖ- und ÖVP-Fraktion zu. Im Zuge der Debatte sprach Bundesminister Dr.

*) Siehe GRILLER, Gesamtänderung durch das EWR-Abkommen?, Eccolex 1992, S. 539 ff

SCHÜSSEL von einer *"historischen Stunde, weil Österreich das erste Land ist, das den EWR-Vertrag endgültig ratifiziert."*

Das geplante Inkrafttreten des Vertrages mit 1. Jänner 1993 rückte aber durch die am 6. Dezember 1992 in der Schweiz durchgeführte Volksabstimmung in weite Ferne. Eine knappe Mehrheit von 50,3% der Stimmbürger, aber eine deutliche Mehrheit der Kantone lehnten das EWR-Abkommen ab.

Am Ende des Berichtsjahres war im Hinblick auf die durch den Schweizer Volksentscheid herbeigeführte neue Lage der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages völlig ungewiß.

4.4. Mit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages werden zwei Drittel des EG-Rechtes (acquis communautaire), rund 1.400 Rechtsakte (160 Verordnungen, 820 Richtlinien, 120 Entscheidungen und 300 unverbindliche Rechtsakte), die zum 31. Juli 1991 im Amtsblatt kundgemacht waren, zu übernehmen sein. Dazu kommt noch der sog. "pipeline-acquis" im Umfang von ca. 650 Rechtsakten, die zwischen dem 31. Juli 1991 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Vertrages von der EG neu erlassen werden. Der dadurch in den EFTA-Staaten ausgelöste Anpassungsbedarf ist enorm. Nach einer Schätzung*) wird die Anpassung von ca. 140 Bundesgesetzen und ebenso vielen Verordnungen des Bundes notwendig sein. Die Länder werden von ca. 390 EG-Rechtsakten betroffen, die eine Anpassung von ca. 70 Landesgesetzen und 30 Verordnungen erfordern dürften.

Durch die Unterzeichnung des EWR-Vertrages und das darin vereinbarte Inkrafttreten mit 1. Jänner 1993 war jedenfalls hin-

*) Vgl HUMMER, Der EWR und seine Auswirkungen auf Österreich, EuZW 12/1992, S. 361 ff

sichtlich der EWR-Anpassung sowohl für den Bund als auch für die Länder akuter Handlungsbedarf gegeben.
Von der Rechtsanpassung im Bundesbereich sind die Länder ebenfalls betroffen. Es wurde eine große Anzahl von Bundesgesetz-Entwürfen zur Begutachtung versandt. Das Bundeskanzleramt sprach sich im Interesse der Länder erfreulicherweise gegen eine Verkürzung der von den einzelnen Ressorts gewünschten sechswöchigen Begutachtungsfrist aus.
Die Länder ersuchten den Bund (Beschluß der LH-Konferenz vom 19. Juni 1992, A/9) die Grundsatzgesetze frühzeitig vorzubereiten, damit genügend Zeit für die Erlassung der Ausführungsgesetze bleibt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens eingehalten werden kann.
Auf Bundesseite waren laut Aussage von Sektionschef Dr. HOLZINGER bei der LAD-Konferenz am 22. September 1992 von den ca. 110 notwendigen Anpassungen etwa 40 durchgeführt. Der Großteil der restlichen Vorhaben sollte im 4. Quartal 1992 verwirklicht werden. Für die Koordinierung der Anpassungsmaßnahmen wurde eine Projektgruppe "EWR-Rechtsreform" unter dem Vorsitz des Bundeskanzleramtes eingerichtet, in der die Länder durch die Verbindungsstelle vertreten sind.

Im Laufe des Berichtsjahres unternahmen auch die Länder verstärkte Bemühungen, die landesgesetzlichen Rechtsanpassungen zeitgerecht vorzunehmen.
So hat beispielsweise das Land Niederösterreich von den 33 betroffenen Gesetzen im Berichtsjahr bereits 14 Gesetze angepaßt. Der Salzburger Landtag hat 14 Gesetzesbeschlüsse zur Anpassung an das EWR-Abkommen gefaßt. Im November wurden auch vom Tiroler Landtag die ersten "EWR-Anpassungs-Novellen" be-

schlossen. Das Land Wien hat einen Katalog der anzupassenden Rechtsvorschriften erstellt und darin auch jene Dienststellen angeführt, deren Zuständigkeiten von den jeweiligen EG-Rechtsvorschriften besonders berührt werden. Zudem wurde eine Dokumentation des gesamten EG-Rechtes durch die Anschaffung einer automationsunterstützten EG-Datenbank eingerichtet.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich Bund und Länder um die rasche EWR-Rechtsanpassung sehr bemühten und die legistischen Abteilungen besondere Leistungen zu erbringen hatten.

4.5. Vor der parlamentarischen Genehmigung des EWR-Abkommens versandte das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf einer B-VG-Novelle (A/11), der flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen zum EWR-Abkommen vorsah.

Die Bestimmungen waren so formuliert, daß sie sowohl für einen EG-Beitritt als auch für die Ratifikation des EWR-Vertrages anwendbar gewesen wären. Da durch die vorgesehenen Änderungen der Bundesverfassung der Beitritt Österreichs zur EG verfassungsrechtlich vorweggenommen würde, könnte dies eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bewirken. Der Entwurf wurde schärfstens abgelehnt. Vor allem die vorgesehene Änderung des Art. 18 Abs. 1 und 2 B-VG stieß auf Widerstand. Da durch die vorgesehene Formulierung auch zukünftig zu erlassenden Normen bindende Kraft verliehen worden wäre, würde das demokratische Prinzip der Verfassung wesentlich berührt. Bedenken wurden auch gegen die vorgesehene dynamische Verweisung auf europäische technische Normen erhoben.
Auch die im Entwurf vorgesehene Bestimmung, wonach mit Verordnung der jeweils zuständigen obersten Organe der Verwaltung

des Bundes oder der Länder nicht unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration näher durchgeführt werden können (Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz), stieß auf Ablehnung, vor allem der Landtage, die darin einen weiteren Schritt "zur Regierungsgesetzgebung" in Österreich sahen (so der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER). Aus diesem Anlaß faßte die Landtagspräsidentenkonferenz vom 28. September 1992 folgenden an die Bundesregierung gerichteten Beschluß:

"Aus Anlaß des Entwurfes für eine B-VG-Novelle betreffend flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen zum EWR-Abkommen (BKA, GZ 671.800/20-V/8/92) ersucht die Landtagspräsidentenkonferenz, die Landtage bei der Vorbereitung und Begutachtung von Entwürfen zur Änderung des B-VG einzubinden, sofern die Landtage berührt werden."

In einer parlamentarischen Anfrage (A/12) kündigte der Bundeskanzler eine Überarbeitung des Entwurfes an, wobei sich die Bestimmungen nunmehr auf die Umsetzung des EWR-Vertrages beschränken würden.

Der umstrittene Entwurf wurde gänzlich fallengelassen und ein neuer Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem begleitende Regelungen zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erlassen werden (EWR-Bundesverfassungsgesetz), ausgearbeitet und als Regierungsvorlage (Ministerratsbeschluß vom 3. November 1992) dem Nationalrat zur weiteren Behandlung vorgelegt (741 Blg.Sten.Prot. NR XVIII.GP.; A/13). Vom Nationalrat wurde dieses BVG im Berichtsjahr nicht beschlossen.

5. Die Länder betonten mehrfach (vgl. zuletzt Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 29. Mai 1991), daß ihre Zustimmung zum EWR-Vertrag von einer entsprechenden Verankerung der

Mitwirkungsrechte der Länder am europäischen Integrationsprozeß und der Übertragung der Kompetenz, den Verkehr mit Baugrundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen zu können, abhängig sei.

Der im Laufe des 2. Halbjahres 1991 ausgearbeitete und schlußendlich am 10. Dezember 1991 als Regierungsvorlage (372 Blg. Sten.Prot.NR XVIII.GP.; dazu ausführlich 16. Bericht 1991, S. 52 ff, A/16) dem Nationalrat weitergeleitete Entwurf einer B-VG-Novelle sah beides vor.

Offen blieb am Beginn des Berichtsjahres jedoch die Organisation des Länderbeteiligungsverfahrens*), d.h. welches Organ mit der Wahrung der Länderrechte betraut werden sollte.

5.1. Die in parlamentarischer Behandlung stehende B-VG-Novelle sah in den Abs. 4 bis 6 des Art. 10 B-VG die Verankerung der Mitwirkungsrechte der Länder vor. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren sollten in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern festgelegt werden (Art. 10 Abs. 6 B-VG). Die länderinterne Willensbildung sollte nach Auffassung des Bundes einer Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG vorbehalten bleiben. Schon am Ende des Jahres 1991 wurden Gespräche über den Abschluß dieser Vereinbarungen aufgenommen. Während der parlamentarischen Beratungen und am Vorabend der für 2. März 1992 einberufenen Landeshauptmännerkonferenz machte der Klubobmann der SPÖ, Abg. Dr. FUHRMANN, den Vorschlag, daß ein "ständiger Ausschuß des Bundesrates" (vergleichbar dem Hauptausschuß des Nationalrates)

*) Siehe ausführlich: PERNTHALER, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration, Wien 1992

die Interessen der Länder im europäischen Integrationsprozeß wahrnehmen sollte. Die Landtagspräsidenten sollten mit beratender Stimme im Ausschuß sitzen. Dieser Vorschlag wurde auch vom SPÖ-Föderalismussprecher, Bundesratsvizepräsident STRUTZENBERGER, unterstützt, der Bundesminister WEISS vorwarf, daß sich dieser immer mehr als *"Sprachrohr der LH-Konferenz"* entpuppe (TT vom 2.3.1992). Auch der im 1. Halbjahr 1992 amtierende Präsident des Bundesrates WEDENIG (SPÖ, Kärnten) sprach sich anläßlich seiner Rede in der 549. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1992 deutlich für einen *eigenständigen Weg des Bundesrates als das Gremium für die Bildung und die Vertretung der Länderstandpunkte gegenüber der Bundesregierung in den Fragen der europäischen Integration* aus. Dieser Vorschlag stieß bei den Ländern allerdings auf wenig Verständnis. In den Argumenten für eine stärkere Einbeziehung des Bundesrates im Mitwirkungsverfahren wurde häufig auf die deutsche Rechtslage verwiesen. Hiezu ist zu bemerken, daß die verfassungsrechtliche Stellung und Struktur des deutschen Bundesrates von der des österreichischen Bundesrates völlig verschieden ist. Bekanntlich besteht der deutsche Bundesrat aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Die Stimmen eines Landes werden einheitlich abgegeben, die Mitglieder sind "instruierte Vertreter", d.h. sie sind an Aufträge und Weisungen ihrer entsendungsberechtigten Landesregierungen gebunden.

Der Bundesrat ist gemäß Art. 34 B-VG als Organ der Bundesgesetzgebung eingerichtet. Verfassungssystematisch müßte die Rolle des Bundesrates in Fragen der parlamentarischen Mitwirkung in bezug auf Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration in erster Linie Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung betreffen.

Nach geltender Verfassungslage ist nach Art. 105 B–VG der Landeshauptmann befugt, den Willen des jeweiligen Landes gegenüber dem Bund kundzutun. Innerhalb der bundesverfassungsgesetzlichen Schranken ist es den Ländern möglich, Organe und Verfahren vorzusehen, die eine Koordination der Willensbildung zwischen den einzelnen Ländern ermöglichen.

5.2. Von der Arbeitsgruppe "EG/Föderalismus" beim Bundeskanzleramt wurde zu Beginn des Berichtsjahres der Entwurf einer Vereinbarung des Bundes und der Länder gemäß Art. 15a B–VG betreffend die Mitwirkung der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration ausgearbeitet. Mit dieser Vereinbarung sollte das Verfahren über die Informationspflicht des Bundes und die Berücksichtigung der Länderstellungnahme näher geregelt werden. Einer politischen Klärung bedurften noch folgende Fragen:

- ob die Informationspflicht des Bundes auch Vorhaben des Bundes in Integrationsangelegenheiten erfassen sollte;
- ob für die Klagserhebung ein Ansuchen aller Länder oder nur eines Landes erforderlich sei und wie die Kostenregelung im Zusammenhang mit der Klagserhebung gestaltet werden sollte, sowie
- die Einbeziehung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes.

Auch sah der Entwurf die Vertretung der Länder und Gemeinden im Ausschuß der Regionen vor.

In weiterer Folge kam es auf Grund der geführten Verhandlungen zur Vorlage eines zweiten bzw. dritten Entwurfes dieser Vereinbarung. Konkretisiert wurde die Informationspflicht des Bundes auf alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, und in welcher Form diese

Unterrichtung erfolgen könne. Die Bestimmung über die Vertretung im Ausschuß der Regionen wurde mangels Aktualität aus dem Vereinbarungsentwurf herausgenommen.
Die LH-Konferenz, die am 2. März 1992 eine außerordentliche Tagung abhielt, stimmte in einem Beschluß dem Abschluß der Vereinbarung vorbehaltlich der Genehmigung der Landesregierungen zu. Geklärt wurden dabei mit den Bundesvertretern auch die offenen Punkte. So wird z.B. die Klagserhebung auf Ansuchen eines Landes möglich sein. Da Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG nur zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen werden können, konnten in dieser Vereinbarung Rechte und Pflichten für Gemeinden nicht statuiert werden.

Diese Vereinbarung, die am 12. März 1992 unterzeichnet wurde, legt in Ausführung der verfassungsrechtlichen Verankerung der Mitwirkungsrechte der Länder eine Informationspflicht des Bundes fest. Wenn dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben vorliegt, das Angelegenheiten betrifft, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, ist der Bund an diese Stellungnahme gebunden und darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Wann jene Gründe vorliegen, entscheidet allerdings der Bund allein. Die Vereinbarung regelt auch die Einbindung von Ländervertretern in Verhandlungsdelegationen, die Entsendung von Ländervertretern an die österreichische Mission bei den EG in Brüssel und die Erhebung von EG-Klagen in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung.

Nachdem dieser Vereinbarung gesetz- und verfassungsändernder Charakter zukommt, wurde sie dem Nationalrat und dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt (Ministerratsbeschluß vom 9. März

1992, Regierungsvorlage 428 Blg.Sten.Prot.NR XVIII.GP.). Der Abschluß der Vereinbarung wurde vom Nationalrat gemeinsam mit der Verabschiedung der B-VG-Novelle in der 68. Sitzung vom 12. Mai 1992 genehmigt. Der Bundesrat stimmte in seiner 553. Sitzung am 21. Mai 1992 zu. Sie ist am 26. Dezember 1992 in Kraft getreten (siehe BGBl. 1992/775).

5.3. Schon Ende des Jahres 1991 wurde länderintern über den Entwurf einer Vereinbarung zwischen den Ländern über die gemeinsame Willensbildung (siehe 16. Bericht 1991, A/15) beraten. Nach diesem Entwurf sollte die Integrationskonferenz der Länder (IKL), bestehend aus den Landeshauptmännern und den Landtagspräsidenten eingerichtet werden. Eine Einbindung des Bundesrates war nicht vorgesehen, auch die Mitwirkung der Landtagspräsidenten schien noch nicht endgültig festzustehen. Nicht ganz geklärt war auch, wie eine einheitliche Stellungnahme der Länder zustandekommen sollte. Da der Ablauf der parlamentarischen Beratungen über die B-VG-Novelle offenbar auch von der Einigung über die beiden flankierenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG abhing, war Dringlichkeit geboten. Der a.o. LH-Konferenz vom 2. März 1992 lagen zwei Entwürfe der länderinternen Vereinbarung vor, und zwar mit und ohne Einbeziehung der Landtagspräsidenten. Diese LH-Konferenz brachte eine Klärung der offenen Fragen. Demnach kommt eine einheitliche Stellungnahme der Länder zustande, wenn mindestens fünf Länder zustimmen und kein Land eine Gegenstimme erhebt. Die Landeshauptmänner sprachen sich für die Einbeziehung des Bundesratspräsidiums mit beratender Stimme in der IKL aus. Jedes Land hat eine Stimme, die vom Landeshauptmann abgegeben wird. Die LH-Konferenz genehmigte den Abschluß der Vereinbarung über die gemeinsame

Willensbildung der Länder und faßte folgenden Beschluß:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz stimmt dem vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration mit folgenden Änderungen zu:

   a) Das Präsidium des Bundesrates soll zu den Sitzungen der Integrationskonferenz der Länder (IKL) eingeladen werden.
   b) In dringenden Fällen Möglichkeit einer Beschlußfassung im Wege einer Umfrage.
   c) Beschlußerfordernisse: Zustimmung von mindestens 5 Ländern und keine Gegenstimme.

2. Die Landesamtsdirektorenkonferenz wird ersucht, in diesem Sinne den Vereinbarungsentwurf zu formulieren.
3. Die Landeshauptmännerkonferenz tritt für eine ehestmögliche Unterzeichnung dieser Vereinbarung ein. Hiefür bietet sich der 12. März 1992, im Rahmen der Einladung des Herrn Bundespräsidenten zu einem Abendessen, an. Die Unterzeichnung könnte auch vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierungen erfolgen.
4. Die Verbindungsstelle wird beauftragt, die Damen und Herren Landtagspräsidenten sowie das Präsidium des Bundesrates von diesem Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz in Kenntnis zu setzen.

Die Vereinbarung (A/14) wurde am 12. März unterzeichnet. Die Landtagspräsidentenkonferenz vom 11. Mai 1992 stimmte der vorliegenden Vereinbarung zu. Die Landtagspräsidenten verlangten, daß Informationen über Angelegenheiten der europäischen Integration, die die Landesgesetzgebung betreffen, unmittelbar den Landtagen zugehen müssen.

Anläßlich der 553. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1992 stand der Abschluß der beiden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG auf der Tagesordnung. Hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates wurde der von den Bundesräten Strutzenberger, Dr. Schambeck, Mag. Trattner und Genossen eingebrachte Entschließungsantrag (E 131-BR/92) einstimmig angenommen, um

"vielleicht doch noch ein Überdenken der Rolle des Bundesrates in diesem Länderbeteiligungsverfahren herbeiführen zu können"! (Bundesrätin Dr. KARLSON, SPÖ, Wien).

"Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Bundesrat zumindest all jene Informationen über wichtige integrationspolitische Schritte zu übermitteln, zu denen sie sich gegenüber den Ländern in der vorliegenden Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte in Angelegenheiten der Europäischen Integration verpflichtet, um dadurch eine permanente aktuelle EG-Diskussion in der Länderkammer zu ermöglichen.
Darüber hinaus ist der Bundesrat in die notwendigen Normsetzungen im Zusammenhang mit dem EWR und dem EG-Beitritt entsprechend zeitgerecht einzubinden."

5.4. Im Zusammenhang mit dem Abschluß der beiden Vereinbarungen wurde die Frage erörtert, ob diese den Landtagen zur Genehmigung bzw. zur Kenntnis vorzulegen sind. Die in den Landesverfassungen dafür genannten Bedingungen (Bindung des Landtages bzw. der Landesgesetzgebung) lagen bei beiden Vereinbarungen nicht ausdrücklich vor, sodaß es eine Frage der Verfassungsauslegung war, ob eine solche Bindung anzunehmen sei oder nicht.*) Zudem verstärkte sich in einigen Landtagen die Sorge, daß die Landtage nicht im gewünschten bzw. notwendigen Maße in die europäische Integration eingeschaltet würden.

Da in der Steiermark das Landesverfassungsgesetz über den Ausschuß für europäische Integration (LGBl. 1992/48), das eine Bindung des Landeshauptmannes an einen Beschluß dieses Ausschusses vorsieht, kurz vor Beschlußfassung stand und sich auch in Oberösterreich Schwierigkeiten mit der Genehmigung der beiden Vereinbarungen abzeichneten, äußerte die LH-Konferenz vom

---

*) Vgl. ausführlich: PERNTHALER, a.a.O., S. 54 ff; RILL, Die Bundesländer und die europäische Integration, in: SCHÄFFER/STOLZLECHNER (Hg), Reformbestrebungen im österreichischen Bundesstaatssystem, Wien 1993, 51 ff (63 ff)

19. Juni 1992 ihre Sorge über das Inkrafttreten der beiden Vereinbarungen. Es sollte jedenfalls in den einzelnen Ländern eine geeignete Lösung gefunden werden, um die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarungen zu schaffen.

Die LH-Konferenz vom 8. Oktober 1992 befaßte sich neuerlich mit dieser Frage und faßte folgenden Beschluß:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz tritt dafür ein, daß die Länder möglichst rasch die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration schaffen, damit diese beiden Vereinbarungen inkrafttreten können.
2. Die Landeshauptmännerkonferenz vertritt die Auffassung, der Text der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration schließt nicht aus, daß sich die Vertreter der Länder durch Experten begleiten lassen."

Hinsichtlich der parlamentarischen Genehmigung der Vereinbarungen über das Länderbeteiligungsverfahren wählten die Länder folgende Vorgangsweise:
In Kärnten und Niederösterreich wurden sowohl die Bund-Länder-Vereinbarung als auch die Länder-Vereinbarung dem Landtag nicht zur Genehmigung vorgelegt; in Burgenland und Oberösterreich wurde nur die Länder-Vereinbarung dem Landtag vorgelegt, weil hier Genehmigungspflicht angenommen wurde. In der Steiermark wurde die Bund-Länder-Vereinbarung vom Landtag genehmigt. In Salzburg und Vorarlberg wurden beide Vereinbarungen "ohne rechtliche Verpflichtung" dem Landtag zur

Genehmigung vorgelegt. In Tirol und Wien wurden beide Vereinbarungen als genehmigungspflichtig dem Landtag vorgelegt.

Die Bund–Länder–Vereinbarung trat am 26. Dezember 1992 in Kraft, hingegen konnten für die Länder–Vereinbarung im Berichtsjahr die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten nicht geschaffen werden.

5.5. Im Zusammenhang mit der Genehmigung der beiden Vereinbarungen haben drei Landtage wirksame Mitwirkungsrechte beansprucht und entsprechende verfassungsrechtliche Bestimmungen beschlossen.

Der Salzburger Landtag beschloß ein Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Salzburg im Rahmen der Europäischen Integration, das den Landeshauptmann verpflichtet, den Landtag über alle Angelegenheiten, die von der Integrationskonferenz beraten werden, zu informieren. Der Landtag oder ein von ihm dazu bestimmtes Organ ist befugt, eine Stellungnahme betreffend die Haltung des Landes gegenüber dem Bund an den Landeshauptmann abzugeben.

Die Steiermark war das erste Land, das die Mitwirkung des Landtages durch eine Novelle der Landesverfassung (LGBl. 1992/47) und ein Landesverfassungsgesetz über den Ausschuß für Europäische Integration (LGBl. 1992/48) festlegte (siehe auch Kap. D). Dieser Ausschuß gibt die Stellungnahme des Landtages ab, die Angelegenheiten betreffen, die in Gesetzgebung Landessache sind. Hier wurde eine Bindung des Landeshauptmannes bzw. der Landesregierung an die Stellungnahme des Landtages vorgesehen. Weiters wurde die Landesregierung verpflichtet, dem Landtag

vierteljährlich einen Bericht über den Stand der Europäischen Integration zu erstatten.

Der Tiroler Landtag beschloß am 18. November 1992 ein Landesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Landes Tirol in Angelegenheiten der europäischen Integration. Es wurde ein Ausschuß für Föderalismus und europäische Integration eingerichtet und eine Informationspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag vorgesehen. In der Integrationskonferenz der Länder ist der Landeshauptmann bzw. die Landesregierung bei Abgabe einer Stellungnahme an den Bund an den vom Landtag in Form einer Entschließung geäußerten Standpunkt gebunden.

6. Das Berichtsjahr brachte – endlich – die Erfüllung der von den Ländern seit Jahren erhobenen Forderung nach Übertragung der Kompetenz, den Verkehr mit Baugrundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen zu können. Unverständlich bleibt hier allerdings das offen zutage getretene Mißtrauen gegenüber den Ländern, diese neuartige Verwaltungskontrolle des Grundstücksverkehrs sachgerecht und grundrechtskonform durchzuführen.

6.1. Nach mehreren Anläufen hatte die Bundesregierung am 10. Dezember 1991 die Regierungsvorlage (372 Blg.Sten.Prot.NR XVIII.GP.; siehe 16. Bericht 1991, A/16) betreffend eine Novelle des B-VG beschlossen, die sowohl die von den Ländern gewünschte Kompetenzübertragung als auch die Verankerung der Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden im Rahmen der europäischen Integration vorsah.

Während es über die Mitwirkungsrechte durch die zwischenzeit-

lich unterfertigten beiden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG kaum Diskussionen gab, traten beim Grundverkehr neuerlich arge Schwierigkeiten zutage.

Widerstand gegen die geplante "Verländerung des Grundverkehrs" kam von Interessenvertretungen (Immobilienmakler), aber auch von ÖVP-Abgeordneten zum Nationalrat (vor allem Justizsprecher Dr. GRAFF). Die Regierungsvorlage wurde in vier Sitzungen des Unterausschusses des Verfassungsausschusses des Nationalrates beraten.

An den Unterausschußberatungen am 17. März 1992 über "Länderbeteiligungsverfahren und EWR" nahmen neben einer Reihe von Fachexperten als Ländervertreter LH Dr. PURTSCHER, LH-Stv. MAYR, LT-Präsidentin KÖVARI und LT-Präsident Dr. SCHREINER teil. Bei den Beratungen am 19. März 1992 zum Thema "Kompetenzneuregelung über den Grundverkehr" waren mehrere Landeshauptmänner anwesend. Der Tiroler Landeshauptmann Dipl.Ing.Dr. PARTL warnte eindringlich *"vor einer weiteren Verzögerung der Kompetenzübertragung"*.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurden Überlegungen geäußert, in Angelegenheiten des Liegenschaftsverkehrs die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes vorzusehen. Die Länder stimmten diesem Vorhaben im Interesse einer verstärkten Sicherung des Rechtsschutzes zu.

6.2. Der Widerstand von ÖVP-Abgeordneten konnte erst durch eine - rechtlich unverbindliche - "Garantieerklärung der (sieben) ÖVP Landeshauptleute"*), sorgsam mit der Bodenkompetenz umzugehen, überwunden werden.

---

*) Die 8 Punkte umfassende "Wohlverhaltenserklärung" ist zitiert im Sten.Prot.NR der 68. Sitzung, XVIII. GP, S. 7250 f

Der von den Abgeordneten Dr. HLAVAC und Dr. KHOL eingebrachte Abänderungsantrag, der im wesentlichen das Inkrafttreten von Landesgesetzen, die die neue Kompetenz zum Inhalt haben, vom Inkrafttreten einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über einheitliche zivilrechtliche Bestimmungen abhängig machte und die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes vorsah, wurde vom Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 5. Mai 1992 angenommen. Die Länder protestierten dagegen, da sie immer wieder mit neuen Forderungen und Einschränkungen konfrontiert würden. Vom Nationalrat wurde am 13. Mai 1992 die B-VG-Novelle in der Fassung des Berichtes des Verfassungsausschusses (470 Bgl. Sten.Prot.NR XVIII.GP.) beschlossen.

Der Bundesrat stimmte dieser B-VG-Novelle in der 553. Sitzung am 21. Mai 1992, in der auch der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER vom Rederecht Gebrauch machte, zu. Dabei betonte der Landeshauptmann u.a.: *"Wir haben es nicht notwendig, uns von Grundstücksmaklern und Zentralisten über die Bedeutung des Eigentums an Grund und Boden belehren zu lassen"* (Sten. Prot.BR, 553. Sitzung, S. 26243). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß zwar die Landesverfassungen von Tirol (Art. 11) und Vorarlberg (Art. 11) eine ausdrückliche Entschädigungsgarantie für Enteignungen enthalten, nicht aber die Bundesverfassung!

6.3. Die B-VG-Novelle 1992 (BGBl. 1992/276, C/1), die den *"seit Jahren ersten echten Lichtblick in Sachen Föderalismus in Österreich bringt"* (LH Dr. PURTSCHER) bedeutet sicherlich einen Fortschritt in den Bemühungen der Länder um die Stärkung der Bundesstaatlichkeit.

Sie enthält

- die Zuständigkeit der Länder, den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen zu unterwerfen;
- Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in EG-Integrationsangelegenheiten;
- das Recht der Gesetzesinitiative für mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bundesrates;
- die Verlängerung der Frist für das Außerkrafttreten einer vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmung auf 18 Monate.

Nicht nur zur Vorgangsweise bei der Übertragung der Zuständigkeit "Verkehr mit Baugrundstücken", die deutlich von einem Mißtrauen gegenüber den Ländern begleitet war, sondern auch zur schließlich beschlossenen Verfassungsrechtslage ist vom föderalistischen Standpunkt deutliche Kritik anzubringen.

Gemäß Art. II Abs. 1 der B-VG-Novelle können Landesgesetze betreffend verwaltungsbehördliche Beschränkungen für den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücke erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG über die Festlegung von bundesweit einheitlichen zivilrechtlichen Bestimmungen für die landesgesetzlich zu regelnden Angelegenheiten des Grundstücksverkehrs in Kraft gesetzt werden. Zudem sind gemäß Abs. 2 die geltenden Landesgesetze, die den Grundstücksverkehr für Ausländer oder den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung anzupassen. Dies stellt eine deutliche Verschlechterung der bisherigen Rechtslage dar, da bisher die Länder für den sog. "grünen Grundverkehr" die notwendigen zivilrechtlichen Bestimmungen auf ihre landesspezifischen Erfor-

demisse frei abstimmen konnten. Nunmehr wurde auch in diesem Bereich eine "Uniformierung" verordnet.

6.4. Schon während der parlamentarischen Beratungen über die B-VG-Novelle führten Bund und Länder intensive Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken.

Während der vom Bundesministerium für Justiz vorgelegte Entwurf der Vereinbarung auf eine wesentliche Einschränkung der Länderzuständigkeiten abzielte, ist es den Ländervertretern in zahlreichen Verhandlungen gelungen, in die Vereinbarung Bestimmungen aufzunehmen, die für die Praxis notwendig sind, um Umgehungsgeschäfte weitgehend zu vermeiden.

Am 10. September konnte eine Einigung über den Inhalt der Vereinbarung erzielt werden, die am 8. Oktober 1992 anläßlich einer Tagung der LH-Konferenz unterzeichnet wurde.

Die wesentlichen Punkte dieser Vereinbarung sind:

- Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften
- Grundbuchseintragungen
- Zwangsversteigerung
- Erwerb von Todes wegen
- Feststellungsklage zur Geltendmachung der Nichtigkeit von Schein- oder Umgehungsgeschäften.

Auf Bundesseite stand der Abschluß der gegenständlichen Vereinbarung (RV 723 Blg.Sten.Prot.NR XVIII.GP.) am Ende des Berichtsjahres in parlamentarischer Behandlung.

7.1. Zu den Hauptproblemen im Zuge des EG-Beitrittes bzw. des EWR-Vertrages zählt für Österreich neben der Landwirtschaft und dem Transitverkehr das Vergabewesen.

Die von Österreich bei den EWR-Verhandlungen geforderte dreijährige Übergangsfrist für die Anpassung der Vergaberegelungen wurde abgelehnt. Im Zuge der EWR-Rechtsanpassung wurde deutlich, daß sehr detaillierte EG-Richtlinien umzusetzen sind, die sowohl Bundes- als auch Landeskompetenzen berühren. Bisher tauchten in der österreichischen Praxis weder Kompetenz- noch Legalitäts- noch Grundrechtsprobleme auf, da die öffentliche Auftragsvergabe im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgte. Dieser Rechtszustand konnte im Lichte der EG-Richtlinien nicht beibehalten werden; vielmehr erschien eine gesetzliche Regelung des Vergabewesens unabdingbar.*)

In den Bund-Länder-Expertenberatungen wurden in diesem Zusammenhang folgende Probleme festgestellt:

- Persönlicher Geltungsbereich der Vergaberegelungen (ausgegliederte Rechtsträger, Krankenanstalten, Elektrizitätswirtschaft)
- sachlicher Anwendungsbereich; Regelungen für Vergaben über den EG-Schwellenwerten oder auch darunter
- Vergabeverfahren: Vorrang der öffentlichen Ausschreibung oder Wahlmöglichkeit, Bestbieterprinzip oder auch Billigstbieterprinzip
- Nachprüfungsverfahren
- Schadenersatzregelungen.

Der Bund legte den Entwurf eines Bundesvergabegesetzes vor. In Wien und Oberösterreich wurden Entwürfe für (Landes)Vergabegesetze ausgearbeitet.

Die LH-Konferenz vom 8. Oktober 1992 sprach sich für eine informelle Harmonisierung der Vergaberegelungen des Bundes und der Länder aus und ersuchte, die Expertenberatungen zwischen

---

*) Näheres hiezu bei: FUNK/MARKO/PERNTHALER, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG, Wien 1992

dem Bund und den Ländern unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden fortzusetzen, um zu abgestimmten Entwürfen von Vergaberegelungen zu gelangen.

Im Bereich des Vergabewesens scheint auch im Interesse der Wirtschaft eine einheitliche Vorgangsweise und Harmonisierung angebracht. Es wäre wenig sinnvoll, zehn verschiedene Vergabegesetze zu erlassen.

7.2. Bereits im Jahre 1991 vereinbarten die Länder (Beschluß der LH-Konferenz vom 29. Mai 1991), die Zusammenarbeit im Bauwesen auf Grundlage einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zu intensivieren und ein Institut für Bautechnik zu schaffen.

Ein besonders dringendes Problem stellt dabei der Abbau technischer Handelshemmnisse bei Bauprodukten dar.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde der Entwurf einer Vereinbarung von der eingesetzten Expertengruppe überarbeitet, wobei Einigung über die offenen Fragen erzielt werden konnte.

Die LH-Konferenz faßte am 8. Oktober 1992 folgenden Beschluß:

"1. Die Landeshauptmännerkonferenz hält es im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des EWR-Abkommens für notwendig, daß ihr diesbezüglicher Beschluß vom 29. Mai 1991 ehestens umgesetzt und das Österreichische Institut für Bautechnik so bald wie möglich eingerichtet wird.
2. Die zu diesem Zweck ausgearbeitete Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird daher vorbehaltlich der Erfüllung der landesverfassungsgesetzlichen Voraussetzungen von den Landeshauptmännern heute, am 8. Oktober 1992, unterzeichnet.
3. Die Länder richten an den Bund neuerdings das Ersuchen, er möge sich am Österreichischen Institut für Bautechnik auch beteiligen. Einem diesbezüglichen Entwurf für eine Abänderung der heute unter den Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wird daher entgegengesehen.

4. Die Verbindungsstelle wird beauftragt, die Vorbereitungen zur Gründung des Vereines sowie die Fragen des Personals, der Organisation und der räumlichen Unterbringung raschest voranzutreiben.
5. Im Hinblick auf eine rasche Aufnahme der Institutstätigkeit soll vorerst Herr OStBR Dipl.Ing. Wolfgang BURKART mit der interimistischen Leitung betraut werden."

Die unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen bildet die Grundlage für eine möglichst einheitliche Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie, insbesondere durch die Gründung eines Österreichischen Institutes für Bautechnik.

8. Ein wesentliches Anliegen, das im Sinne des Schutzes der Bürger gelöst werden muß, stellt der Transitverkehr dar, der in den letzten Jahren beachtliche Steigerungsraten aufwies.

Nach mehrjährigen intensiven Verhandlungen und nach Klärung der seit der Paraphierung des Abkommens aufgetauchten Probleme, wie etwa der Protest gegen die mit 1. Jänner 1992 durchgeführte Mauterhöhung in Österreich, wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über den Güterverkehr im Transit auf der Schiene und der Straße am 2. Mai 1992 in Porto (Portugal) unterzeichnet. (Der wesentliche Inhalt dieses Abkommens wurde bereits im 16. Bericht 1991, S. 63 f, dargestellt.)
Vom Nationalrat wurde das Abkommen, das den Schutz der Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung und den Schutz der Umwelt als Ziele hat, in der 76. Sitzung am 9. Juli 1992 genehmigt. Der Bundesrat stimmte in seiner 557. Sitzung am 15. Juli 1992 diesem Abkommen zu. In weiteren Verhandlungen wurde auch über die Verwaltungsvereinbarung zwischen Österreich und

der Kommission der EG betreffend die Festlegung des Zeitpunktes und der Modalitäten der Einführung des Ökopunktesystems (BGBl. 1992/879) Einigung erzielt, sodaß dieses System bereits ab 1. Jänner 1993 Anwendung finden kann.
Zu den in Österreich immer wieder aufgetauchten Befürchtungen, daß der Transitvertrag im Falle eines EG-Beitrittes Österreichs sofort hinfällig würde, faßte der Nationalrat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1992 eine Entschließung (559 Blg.Sten.Prot.NR XVIII. GP.), in der die Bundesregierung aufgefordert wird, daran festzuhalten, daß der Vertrag für die volle vorgesehene Laufzeit (12 Jahre) in Kraft bleiben muß.

Das Europäische Parlament behandelte den Transitvertrag am 30. Oktober 1992 und hat den vorgelegten Bericht des Verkehrsausschusses gutgeheißen. Der Vertrag tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft (BGBl. 1992/823).

9.1. Die Länder haben im Berichtsjahr angesichts des sich abzeichnenden Beginnes von Beitrittsverhandlungen ihre Aktivitäten verstärkt, und sich intensiv mit der europäischen Integration beschäftigt. Als äußerst wertvoll hat sich dabei die Arbeit des gemeinsamen Ländervertreters, Dr. HRADIL, in der österreichischen Mission bei den EG in Brüssel erwiesen, der über aktuelle (EG-interne) Vorgänge informierte und berichtete und zahlreiche österreichische Besuche - u.a. von Landtagsabgeordneten und Regierungsmitgliedern - in der EG-Zentrale vorbereitete und betreute. Die Landeshauptmännerkonferenz ließ sich vom österreichischen EG-Botschafter jeweils über den aktuellen Stand der EG-Integration berichten. Von den Ländern wurden auch Spitzenbeamte an die österreichische Mission bzw. an die EG-Kommission in Brüssel entsandt, um wichtige Erfahrungen zu

sammeln. Es wurde erkannt, daß umfassende Informationen die Grundvoraussetzungen für erfolgreiche Beitrittsverhandlungen sind.

9.2. Auch die Landtage verstärkten ihre Bemühungen, aktiv in die Europäische Integration eingebunden zu werden und entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu erhalten.

Das Burgenland hat zur Koordinierung der Abteilungen des Amtes der Landesregierung in allen Europafragen sowie der Kontaktpflege und Sicherstellung des erforderlichen Informationsflusses zur Landesregierung und zum Landtag eine Europabeauftragte bestellt und in der Landesamtsdirektion ein Europabüro eingerichtet, das seine Tätigkeit mit 1. April 1992 aufgenommen hat.

Zur Mobilisierung aller wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Kräfte des Landes wurde ein EG-Beirat eingerichtet, dem Mitglieder der Landesregierung, des Landtages sowie Interessenvertreter angehören.

Der Oberösterreichische Landtag befaßte sich in der 5. Sitzung am 5. März 1992 in einer aktuellen Stunde mit dem Thema "Oberösterreich und die EG". Die Debattenredner bekannten sich prinzipiell zu einem Beitritt, verwiesen aber auch auf die vorhandenen Ängste in der Bevölkerung und auf ein verstärktes Informationsbedürfnis.

Das Land Salzburg hat im April 1992 ein Verbindungsbüro in Brüssel eröffnet. Weiters wurden zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt, wie z.B. ein Symposium über "Europäische Integration und Gesetzgebung", eine EG-Informationsveranstaltung für Schuldirektoren und Lehrer oder das XIII. Landessymposium

"Regionen im größeren Europa". Im Amt der Salzburger Landesregierung wurden Vorbereitungen zur Schaffung eines "Internationalen Büros" getroffen.

In der Steiermark, wo es seit längerer Zeit schon einen eigenen "Europabeauftragten" im Amt der Landesregierung gibt, wurde im Berichtsjahr besonderes Augenmerk auf die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit in Fragen der Europäischen Integration gelegt. Hiezu wurde ein eigenes Informationskonzept für das Land erstellt. Während des Berichtsjahres hielten Spitzenbeamte der EG-Kommission bzw. Mitglieder des Europäischen Parlaments Vorträge. Auch die Ausbildung der Verwaltungsbeamten wurde intensiviert und gefördert.

In Vorarlberg haben die Mitglieder der Landesregierung über 100 Informations- und Diskussionsveranstaltungen absolviert, um dabei die Bürger über Vor- und Nachteile eines EG-Beitrittes Österreichs zu informieren. Durch Einladung kompetenter Personen zu Referaten wurde versucht, das Interesse betreffend die EG-Integration zu fördern. So referierten z.B. das Mitglied der EG-Kommission SCHMIDHUBER beim Integrationsforum der Vorarlberger Landesregierung über "Subsidiarität und Integration" sowie Dr. HRADIL über "Erfahrungen als Ländervertreter in der EG-Mission".

Ende Oktober überreichte die Landesregierung dem Bundeskanzler die Standpunkte der Landesregierung "Für ein Österreich der Länder in einem Europa der Regionen". Darin legte die Landesregierung ihre Forderungen und Wünsche im Zusammenhang mit dem EG-Beitritt dar. In diesem Memorandum wurde u.a. ausgeführt,

"daß die bundesstaatliche Ausprägung Österreichs von Anfang an schwach war und seither weiter abgebaut wurde. Da diese Entwicklung bis heute nicht zum Stillstand gekommen ist und die Integration Europas, an der sich Österreich beteiligt, mit einem deutlichen Zentralisierungsschub in Richtung europäische Instanzen verbunden sein wird, sind Maßnahmen der Gegensteuerung erforderlich. Insbesondere wird die Stellung der Länder im veränderten Umfeld des integrierten Europa grundlegend neu zu gestalten sein."

Es sind aber auch neuerlich die im Memorandum vom 4. März 1991 formulierten Anliegen des Landes an den Bund enthalten. Priorität wurde neuerlich insbesondere den Fragen Finanzverfassung, Illwerke, Wirtschaft, Gesundheit und Soziales, Wohnbau, Landwirtschaft, Umwelt, Verkehr, Bildung und der Einwanderungspolitik eingeräumt.

An dieser Stelle ist anzumerken, daß es auf Seiten des Bundes kaum erkennbare Fortschritte hinsichtlich der Erfüllung der im Memorandum dargelegten Anliegen gab.

Auch das Land Wien hat sich intensiv auf die europäische Integration vorbereitet. Mit 1. Juli 1992 wurde ein Bereichsleiter für die europäische Integration in der Magistratsdirektion bestellt, dessen Aufgabe es ist, den europäischen Integrationsprozeß zu beobachten, die Auswirkungen auf Wien abzuschätzen und aufzuzeigen sowie Kontakte zu allen mit der europäischen Integration befaßten in- und ausländischen Stellen zu pflegen. Mehrere Bedienstete besuchten EG-Seminare bei der EG-Kommission in Brüssel und beim Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht.

Im Juni 1992 wurde eine "Europakommission" des Wiener Gemeinderates, die zugleich eine Kommission des Landtages ist, eingesetzt, in der sämtliche Parteien des Landtages vertreten sind. In dieser Europakommission werden alle Gesetzesvorlagen der

Wiener Landesregierung, durch welche EWR-Recht umgesetzt wird, vorberaten und Empfehlungen für die weitere Behandlung im Landtag gefaßt. Im Berichtsjahr hat die Kommission in fünf Sitzungen dem Landtag die Verabschiedung von elf Gesetzesvorlagen und von vier Art. 15a B-VG-Vereinbarungen vorgeschlagen.

10. Nicht nur die Länder, sondern auch das österreichische Bundesparlament verstärkten die Informationsarbeit im Hinblick auf die europäische Integration.

Der Bundesrat veranstaltete am 20. Mai 1992 eine Enquete zum Thema "Österreichische Bundesstaatlichkeit und EG", an der Spitzenpolitiker aus Bund und Ländern, Wissenschaftler und Beamte teilnahmen, wobei aus den Diskussionen im Anschluß an die jeweiligen Referate deutlich zum Ausdruck kam, daß die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder bzw. der Landtage im Rahmen der Europäischen Integration sehr beschränkt sind.

Eine weitere Enquete des Bundesrates am 20. November 1992 widmete sich dem Thema "Föderalismus und Regionalismus im integrierten Europa". Referate hielten dabei die Präsidentin des Schweizer Ständerates, die Präsidenten des italienischen, des Belgischen, des Spanischen und des Französischen Senats, der Vizepräsident des Deutschen Bundestages, die Staatssekretärin im Bundeskanzleramt und der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt.

Der Nationalrat hielt am 23. Oktober eine "Informationsveranstaltung zu Fragen der Europäischen Integration" ab. Dabei berichteten Bundeskanzler Dr. VRANITZKY über die aktuelle Situation der Europäischen Integration und Vizekanzler Dr. BUSEK über aktuelle Themen aus Wissenschaft und Forschung im Hinblick auf

EWR und EG. Vorträge hielten die Präsidentin der Österreichischen Nationalbank, Dr. SCHAUMAYER, über währungspolitische Fragen, Botschafter Dr. WOLTE zu EWR- und EG-Fragen, Dr. BURTSCHER, EG-Beauftragter der Vorarlberger Landesregierung, über Föderalismus und Grundverkehr. Im Anschluß an die Berichte und Vorträge beteiligten sich Nationalrats- und Landtagsabgeordnete, Bürgermeister und Wissenschaftler an der Diskussion bzw. stellten Anfragen an Mitglieder der Bundesregierung.

11. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß eine Mitgliedschaft Österreichs bei den Europäischen Gemeinschaften zu neuen Standortbestimmungen in der österreichischen Bundesstaatlichkeit führen müßte. Notwendig wäre eine EG-gerechte Kompetenzverteilung ebenso wie eine Neubestimmung des Verhältnisses der Regierungen zu den Parlamenten. Die große Herausforderung des möglichen EG-Beitrittes erfordert darüber hinaus ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Bund, Ländern, Gemeinden sowie der Sozialpartner.

B) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. Bei der Paktierung des Finanzausgleiches 1989 wurde vereinbart, bis Ende 1991 eine neue finanzverfassungsrechtliche Grundlage für das Abgabenwesen auszuarbeiten, damit die Verhandlungen zum FAG 1993 bereits auf dieser neuen verfassungsrechtlichen Basis geführt werden könnten. Leider ist es bei dieser damaligen Absichtserklärung geblieben, obwohl in den letzten Jahren von zahlreichen Seiten immer wieder Änderungen verlangt wurden.

   Auch in den laufenden Verhandlungen über die Bundesstaatsreform wurde die Finanzfrage abgekoppelt. Der Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform WEISS bemerkte treffend, daß *"die Aussichten für eine Stärkung der Finanzautonomie der Länder nicht sehr gut seien, da in dieser Frage ein Druckmittel fehle"* (Tiroler Tageszeitung vom 29. Mai 1992).

   Obwohl Bund und Länder ein großes Interesse haben müßten, auch eine grundlegende Neuordnung der finanziellen Beziehungen zu erreichen, ist in der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates ("Paktum", A/4) unter Punkt 7. "Finanzverfassung" lediglich folgende nichtssagende Formulierung enthalten:

   "Die mit der Neuordnung der Kompetenzverteilung zusammenhängende Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches wird in dem zwischen den Finanzausgleichspartnern (Bund, Ländern und Gemeinden) zu beschließenden Finanzausgleichspakt festzulegen sein."

   Damit dürften die Länder – nicht zuletzt auch wegen der unterschiedlichen Interessenlage – die Chance vertan haben, eine oft geforderte, verbesserte Finanzautonomie zu erreichen. Vielmehr wurde dieses wichtige Anliegen neuerlich aufgeschoben.

2.1. Das Berichtsjahr 1992 war das letzte Jahr der Geltungsdauer des Finanzausgleichsgesetzes 1989 (BGBl. 1988/687 idF 1991/693). In Zusammenhang mit dem Weinsteuergesetz 1992 wurde das FAG 1989 geringfügig abgeändert (BGBl. 1992/450). Im Zuge der Neuordnung der Getränkebesteuerung wurde eine Weinsteuer eingeführt, die bisherige Abgabe auf alkoholische Getränke entfiel. Die Änderung des FAG 1989 regelt die Aufteilung der Erträge der Weinsteuer, die als gemeinschaftliche Bundesabgabe vorgesehen wurde. Weiters brachte die FAG-Novelle bei der Getränkesteuer eine Klarstellung bei der Abgrenzung der alkoholhältigen von den alkoholfreien Getränken und eine Regelung betreffend die Lieferungen in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste. Die Novelle enthält auch zwei Verfassungsbestimmungen, die die Ausnahme von der Besteuerung und das Inkrafttreten regeln.

2.2. Angesichts des Auslauftermines des FAG 1989 im Dezember 1992 verlangte der Wiener Vizebürgermeister und Finanzstadtrat MAYR gleich zu Jahresbeginn *eine völlige Neuordnung des Finanzausgleiches*, wobei die Ausgangsbasis für die Verteilung der Ertragsanteile nicht die Einwohnerzahl, sondern das Steueraufkommen der Gebietskörperschaften sein sollte.

Mit den Vorbereitungen für die Finanzausgleichsverhandlungen wurde von den FAG-Partnern schon zu Jahresbeginn 1992 begonnen.
Eine Delegation der Landeshauptmännerkonferenz und der Landesfinanzreferentenkonferenz, nämlich Landeshauptmann STIX, Landesrat RAUSCHER, Landeshauptmann-Stv. Dr. PRÖLL, Landeshauptmann Dr. RATZENBÖCK, Landesrat Dr. WEINGARTNER und Landeshauptmann-Stv. MAYR, überreichten am 13. Mai 1992 Bundeskanzler Dr. VRANITZKY, Vizekanzler Dr.

BUSEK und Finanzminister Dkfm. LACINA das "Ländermemorandum zum Finanzausgleich" (B/1). Es enthält eine Reihe von Forderungen und wichtigen Anliegen der Länder in Finanzfragen. In einer Beilage zu diesem Memorandum wurden von den Ländern jene 102 Fälle angeführt, die seit 1. Jänner 1989 zu Mehrbelastungen der Länder als Folge von gesetzlichen Maßnahmen des Bundes geführt haben.
In der ersten Verhandlungsrunde am 15. Mai 1992 überreichten auch der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund ihre Forderungen an den neuen Finanzausgleich.

Das vom Österreichischen Gemeindebund übergebene Forderungsprogramm enthielt folgende Schwerpunkte:

- Alle derzeit geltenden im FAG festgeschriebenen Abgaben, Finanzzuweisungen und Finanzzuschüsse müssen den Gemeinden ungeschmälert weiter erhalten bleiben
- Abschaffung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels
- Schaffung eines einheitlichen Beteiligungsprozentsatzes an allen gemeinschaftlichen Bundesabgaben
- Beteiligung der Gemeinden an der Normverbrauchsabgabe (NOVAG)
- Etappenweise Abschaffung der Landesumlage
- Sicherstellung der Mittel des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds als Finanzierungsinstrument für die Gemeinden im Umweltbereich
- Verkürzung der Volkszählungsintervalle.

Das Forderungsprogramm des Österreichischen Städtebundes enthielt die Schwerpunkte

- Finanzielle Abgeltung für Verkehrsbetriebe
- Finanzielle Abgeltung für Statutarstädte
- Reform der Grundsteuer
- Lockerung des Äquivalenzprinzipes bei den Gebührenhaushalten
- Ermächtigung zur Einhebung einer Zweitwohnsitzabgabe

- Minderung des Stufenübergangs beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel
- Ausreichende Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds

Seitens des Bundes brachte der Finanzminister folgende Themen in die Verhandlungen ein:

- Landeslehrer
- Kosten des EWR
- Wohnbauförderung
- Pflegevorsorge und Ausgleichszulagen
- Verländerung der Bundesstraßen B

Es wurde vereinbart, eine Reihe von Themen, wie z.B. bedarfsgerechte Kinderbetreuungseinrichtungen, Landeslehrer, Verländerung der Bundesstraßen B, Flüchtlingswesen, vorerst auf politischer Ebene mit dem jeweils zuständigen Bundesminister zu erörtern.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte im Zuge der Beratungen zur Strukturreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat hinsichtlich der Berücksichtigung des Finanzteiles in den Beratungen zum FAG 1993 am 19. Juni 1992 einen Beschluß (A/3, 6.) und beauftragte die Landesfinanzreferentenkonferenz, die Länderforderungen zu vertreten.

2.3. Verschärft wurde das Verhandlungsklima durch die erneute Forderung des Finanzministers, daß sich die Länder mit 10% an der Finanzierung der Kosten der Landeslehrer beteiligen müßten. Dies wurde von den Ländern entschieden abgelehnt. In diesem Zusammenhang sprach sich der Tiroler Finanzlandesrat Dr. WEINGARTNER für eine differenzierte Finanzautonomie für die (westlichen) Länder aus. Dieser Vorschlag stieß jedoch z.B. beim niederösterreichischen Finanzreferenten Dr. PRÖLL auf Skepsis,

da es in einigen Ländern Bedenken gegen eine Steuerautonomie gebe.

Bundesminister WEISS *drängte die Länder, die Finanzausgleichsverhandlungen für einen ersten Schritt zur Finanzautonomie zu nützen*. Auf Grund der unterschiedlichen Ausgangspositionen in den einzelnen Ländern könnte diese allerdings nur schrittweise verwirklicht werden.

Im Laufe der Verhandlungen verstärkte sich auch der Eindruck, daß der Bund im Wege des Finanzausgleiches Maßnahmen zur Budgetsanierung auf Kosten von Ländern und Gemeinden treffen könnte.
In einer weiteren Verhandlungsrunde am 10. September 1992 wurde vereinbart, daß in einigen Fragen, wie z.B. abgestufter Bevölkerungsschlüssel, Wasserwirtschaftsfonds, Nahverkehr u.a. auf Beamtenebene Lösungsvorschläge vorbereitet werden sollten. Der Gedanke, zu vorhandenen Steuern eigene Länder-Zuschläge einzuheben, wurde wegen des Widerstandes der östlichen Länder wieder aufgegeben.

2.4. Nach zähen und harten Verhandlungen gelang es am 19. November 1992, einen vernünftigen Kompromiß für alle Verhandlungspartner zu erzielen und einen neuen Finanzausgleich zu paktieren.
Die Finanzausgleichspartner kamen überein, jene Bestimmungen des FAG 1989, die sich bewährt haben und für die Gebietskörperschaften außer Diskussion gestanden sind, grundsätzlich unverändert in das Finanzausgleichsgesetz 1993 zu übernehmen.

Die wesentlichen Punkte des neuen FAG 1993 sind folgende:

- o Der Finanzausgleich wurde für die Jahre 1993 bis 1995 abgeschlossen.
- o Die mit 1. Jänner 1993 auf 22 v.H. erhöhte Kapitalertragssteuer II auf Zinsen von Spareinlagen und Wertpapieren wurde wie folgt aufgeteilt: Bund 53 v.H., Länder 27 v.H., Gemeinden 20 v.H.
- o Die vom Bund angestrebte (teilweise) Übernahme der Landeslehrerbesoldung durch die Länder konnte abgewendet werden. Der Bund wird allerdings den Ländern nur jene Kosten ersetzen, die sich aus den genehmigten Stellenplänen ergeben. Wenn ein Land mehr Dienstposten besetzt, als bewilligt wurden, sind die daraus resultierenden Kosten vom Land allein zu tragen.
- o Die Normverbrauchsabgabe bleibt weiterhin eine ausschließliche Bundesabgabe.
- o Die Verteilung der den Ländern zustehenden Erträge aus der Kraftfahrzeugsteuer und der motorbezogenen Versicherungssteuer sowie der Erträge aus der Feuerschutzsteuer erfolgt nach fixen Schlüsseln.
- o Um dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1990, G-66/90-13 (siehe dazu 15. Bericht 1990, S. 105, S. 212 ff), zu entsprechen, wurde die Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die Gemeinden geändert.

  - Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wurde so gestaltet, daß vor den bisherigen Stufenübergängen eine "Einschleifregelung" in Form eines zusätzlichen Vervielfachers von 3 1/3 eingeführt wurde. Damit werden die Stufenübergänge beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel abgeflacht.
  - Für alle Gemeinden wird ein Sockelbetrag pro Einwohner verteilt, was die Bedeutung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels weiter vermindert und insbesondere für die kleineren Gemeinden eine günstigere finanzielle Ausstattung erwarten läßt.
  - Die Bestimmungen über den abgestuften Bevölkerungsschlüssel wurden in den Verfassungsrang erhoben, um offenbar eine besondere Sicherheit für die Haushaltsführung zu gewährleisten.

- o Die Änderungen bei der Organisation des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds und bei der finanziellen Förderung der Siedlungswasserwirtschaft erforderten auch eine Anpassung

der Bestimmungen im FAG 1993. Der UWWF wird künftig aus gemeinsamen Steuermitteln so dotiert, daß für die Zwecke des Siedlungswasserbaues österreichweit jährlich ein förderbares Investitionsvolumen von insgesamt 13,5 Mrd. Schilling gegeben sein wird. Davon sollen 11,5 Mrd. S für Abwasserbeseitigungsanlagen und 2 Mrd. S für die Wasserversorgung verwendet werden. Das bisherige Darlehenssystem wird auf ein System von Zinsen- bzw. Annuitätenzuschüssen umgestellt, wobei die Höhe der Annuitätenzuschüsse in einem Barwert ausgedrückt wird. Mit dieser Maßnahme des UWWF dürfte gesichert sein, daß in den nächsten 15 Jahren die Wasserrechtsgesetznovelle 1990, BGBl. 1990/252, österreichweit umgesetzt werden kann.

- In den Katalog der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben wurden auch Zweitwohnsitzabgaben aufgenommen.
- Vom sog. "Äquivalenzprinzip" bei den Gebühren für die Gemeindeeinrichtungen und -anlagen wurde abgegangen. In Hinkunft können die Gemeinden die Gebühren bis zu einem Ausmaß von 200 v.H. der Kosten festsetzen.
- Bei den Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen fand durch Umschichtungen eine Konzentration auf die Förderung von Personennahverkehrsunternehmungen statt.
- Ein weiteres wichtiges Kapitel der FAG-Verhandlungen war die Pflegevorsorge. Besonders umstritten waren hier die Ruhensbestimmungen, welche zur Folge gehabt hätten, daß die Pfleglinge in Pflegeheimen von Ländern und Gemeinden kein Pflegegeld erhalten und damit nach wie vor im vollen Ausmaß die Sozialhilfe belasten. An der einmütigen Haltung der Länder ist diese Absicht gescheitert.

Im Resümeeprotokoll über die Paktierung des Finanzausgleiches ab dem Jahres 1993 wurde zu einzelnen Fragen u.a. festgelegt:

- § 6 Abs. 2 des F-VG 1948 wurde bis 31. Dezember 1995 verlängert, um das bestehende Abgabensystem verfassungsrechtlich abzusichern. Die Finanzausgleichspartner kamen überein, bis längstens 31. Dezember 1995 eine neue Finanzverfassung auszuarbeiten.
- Der Finanzausgleich ist auch als Instrument im Sinne des Punktes 1 lit. a) des Paktums anzusehen, um die dort genannten Ziele so bald wie möglich umzusetzen.
- Über eine Neuaufteilung der Zweckzuschüsse nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 wurde keine Einigung erzielt. Die Lösung dieses Problems wurde auf Ver-

handlungen im Jahre 1993 vertagt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, daß der abgestufte Bevölkerungsschlüssel bei der Zuteilung der Wohnbauförderungsmittel kein sachliches Kriterium sein kann und daß insbesondere auch kürzere Volkszählungsintervalle zu einer besseren Berücksichtigung jener Länder bei den Ertragsanteilen führen müssen, die eine wachsende Bevölkerung haben.

- o Durch das erzielte Verhandlungsergebnis, das als Paketlösung anzusehen ist, sind alle bisher angemeldeten finanziellen Forderungen der Finanzausgleichspartner an den Finanzausgleich 1993–1995 abgegolten.
- o Die Verhandlungen über eine Verkürzung der Volkszählungsintervalle werden fortgesetzt.
- o In der bisherigen Vorgangsweise bei den Verhandlungen gemäß § 5 FAG 1989 werden keine Änderungen vorgenommen.
- o Der Bund beabsichtigt eine Reform der Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren, in die auch Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben miteinbezogen werden sollen.
- o Die Ermächtigung an die Gemeinden zur Erhebung von Gebrauchsabgaben und der Parkraumabgaben verbleibt auch weiterhin beim Landesgesetzgeber.
- o Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zu dem Ziel einer flächendeckenden und bedarfsorientierten Erweiterung des Kinderbetreuungsangebotes.
- o In einer Nebenabrede zum Resümeeprotokoll wurde Einvernehmen über die Einhebung von Länderzuschlägen zur Mineralölsteuer zur Förderung des öffentlichen Nahverkehrs erzielt. Es wird aber notwendig sein, daß die Länder eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abschließen, in welcher die Höhe, die Verteilung, der Zeitpunkt der Einführung und die Verwendung des Ertrages festzulegen sein werden.

2.5. Die Regierungsvorlage betreffend das Finanzausgleichsgesetz 1993 (RV 867 Blg.Sten.Prot.NR XVIII. GP) wurde vom Nationalrat in seiner 99. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen. In der Debatte äußerten sich einige Abgeordnete durchaus kritisch zum erzielten Ergebnis. So bemerkte Abg.Dkfm. BAUER (FPÖ) u.a.:

"Es ist seit vielen Jahren über Partei- und Fraktionsgrenzen hinweg allgemeine Auffassung, daß eine Neuordnung des österreichischen Finanzausgleichs nötig und geboten wäre, eine

Neuordnung des österreichischen Finanzausgleichs in Richtung mehr Föderalismus, mehr Gemeindeautonomie, mehr politischer und finanzpolitischer Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Bundesländer und Gemeinden und in Richtung eines, so glaube ich, positiven Steuerwettbewerbs dahingehend, am effizientesten, am sparsamsten zu verwalten, anstelle des derzeitigen Steuerkartells zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, die letztlich alle an gemeinsamen Steuererhöhungen interessiert sind, weil sie davon profitieren und daran teilhaben." ...

Zur Rolle der Länder stellte Abg. Mag. SCHLÖGL (SPÖ) u.a. fest:
... *"Ich gebe Ihnen aber recht, Herr Abgeordneter Holger Bauer, wenn Sie kritisieren, daß in manchen Bereichen Dinge, die bereits im Forderungsprogramm der Länder enthalten waren, nicht umgesetzt worden sind: beispielsweise daß Länder und Gemeinden eine eigene Verantwortung in der Steuerpolitik bekommen können. Wieso das nicht der Fall gewesen ist, ist relativ leicht zu beantworten. Gerade in den Ländern und da quer über die Parteigrenzen hinweg ist der Mut zum Umdenken sehr gering, und die Länder schieben die Verantwortung für die Steuerpolitik allzu gerne auf den Bund ab. Das ist ganz klar. Es ist sehr bequem, wenn der Bund die Steuern eintreibt und dann monatlich an die Länder und Gemeinden überweist."* ...

Der Bundesrat beschloß in seiner 563. Sitzung am 22. Dezember 1992, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Das Finanzausgleichsgesetz 1993 wurde mit BGBl. 1993/30 kundgemacht.

Abschließend muß festgestellt werden, daß auch der neue Finanzausgleich, abgesehen von geringfügigen Änderungen im Steuergefüge (z.B. Normverbrauchsabgabe, KEST II) letztendlich eine Fortschreibung unbefriedigender Zustände brachte. Die beabsichtigte – und bundesstaatsnotwendige – Neugestaltung der Finanzverfassung wurde wiederum aufgeschoben. Mit den notwendigen Reformen müßte sofort begonnen werden, um beim Abschluß des nächsten Finanzausgleiches nicht wiederum unter Zeitdruck zu geraten.

2.6. Die finanziellen Auswirkungen des FAG 1993 sind in der Tabelle I im Besonderen Teil B/2 dargestellt. Daraus ist zu ersehen, daß – für das Jahr 1993 berechnet – der Bund Mehreinnahmen von rund 1,188 Mrd. Schilling zu erwarten hat, während sich die Mindereinnahmen für die Länder auf rund 673 Mio. S und für die Gemeinden auf rund 518 Mio. S belaufen dürften. Dies zeigt doch, daß der Bund versucht, eine Budgetkonsolidierung auf Kosten der anderen FAG–Partner zu betreiben.

3. Während der Verhandlungen über den Abschluß des Paktums und über den neuen Finanzausgleich legte das Bundesministerium für Finanzen im Juli 1992 eine Punktation zur Gestaltung eines neuen Finanz–Verfassungsgesetzes den Ländern zur Begutachtung vor, die auf heftigen Widerstand der Länder stieß.

Trotz des im Paktum vereinbarten Inkorporierungsgebotes war neuerlich die Erlassung eines eigenen Finanz–Verfassungsgesetzes – außerhalb des B–VG – vorgesehen.

Entschieden abgelehnt wurde das vorgeschlagene Zustimmungsrecht des Bundesministers für Finanzen zu Landesgesetzen in Abgabensachen sowie bei Landesgesetzen, durch die finanzielle Interessen des Bundes berührt würden. Eine solche Einschränkung der Länder wäre jedenfalls mit den Prinzipien eines demokratischen Bundesstaates unvereinbar. Die Länder verlangten auch die Beseitigung der derzeitigen Kompetenz–Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers hinsichtlich der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge.

Bis zum Ende des Berichtsjahres konnten jedenfalls keine weiteren Aktivitäten zur Verwirklichung des Vorhabens registriert werden.

4.1. Im Berichtsjahr 1992 führten mehrere steuergesetzliche Maßnahmen des Bundes zu teilweise beträchtlichen Einnahmenausfällen in den Haushalten der Länder und Gemeinden. Allein das Familienbesteuerungsgesetz 1992 (BGBl. 1992/312) dürfte bei der veranlagten Einkommensteuer und der Lohnsteuer im Jahre 1993 zu Mindereinnahmen von 6.050 Mio. Schilling führen, wovon 1.391 Mio. auf die Länder und 973 Mio. auf die Gemeinden entfallen.

4.2. Von den Bundesgesetzen, die einen finanziellen Mehraufwand mit sich brachten, ist neben dem Ozongesetz, das im Kap. E erläutert wird, die 53. Gehaltsgesetz-Novelle (BGBl. 1992/314) zu erwähnen. Diese enthält u.a. auch Bestimmungen über Dienstzulagen für Volksschullehrer, die zu Mehraufwendungen im Bereich der Pflichtschullehrerbesoldung führen werden. Einerseits setzte der Bund Maßnahmen, die finanzielle Belastungen enthalten, andererseits beklagte er aber die Kostenexplosion bei der Lehrerbesoldung, schob die Verantwortung dafür den Ländern zu und verlangte im Zuge der FAG-Verhandlungen eine teilweise Übernahme dieser Kosten durch die Länder.

4.3. Der Entwurf des Gewässerbetreuungsgesetzes mit seinen finanziellen Auswirkungen wird im Kap. E besprochen.
Über den Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes fanden im Mai 1992 Verhandlungen gemäß § 5 FAG statt. Die Länder forderten vom Bund eine volle Kostenabgeltung, weil die Kosten im Sinne des Verursacherprinzips vom Bund zu tragen seien. Der Bund entgegnete, daß die zu erwartenden Kosten kaum geschätzt werden könnten, und hielt es für zweckmäßig, daß Länder und Gemeinden die entstehenden Kosten erfassen und in die nächsten FAG-Verhandlungen einbringen sollten. Eine Zusage betreffend

die Kostenabgeltung wurde vom Bund im Berichtsjahr nicht gemacht.

5. Wie die anderen Gebietskörperschaften haben auch die Länder zum Teil Probleme, ihre Haushalte ausgeglichen zu erstellen, bzw. nimmt die Verschuldung zu, was zwangsläufig zu einer Einschränkung des Budgetspielraumes führt.

Bei den Finanzschulden der Länder (siehe Tabelle II, B/2) kann auf Grund der nur teilweise vorliegenden Zahlen festgestellt werden, daß es den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Vorarlberg gelungen ist, ihren Schuldenstand zu verringern. Leicht angestiegen ist die Verschuldung in den Ländern Oberösterreich und Steiermark, während in Kärnten eine starke Zunahme (um 28,9% im Jahre 1993 gegenüber dem Jahr 1992) des Schuldenstandes zu verzeichnen ist.

Die Aufwendungen der Länder für den Schuldendienst (Tabelle III, B/2), der zu den Pflichtausgaben zählt und natürlich mit wachsender Verschuldung steigt, haben in den einzelnen Budgets der Länder beachtliche Anteile an den Gesamtausgaben erreicht. Wie aus den Ziffern des Voranschlages 1993 gegenüber dem Jahr 1992 hervorgeht, konnten die Länder Burgenland, Tirol und Vorarlberg die Aufwendungen für den Schuldendienst senken. Stark zugenommen haben die Ausgaben für Zinsen und Tilgung in den Ländern Kärnten, Steiermark und Wien, leicht angestiegen sind sie in Oberösterreich und Salzburg, während sie in Niederösterreich gleichgeblieben sind.
Insgesamt steigen die Aufwendungen der Länder für den Schuldendienst im Jahre 1993 gegenüber dem Jahr 1992 um 9,04% an.

C) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Im Berichtsjahr 1992 wurde die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des österreichischen Verfassungsrechtes durch die erlassenen Rechtsakte weiter fortgeführt bzw. verstärkt.
Die Änderungen erfolgten durch drei Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz, ein Bundesverfassungsgesetz, durch fünfzig Verfassungsbestimmungen in dreiundzwanzig einfachen Bundesgesetzen sowie durch zwei Staatsverträge, die verfassungsändernde Bestimmungen enthalten.

   Treffend skizzierte z.B. der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt den derzeit üblichen Umgang mit der Verfassung durch die Worte: *"Im Ergebnis führt ein unbekümmerter Gebrauch dieser Gesetzestechnik zu einer mangelnden Überschaubarkeit und inneren Systemlosigkeit des österreichischen Verfassungsrechts"* (vgl. DIE PRESSE, 29. März 1993). Dem im "Paktum" (A/4) vereinbarten "Inkorporierungsgebot" kommt besondere Aktualität und Dringlichkeit zu, um die "Ruinenhaftigkeit" der österreichischen Bundesverfassung endlich zu beseitigen.

2.1. Die B-VG-Novelle, BGBl 1992/276 (C/1), brachte die Verankerung der Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden an der europäischen Integration und die Verwirklichung der von den Ländern seit langem geforderten Kompetenz, den Verkehr mit Baugrundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen zu können (siehe dazu ausführlich Kap. A/II.).

2.2. Im Berichtsjahr konnte die bereits seit Jahren (vgl. 16. Bericht 1991, S. 90 f) diskutierte Wahlrechtsreform verwirklicht werden.

Die Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. 1992/471, enthält folgende Regelungsschwerpunkte:

- die Einführung von Regionalwahlkreisen;
- die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise und Regionalwahlkreise unter Berücksichtigung der Auslandsösterreicher;
- die Durchführung eines bundesweiten Proportionalausgleichs;
- die Stimmabgabe im Ausland;
- die Einführung des "Mandats auf Zeit".

Die hiezu erforderlichen bundesverfassungsgesetzlichen Grundlagen wurden durch die B-VG-Novelle, BGBl. 1992/470 (C/2), geschaffen.

Aus Ländersicht brachte diese B-VG-Novelle erfreuliche Verbesserungen und Klarstellungen. So wurde das "Homogenitätsgebot" für die Bestimmungen des Landtagswahlrechtes insoferne konkretisiert, als die Bedingungen des aktiven und des passiven Wahlrechts in den Landtagswahlordnungen nicht enger gezogen werden dürfen, als die Bestimmungen der Bundesverfassung diese für die Wahlen zum Nationalrat festlegen (Art. 95 Abs. 2 B-VG). Damit wurde die weitreichende Bindung des Landtagswahlrechtes an die einfachgesetzlichen Regelungen des Nationalratswahlrechtes aufgegeben. Erwähnt werden muß auch, daß der Spielraum der Landesgesetzgebung dadurch erweitert wurde, daß den Ländern bei der Einführung des sog. "Mandates auf Zeit" bzw. bei der Gestaltung des zweiten Ermittlungsverfahrens entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt wurden.

Angemerkt werden muß, daß die Länder nunmehr keine Möglichkeit mehr haben, durch Landesgesetz Wahlpflicht zur Nationalratswahl anzuordnen. Auch die Forderung der Länder, den Auslandsösterreichern das Wahlrecht bei Landtagswahlen zu ermöglichen, wurde nicht erfüllt. Die Landesgesetzgeber werden, da die B-VG-Novelle am 1. Mai 1993 in Kraft treten wird, die

Landtagswahlordnungen und die Gemeindewahlordnungen, die gemäß Art. 117 Abs. 2 B–VG die Bedingungen des aktiven und des passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen dürfen als die Landtagswahlordnung, rechtzeitig an die geänderte Verfassungslage anzupassen haben.

2.3. Das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1992, BGBl. 1992/825) hat das erklärte Ziel, ein Unternehmen herbeizuführen, in dem ein Vorstand und ein Aufsichtsorgan eigenverantwortlich agieren. In diesem Zusammenhang mußte der Nationalrat auf das ihm gemäß Art. 54 B–VG bisher zugekommene Recht der Festlegung der Eisenbahntarife verzichten. Durch die B–VG–Novelle, BGBl. 1992/868, wurde Art. 54 B–VG entsprechend geändert.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Dezember 1990, G 223/99, u.a. einige Bestimmungen betreffend unterschiedliche Pensionsaltersgrenzen für weibliche und männliche Versicherte mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1991 aufgehoben. Mangels einer Lösung für die Angleichung der Altersgrenzen wurde die gegenwärtige Regelung mittels einer Verfassungsbestimmung im Bundesgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten (BGBl. 1991/627) bis 31. Dezember 1992 abgesichert.

Nunmehr konnte eine gesetzliche Regelung dieses Problems erreicht werden. Das Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten (BGBl. 1992/832) sieht eine stufenweise Angleichung der Altersgrenzen ab dem Jahre 2019 vor. Gleichzeitig wurden gesetzliche

Regelungen über unterschiedliche Altersgrenzen ausdrücklich für zulässig erklärt.

4. Im Berichtsjahr wurden zwei verfassungsändernde Staatsverträge im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

   Das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei samt Anhängen, Protokollen, Listen und Vereinbarungsniederschrift (BGBl. 1992/659) enthält im Artikel 5 des Anhanges IX eine verfassungsändernde Bestimmung. Bei dieser handelt es sich um eine Stillhalteverpflichtung vor Erlassung technischer Vorschriften, und zwar auch solcher, die den Wirkungsbereich der Länder berühren.

   Mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze (BGBl. 1992/667) wurde die gegenseitige Übernahme von eigenen Staatsangehörigen und Drittausländern geregelt. Der Art. 3 Abs. 2 des Abkommens hat verfassungsändernden Inhalt, da hinsichtlich des zugleich die burgenländische Landesgrenze bildenden Teiles der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze die Sicherheitsdirektion für Niederösterreich für zuständig erklärt wurde.

5. Wie schon in den Vorjahren hat der Bundesgesetzgeber die oft unbekümmert angewandte Praxis, in einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, auch im Berichtsjahr in zahlreichen Fällen fortgeführt. Diese Vorgangsweise, der auch der Bundesrat widerstandslos zustimmte, vergrößerte die Unübersichtlichkeit des Bundesverfassungsrechtes weiter und führt in der

Mehrzahl der Fälle zu weiteren Kompetenzverlusten für die Länder.

Es bleibt zu hoffen, daß diese Vorgangsweise nach der Umsetzung des "Paktums" endlich der Vergangenheit angehören wird.

Jene Bundesgesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, werden mit Ausnahme der FAG-Novelle 1992, BGBl. 1992/450 (siehe dazu Kap. B), nachstehend kurz erläutert.

5.1. Die in den sog. "Wirtschaftslenkungsgesetzen" dem Bund eingeräumte Sonderkompetenz war mit 30. Juni 1992 befristet. Es wurde deshalb eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Gesetze bzw. eine Anpassung an die geänderten Marktverhältnisse notwendig.

In der Marktordnungsgesetz-Novelle 1992, BGBl. 1992/373, wurde die Sonderkompetenz des Bundes durch die Verfassungsbestimmung in Art. I bis 30. Juni 1996 verlängert. Diese Novelle brachte eine Neuformulierung der Ziele des Marktordnungsgesetzes unter Bedachtnahme auf die gemeinsame Agrarpolitik der EG. Schwerpunkte waren die Beendigung der Tätigkeit der agrarischen Fonds durch die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria" und eine weitgehende Liberalisierung des Milchmarktes. Die Novelle enthält insgesamt zwölf Verfassungsbestimmungen, die zum Großteil die Aufhebung von durch die MOG-Novelle, BGBl. 1991/380, interimistisch in den Rang von Verfassungsbestimmungen erhobenen Bestimmungen festlegen. Diese Vorgangsweise war seinerzeit notwendig, um die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen über die Einzelrichtmengen von Milchkontingenten und den Ab-Hof-Verkauf bis zum

Auslaufen der Geltungsdauer des MOG am 30. Juni 1992 als Grundlage für die Abwicklung im Richtmengenbereich zu gewährleisten. Nunmehr erfolgte eine inhaltliche Sanierung der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen.

Grundsätzlich wurde die Neuregelung von den Ländern begrüßt, wenngleich die kurze Begutachtungsfrist von einem Monat für dieses umfangreiche Gesetz kritisiert wurde.

Das Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria" (AMA-Gesetz 1992, BGBl. 1992/376), enthält im § 1 eine Verfassungsbestimmung, die eine unbefristete Sonderkompetenz des Bundes enthält und die Vollziehung des Gesetzes durch eine unmittelbare Bundesbehörde anordnet. Es wurde die juristische Person des öffentlichen Rechts "Agrarmarkt Austria" geschaffen, die ab 1. Juli 1993 an die Stelle des Milchwirtschaftsfonds, des Getreidewirtschaftsfonds und der Vieh- und Fleischkommission treten wird und deren Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich eine zentrale Markt- und Preisberichterstattung sowie Maßnahmen zur Qualitätssteigerung sind. Im übertragenen Wirkungsbereich werden dieser neuen Einrichtung die Vollziehung der agrarischen Wirtschaftsgesetze für die Bereiche Milch, Getreide, Vieh und Fleisch sowie die Abwicklung von diesbezüglichen Förderungsmaßnahmen obliegen.
Ob es durch die Auflösung der bisher bestandenen Fonds sowie durch die Schaffung einer Organisation tatsächlich zur gewünschten Einsparung im Verwaltungsaufwand und zu einer Effizienzsteigerung kommen wird, bleibt abzuwarten.

In den nachstehend angeführten Gesetzen wurde jeweils durch Verfassungsbestimmung die Sonderkompetenz des Bundes bis 31.

Dezember 1995 verlängert:

- Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1992, BGBl. 1992/374)
- Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird (BGBl. 1992/377)
- Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose geändert wird (BGBl. 1992/379)
- Bundesgesetz betreffend die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern (Versorgungssicherungsgesetz - VersG 1992, BGBl. 1992/380)
- Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1992, BGBl. 1992/381)
- Bundesgesetz, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird (BGBl. 1992/382)
- Bundesgesetz, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird (BGBl. 1992/383)

In den Begutachtungsentwürfen dieser Gesetze war ein unbefristeter Übergang der Zuständigkeit zur Erlassung dieser Gesetze an den Bund vorgesehen. Dies wurde von den Ländern aus föderalistischen Erwägungen schärfstens abgelehnt, da diese Vorgangsweise einen Vorgriff auf die in Verhandlung stehende Gesamtreform der Aufgabenverteilung im Bundesstaat bedeutet hätte. Als Kompromiß wurde nunmehr eine Befristung bis Ende Dezember 1995 gefunden. Bis zu diesem Zeitpunkt müßte es jedenfalls möglich sein, entsprechend klare Kompetenztatbestände zu schaffen.
Auch die europäische Integration, die in den Erläuterungen der Begutachtungsentwürfe u.a. als Anlaß für die Novellierungen angesehen wurde, bietet keine Veranlassung für eine Zentralisierung.
Bemängelt wurde auch die z.B. bei der Novelle zum Energielenkungsgesetz äußerst knappe Begutachtungsfrist von weniger als drei Wochen, die für die Abgabe einer Stellungnahme kaum zumutbar ist.

Das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. 1992/375), enthält im Hinblick auf den Entfall der Gartenbaubestimmungen nun keine Verfassungsbestimmungen und auch keine Befristung mehr. Als Kompetenzgrundlage wurde Art. 17 B-VG herangezogen. Das Gesetz wurde umfangreich überarbeitet und nennt als oberstes Ziel die Sicherung einer flächendeckenden und bäuerlich strukturierten Landwirtschaft auch unter den geänderten Wettbewerbsbedingungen. Einen wesentlichen Punkt stellt die im § 3 verankerte junktimierte Förderung von Bund und Ländern dar, wobei die jeweiligen Anteile an Bundes- und Landesmitteln zu vereinbaren sind.

5.2. Das Preisgesetz, dessen Geltungsdauer durch die Preisgesetznovelle 1988, BGBl. 1988/337, bis 30. Juni 1992 verlängert worden war, entsprach mit seinen Regelungen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Ursprünglich war die behördliche Preisbestimmung eng verknüpft mit der Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen. Mit dem Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen wurden (Preisgesetz 1992, BGBl. 1992/145), wurde die behördliche Preisbestimmung an die geänderten Lebensverhältnisse (Preisregelung im Falle einer Versorgungsstörung, für Arzneimittel und leitungsgebundene Energien), aber auch dem bevorstehenden Europäischen Binnenmarkt angepaßt. Durch die Verfassungsbestimmung im Art. I des Gesetzes wurde dem Bund eine unbefristete (Sonder)Kompetenz zur Erlassung der notwendigen Bestimmungen eingeräumt.

Mit einer Verfassungsbestimmung wurde dem Bund auch die unbefristete Kompetenz zur Erlassung des Bundesgesetzes über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz, BGBl. 1992/761) eingeräumt. Die Erlassung dieses Gesetzes war im Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen notwendig, da dieses vorsieht, daß eine Reihe von EG-Richtlinien, die die Transparenz von Preisen und Preisvorschriften betreffen, als gemeinsamer Rechtsbesitzstand auch für die EFTA-Staaten gelten sollen.
Erfolgreich abwehren konnten die Länder den im Begutachtungsentwurf enthaltenen Versuch des Bundes, der Verbundgesellschaft auch die Zuständigkeit zum Abschluß von Verträgen über den Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen einzuräumen. Dies hätte einen weiteren Eingriff in die Länderzuständigkeit bedeutet.
Hier hat der Bund neuerlich versucht, unter Hinweis auf die europäische Integration im Wege einer Verfassungsbestimmung eine nicht notwendige Zentralisierung zu erreichen. Dieser Vorgangsweise muß eine entschiedene Absage erteilt werden.

Im Zuge der Umsetzung der im EWR-Abkommen enthaltenen Richtlinie des EG-Rates über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze wurde die Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes notwendig. Das Gesetz (BGBl. 1992/762) enthält im Art. I eine Verfassungsbestimmung, die dem Bund eine unbefristete Sonderkompetenz einräumt.

Diese Sonderkompetenzen des Bundes zeigen wiederum deutlich, daß eine Strukturreform der Kompetenzverteilung dringend geboten erscheint. Das sog. "Inkorporierungsgebot", wonach alle Vor-

schriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in das B–VG eingebaut und dort in möglichst geschlossenen Regelungsbereichen konzentriert werden sollen, muß dabei ein Hauptanliegen im Sinne einer Übersichtlichkeit darstellen.

5.3. Die Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BGBl. 1992/313) sollte die verfassungskonforme Vollziehung des Kündigungsschutzes begünstigter Behinderter ermöglichen. Sie war durch die Aufhebung des § 8 Abs. 2 durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11. Dezember 1991, G 272/91–8, 6323, 324/91–4 und G 343/91–3, notwendig geworden. Weitere Ziele der Novelle sind die vermehrte Unterbringung Behinderter auf dem freien Arbeitsmarkt und die Verbesserung der Rechtsstellung behinderter Flüchtlinge und Ausländer.

Durch die Verfassungsbestimmung in Art. I wurde die unmittelbare Vollziehung des Kündigungsschutzes begünstigter Behinderter durch Bundesbehörden vorgesehen. Die im § 13a des Gesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtete zentrale Berufungskommission, die über Berufungen gegen Bescheide der Behindertenausschüsse entscheidet, wurde von den Ländern schon im Begutachtungsverfahren abgelehnt. Damit werden Aufgaben aus der mittelbaren Bundesverwaltung und somit aus dem Zuständigkeitsbereich des Landeshauptmannes herausgelöst und einer unmittelbaren Bundesbehörde übertragen. Die Schaffung einer neuen Behörde erscheint auch aus verwaltungsökonomischen Gründen als unzweckmäßig. Die Aufgaben dieser neuen Behörde hätten durchaus den Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern übertragen werden können.

5.4. Drei Verfassungsbestimmungen enthält das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991 – BGBl. 1992/8), wovon

zwei Bestimmungen das Inkrafttreten des Gesetzes (§ 27) bzw. die Abwicklung von anhängigen Verfahren (§ 25) regeln.
Die Verfassungsbestimmung des § 10 des Gesetzes sieht die Schaffung eines Bundesasylamtes als Asylbehörde I. Instanz vor, das beim Bundesministerium für Inneres eingerichtet wird. Nach Ansicht des Bundes ist für die effiziente Durchführung des Asylverfahrens die Schaffung einer besonders spezialisierten Behörde notwendig. Die Verfassungsbestimmung war deshalb notwendig, weil das Asylrecht dem öffentlichen Sicherheitswesen zuzurechnen ist, das von den Sicherheitsdirektionen und den Bezirksverwaltungsbehörden zu vollziehen ist, die nun davon ausgeschaltet wurden. Diese neue Bundesbehörde trägt zu einer weiteren Zersplitterung der Zuständigkeiten für Flüchtlinge bei, da die Aufgaben der Bundesbetreuung weiterhin von den Landeshauptmännern zu vollziehen sind.

5.5. Mit der Zivildienstgesetz-Novelle 1992, BGBl. 1992/424, wurde im wesentlichen eine Angleichung der Pauschalvergütung für Zivildienstleistende an die nach dem Heeresgebührengesetz für Wehrpflichtige geltenden Sätze erreicht. Die Novelle, die vom Nationalrat auf Grund eines Initiativantrages beschlossen wurde, enthält im § 1 eine Verfassungsbestimmung hinsichtlich der unbefristeten Kompetenz des Bundes zur Regelung dieser Materie.

Den ersten Schritt der umfassenden Heeresreform soll ein deutlicher Abbau der Bürokratie und eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe bilden. Die Änderung des Wehrgesetzes 1990 (BGBl. 1992/690) enthält in erster Linie Neuregelungen im Bereich des Ergänzungs- und Stellungswesens, der Einberufung und Entlassung und der Heranziehbarkeit von Milizangehörigen. Das Gesetz enthält insgesamt vier Verfassungsbestimmungen, wovon zwei die

Bundesheer-Beschwerdekommission und deren Tätigkeit betreffen. Die Verfassungsbestimmung im § 36 Abs. 2 normiert den Ausschluß von der Einberufung von Wehrpflichtigen, die mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst geleistet haben. Schließlich regelt die Verfassungsbestimmung im § 68 das In- und Außerkrafttreten.

5.6. Das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz 1991 - BGBl. 1992/415) brachte eine Neufassung und Erweiterung der Ausfuhrkontrollbestimmungen des Sicherheitskontrollgesetzes 1972.

Mit der Verfassungsbestimmung im Art. I wird dem Bund eine Sonderkompetenz, die mit der Geltungsdauer des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen befristet ist, eingeräumt.

5.7. Das Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz (BGBl. 1992/14) sieht u.a. auch eine begünstigte Rückzahlung von nach dem Startwohnungsgesetz gewährten Darlehen vor. Auf Grund einer mit den Ländern getroffenen Vereinbarung fließen die Erlöse in Höhe von ca. 650 Millionen Schilling dem Bund zu, während die künftigen Überschüsse der Bundes-Wohnbaufonds zur Gänze den Ländern zustehen werden.

Das Gesetz enthält im § 1 eine Verfassungsbestimmung, um dem Bund die Kompetenz zur Regelung der Abwicklung der gewährten Förderungen einzuräumen, da ja durch die B-VG-Novelle, BGBl. 1987/640, das Volkswohnungswesen in die Zuständigkeit der Länder übertragen wurde.

5.8. Das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986, des Prokuraturgesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969 (BGBl. 1992/763) ermächtigt den Finanzminister zur Durchführung der Aufgaben, eine "Österreichische Bundesfinanzierungsagentur" (ÖBFA – Ges.m.b.H.) zu gründen, die zur Gänze im Eigentum des Bundes steht. Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 77 Abs. 1 B-VG, wonach zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen sind, waren für die Ermächtigung des Finanzministers zur Gesellschaftsgründung und für den Aufgabenkatalog der ÖBFA zwei Verfassungsbestimmungen notwendig.

5.9. Die Weingesetz-Novelle 1991 (BGBl. 1992/10) enthält vier Verfassungsbestimmungen, die vor allem Beschränkungen der Erwerbsausübungsfreiheit betreffen. Das Ziel dieser umfangreichen Novelle ist es, durch Beschränkung der Anbauflächen eine Vermeidung der Überschüsse und eine Qualitätssteigerung zu erreichen.

5.10. Die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG-Novelle 1992 – BGBl. 1992/769) enthält die Anpassung des österreichischen Versicherungsrechtes an das nach dem EWR-Abkommen maßgebende EG-Recht auf dem Gebiet der Versicherungsaufsicht. Nach der Verfassungsbestimmung im § 118a Abs. 3 bedarf die Übermittlung und Überlassung von Daten an Aufsichtsbehörden keiner Genehmigung der Datenschutzkommission.

5.11. Das Gesetz über die Anmeldung von Ansprüchen aus unmittelbaren Verlusten, Schäden und Beeinträchtigungen, die als Folge

der unberechtigten Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind (Anmeldegesetz Irak, BGBl. 1992/310), enthält im Art. I eine Verfassungsbestimmung. Mit dieser wurde dem Bund die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes eingeräumt und die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung vorgesehen.

6. Wie in den vergangenen Jahren ist auf Rechtsvorschriften hinzuweisen, die in engem Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsrecht stehen.

Das Bundesgesetz über die Änderung von Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit dem das Eisenbahngesetz, das Eisenbahnbeförderungsgesetz, das Kraftfahrliniengesetz, das Kraftfahrgesetz, das Gefahrengutgesetz-Straße, das Gelegenheitsverkehrsgesetz, das Güterbeförderungsgesetz, das Luftfahrtgesetz, das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, das Seeschiffahrtsgesetz und das Schiffahrtsgesetz geändert werden (BGBl. 1992/452), brachte im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Übertragung von zahlreichen Aufgaben vom Bundesminister an den Landeshauptmann und wurde von den Ländern prinzipiell begrüßt. Von einer wirklichen Föderalisierung kann allerdings nicht gesprochen werden, da zum Teil Kompetenzen des Landeshauptmannes gesetzlich verankert wurden, die dieser schon bisher infolge Delegierung wahrgenommen hatte.
Nicht zur Gänze erfüllt wurde auch die im Forderungskatalog der Länder 1985 im Punkt 30 enthaltene Forderung, daß der Landeshauptmann für alle Sesselliftanlagen zuständige Behörde sein sollte.

In den Art. IV, VI und VIII des Gesetzes ist die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern normiert. Aus Ländersicht ist hier anzumerken, daß bei der Betrauung der Unabhängigen Verwaltungssenate mit Aufgaben, die außerhalb des Verwaltungsstrafrechtes liegen, nach gewissen Grundsätzen vorgegangen werden müßte. Nur punktuelle Betrauungen ohne ein Gesamtkonzept sind nicht wünschenswert.

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung parlamentarischer Mitarbeiter (Parlamentsmitarbeitergesetz, BGBl. 1992/288), das auf Grund eines Initiativantrages der Abgeordneten (und Klubobmänner) Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser, Dr. Haider und Genossen beschlossen wurde, regelt die Einstellung und Entschädigung von parlamentarischen Mitarbeitern für die Abgeordneten zum Nationalrat.

7. Abschließend ist in diesem Kapitel noch der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ausgearbeitete Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches zu erwähnen. Dieser Entwurf wurde anläßlich der 5. Grundrechtsreform-Enquete am 1. Oktober 1992 ausführlich erörtert. In die Grundrechtskommission wurde als Ländervertreter Frau Dr. HAVRANEK als Nachfolgerin von Dr. UNKART entsandt.
Nach Art. 1 des Entwurfes hat jede Person das Recht auf Achtung ihres privaten Lebensbereiches einschließlich des Hauses und der Wohnung. Die weiteren Artikel des Entwurfes enthalten die allgemeinen Voraussetzungen für einen Eingriff in den geschützten Bereich und die Haus- und Personendurchsuchung sowie für das Inkrafttreten bzw. Übergangsbestimmungen.

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Bedingt durch die tiefgreifenden Reformen der Landesverfassungen in den achtziger Jahren gab es in den vergangenen Jahren nur kleinere Änderungen im Landes–Verfassungsrecht. Im Berichtsjahr wurde die Verfassung in drei Ländern geändert.

Im Burgenland enthielt die Änderung der Landesverfassung (LGBl. 1992/19) die Zusammensetzung des Kontrollausschusses des Landtages und die Wahl seiner Mitglieder sowie Bestimmungen über das Kontrollamt. Eine weitere Änderung betraf die Anwendung völkerrechtlichen Vertragsrechtes auf staatsrechtliche Vereinbarungen nach Art. 15a B–VG.

Um eine effiziente Mitwirkung des Landtages an der Europäischen Integration zu gewährleisten, sieht die Novelle zur Steiermärkischen Landesverfassung (LGBl. 1992/47) die Einrichtung eines Ausschusses für Europäische Integration vor. Diesem obliegt es, an die Landesregierung die Stellungnahme des Landtages abzugeben.
Gleichzeitig wurde ein Landesverfassungsgesetz über den Ausschuß für Europäische Integration (LGBl. 1992/48) beschlossen, das die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Ausschusses näher regelt (siehe auch Kap. A/II., 5.5.).

In Wien wurde durch Änderung der Wiener Stadtverfassung (LGBl. 1992/22) die Möglichkeit geschaffen, daß Krankenanstalten und Pflegeheime der Stadt Wien durch Gemeinderatsbeschluß zu einem Krankenanstaltenverbund zusammengefaßt werden können.

2. Abgesehen von im Berichtsjahr bereits kundgemachten Änderungen der Landesverfassungen gab es weitere Reformvorhaben.

In Salzburg hat der Landtag am Ende des Berichtsjahres ein Landesverfassungsgesetz beschlossen, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1945 geändert wird. Die wesentlichen Inhalte sind:

- Verankerung des Notverordnungsrechtes der Landesregierung und der Befugnis des Landes zum Abschluß von Staatsverträgen in der Landesverfassung;
- Anpassung der Landesbürgerschaft an Art. 6 B-VG;
- Herabsetzung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht zum Landtag;
- Vereinfachung der Gegenzeichnung zur Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen des Landtages;
- Schaffung einer einwandfreien Grundlage für Ausschußsitzungen während der tagungsfreien Zeit.

In Vorarlberg wurden Vorarbeiten für eine Novellierung der Landesverfassung im Hinblick auf die Gewährleistung von Mitwirkungsrechten des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration in Angriff genommen. Am Ende des Berichtsjahres lag ein begutachtungsreifer Entwurf allerdings noch nicht vor.

3. Von den Ländern wurden neben den bereits behandelten Novellen der Landesverfassungen zahlreiche Verfassungsgesetze bzw Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen erlassen. So wie im Bundesbereich ist auch hier die dadurch bewirkte Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Landesverfassungen zu kritisieren.

Mit Verfassungsgesetz wurde die Burgenländische Gemeindeordnung (LGBl. 1992/55) in zahlreichen Punkten geändert. Die demokratiepolitisch wesentlichste Neuerung stellt die Direktwahl

des Bürgermeisters dar. Neu festgesetzt wurde auch die Zahl der Gemeinderats- und der Gemeindevorstandsmitglieder.
Die Verfassungsgesetze betreffend die Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1992 (LGBl. 1992/56) und die Ruster Stadtrechtsnovelle 1992 (LGBl. 1992/57) enthalten ebenfalls Bestimmungen über die Direktwahl des Bürgermeisters. Neu geregelt wurden die Bestimmungen über dessen Aufgabenbereich, die Verantwortung sowie die Amtsenthebung.

Das Kärntner Nationalparkgesetz wurde umfangreich novelliert (LGBl. 1992/53) und an die auf Grund der mit den Ländern Salzburg und Tirol abgeschlossenen Vereinbarung geänderten Verhältnisse angepaßt. Gemäß der Verfassungsbestimmung im § 18 Abs. 2 unterliegt die Finanzgebarung des Nationalparkfonds der Kontrolle durch das Kontrollamt.

In Niederösterreich brachte das Verfassungsgesetz, mit dem die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LGBl. 0300-0) beschlossen wurde, vor allem ein neues persönlichkeitsorientiertes Wahlrecht durch die Vergabe von Vorzugsstimmen.
Eine weitere wesentliche Neuerung stellt die Einteilung des Landes in 21 Wahlkreise dar.

Das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird (LGBl. 1992/69), enthält eine Neuregelung der Anrechnung von Zeiten für die Ruhe- und Versorgungsbezüge von politischen Mandataren.
Die umfangreiche Salzburger Naturschutzgesetz-Novelle 1992 (LGBl. 1992/41), die die gesetzlichen Bestimmungen an die geänderten Erfordernisse des Naturschutzes anpaßt, sieht u.a. auch die Einhebung einer Naturschutzabgabe vor. Mittels Verfas-

sungsbestimmung wird der Landesregierung eine über die allgemeine Ermächtigung hinausgehende Befugnis bei der Wiederverlautbarung des Naturschutzgesetzes erteilt.

Das Gesetz zur Zusammenlegung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen und zum Gemeinderat der Stadt Salzburg mit den Wahlen zum Salzburger Landtag (LGBl. 1992/76) enthält im Art. I eine Verfassungsbestimmung über die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates der Stadt Salzburg.

Mit dem Gesetz über die Kinder- und Jugendwohlfahrt im Land Salzburg (Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992, LGBl. 1992/83) wurde dieser wichtige Lebensbereich umfassend geregelt. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Leistungen der Jugendwohlfahrt, über Pflegekinder, über Heime und über Hilfen zur Erziehung. Das Gesetz sieht die Einrichtung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft vor. Durch die Verfassungsbestimmung im § 13 Abs. 4 wurde diese weisungsfrei gestellt.

Das Land Salzburg hat mit dem Salzburger Landes-Holding-Gesetz (LGBl. 1992/20) eine "Salzburger Landes-Holding" geschaffen, wobei die seit dem Jahre 1924 bestehende Salzburger Landes-Hypothekenbank ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen in die neugeschaffene Bank-AG einbringt. Als Organe der Holding sind der Vorstand und der Aufsichtsrat vorgesehen. Gemäß der Verfassungsbestimmung im § 13 bedarf die Veräußerung oder Belastung von Beteiligungsrechten der Holding an der Bank-AG der Zustimmung der Landesregierung und des Landtages.

In Tirol regelt das Landesverfassungsgesetz über Untersuchungsausschüsse (LGBl. 1992/15) die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen des Landtages und deren Tätigkeit bzw. das Verfah-

ren. Die Sitzungen sind nur zum Teil öffentlich zugänglich.
Durch das Gesetz, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1979 geändert wird (LGBl. 1992/5), wurden vor allem die Bestimmungen über die Kontrolle neu gefaßt. Mit Verfassungsbestimmung im § 74b Abs. 3 wurde der Leiter der Kontrollabteilung des Stadtmagistrates weisungsfrei gestellt.

Der Vorarlberger Landtag hat die staatsrechtliche Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl. 1992/47) und die staatsrechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration als im Verfassungsrang stehend genehmigt.

In Wien wurde zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen der Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens eine Wiener Patientenanwaltschaft (LGBl. 1992/19) eingerichtet. Mit der Verfassungsbestimmung im § 5 Abs. 1 wurde festgelegt, daß die Wiener Patientenanwaltschaft in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und weisungsfrei ist.

4. Wie in den Vorjahren werden an dieser Stelle einige Gesetze dargestellt, die zwar formell nicht zum Verfassungsrecht zählen, mit diesem aber in engem Zusammenhang stehen.

Im Burgenland wurde das Burgenländische Bezügegesetz geändert (LGBl. 1992/93); dadurch wurden die Bestimmungen über die Bezüge der Landtagsabgeordneten und Regierungsmitglieder neu geregelt.

Auch das Land Kärnten hat mit dem Gesetz über Bezüge und Pensionen von Organen von Gebietskörperschaften (Kärntner

Bezügegesetz 1992 – LGBl. 1992/99) die bisherigen Bestimmungen umfassend novelliert.
Das Gesetz über die Objektivierung des Auswahlverfahrens bei der Aufnahme in den Landesdienst und bei der Betrauung mit Leitungsfunktionen (Kärntner Objektivierungsgesetz, LGBl. 1992/98) hat das Ziel, das Auswahlverfahren für die Aufnahme in den Landesdienst und für die Betrauung mit Leitungsfunktionen nach einheitlichen objektiven Kriterien zu gestalten.

In Oberösterreich wurde das O.ö. Parteienfinanzierungsgesetz geändert (LGBl. 1992/25). Den im Landtag vertretenen Parteien steht für die Erfüllung ihrer Aufgaben ein – übrigens nach dem Tariflohnindex wertgesicherter – bestimmter Betrag zur Verfügung. Neu geregelt wurde auch das O.ö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz (LGBl. 1992/26), das Beiträge des Landes zum Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs vorsieht.

Ebenfalls auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt wurde in der Steiermark die Förderung der politischen Parteien durch das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz (LGBl. 1992/17). Es regelt die Förderung der Landtagsparteien, die Unterstützung der Landtagsklubs und die Gewährung eines Wahlwerbungskostenbeitrages an jede politische Partei, die bei der Landtagswahl zumindest 1 v.H. der abgegebenen Wählerstimmen erreicht hat.

Eine Zusammenstellung der von den Ländern im Berichtsjahr 1992 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie von weiteren wichtigen Landesgesetzen findet sich im Besonderen Teil (D).

E) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

1.1. Angesichts der weitreichenden Kompetenzen, die die österreichische Bundesverfassung dem Bund einräumt, und der dadurch den Ländern nur in bescheidenem Umfang verbliebenen Zuständigkeiten, ist die Gesetzgebung des Bundes unter föderalistischen Gesichtspunkten mit besonderem Interesse zu beobachten.
Abgesehen von den bereits im Kap. C besprochenen zahlreichen verfassungsrechtlichen Regelungen und den im Kap. A/I dargestellten Gesetzesvorhaben war im Berichtsjahr die Anzahl der (einfachen) Bundesgesetze, zu denen aus föderalistischer Sicht Bemerkungen angebracht erschienen, wie schon im Vorjahr, eher gering.

1.2. Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Abwehr der Ozonbelastung und die Information der Bevölkerung über hohe Ozonbelastungen, mit dem das Smogalarmgesetz, BGBl.Nr. 38/1989, geändert wird (Ozongesetz, BGBl. 1992/210), sieht neben der Einrichtung von Ozon-Meßstellen auch die Veröffentlichung der Werte vor und verpflichtet die Landeshauptmänner zur Auslösung der Warnstufen und zur Information der Bevölkerung. Im Gesetz sind Sofortmaßnahmen (§§ 14, 15) vorgesehen, die vom Landeshauptmann bei Auslösen der Warnstufen I und II zu treffen sind. Diese Maßnahmen dürfen bei gesundheits- und vegetationsschädigenden Ozonbelastungen kurzzeitig verfügt werden.
Um die Bevölkerung vor den Gefahren der Ozonbelastung nachhaltig zu schützen, wären jedoch vorbeugende Maßnahmen notwendig, die auf Grund der geltenden Kompetenzverteilung zum

überwiegenden Maße dem Bund zukommen und dort sehr unterschiedlich, insgesamt aber nicht ausreichend, genutzt werden. Gerade am Beispiel der Ozonvorbeugung zeigt sich, daß aus sachlichen Gründen im Bereich des Luftreinhaltungsrechtes von einer schematischen Behandlung der Länder*) abgegangen werden sollte, um auch im Bundesrecht eine Differenzierung der Rechtslage in den Ländern zu ermöglichen. Nur damit könnte auf die unterschiedliche Topographie und die lokale Belastung durch einzelne Emittenten Rücksicht genommen werden.
Das Gesetz brachte durch die Vollziehung in der mittelbaren Bundesverwaltung eine erhebliche Mehrbelastung der Länder und ist somit ein weiterer Fall des vom Bund immer mehr vorangetriebenen "Umweltschutzes auf Kosten der Länder".

Mit der Änderung des Katastrophenfondsgesetzes 1986 (BGBl. 1992/21) wurden für die Jahre 1992 und 1993 zusätzliche Mittel für die Anschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zur Tunnelbrandbekämpfung bereitgestellt. Eine Klärung der seit Jahren offenen Frage, wer eigentlich für diese Angelegenheit zuständig wäre, konnte wiederum nicht erreicht werden.

Das Akkreditierungsgesetz (BGBl. 1992/468) regelt die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und legt die hiezu erforderlichen Verfahrensbestimmungen fest. Der Bund stützte sich bei Erlassung dieses Gesetzes in nicht unbestrittener Weise auf die dem Bund durch Art. 10 B-VG zugewiesenen Materien (wie z.B. Verkehrswesen, Dampfkesselwesen) sowie auf die durch Art. 102 Abs. 2 B-VG zur unmittelbaren Bundesvoll-

*) Siehe dazu auch die Hinweise bei PERNTHALER, Der differenzierte Bundesstaat, Wien 1992, S. 64 ff

ziehung übertragenen Angelegenheiten des "technischen Versuchswesens".

Die Altlastensanierungsgesetz-Novelle 1992 (BGBl. 1992/760) brachte u.a. in drei Jahresetappen eine kräftige Erhöhung des Altlastenbeitrages. Bei Erlassung des Gesetzes wurde teilweise den Bedenken der Länder, die diese im Begutachtungsverfahren erhoben hatten, Rechnung getragen. So wurde die ursprünglich vorgesehene Bestimmung (§ 16 Abs. 5), im Zusammenhang mit Deponien von "freien Kapazitäten" zu sprechen und daran eine unbeschränkte Übernahmepflicht für Abfälle im Zuge der Altlastensanierung zu knüpfen, nicht verwirklicht. Gerade bei der Festlegung der Deponiestandorte durch die Landesregierungen kommt der Deponiekapazität erhebliche Bedeutung zu.

Mit dem Bundesgesetz über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" (BGBl. 1992/11) wurde die Wasserstraßendirektion als unmittelbar dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nachgeordnete Dienststelle aufgehoben. Das Gesetz, das auf Grund eines Initiativantrages beschlossen wurde, soll zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung im Bereich der Wasserstraßen führen.

1.3. Das Bundesgesetzblatt hat für das Berichtsjahr 1992 einen Rekordumfang von 5044 Seiten erreicht. Eine Erfassung derartiger Massen von Rechtsvorschriften stellt die Normadressaten vor gewaltige Probleme. Besonders zu kritisieren sind die im Berichtsjahr zahlreich erlassenen "Sammelnovellen"*), die zu einer totalen

*) Vgl. WALTER, Formale Verwilderung auf 5044 Seiten Bundesgesetzblatt, in: Die PRESSE vom 15.2.1993

Unübersichtlichkeit beitragen. Ein besonders negatives Beispiel stellte die "Exekutionsordnungs-Novelle 1991" (BGBl. 1991/628) dar. Hier wurden 32 Gesetze novelliert; die Aufhebungen und die Schluß- und Übergangsbestimmungen erstreckten sich quer über alle Materien. Die von der Bundesregierung im Jahre 1990 beschlossenen "Legistischen Richtlinien 1990" dürften rasch in Vergessenheit geraten sein.

1.4. Wie in den vergangenen Jahren mußten auch im Berichtsjahr zu mehreren Gesetzesentwürfen des Bundes föderalistische Bedenken erhoben werden.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 und das Berufsausbildungsgesetz geändert werden sollten (Gewerberechtsnovelle 1992), erhoben die Länder zahlreiche Bedenken.
Entschieden abgelehnt wurde aus föderalistischen Überlegungen die im Entwurf im Art. I Z. 173 (§ 356a) vorgesehene Verfassungsbestimmung, wonach für die Errichtung oder Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen eine baubehördliche Bewilligung nicht mehr notwendig sein sollte. Dies würde eine der wichtigsten Landeskompetenzen aushöhlen und einen Eingriff in die Gemeindeautonomie darstellen. Die Herausnahme von Bauten für gewerbliche Betriebsanlagen aus der Landeskompetenz "Bauangelegenheiten" würde zudem einen weiteren entscheidenden Rückschritt in der Raumordnung darstellen.
Aus verwaltungsökonomischen Überlegungen unverständlich schien auch die Bestimmung, daß für die Bewilligung einer öffentlichen Tankstelle immer noch der Landeshauptmann in I. Instanz zuständig sein sollte, obwohl diese Verfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden erledigt werden könnten. Mit der im

§ 326a des Entwurfes vorgesehenen Bestimmung sollten offenbar die sog. "Bauernmärkte" verboten werden. Diese Bestrebungen wurden von den Ländern abgelehnt, da die Erfassung der Bauernmärkte durch gewerberechtliche Vorschriften nicht möglich sei, weil es sich dabei um die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft handle. Auch einer langjährigen Forderung der Länder nach Einführung eines abgestuften Befähigungsnachweises für das Gastgewerbe (vgl. Entschließung des Tiroler Landtages vom 21. November 1989) wurde nicht entsprochen.

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz) war von der Absicht geprägt, die Leistungen des Bundes zulasten der Länder und der Interessenten zu reduzieren. Die geplanten Änderungen würden Mehrbelastungen für die Länder mit vorwiegend alpinen Gewässern bedeuten. Abgelehnt wurde auch das im § 7 des Entwurfes enthaltene Vorhaben des Bundes, die Förderungsbestimmungen in "Kann"Bestimmungen umzuwandeln, während er bisher verpflichtet war, die Mittel bereitzustellen. In den Erläuterungen wurde zwar der hohe Stellenwert der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und ihrer Hochwasserabflußgebiete sowie der Schutz der Wasserreserven angeführt, ohne jedoch eine entsprechende Berücksichtigung im Förderungsausmaß zu finden. Der Gesetzentwurf zeigte wieder einmal die derzeitige Grundtendenz des Bundes auf, sein Budget auf Kosten anderer zu sanieren.

Besonders abzulehnen war die Vorgangsweise des Bundes im Zusammenhang mit dem Elektrotechnikgesetz 1992. Der Gesetzesentwurf langte bei den Ländern derart verspätet ein, daß für die

Abgabe einer Stellungnahme lediglich eine Frist von sieben Arbeitstagen zur Verfügung stand. Die vom Ministerrat im November 1992 als überarbeitete Fassung beschlossene Regierungsvorlage enthielt Bestimmungen, die im Begutachtungsentwurf noch nicht enthalten waren und die die Kompetenz der Länder berührten. So war im § 8 Abs. 1 vorgesehen, daß auf einen geringstmöglichen Energieverbrauch zu achten sei. Gemäß § 8 Abs. 4 sollte es verboten sein, bestimmte Grenzwerte des "spezifischen Energieverbrauchs" überschreitende Geräte in den Verkehr zu bringen. Für derartige Regelungen kommt dem Bundesgesetzgeber keine Zuständigkeit zu, weshalb diese verfassungswidrig sind. Zu einer Beschlußfassung der Regierungsvorlage durch den Nationalrat ist es im Berichtsjahr nicht gekommen.

Der zur Begutachtung ausgesandte Gesetzesentwurf, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert werden sollte, stützte sich bei den Neuregelungen auf die Ergebnisse von Expertenberatungen im Anschluß an die Vorfälle im Krankenhaus Lainz. Es waren umfangreiche Bestimmungen zur Verbesserung des Standards vorgesehen, die offenbar auf die in Wien vorherrschende Großspitalstruktur abgestimmt waren. Die wesentliche Erweiterung des in den Krankenanstalten tätigen Personenkreises im Bereich der Krankenhaushygiene, in der Ethikkommission, im psychologischen und psychotherapeutischen Dienst würde zu einer beträchtlichen Zunahme von Dienstposten und damit zu weiteren finanziellen Belastungen der Länder als Krankenanstaltenträger führen. Als kompetenzrechtlich höchst bedenklich wurde von den Ländern auch die im § 46 des Entwurfes wiederum enthaltene Regelung über die Honorarbefugnis der Klinikvorstände und Leiter der klinischen Institute abgelehnt. Nach diesen Bestimmungen könnte

dieser Personenkreis von Pfleglingen der Sonderklasse ein besonderes Honorar fordern. Der Patient schließt aber den Behandlungsvertrag mit dem Anstaltsträger und nicht mit dem behandelnden Arzt, sodaß allenfalls die Gewährung eines (Sonder-)Honorars in einer Vereinbarung zwischen dem Anstaltsträger und dem Dienstgeber des Klinikvorstandes (z.B. Bund) festzulegen wäre. Vom Dienstgeber müßten wiederum Regelungen über die Auszahlung dieser Honorare getroffen werden.

Der Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden sollten (Strafrechtsänderungsgesetz 1992), hatte die Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechtes als wesentliches Ziel. Die Länder äußerten grundsätzliche Bedenken, ob nicht angesichts der steigenden Unfallzahlen der letzten Jahre und einer stetig abnehmenden Verkehrsmoral eines Teiles der Verkehrsteilnehmer zu befürchten sei, daß eine derartige Reform zu einer weiteren Bagatellisierung von Verkehrsverstößen führen könnte.
Nach dem Entwurf sollte die fahrlässige schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) weiterhin gerichtlich strafbar sein, während alle anderen Fälle von leichter Körperverletzung nach dem Verwaltungsstrafrecht zu ahnden wären. Dies würde zu einer spürbaren Entlastung der Bezirksgerichte bzw. des Bundesbudgets führen. Für die Länder würde dies hingegen einen bedeutenden finanziellen Mehraufwand nach sich ziehen, da von den Bezirksverwaltungsbehörden jährlich geschätzte 15.000 zusätzliche Verfahren zu erledigen wären. Ein entsprechender Mehraufwand würde auch bei den Unabhängigen Verwaltungssenaten als Berufungsinstanzen eintreten.

Von den Ländern wurde der vorgelegte Entwurf einer Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz 1991, mit der das Gnadenrecht im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes eingeführt werden sollte, unter Hinweis auf den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 29. November 1991 in den Grundsätzen teilweise begrüßt. Das Gnadenrecht sollte je nach Vollzugsbereich dem Landeshauptmann oder der Landesregierung zustehen. Allerdings wies der Entwurf zahlreiche bedenkliche Bestimmungen und unklare Formulierungen auf. Vor allem in der Formulierung des § 52a Abs. 3, wonach bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände rechtskräftig verhängte Strafen ganz oder teilweise nachgesehen oder Freiheitsstrafen in Geldstrafen umgewandelt werden könnten, erblickten die Länder eine Durchbrechung des Rechtsstaatlichkeitsprinzipes. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob nicht für die Schaffung des Gnadenrechtes eine verfassungsrechtliche Grundlage erforderlich wäre. Eine gesetzliche Verankerung des Gnadenrechtes ist im Berichtsjahr nicht erfolgt.

1.5. Schon seit Jahren gibt es Proteste der Länder gegen die Vorgangsweise des Bundes im Begutachtungsverfahren zu Gesetzes-(Verordnungs-)entwürfen des Bundes.

Wie schon in den vorangegangenen Jahren mußte auch im Berichtsjahr festgestellt werden, daß die seitens der Bundesministerien den Ländern zur Begutachtung von (oft umfangreichen und komplexen) Gesetzes- bzw. Verordnungsentwürfen eingeräumten Fristen in zahlreichen Fällen (z.B. bei den Gesetzentwürfen betreffend das Ärztegesetz, die 51. ASVG-Novelle, das Heeresgebührengesetz 1992 u.a.) viel zu kurz waren. Gegen die für die Begutachtung der 51. ASVG-Novelle eingeräumte kurze Frist protestierten die Länder, da in einem so schwierigen Rechtsbereich

wie dem des Sozialversicherungsrechtes ausreichend Zeit für eine Stellungnahme zur Verfügung stehen sollte. Bei einer solchen Vorgangsweise des Bundes entsteht der Verdacht, daß der Bund gar nicht daran interessiert ist, daß sich die Länder bzw. die übrigen Begutachtungsstellen allzu intensiv und genau mit dem Entwurf befassen. Dadurch wird eine eingehende Befassung der zuständigen Abteilungen und die Abgabe einer fundierten Stellungnahme erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Zum Teil mußte registriert werden, daß Gesetzentwürfe zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt wurden, gleichzeitig aber bereits amtsintern eine überarbeitete Fassung vorlag, die dann noch vor Ablauf der zur Abgabe einer Stellungnahme gewährten Frist als Regierungsvorlage im Ministerrat beschlossen wurde oder zum Teil als Initiativantrag von Abgeordneten im Nationalrat eingebracht wurde.

Der Bund muß angesichts dieser Vorgangsweisen neuerlich an die zuletzt im Jahre 1988 gemachte Zusage erinnert werden, die sechswöchige Begutachtungsfrist für Gesetzesentwürfe einzuhalten.

Eine teilweise Besserung der Situation ist bei Initiativanträgen, die im Nationalrat eingebracht wurden, festzustellen. Hier wurde – wenn auch nur vereinzelt – wie zum Beispiel zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beschwerde an den Obersten Gerichtshof wegen einer Grundrechtsverletzung den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bei der Durchführung von Begutachtungsverfahren zu Bundesgesetzen – vor allem im Bereich des Gesundheitswesens – ist eine Tendenz zur Nichtanführung der für die Länder zu erwartenden Kostenbelastung zu beobachten. Dies erschwert es den Ländern,

ihre Interessen z.B. im Hinblick auf den Finanzausgleich so rasch wie möglich zu formulieren.

Insgesamt mußte auch im Berichtsjahr festgestellt werden, daß die Länderstellungnahmen nur in äußerst geringem Ausmaß Berücksichtigung finden. Es läßt sich der Eindruck gewinnen, daß den Vorstellungen der Länder zwar manchmal in Detailfragen Rechnung getragen wird, daß die fundierten Stellungnahmen der Länder in der Hauptsache aber weitgehend unbeachtet bleiben.

2. *Gesetzgebung der Länder*

2.1. Wie in den vergangenen Jahren haben die Länder auch im Berichtsjahr den ihnen von der Kompetenzverteilung zugewiesenen Regelungsspielraum genützt und zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen. Die Schwerpunkte lagen dabei auf den Gebieten Gemeinderecht, Raumordnung, Naturschutz, Abfallbeseitigung und Abgabenwesen.

Wichtige einfachgesetzliche Regelungen – die verfassungsrechtlichen Vorschriften wurden schon im Kap. D erörtert – werden nachstehend kurz erläutert.

2.2. Das Burgenländische Familienförderungsgesetz (LGBl. 1992/20) hat die Förderung und den Schutz der Familie als Ausdruck und wesentliche Grundlage menschlicher Gemeinschaft zum Ziel. Das Gesetz regelt die Gewährung eines Familienzuschusses nach Maßgabe der im jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
Mit dem Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Bgld.

Kurzparkzonengebührengesetz – LGBl. 1992/51) wurde erstmals den Gemeinden die Ermächtigung erteilt, eine Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen zu erheben.

Der Kärntner Landtag hat mit dem Gesetz über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung (Kärntner Wohnbauförderungsgesetz – LGBl. 1992/3) auf Grund der neuen Zuständigkeiten umfassende Regelungen auf dem Gebiet der Wohnbauförderung vorgenommen.
Mit dem Kärntner Kulturförderungsgesetz, LGBl. 1992/4, wurde der wichtige Bereich der Förderung der kulturellen Tätigkeit durch das Land erstmals gesetzlich geregelt. Im Gesetz wurden u.a. die Förderungsgrundsätze und Förderungsmaßnahmen sowie die Einrichtung und Aufgaben des Kärntner Kulturgremiums festgelegt.
Mit dem Gesetz über die Förderung anerkannter Rettungsorganisationen (Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz – LGBl. 1992/96) wurden die Zuwendungen an die anerkannten Rettungsorganisationen erstmals gesetzlich geregelt. Die Gemeinden haben einen Rettungsbeitrag zu leisten, der vom Land eingehoben und den Rettungsorganisationen zur Verfügung gestellt wird.

In Niederösterreich enthält das NÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (LGBl. 8240–0) Bestimmungen über das NÖ Abfallwirtschaftskonzept, die Abfallvermeidung, –erfassung und –behandlung, über Abfallbehandlungsanlagen sowie über Gebühren und Abgaben.
Das Ziel des NÖ. Standortabgabegesetzes 1992 (LGBl. 8241–0) ist es, durch eine Standortabgabe Anreize für den Betrieb von Deponien zur Entsorgung jener Abfälle zu geben, deren Vermeidung oder Verwertung im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 nicht möglich ist. Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs. 5

F-VG 1948 ermächtigt, eine Standortabgabe vom Betreiber einer Deponie einzuheben.
Umfassend geregelt wurden mit dem NÖ. Spitalsärztegesetz 1992 (LGBl. 9410-0) die Beschäftigungsverpflichtung, der Dienstbetrieb, die Pflichten, das Entgelt und die dienstrechtlichen Ansprüche der Spitalsärzte.
Mit dem NÖ Landesbankgesetz (LGBl. 3900-0) wurde eine "Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank-Holding" mit Sitz in St. Pölten geschaffen. Die seit 1922 bestehende bisherige NÖ Landeshypothekenbank hat ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen in die neue Holding eingebracht. Normiert wurden weiters die Aufgaben und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

Das Ziel des vom oberösterreichischen Landtag beschlossenen O.ö. Altenbetreuungs-Ausbildungsgesetzes (LGBl. 1992/59) ist es, durch die Festlegung von eindeutigen Berufsbildern einen Anreiz für die berufliche Ausübung der Altenbetreuung in Oberösterreich zu schaffen, um dadurch die Betreuung der älteren Menschen sicherzustellen. Das Gesetz regelt die für die berufliche Ausübung der Altenbetreuung erforderliche Ausbildung und die damit verbundenen Befugnisse.
Mit dem Gesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten (O.ö. Spielapparategesetz - LGBl. 1992/55), das das Aufstellen und den Betrieb von Spielautomaten regelt, wurde legistisches Neuland betreten. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Spielapparatebewilligung, das Bewilligungsverfahren und die Überwachung der Spielapparate.

Das Land Salzburg hat mit dem Salzburger Raumordnungsgesetz 1992 (LGBl. 1992/98) die gesetzlichen Bestimmungen für den

besonders wichtigen Bereich der Raumordnung umfangreich überarbeitet und an die Erfordernisse des EWR angepaßt.

Legistisches Neuland wurde mit der Verabschiedung nachstehender Gesetze betreten. Mit dem Gesetz über die Einrichtung eines Salzburger Umweltfonds (Salzburger Umweltfondsgesetz, LGBl. 1992/50) wurde zur finanziellen Unterstützung des Natur- und Landschaftsschutzes, der Abfallwirtschaft, des Energiesparens, des öffentlichen Nahverkehrs u.a. der Salzburger Umweltfonds eingerichtet. Die Mittel für diesen Fonds werden aufgebracht durch die Stromerzeugungsabgabe und die Mautstraßenerhaltungsabgabe. (Über den Einspruch der Bundesregierung zu diesem Gesetz siehe Kap. F).

Im Gesetz über die Erhebung einer Zapfsäulenabgabe (LGBl. 1992/51) ist die Einhebung einer Zapfsäulenabgabe vorgesehen. Die Erträgnisse dieser ausschließlichen Landesabgabe fließen dem Salzburger Umweltfonds zu.

Das Salzburger Tagesbetreuungsgesetz (LGBl. 1992/84) regelt die Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen, soweit diese nicht unter das Salzburger Kindergartengesetz oder das Salzburger Hortgesetz fallen. Im Gesetz ist u.a. die Bewilligung als Tagesmutter/Tagesvater, die Bewilligung zur Errichtung von Tagesbetreuungseinrichtungen sowie die Gewährung von Förderungen geregelt.

Erstmals geregelt wurde mit dem Waldbrandbekämpfungsgesetz (LGBl. 1992/77) die Bekämpfung von Waldbränden, deren Kostentragung, der Einsatz von Forstpersonal und Arbeitsgeräten sowie die Mitwirkung der Bundesgendarmerie.

In der Steiermark sieht das Steiermärkische Landes-Forderungsverkaufs-Gesetz 1992 (LGBl. 1992/34) den Verkauf von Forde-

rungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen an inländische Geldinstitute vor. Die Nettoerlöse aus den Forderungsverkäufen sind für die Finanzierung von Wohnbauförderungsmaßnahmen zu verwenden.
Das Gesetz über den Tourismus in der Steiermark (Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 – LGBl. 1992/55) regelt die Organisation und die Förderung des Tourismus in der Steiermark. Neben Bestimmungen über Organisation, Aufgaben und Organe der Tourismusverbände enthält das Gesetz Regelungen über die Einhebung und Verwendung der Interessentenbeiträge.

Das Tiroler Musikschulgesetz (LGBl. 1992/44) brachte eine umfassende Regelung des Musikschulwesens in Tirol auf der Grundlage eines vielfältigen Zusammenwirkens von Land und Gemeinden auf privatwirtschaftlicher Grundlage.
Mit der Novelle zum Tiroler Tourismusgesetz 1991 (LGBl. 1992/71) wurde eine Erhöhung der Beiträge der Mitglieder von Tourismusverbänden an den Tiroler Tourismusförderungsfonds vorgenommen. Die zusätzlichen Mittel werden für eine verstärkte Förderung der Landwirtschaft verwendet und stellen einen ersten Ansatz für eine Abgeltung der Leistungen der Landwirtschaft für den Tourismus und die Pflege der Landschaft dar.
In Ergänzung der in der Hauptsache bereits durch den Bund geregelten Arbeitnehmerförderung enthält das Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz (LGBl. 1992/3) Bestimmungen im Hinblick auf die spezifischen Probleme der Arbeitnehmer in Tirol. Eingerichtet wurden ein Arbeitnehmerförderungsfonds und ein Arbeitnehmerförderungsbeirat, dem die Begutachtung von Ansuchen um die Gewährung von Förderungen im Rahmen der Förderungsaktionen obliegt.

Das Tiroler Gebrauchsabgabegesetz (LGBl. 1992/78), das die Einhebung der Gebrauchsabgabe – als ausschließliche Gemeindeabgabe – für die Inanspruchnahme von öffentlichem Gemeindegut durch gemeindeeigene Betriebe vorsieht, führte auch zu einer wesentlichen Erhöhung des Steuersatzes.
Eine wesentliche Änderung der umfangreichen Überarbeitung des Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetzes (LGBl. 1992/27) betraf die Einbeziehung der Zivilinvaliden in den Kreis der förderbaren Personen.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 1992 kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften findet sich im Besonderen Teil (D).

Zu erwähnen ist, daß die Länder durch die erfolgte Wiederverlautbarung von Landesgesetzen einen Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet haben. Vereinzelt wurden auch Kommentare zu Landesgesetzen herausgegeben, wie z.B. "Das neue Persönlichkeitswahlrecht für Niederösterreich".

3. *Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes*

3.1. Die Länder wirken an der Gesetzgebung des Bundes durch den Bundesrat mit, über dessen Stellung und Aufgabenbereich es seit Jahren Reformvorschläge gibt.
Die Mitwirkung des Bundesrates in Angelegenheiten der EG-Integration wurde im Berichtsjahr endgültig festgelegt, (vgl. Kap. A/II., 5.1., 5.4.). Hinsichtlich der im Berichtsjahr geführten Reformdiskussionen vgl. Kap. A/I., 7.

An dieser Stelle ist kurz auf die Tätigkeit des Bundesrates im Jahre 1992 einzugehen (vgl. auch im Besonderen Teil, E).

3.2. Der Bundesrat hat sich bei der Ausübung seiner verfassungsrechtlichen Befugnisse auch im Berichtsjahr streng an die im Koalitionsübereinkommen festgelegten Grundsätze gehalten. Wie in den vergangenen Jahren wurde kein Gesetzesbeschluß des Nationalrates beeinsprucht. In der 555. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992 wurden zwei Anträge von FPÖ-Mitgliedern des Bundesrates, gegen die Beschlüsse des Nationalrates betreffend das AMA-Gesetz 1992 und das Landwirtschaftsgesetz gemäß Art. 42 B-VG Einspruch zu erheben, von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt.

Zudem stimmte der Bundesrat in vierundzwanzig Fällen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG Verfassungsbestimmungen zu und "genehmigte" dadurch anstandslos weitere Kompetenzverschiebungen zulasten der Länder. Eine Verweigerung dieses Zustimmungsrechtes war nicht zu verzeichnen. Festgehalten werden muß, daß diese seit 1. Jänner 1985 (vgl. B-VG-Novelle 1984, BGBl. 1984/490) notwendige Zustimmung bis zum Ende des Berichtsjahres in achtundsiebzig Fällen erteilt wurde und es dadurch - unter ausdrücklicher Billigung der "Länderkammer" - zu weiteren außerordentlich umfangreichen Kompetenzverlusten der Länder kam.

Wie schon in den vergangenen Jahren machten die Mitglieder des Bundesrates von ihren parlamentarischen Kontrollrechten recht zahlreich Gebrauch.
Es wurden drei dringliche Anfragen, jeweils von der FPÖ angehörenden Bundesratsmitgliedern, an Mitglieder der Bundesregierung gerichtet. Eine Anfrage betraf gröbliche Versäumnisse in der

Ressortführung des Bundesministers für Unterricht und Kunst. Zwei Anfragen wurden im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten der verstaatlichten Industrie gestellt, und zwar an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die geplante Veräußerung wesentlicher Anteile der ÖMV an den Verbundkonzern zur Geldbeschaffung für die Sanierung der Umstrukturierung des Austrian Industries-Konzerns bzw. betreffend den geplanten Erwerb von ÖMV-Anteilen durch die Verbundgesellschaft.
Weiters wurden 65 schriftliche und anläßlich von vier Fragestunden im Bundesrat 55 mündliche Anfragen gestellt. Daß der Bundesrat auch für parteipolitische Zwecke eingesetzt wird, zeigt auch der Umstand, daß alle sechs Entschließungsanträge, die von FPÖ-Mitgliedern eingebracht wurden, von der Mehrheit im Bundesrat abgelehnt wurden. Einer davon betraf die föderalismuspolitisch außerordentlich wichtige Frage der Berücksichtigung der Folgekosten von Kompetenzverschiebungen bei den Finanzausgleichsverhandlungen.

Im Berichtsjahr machten vier Landeshauptmänner (Kärnten, Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg) von ihrem Rederecht Gebrauch. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER sprach im Bundesrat anläßlich der Behandlung der B-VG-Novelle. Anläßlich der Debatte über die Streitbeilegungserklärung betreffend Südtirol sprach der Tiroler Landeshauptmann Dipl.Ing.Dr. PARTL. In der ersten Bundesratssitzung nach seiner Wahl stattete der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL dem Bundesrat einen Besuch ab und machte in seiner Rede neuerlich das Angebot, daß das niederösterreichische Landhaus nach der erfolgten Übersiedlung der Landesregierung in die

Landeshauptstadt St. Pölten eine ideale Heimstätte für den Bundesrat wäre.
Mit Ausnahme des Landeshauptmannes von Wien haben alle übrigen Landeshauptmänner zumindest einmal von ihrem Rederecht Gebrauch gemacht.

Über die Themen der vom Bundesrat im Berichtsjahr abgehaltenen zwei Enqueten siehe Kap. A/II., 10.

3.3. Die Beiziehung von Länderexperten als Sachverständige zu den Beratungen von Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates erfolgte nur in wenigen Fällen. Gerade diese Anhörung von Länderexperten wäre ein geeigneter Weg, die berechtigten Anliegen der Länder in den Bundesgesetzgebungsprozeß zeitgerecht einzubringen.
Länderexperten wurden beigezogen zu den Beratungen über die Nationalratswahlordnung, das Bundeswohnrechtsgesetz, die Gewerberechtsnovelle 1992 und über das Gesetz über medizinisch-technische Dienste. In den gemischten Ausschuß zur Beratung der Regierungsvorlage betreffend das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wurden Vertreter des Landes Oberösterreich entsandt. Bei den Unterausschußberatungen zu diesem Gesetzentwurf am 6. Mai 1992 wurden auch die Landesumweltanwälte von Salzburg und Tirol angehört.

Zu den Beratungen im Unterausschuß des Verfassungsausschusses über die B-VG-Novelle 1992, BGBl. 1992/276, betreffend die Kompetenz der Länder für den Verkehr mit Baugrundstücken wurden alle Landeshauptmänner eingeladen.

3.4. Auch im Berichtsjahr wurden im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben und damit die einheitliche Auffassung der Länder zu Gesetzesvorhaben des Bundes zum Ausdruck gebracht. Diese betrafen das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Zypern über Soziale Sicherheit; die Regierungsvorlagen zum Preisgesetz 1992; zum Gesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste; zum Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird; zum Bundesbahngesetz 1992 und zum Bundesgesetz, mit dem das Gelegenheitsverkehrsgesetz geändert werden sollte.

F) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG SOWIE ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG

1.1. Von den Ländern wurden im Berichtsjahr dem Bundeskanzleramt im Verfahren nach Art. 98 B-VG insgesamt 256 Gesetzesbeschlüsse übermittelt. In zwei Fällen erhob die Bundesregierung Einspruch wegen Verletzung von Bundesinteressen, und zwar gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage von Niederösterreich und Salzburg. Zu Beginn des Berichtsjahres beeinspruchte die Bundesregierung weiters Gesetzesbeschlüsse der Länder Niederösterreich und Tirol, die von den Landtagen Ende des Jahres 1991 gefaßt worden waren. Durch die im Jahre 1992 erfolgten vier Einsprüche ist die Zahl der seit 1969 erhobenen Einsprüche gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG auf insgesamt 139 angewachsen.

1.2. Gleich in zwei Fällen war das Land Niederösterreich von Einsprüchen der Bundesregierung betroffen. Gegen den Gesetzesbeschluß des NÖ. Landtages betreffend das Niederösterreichische Abfallwirtschaftsgesetz 1992 erhob die Bundesregierung Einspruch, weil durch die vorgesehene Verfahrenskonzentration bezüglich bundesgesetzlich geregelter Verfahren und der vorgesehenen Einhebung einer Deponieabgabe Eingriffe in Bundeskompetenzen erfolgen würden. Zudem sei die vorgesehene Möglichkeit, durch Verordnung einzelnen Gemeinden die Möglichkeit der Einhebung zu nehmen, gleichheitsrechtlich bedenklich.

In der Einspruchsbegründung führte die Bundesregierung u.a. aus:

"1. In § 22 Abs. 17 des Gesetzesbeschlusses ist vorgesehen, daß bei der Genehmigung von Abfallbehandlungsanlagen nach bundesrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen erforderliche Verhandlungen zwingend gemeinsam durch-

zuführen sind (Verfahrenskonzentration). Soweit damit eine Anordnung für bundesgesetzlich geregelte Verfahren getroffen wird, liegt darin ein verfassungswidriger Eingriff in Bundeskompetenzen.

2. Gemäß § 8 Abs. 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 dürfen neben Bundesabgaben gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstand nur mit bundesgesetzlicher Ermächtigung erhoben werden. Eine Gleichartigkeit zur Standortabgabe gemäß den §§ 23ff des Gesetzesbeschlusses ist zur Bundesabgabe Altlastenbeitrag gemäß dem Altlastensanierungsgesetz, BGBl.Nr. 299/1989, gegeben...
...Da es keine bundesgesetzliche Ermächtigung zur Erhebung dieser Deponieabgabe gibt, widerspricht der Gesetzesbeschluß dem Art. 8 Abs. 3 F-VG 1948 und greift in Bundeskompetenzen ein."

Diesem Einspruch wurde dadurch Rechnung getragen, daß der Landtag einerseits das Abfallwirtschaftsgesetz in geänderter Form beschloß und andererseits die beeinspruchten Bestimmungen in einem eigenen NÖ. Standortabgabegesetz 1992 gesondert geregelt wurden.

Wegen Verstoßes gegen Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes wurde der Gesetzesbeschluß betreffend Änderung des NÖ. Pflichtschulgesetzes und Aufhebung des NÖ. Schulversuchsgesetzes beeinsprucht. In der Einspruchsbegründung gegen die geplante Neufassung des § 57 Abs. 2 Z. 2 sah die Bundesregierung aus folgenden Gründen eine Unvereinbarkeit mit dem Schulorganisationsgesetz:

"1. Die Formulierungen "grundsätzlich mindestens 8" sowie "grundsätzlich mindestens 4" ermöglichen die Unterschreitung der grundsatzgesetzlich vorgesehenen Mindestwochenanzahl von 8 bzw. 4 Wochen (und im übrigen - was nach dem Wortlaut nicht eindeutig ist - auch des Höchstmaßes). Durch die 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde § 49 des Schulorganisationsgesetzes dahingehend novelliert, daß der Unterricht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen in jeder Schulstufe

mindestens 8 – in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens 4 Wochen zu dauern hat. Diese Novellierung war deshalb erforderlich geworden, da durch die Lehrplannovelle des Jahres 1990 den Ländern mit lehrgangsmäßigen Berufsschulen eine flexible Organisation der Schulzeit für die verlängerte Schulzeit ermöglicht werden sollte (z.B. "10–10–8–Wochen–Lehrgänge"). Eine Verringerung der Unterrichtswochen auf einer Schulstufe ließe die Konzentration der Stunden auf eine Schulstufe zu, was nicht im Sinne des dualen Systems ist.

2. Die Formulierung (grundsätzlich?) "höchstens 10" bzw. "höchstens 5" stellt eine Limitierung dar, die weder durch die Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes vorgesehen ist noch bildungspolitisch erwünscht ist. Mit dieser Obergrenze wäre z.B. der Lehrplan für den Papiermacher, der 1560 Unterrichtsstunden bei 3 Schulstufen vorsieht, nicht umsetzbar. Desgleichen wären zukünftige Lehrplanänderungen – im besonderen Schulzeitverlängerungen – in Niederösterreich nicht administrierbar."

Der Landtag ging auf die Bedenken der Bundesregierung ein und beschloß das Gesetz mit entsprechend geänderten Bestimmungen.

Der Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages über die Einrichtung eines Salzburger Umweltfonds (Salzburger Umweltfondsgesetz) enthält im § 2 Regelungen über die Aufbringung der Fondsmittel. Diese sollen u.a. durch die Erträgnisse der als ausschließliche Landesabgabe vorgesehenen und von den Erhaltern einer Mautstraße zu entrichtenden Mautstraßenerhaltungsabgabe aufgebracht werden. Die Bundesregierung sah darin eine wesentliche Beeinträchtigung der finanziellen Interessen des Bundes, erhob gemäß § 9 F–VG iVm Art. 98 Abs. 2 B–VG Einspruch und begründete diesen u.a. wie folgt:

"Die Mautstraßenerhaltungsabgabe ist zwar hinsichtlich der Steuerpflichtigen allgemein gehalten, sie betrifft aber auf Grund der Befreiungsbestimmungen tatsächlich nur zwei Rechtsträger: Die Großglockner Hochalpenstraßen AG und formal die Tauernautobahn AG, materiell jedoch den Bund. Es geht bei dem vorlie–

genden Gesetzesbeschluß somit nahezu ausschließlich darum, unmittelbares Bundesvermögen mit einer Landesabgabe zu belasten.
Die Privatstraßengesellschaften (u.a. Großglockner Hochalpenstraßen AG) sind Eigentümer der Straße und Eigentümer der Einnahmen (Mauten und sonstige Einnahmen), mit eigenem Vermögen und mit Gewinn- oder Verlustausweis. Die Aktionäre haben anteilige Vermögensrechte (Dividendenansprüche, Liquidationserlös). Die Höhe der Benützungsentgelte wird von Organen der Gesellschaft festgelegt.
Die Straßensondergesellschaften des Bundes (u.a. Tauernautobahn AG) vollziehen hingegen im Auftrag des Bundes und auf Rechnung des Bundes bestimmte Aufgaben bei Bundesstraßen. Der Bund ist Eigentümer der Straßen und Eigentümer der Einnahmen (Mauten und sonstige Einnahmen). Die Gesellschaft hat stets eine ausgeglichene Bilanz ohne Gewinn- oder Verlustausweis. Sie hat einen Kostenersatzanspruch gegen den Bund in der Höhe ihrer für den Bund getätigten Aufwendungen. Die Aktionäre haben keine Vermögensrechte (keine Gewinnausschüttung, kein Liquidationserlös). Die Höhe der Benützungsentgelte wird vom Bund festgelegt; die Gesellschaft ist lediglich das Inkassobüro für den Bund und sie liefert die eingehobenen Entgelte an den Bund ab. Sämtliche finanziellen Vorgänge spielen sich ausschließlich im Bundesvermögen ab.
Die von den Straßensondergesellschaften für den Bund und im Namen des Bundes eingehobenen Benützungsentgelte gehen in den Bundeshaushalt als Bundeseinnahme ein. Die Aufwendungen der Gesellschaft werden vom Bund ebenfalls aus dem Bundeshaushalt bedeckt.
Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die vorgesehene Konstruktion einer Landesabgabe unmittelbar in den Bundeshaushalt und sohin auch in die Budgethoheit des Bundes eingreifen würde, was dem Landesgesetzgeber verwehrt ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, daß die im § 9 Abs. 2 vorgesehene Heranziehung des Eigentümers der Straße als Haftender bei der Tauernautobahn dazu führen würde, daß zur Durchsetzung des Abgabenanspruches das Land gegen den Bund Exekution führen müßte."

Diesen Argumenten konnte sich das Land Salzburg nicht anschließen. Vielmehr wurde darauf hingewiesen, daß der Bund im vorangehenden Begutachtungsverfahren in seiner Stellungnahme keine Kompetenzwidrigkeit des Gesetzes sah. Der Einspruch schien deshalb fehlerhaft bzw. im Sinne des Art. 98 Abs. 2 B-VG unzulässig und wurde als nicht gesetzt angesehen. Der Gesetzes-

beschluß wurde nach Beurkundung und Gegenzeichnung durch die zuständigen Organe in unveränderter Fassung kundgemacht.

Den Gesetzesbeschluß des Tiroler Landtages vom November 1991 betreffend die Novellierung des Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetzes hat die Bundesregierung – wegen der zwischenzeitlich erfolgten Änderung der finanzausgleichsrechtlichen Grundlage dieser Steuer – im Jänner 1992 beeinsprucht.
Die Bundesregierung begründete den Einspruch damit, daß durch die Novelle zum FAG 1989, BGBl. 1991/693, Abgaben auf die entgeltliche Lieferung von Speiseeis und von Getränken ausschließliche Landes(Gemeinde)Abgaben sind. Der Steuersatz beträgt gemäß § 15 Abs. 3 Z. 2 FAG 1989 idF der erwähnten Novelle bei Speiseeis und alkoholhältigen Getränken 10% des Entgelts, bei alkoholfreien Getränken 5% des Entgelts.
Eine kompetenzwidrige Einschränkung der Ermächtigung des Bundesgesetzgebers erblickte die Bundesregierung durch folgende Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses:

"1. Von besonderer Bedeutung ist Art. I Z. 10 (§7a) des Gesetzesbeschlusses. Nach dieser Bestimmung kann der Letztverbraucher außerhalb der Gemeinde die Erstattung des entrichteten Abgabebetrages verlangen. Dieses Verlangen wird als Abgabeerklärung gegenüber einer Verbrauchsgemeinde gewertet, welche die Tiroler Getränkesteuer erhebt. Erhebt sie diese Steuer nicht, ist offenbar der entrichtete Betrag zu erstatten.
Dadurch entsteht der ausschreibenden Gemeinde ein Abgabenausfall, der mit der bundesgesetzlichen Ermächtigung ab 1. Jänner 1992 nicht mehr vereinbar ist.
2. Art. I Z. 11 (§ 8 Abs. 2) des Gesetzesbeschlusses sieht vor, daß Menüeis der Speiseeissteuer nicht unterliegen soll. Soweit Menüeis unter den Tatbestand des Speiseeises gemäß dem FAG 1989 zu subsumieren ist, stellt die Regelung eine verfassungswidrige Einschränkung der bundesgesetzlichen Ermächtigung dar (vgl. VfSlg. 11.294/1987)."

Das Land Tirol nahm den Einspruch zur Kenntnis und sah von einer Kundmachung des Gesetzes ab.

1.3. In 43 Fällen hat die Bundesregierung beschlossen, die im Art. 98 Abs. 2 B–VG vorgesehene Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen. Damit wurde – wie schon in vergangenen Jahren – diese unnotwendige Vorgangsweise, die nur zu einer verzögerten Kundmachung der Landesgesetze führt, weiter praktiziert.

Im Besonderen Teil (F) findet sich eine Zusammenstellung der im Jahre 1992 erhobenen Einsprüche gemäß Art. 98 Abs. 2 B–VG.

2. *Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B–VG*

2.1. Im Berichtsjahr hat die Bundesregierung die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen in zwei Fällen verweigert. Gegenüber dem Vorjahr, in dem vier Zustimmungsverweigerungen erfolgten, bedeutet dies neuerlich einen Rückgang. Dieser ist aber nicht auf eine länderfreundlichere Haltung der Bundesregierung zurückzuführen. Vielmehr sehen die Länder wegen der weiterhin äußerst restriktiven Haltung des Bundesministeriums für Inneres bezüglich einer Mitwirkung der Bundesexekutive bei der Vollziehung von Strafbestimmungen in Landesgesetzen von vorneherein von einer solchen Mitwirkung ab. So wurde etwa beim neuen Tiroler Fischereigesetz auf eine solche Mitwirkung der Bundesexekutive verzichtet. Nur in unumgänglich notwendigen Fällen sehen die Länder eine Mitwirkung vor und versuchen, eine Zustimmung der Bundesregierung zu erreichen.

Die Bundesregierung verweigerte ihre Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen beim Kärntner Nationalparkgesetz und beim Oberösterreichischen Spielapparategesetz.

Die Novelle des Kärntner Nationalparkgesetzes sah eine Ausdehnung der Mitwirkungsverpflichtung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden in Bezug auf die Sonderschutzgebiete vor. Bisher war eine Mitwirkung an der Vollziehung von für Außen- und Kernzonen festgelegten, taxativ aufgezählten Verboten vorgesehen. Die Bundesregierung verweigerte die Zustimmung unter Hinweis auf die Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 110-NR/XVII.GP., mit der Begründung, daß einerseits die nunmehr nicht mehr taxativ aufgezählten Verbotstatbestände zu einer Ausdehnung der Mitwirkungsverpflichtung führen würden und andererseits eine unklare Rechtslage gegeben sei, da nunmehr keine konkreten Mitwirkungstatbestände festgelegt seien. Der Art. I Ziff. 19 des Gesetzesbeschlusses konnte daher nicht kundgemacht werden. Die Verweigerung der Zustimmung kam für das Land Kärnten überraschend, da die vorgeschlagenen Modifikationen eine geringere Mitwirkung der Bundesgendarmerie bedeutet hätten, als sie das derzeitige Nationalparkrecht vorsieht. Auch hätte die vorgeschlagene Neuregelung eine Konkretisierung jener Aufgaben gebracht, die die Bundesgendarmerie bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Nationalparkrechtes mitwahrzunehmen gehabt hätte.

Die Mitwirkung bei der Vollziehung des O.ö. Spielapparategesetzes wurde deshalb verweigert, weil nach Ansicht der Bundesregierung die vorgesehene Mitwirkung der Bundesgendarmerie über die bisherige Mitwirkung hinausgehe und überdies Vollzugsauf-

gaben betreffe, die keine Bezugspunkte zu den eigentlichen Sicherheitsaufgaben der Exekutivorgane hätten. Das Gesetz mußte daher ohne den § 12 kundgemacht werden.

2.2. In drei Fällen beschloß die Bundesregierung, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen zu erteilen.
Nach der Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen im Bgld. Bodenschutzgesetz (LGBl. 1990/87) und im Bgld. Tierschutzgesetz (LGBl. 1990/86) (siehe 15. Bericht 1990, S. 100) konnte das Land Burgenland in Verhandlungen mit dem Bund die Zustimmung zu einer – wenngleich eingeschränkten – Mitwirkung von Bundesorganen erreichen. Beide Gesetze wurden novelliert und enthalten nunmehr die Bestimmungen über die Mitwirkung der Bundesorgane.

Das novellierte Wiener Jagdgesetz sieht eine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vor.

In Salzburg sieht die Novelle des Naturschutzgesetzes im § 45a eine Mitwirkung von Bundesorganen vor. In diesem Fall hat die Bundesregierung dieser Mitwirkung weder ausdrücklich zugestimmt, noch die Zustimmung verweigert, sondern die Einspruchsfrist ungenützt verstreichen lassen.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 1992 erfolgten Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (F).

3. *Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen*

Wie in den Vorjahren hat auch im Berichtsjahr 1992 die Bundesregierung keine Landesgesetze beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Bereits im Jahre 1991 hat das Land Kärnten beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG den Antrag gestellt, mehrere Bestimmungen des Berggesetzes 1975 idF der Novelle BGBl. 1990/355 als verfassungswidrig aufzuheben (siehe 16. Bericht 1991, S. 125f). Im Berichtsjahr hat auch die Oberösterreichische Landesregierung beschlossen, einzelne Bestimmungen des Berggesetzes beim Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit anzufechten. Begründet wurde dieser Antrag mit dem Verstoß gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung und wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.
Über beide Anträge hat der Verfassungsgerichtshof noch im Berichtsjahr entschieden. Mit Erkenntnis G 171/91-29, G 115/92-22 vom 12. Dezember 1992 hat der Verfassungsgerichtshof den von der Oberösterreichischen Landesregierung gestellten Antrag, § 145 des Berggesetzes 1975 aufzuheben (Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz), zurückgewiesen. Als verfassungswidrig (Verstoß gegen die Kompetenzverteilung) aufgehoben wurden hingegen im § 132 Abs. 1 des Berggesetzes die Wortfolge "Materialien auf dem Tagbaugelände zu lagern", und im § 132 Abs. 2 dieses Gesetzes die Wendung "Lagern". Im übrigen wurden die Anträge abgewiesen.

Die Ratskammer des Landesgerichtes Salzburg hat beim Verfassungsgerichtshof beantragt, den Art. 28 Abs. 4 des Salzburger Landes-Verfassungsgesetzes 1945 idF LGBl. 1989/66, jedenfalls

aber dessen letzten Satz, als verfassungswidrig aufzuheben. Diese Bestimmung der Landes-Verfassung regelt die Aussage vor Untersuchungsausschüssen des Landtages.
Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Dezember 1992, G 17/92-8, den Antrag teils zurückgewiesen, teils wurde ihm nicht Folge gegeben.

Der Verfassungsgerichtshof hat einen im Zuge der Diskussion über die "amtsführenden Stadträte" in Wien eingebrachten Individualantrag auf Gesetzesprüfung eines "nicht-amtsführenden Stadtrates" und den Antrag einer im Wiener Gemeinderat vertretenen Wahlpartei mangels Antragslegitimation beider Antragsteller zurückgewiesen (Beschluß vom 29. September 1992, G 268/91).
Über den Antrag eines Drittels der Mitglieder des Wiener Landtages, Bestimmungen der Wiener Stadtverfassung über amtsführende Stadträte wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben, hat der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr nicht entschieden.

Der Oberste Gerichtshof stellte beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Wortfolge "nach mindestens 20-jähriger ununterbrochener Dienstzeit beim Land" in § 132 Abs. 1 des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes, LGBl. 1988/1 idF 1991/28, als verfassungswidrig aufzuheben. Begründet wurde der Antrag damit, daß eine Verletzung des Homogenitätsprinzipes gemäß Art. 21 Abs. 1 und 4 B-VG vorliege, weil der Kündigungsschutz bei Landesangestellten erst nach 20-jähriger ununterbrochener Dienstzeit beim Land gegeben sei, während nach dem Bundesdienstrecht ein Kündigungsschutz bereits nach einjähriger ununterbrochener Dienstzeit eintrete.

G) RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS-HOFES*)

1. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu föderalistisch bedeutsamen Fragen war im Berichtszeitraum zwar umfangreich, enthielt gleichwohl wenig neue Trends und Aspekte. Die Judikatur zur Finanzverfassung und zur Verfassungsautonomie hielt am bekannten Standard fest.

2. Die meisten und beachtenswertesten Judikate haben Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zum Inhalt. Eine einheitliche Linie des Verfassungsgerichtshofes ist nur schwer auszumachen. Es zeigt sich aber die Tendenz, daß der Gerichtshof bestimmte Kompetenztatbestände gewissermaßen als "Bundesdomäne" sehr extensiv interpretiert und vor Landeszugriffen schützt. Dies gilt vor allem für die Zivilrechtskompetenz, wo der Verfassungsgerichtshof nach wie vor die Landeskompetenz des Art. 15 Abs. 9 B-VG äußerst restriktiv interpretiert.

3. Bedenklich ist die Tendenz, das historische versteinerungsfähige Rechtsmaterial final zu interpretieren, wodurch ein nicht unbeachtlicher Kompetenzzuwachs durch Erweiterung des Umfanges der einzelnen Kompetenzartikel im interpretativen Wege möglich ist.

4. In anderen Erkenntnissen wurde dieser Weg nicht beschritten; der Verfassungsgerichtshof gewann hier in Anwendung der Versteinerungstheorie und mit einer sachbezogenen Argumentation sehr lebensnahe und länderfreundliche Ergebnisse.

---

*) Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil, G.

H) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

Die im Zusammenhang mit dem geplanten EG-Beitritt Österreichs notwendige Einbindung der Länder in die Verhandlungen und der Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG im Zuge der sog. "Verländerung des Grundverkehrs" erforderten für das Berichtsjahr 1992 – abgesehen von der bereits durch die bestehenden Einrichtungen praktizierten Kooperation – eine intensive Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften. Auf Länderseite besorgen diese Zusammenarbeit die bestehenden Konferenzen (Landeshauptmänner-, Landtagspräsidenten-, Landesfinanzreferenten-, Landesamtsdirektorenkonferenz sowie andere Expertenkonferenzen). In diesen Konferenzen erfolgte die Koordination der Willensbildung und der Länderstandpunkte sowie die Festlegung der Verhandlungspositionen für die Gespräche mit dem Bund.

1. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Der Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG hat im Berichtsjahr verstärkte Bedeutung erlangt, da dieses rechtliche Instrument der Kooperation in zahlreichen Bereichen angewandt wurde. Es zeigte sich neuerdings, daß diese Vereinbarungen ein durchaus geeignetes Mittel zur Lösung von anstehenden Problemen bzw. Angelegenheiten der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sind.

1.1. Bereits am Ende des Jahres 1991 einigten sich Bund und Länder nach langen Verhandlungen (siehe ausführlich 16. Bericht 1991, S. 130 ff) darauf, eine neue Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung bis zum Jahresende 1994 abzuschließen. Diese Vereinbarung wurde rückwirkend mit 1. Jänner 1991 abgeschlossen, um die Finanzierung des Spitalswesen zumindest für die nächsten

vier Jahre zu sichern, damit aber auch Zeit für die Fixierung von Reformen zu gewinnen. Ohne grundlegende Änderungen im Gesundheitsbereich scheint auf Dauer dieser für den Bürger wichtige Lebensbereich nicht mehr finanzierbar.
Aus unerklärlichen Gründen erfolgte auf Bundesseite die Kundmachung der Vereinbarung, deren Abschluß vom Nationalrat bereits in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1991 genehmigt wurde, erst am Ende des Berichtsjahres (BGBl. 1992/863 – ausgegeben am 30. Dezember 1992), also zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser wichtigen Vereinbarung.

1.2. Im Zusammenhang mit den EG–Beitrittsverhandlungen kam es im Berichtsjahr zum Abschluß von vier Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG. Die Vereinbarungen über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration (A/14), über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken und über die Zusammenarbeit im Bauwesen wurden bereits ausführlich im Kap. A/II. dargestellt.

1.3. Die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch, die alle Länder mit Ausnahme Tirols unterzeichneten, wurde im Berichtsjahr geändert. Die Vertragsparteien verpflichteten sich dabei, eine Einschränkung oder Aufhebung eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprengels hinsichtlich jenes von der beabsichtigten Maßnahme berührten Landes, welches innerhalb eines Monats ab der schriftlichen Verständigung von diesem Vorhaben dagegen Widerspruch erhebt, frühestens mit dem Ende des auf das Einlangen des Widerspruches

folgenden fünften Schuljahres wirksam werden zu lassen, sofern im Einzelfall kein anderes Einvernehmen hergestellt wird.

1.4. Die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol unterzeichneten eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Nationalpark Hohe Tauern. Kernpunkte dieser Vereinbarung sind die Einrichtung eines Nationalparkrates als länderübergreifendes Koordinationsorgan und eines Nationalparkdirektoriums. Der Bund wurde eingeladen, dieser Vereinbarung beizutreten.

1.5. Im Berichtsjahr sind die Länder Steiermark und Tirol der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen beigetreten. Damit gehören dieser Schulbuchkommission nunmehr alle Länder mit Ausnahme Wiens an. Die Tätigkeit dieser Einrichtung ist unten im Punkt 2.6. dargestellt.

1.6. Am 27. Juni 1990 wurde zwischen dem Bund und dem Land Wien ein Übereinkommen (in Form einer Absichtserklärung) über die "Realisierung bestimmter Vorhaben", mit dem Kernstück des weiteren Ausbaues von öffentlichen Verkehrsmitteln in Wien, abgeschlossen. Mit dem Übereinkommen zwischen dem Bund und dem Land Wien vom 22. Dezember 1992 wurde diese Absichtserklärung nunmehr dahingehend konkretisiert, daß einerseits die einzelnen Projekte - Ausbau der U-Bahn-Strecken, Ausbau der Schnellbahnstrecken - präzisiert wurden und andererseits ein Finanzierungsschlüssel vereinbart wurde. Interessanterweise wurde für die Fortführung der bereits im Jahre 1979 auf Grund einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG begonnenen Zusammenarbeit

nun nicht mehr die Rechtsform einer staatsrechtlichen Vereinbarung gewählt.

1.7. Zwischen dem Bund und den Ländern wurden Verhandlungen über eine Vereinbarung über die Koordinierung der Raumordnung aufgenommen. In dieser Vereinbarung sollen gemeinsame Raumordnungsgrundsätze und gegenseitige Informationsverpflichtungen festgelegt werden.

Verhandlungen zwischen Bund und Ländern wurden auch über den Abschluß einer Vereinbarung über den Zugang zu Informationen über die Umwelt geführt.

Angesichts der ständig steigenden Kosten im Sozialbereich und der immer höher werdenden Lebenserwartung wurden intensive Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen geführt. Die Verhandlungen konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Die Gespräche zwischen Bund und Ländern über eine Vereinbarung betreffend den Tierschutz bei Intensivtierhaltung führten im Berichtsjahr zu keinem konkreten Ergebnis.

Das Land Oberösterreich nahm mit dem Bund Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung betreffend den Nationalpark "Kalkalpen" auf.

Die Länder Oberösterreich und Salzburg führten Verhandlungen über die Änderung der bestehenden Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet.

Die zwischen Niederösterreich und Wien bereits im Jahre 1991 aufgenommenen Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung betreffend die Vermeidung von Doppelförderungen im

Bereich der Wohnbauförderung konnten bis zum Ende des Berichtsjahres nicht zum Abschluß gebracht werden.

Eine Aufstellung der im Jahre 1992 abgeschlossenen bzw. kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (H/1).

2. *Gemeinsame Einrichtungen*

Die häufig als ein Wesenselement des österreichischen Bundesstaates bezeichnete Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wurde im Berichtsjahr vor allem durch die bestehenden Einrichtungen erfolgreich weitergeführt.

2.1. Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF):

Die Schwierigkeiten und Probleme der Krankenanstaltenfinanzierung traten zuletzt deutlich bei den Verhandlungen über den Neuabschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zutage (siehe 16. Bericht 1991, S. 130 ff). Die erst Ende des Jahres 1991 abgeschlossene Vereinbarung sichert die Krankenanstaltenfinanzierung zumindest bis zum Ende des Jahres 1994.
Durch diese neue Vereinbarung ergab sich ein deutlicher Anstieg des Finanzvolumens des Fonds, der in erster Linie auf die Einbringung zusätzlicher Mittel durch die Träger der Krankenversicherung zurückzuführen war. Dadurch ergab sich für die Krankenanstalten eine spürbare Verbesserung der bislang angespannten Finanzlage.
Im Berichtsjahr waren die Tätigkeitsschwerpunkte des KRAZAF weitere Vorarbeiten zur Umsetzung einer leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung ab 1995, die Erarbeitung von För-

derungsvorschlägen für die Transplantationschirurgie, die Koordination der Krankenanstaltenplanung, die Überprüfung der Verwendung von Mitteln für Strukturreformen sowie die immer umfangreicher werdenden Genehmigungen von Bauvorhaben und medizinisch-technischen Großgeräten. Dies war auch ausschlaggebend dafür, daß erstmals drei Sitzungen der Fondsversammlung abgehalten wurden.
Ein Überblick über die Tätigkeit, die genehmigten Bauvorhaben und Großgeräteanschaffungen sowie die finanzielle Gebarung des Fonds ist im Besonderen Teil (H/2) dargestellt.

Wie die Reform des österreichischen Gesundheitswesens auf Basis der geltenden Vereinbarung unter Einbeziehung der Länder verwirklicht werden soll, darüber gab der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (H/3) Auskunft. Eine weitere Anfragebeantwortung betraf die Reformschritte in der Spitalsreform im Jahre 1992 (H/4).

2.2. Der Raumordnung kommt angesichts der steigenden Bevölkerungszahlen und des immer knapper werdenden Siedlungsraumes, aber auch durch die bevorstehende europäische Integration erhöhte Bedeutung zu. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) hat als wichtiges Koordinierungsorgan auf dem Gebiete der Raumordnung auch im Berichtsjahr ihre Tätigkeit erfolgreich fortgesetzt. Es wurde auf Grundlage des Österreichischen Raumordnungskonzeptes 1991 an zahlreichen Projekten gearbeitet. Ein Schwerpunkt dabei waren die Studien, um den öffentlichen Verkehr im Interesse des Schutzes von Gesundheit, Lebensqualität und Umwelt zu verbessern, wobei das langfristige Ziel die Einrichtung eines gesamtstaatlich integrierten Systems (Verkehrsverbund) dar-

stellt. Die ÖROK-Schriftenreihe wurde um neun Publikationen erweitert. Bei vier durchgeführten Veranstaltungen, die fachlich hochwertig besetzt waren, wurden aktuelle Fragen der Raumordnung, der Regionalentwicklung und der europäischen Verkehrsintegration erörtert. Ein Überblick über die Tätigkeit der ÖROK findet sich im Besonderen Teil (H/5).

2.3. Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik (Umfassende Landesverteidigung - ULV) und des Staatlichen Krisenmanagements wurde fortgeführt (H/6). Bei der Umsetzung des Landesverteidigungsplanes konnten allerdings auch im Berichtsjahr keine Fortschritte erzielt werden.

2.4. Die Planungsgemeinschaft Ost (PGO), die im Jahre 1978 von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten gegründet worden war, hat im Berichtsjahr eine Reihe von Aktivitäten entfaltet. Gemeinsam mit den Österreichischen Bundesbahnen wurde zur Umsetzung des Programmes "Bahnausbau in der Länderregion Ost" ein Maßnahmenprogramm erarbeitet, für dessen Umsetzung ein geschätztes Finanzierungsvolumen von 17 Mrd. Schilling erforderlich sein wird. In den Verhandlungen der Länder mit dem Bund ergaben sich Modifikationen bei einigen Streckenabschnitten, die für den Abschluß von Vereinbarungen über die Finanzierung dieses Ausbaupaketes eine rasche Fortführung der Verhandlungen beim Bund erfordern. Intensiv gearbeitet wurde an der Studie "Güterverkehrszentren Wien-Umland", deren Ergebnisse bis Mitte des Jahres 1993 vorliegen und dann eine Grundlage für die politische Entscheidung sein sollen. Neben der bisherigen Berücksichtigung der mit der Wienerwald-Deklaration vom Jänner 1987 empfohlenen Schutzmaßnahmen für den Wienerwald durch die

Länder und dem politischen Bekenntnis zum Schutz des Wienerwaldes wird nun der Verein "Niederösterreich–Wien; gemeinsame Erholungsräume" auf Empfehlung der PGO Agenden zum Schutz des Wienerwaldes übernehmen. Im Berichtsjahr wurde die Studie "Regionskonzept Ost–Grünraumvernetzung im Raum Wien–Preßburg zwischen Donauauen und Neusiedler See" vorgelegt.

Auf Grund der geänderten Rahmenbedingungen in der Länderregion Ost – Grenzöffnung, Europapolitik, Landeshauptstadt und Zentralraum St. Pölten, Stärkung der Regionen in Niederösterreich und im Burgenland, Bevölkerungswachstum in Wien – wurde über Strategien zur Umsetzung der in den Ländern neu zu formulierenden siedlungspolitischen Leitbilder diskutiert. Grundlagen dafür sind alle Raumordnungsprogramme und Planungskonzepte der drei Länder, sowie die erstellten Studien über Flächennutzung, Verkehr, Regionskonzepte und die Auswirkung von Infrastrukturmaßnahmen auf die Siedlungsstruktur.
Trotz der politischen Willenserklärungen aus dem Jahre 1991 gelang es bisher nicht, zwischen den Ländern eine Vereinbarung über die "Raumverträglichkeitsprüfung für Standorte von Einkaufszentren" zu treffen.
Abschließend ist festzuhalten, daß die Slowakische Republik künftig in der PGO mitarbeiten wird. Als erstes Planungsziel wurde der Ausbau der Bahnverbindungen zwischen Wien und Preßburg festgelegt.

2.5. Hinsichtlich der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung im Grenzbereich bestehen derzeit fünf Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG. Die anstehenden Fragen und Probleme wurden bei den Regionalkonferenzen beraten. So wurden beispielsweise im Rahmen der Vereinbarung der Länder Oberösterreich

und Steiermark Fragen des sanften Tourismus und des behutsamen Umgangs mit der Natur und Landschaft behandelt. Es ist geplant, das Rad- und Wanderwegenetz im Salzkammergut auszubauen und aufeinander abzustimmen. Im Rahmen der Ländervereinbarung in Angelegenheiten der Raumordnung im Lungau-Murau-Nockgebiet gibt es gemeinsame Anstrengungen zur Abstimmung auf die Erfordernisse von Umwelt- und Naturschutz, über den Radweg ab Mururspung und die Murtalbahn sowie ein gemeinsames Tälerbusprojekt.

2.6. Die Schulbuchkommission der Länder hat im Berichtsjahr in drei Sitzungen insgesamt neun Schulbücher begutachtet. Davon wurden sieben Schulbücher als für den Unterricht geeignet empfunden.

2.7. Angesichts der steigenden Inanspruchnahme konnten die von den Ländern Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg in Wien eingerichteten "Landesdelegationen" auf eine erfolgreiche Tätigkeit im Jahr 1992 zurückblicken. Der Aufgabenbereich umfaßte Kontakte zu Bundesdienststellen, landesbezogene Veranstaltungen, Ausstellungen, Buchpräsentationen und Dienste als Servicestelle für Landesbürger.
Im Berichtsjahr hat auch das Land Kärnten eine eigene Landesdelegation eingerichtet.

3. Abschließend ist im Kapitel über die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften die äußerst wichtige Arbeit der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung zu erwähnen. Von dieser wurden in bewährter Weise die Landeshauptmänner-, die Landtagspräsidenten-, die Landesfinanzreferenten- und die Landesamtsdirektorenkonferenzen vorbereitet und

betreut. Daneben wurden zahlreiche Expertenbesprechungen durchgeführt.

Besonders wertvoll waren die Informationen und Berichte des Länderbeobachters bei der österreichischen EG–Mission in Brüssel. Für die Länder sind die Dienste der Verbindungsstelle gerade auch im Hinblick auf den EG–Beitritt Österreichs unverzichtbar.

I) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT

1. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der österreichischen Länder steht durch den geplanten Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften und durch die politischen Umwälzungen in Osteuropa vor neuen Herausforderungen und Chancen.

   Seit Jahren praktizieren die Länder, beschränkt durch die Kompetenzverteilung, erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Nachbarn jenseits der Grenzen. Durch den neugefaßten Art. 16 der B-VG-Novelle 1988, BGBl. 1988/685, steht ihnen auch eine - begrenzte - Staatsvertragsabschlußkompetenz zu.

   Neben der Aufrechterhaltung der schon seit Jahren gepflogenen Beziehungen haben sich die Länder im Berichtsjahr verständlicherweise intensiv mit der EG-Annäherung Österreichs und deren Auswirkungen auf die Länder beschäftigt und dabei die verschiedensten Aktivitäten entfaltet (vgl. ausführlich Kap. A/II., 9.).

2. Auch im Berichtsjahr 1992 haben die Länder die ihnen seit dem Jahre 1988 zustehende Staatsvertragsabschlußkompetenz kaum genützt. Lediglich Kärnten führte mit der Republik Slowenien die bereits 1991 begonnenen Verhandlungen zum Abschluß eines "Abkommens über Benachrichtigung und Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen fort, wobei ein Vertragsentwurf bereits paraphiert werden konnte. Dem Abkommensentwurf hat die Bundesregierung - in Anwendung des Aufsichtsrechtes des Bundes - im September 1992 zugestimmt. Mit der Unterzeichnung des ersten Staatsvertrages nach Art. 16 B-VG ist im ersten Halbjahr 1993 zu rechnen.

Die äußerst geringe Inanspruchnahme der neuen Vertragsabschlußkompetenz durch die Länder zeigt deutlich, daß sich diese Kompetenz, angesichts der massiven Aufsichts- und Kontrollrechte des Bundes, wie von vielen befürchtet, als "totes Verfassungsrecht" erweist.

3.1. Mit Bundesgesetz, BGBl. 1976/330, wurde zur Beratung der Bundesregierung der "Rat für Auswärtige Angelegenheiten" eingerichtet. Im Berichtsjahr ist dieser unter Vorsitz des Bundeskanzlers zu drei Sitzungen zusammengetreten, wobei naturgemäß die Entwicklungen im ehemaligen Jugoslawien und deren Auswirkungen auf die österreichische Außenpolitik im Mittelpunkt der Beratungen standen.
Bei der 51. Sitzung am 22. April 1992 wurde auch die Frage Südtirol besprochen, deshalb nahm an dieser Sitzung auch der Landeshauptmann von Tirol teil.

3.2. Wie in den Vorjahren hat der Bund auch im Berichtsjahr im Rahmen seiner Außenpolitik die Länderinteressen mitberücksichtigt. Teilweise wurden Ländervertreter in die Vertragsverhandlungen miteinbezogen. Besonders hervorzuheben ist die Einbindung von Ländervertretern in die Arbeitsgruppen zur Ausarbeitung der Alpenkonvention, da hier die Naturschutzkompetenz der Länder berührt ist.
Mit Tiroler Vertretern in den entsprechenden österreichischen Delegationen tagten die Grenzkommissionen Österreich–Deutschland und Österreich–Italien sowie die Ständige Gewässerkommission nach dem Regensburger Vertrag.

Von großer Wichtigkeit war für Tirol die Einbeziehung eines Ländervertreters in die Gesprächsgremien nach dem Transitab-

kommen EG–Österreich. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wird ein Vertreter Tirols im Transitausschuß, der für die Überwachung des Abkommens zuständig ist, mitwirken können.
Bei der Ausarbeitung des "Rahmenübereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften", das im September 1992 paraphiert wurde, konnten Vertreter des Landes Tirol maßgebend mitwirken. Tiroler Vertreter nahmen auch an den Verhandlungen zum Abschluß des österreichisch–italienischen Nachbarschaftsvertrages teil.
Vertreter des Landes Steiermark wirkten in der beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten eingerichteten Gemischten Kommission zur Regelung des Kleinen Grenzverkehrs mit Slowenien mit. Hiebei konnte die Öffnung von zwei Grenzübertrittsstellen erreicht werden.
Am Besuch des Bundespräsidenten in der Schweiz und den dabei geführten Gesprächen konnte der Vorarlberger Landeshauptmann teilnehmen.
Ländervertreter waren auch bei den Tagungen der österreichisch–tschechoslowakischen Grenzgewässerkommission und der österreichisch–ungarischen Raumordnungskommission anwesend.

Vor dem Abschluß von Staatsverträgen gemäß Art. 10 Abs. 3 B–VG wurde den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4.1. In den letzten Jahren war innerhalb der Europäischen Gemeinschaft deutlich zu erkennen, daß eine Stärkung der Regionen ein Gegengewicht zu den zentralistischen Strukturen darstellen könnte. Verstärkt wurde die Sorge vor neuem Zentralismus durch den am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die

Europäische Union. Dieser Vertrag trägt zwar durch die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 3b EG-Vertrag) und der Schaffung des "Ausschusses der Regionen" (Art. 198a) den vor allem von der Konferenz "Europa der Regionen" vorgebrachten Wünschen wenigstens teilweise Rechnung, einen echten Schritt in Richtung Föderalisierung der Europäischen Gemeinschaft weist er jedoch nicht auf. Die Regionen als unmittelbare Lebens- und Bezugsräume gewinnen auch vor dem Hintergrund einer sich intensivierenden und zunehmend institutionalisierten Zusammenarbeit der Staaten durch das verstärkte regionale Bewußtsein von Gliedstaaten, Provinzen und Landesteilen zunehmend an politischer Bedeutung.

4.2. Wesentliche Impulse für die Einbindung der Regionen in die Entscheidungsstrukturen innerhalb der EG gingen in den letzten Jahren von der Konferenz "Europa der Regionen" aus (vgl. 15. Bericht 1990, I/2, 16. Bericht 1991, I/1). Die V. Konferenz "Europa der Regionen" tagte am 29. und 30. April 1992 in Braunschweig (BRD). Dabei befaßten sich die Konferenzteilnehmer mit dem Vertrag über die Politische Union und bekräftigten in einer Entschließung (I/1), daß *"zur Verwirklichung des Zieles, die Politische Union nach den Architekturprinzipien des Föderalismus und der Subsidiarität zu bauen, die künftige Europäische Union in drei Stufen gegliedert und den Regionen eine Mitwirkungsmöglichkeit an den Entscheidungen der Union eingeräumt werden muß."*

Weitere Entschließungen befaßten sich mit der Verbesserung der Mitwirkung der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften im Europarat, mit der Verkehrspolitik, der künftigen Mitwirkung der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften in

der KSZE und mit der regionalen Zusammenarbeit zwischen West–, Mittel– und Ost– und Südosteuropa.
Erstmals hat an der V. Konferenz österreichischerseits auch das Land Wien mit Beobachterstatus teilgenommen, sodaß nunmehr acht Länder in dieser Konferenz vertreten sind.

4.3. Auch die IV. Generalversammlung der "Versammlung der Regionen Europas" (VRE) befaßte sich am 4. und 5. Februar 1992 in Mannheim ausführlich mit den Ergebnissen des EG–Gipfeltreffens von Maastricht und beschloß hiezu eine Resolution (I/2). In der Schlußerklärung begrüßten die Delegierten zwar die Erfüllung der Forderungen hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips und des Ausschusses der Regionen, bedauerten aber, daß der Forderung nach einem Klagerecht der Regionen nicht entsprochen wurde. Verlangt wurde die Kulturhoheit der Regionen und der Schutz von Minderheiten und Volksgruppen, da sich die kulturelle Vielfalt Europas gerade in den Regionen verkörpere.

Im Juli 1992 wurde der Präsident der spanischen Region Katalonien, PUJOL, zum Präsidenten der VRE gewählt. Die Landeshauptmänner Dr. KATSCHTHALER und Dr. PURTSCHER wurden als Vertreter Österreichs in den Vorstand gewählt.

5.1. Die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP), die 1972 in Mösern/Tirol als erstes Forum der interregionalen Zusammenarbeit gegründet wurde, konnte im Berichtsjahr ihr 20–jähriges Bestehen feiern. Aus diesem Anlaß wurde auch eine Festschrift "Nachbarn im Herzen Europas" herausgegeben. Der Leitungsausschuß und die fünf Kommissionen setzten ihre Arbeiten an den verschiedensten Projekten fort, um durch die gesetzten Aktivitäten die im Gründungsvertrag gesetzten Ziele zu verwirklichen.

Am 15. Mai 1992 wurde in St.Ulrich/Südtirol die Konferenz der Regierungschefs abgehalten, an der neben hochrangigen Regierungsdelegationen der Mitgliedsländer auch Vertreter der Arbeitsgemeinschaft ALPEN-ADRIA und der Arbeitsgemeinschaft der Westalpen - COTRAO teilnahmen. Bei dieser Konferenz wurde das Land Baden-Württemberg als elftes Mitglied aufgenommen. In der Grundsatzerklärung zum 20. Gründungsjubiläum legten die Regierungschefs ihre gemeinsame Position zu folgenden Themenbereichen fest:

- die ARGE ALP der Bürger und der Jugend;
- die ARGE ALP als Drehscheibe der Zusammenarbeit im Zentrum des Alpenbogens;
- die ARGE ALP und die regionale Dimension in der Europäischen Gemeinschaft;
- die ARGE ALP und die Berücksichtigung der regionalen Zusammenarbeit und der Minderheiten in der KSZE;
- die ARGE ALP und die Versammlung der Regionen Europas und
- die ARGE ALP und ihr Einsatz für die Erhaltung des Lebensraumes Alpen.

Im Berichtsjahr lagen die Schwerpunkte der Tätigkeit in den Bereichen Verkehr und Umweltschutz, Raumordnung und Landwirtschaft. Auf dem Verkehrssektor wurde die absolute Dringlichkeit und Notwendigkeit eines zeitgerechten Ausbaues der Eisenbahnverbindungen unter Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung betont. Gleichzeitig wurde der Bau neuer Autobahnen wie "Mailand-Reschen-Ulm" oder die sog. "Alemagna" abgelehnt.

Besondere Bedeutung mißt die ARGE ALP der Erhaltung der Berglandwirtschaft zu. Die extremen Bergbauernbetriebe bzw. die gefährdeten Bergbauernzonen müssen seitens der EG in den Förderungsrichtlinien entsprechende Berücksichtigung finden. Be-

schlossen wurden einheitliche Richtlinien als Grundlage künftiger Ausweisung und Entwicklung alpiner Nationalparke. Weitere Beschlüsse betrafen die Fortschreibung des Alpenleitbildes, den Bodenschutz, die Bekämpfung von Waldschäden und die Luftreinhaltung, die Abfallwirtschaft und die Ausschreibung eines ARGE ALP-Umweltpreises.
Die Schwerpunkte der Kommission V - Wirtschaft bildeten Fragen der Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes auf die Bergregionen, eine gemeinsame Tourismuspolitik und die Berufsausbildung von Jugendlichen. Aus dem kulturellen Bereich sind mehrere Expertentagungen, gemeinsame Veröffentlichungen und zahlreiche Sportveranstaltungen hervorzuheben. Im Bereich des Gesundheitswesens ist die Drucklegung eines Handbuches für die medizinischen Vorsorgebereiche im Gange. Als Schwerpunktthema für das Arbeitsjahr 1992/93 wurde "soziale und gesundheitliche Vorsorge für alte Menschen in den Mitgliedsländern" bestimmt. Weiters wurde ein Leitbild- und Maßnahmenkatalog zur Vorsorge und Sicherheit im alpinen Freizeitsport verabschiedet.

5.2. Die kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien kennzeichneten im Berichtsjahr 1992 die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Alpen Adria (ARGE Alpen-Adria).

Bei der außerordentlichen Vollversammlung am 14. Februar 1992 in Zagreb wurde beschlossen, die mittlerweile zu souveränen Staaten gewordenen Mitgliedsländer Kroatien und Slowenien als Mitglieder in der ARGE zu belassen.
Die ordentliche Vollversammlung am 27. November 1992 in Gmunden/OÖ konnte Berichte der Kommission der leitenden Beamten und der eingerichteten sieben Kommissionen entgegen-

nehmen. Im Mittelpunkt dieser Konferenz stand die humanitäre Hilfe für Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina. Es wurde eine von Landeshauptmann Dr. KRAINER eingebrachte Resolution über die Schaffung von Schutzzonen in Bosnien-Herzegowina beschlossen.

Weiters nahm die Konferenz den Bericht über die Entwicklung der Zusammenarbeit mit der "Zentraleuropäischen Initiative" zur Kenntnis und beschloß, daß diese Zusammenarbeit auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips weiter gefördert werden sollte. Einstimmig angenommen wurde der Antrag um Aufnahme der ARGE Alpen Adria in die "Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen" (AGEG). Die Tätigkeitsschwerpunkte im Berichtsjahr waren: Im Bereich Umweltschutz wurde ein Symposium zum Thema "Umweltverträglichkeitsprüfung" veranstaltet. Vorgestellt wurden die Studien über den Zustand der oberen Adria. Eine Expertentagung widmete sich dem Bodenschutz (Bodenerosion und Strukturveränderung). Im wirtschaftlichen Bereich wurden über 30 gemeinsame Veranstaltungen zu wissenschaftlich-technologischen Themen organisiert. Zur Förderung des Tourismus sind eine Alpen-Adria-Radtourenkarte und eine Alpen-Adria-Touristikkarte erschienen. Die Kommission Gesundheit befaßte sich mit Fragen der Auswirkung der Luftschadstoffe auf den Menschen und mit Vorarbeiten zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Zentrums für klinische Immunologie. Von der Kommission der leitenden Beamten wurden Richtlinien für die Finanzierung von Aktivitäten aus dem gemeinsamen Haushalt der ARGE Alpen Adria beschlossen. Der Vorsitz wechselte mit Ende des Berichtsjahres für das nächste Biennium von Oberösterreich auf das Komitat Somogy.

5.3. Unter dem Eindruck des Krieges im ehemaligen Jugoslawien stand im Berichtsjahr 1992 auch die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Donauländer. Anläßlich der dritten Konferenz der Regierungschefs, die am 24. September 1992 aus Anlaß der Eröffnung des Main-Donau-Kanals in Nürnberg stattfand, wurde die Suspendierung der Mitgliedschaft Serbiens beschlossen. Erweitert wurde die Arbeitsgemeinschaft um die Stadt Budapest, die Regionen Lovetsch und Michaylovgrad (Bulgarien) sowie das Land Baden-Württemberg (Beobachterstatus). Damit hat die ARGE Donauländer 21 Mitglieder und 1 Mitglied mit Beobachterstatus. Von der Konferenz wurde eine Resolution über die Hilfe für Kroatien und Bosnien-Herzegowina beim Wiederaufbau beschlossen und die Vereinten Nationen aufgefordert, die Souveränität dieser Staaten wiederherzustellen und zu sichern. Die europäischen Staaten wurden ersucht, bei der Bewältigung des Flüchtlingselends tatkräftig und solidarisch zu helfen.
Der Arbeitskreis Raumordnung und Umweltschutz beschäftigte sich im Berichtsjahr vorrangig mit der Luftreinhaltung, einem integrierten abfallwirtschaftlichen System, Energiesparmaßnahmen, dem Gewässerschutz und den Waldschäden.

Vom Arbeitskreis Wirtschaft und Fremdenverkehr wird ein Katalog der größeren Betriebsansiedlungsflächen entlang der Donau erstellt werden. Auf dem Verkehrssektor wurde als vorrangiges Ziel die weitere Aufwertung der Donau als Wasserweg erachtet. Im Arbeitskreis Weltfachausstellung 1996 übernahm das neue Mitglied Budapest den Vorsitz. Im kulturellen Bereich sind eine Architekturausstellung in Pécs und zahlreiche Veranstaltungen und Seminare an der niederösterreichischen Landesakademie in Krems zu erwähnen.

5.4. Die interregionale Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften im Alpenraum (ARGE ALP, ARGE Alpen Adria, COTRAO) wurde im Berichtsjahr auf Basis der im Jahre 1991 unterzeichneten gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften fortgeführt.

Vom Europarat wurde den Arbeitsgemeinschaften der beratende Status (Konsultativstatus) zuerkannt. Dadurch ist es der Vereinigung der Arbeitsgemeinschaften möglich, an der Arbeit des Europarates teilzunehmen und die gemeinsamen Anliegen des Alpenraumes in dieser bedeutenden europäischen Institution zu forcieren.

An der von der EG-Kommission am 14. und 15. Dezember 1992 in Brüssel organisierten Konferenz "Europa - interregionale Zusammenarbeit/Partnerschaft der Regionen" nahmen Vertreter der ARGE ALP und der ARGE Alpen Adria teil.

Um die Zusammenarbeit mit anderen grenzüberschreitenden Institutionen zu vertiefen, knüpfte z.B. die ARGE Alpen Adria Kontakte mit der Arbeitsgemeinschaft Pyrenäen.

Auch die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft europäischer Grenzregionen (AGEG) wurde aufrechterhalten. Die ARGE ALP ist im Vorstand dieser Vereinigung vertreten. Besonders interessant ist das vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanzierte und von der AGEG betreute Programm zur Beratung und technischen Unterstützung der Grenzregionen (LACE).

5.5. Angeregt durch die regionale Zusammenarbeit der bestehenden Arbeitsgemeinschaften wurde im Jahre 1989 die politische Zusammenarbeit in Mitteleuropa begonnen, wobei am Ende des Jah-

res 1991 sechs Staaten in der "Hexagonale" vertreten waren. Auf Grund des Zerfalles Jugoslawiens und der Entstehung neuer Staaten beschlossen die Außenminister bei ihrem Treffen in Graz am 20. und 21. Mai 1992, die Initiative in "CENTRAL EUROPEAN INITIATIVE" ("Zentraleuropäische Initiative/ZEI") umzubenennen. Beim Gipfeltreffen in Wien am 18. Juli 1992 wurden die Republiken Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina als Vollmitglieder aufgenommen. Weitere Aufnahmeanträge liegen von Weißrußland, Ukraine, Rumänien, Bulgarien und Mazedonien vor. Für die Realisierung von Gemeinschaftsprojekten in Zentraleuropa wurden insgesamt dreizehn Arbeitsgruppen geschaffen, wobei die oberste Entscheidungsebene bei der Konferenz der Außenminister und der Regierungschefs liegt. Bei diesen Treffen war im Berichtsjahr 1992 naturgemäß die Jugoslawienkrise das Hauptthema der Diskussionen.
Im Berichtsjahr wurde an zahlreichen Projekten erfolgreich gearbeitet. So wurde ein Abkommen über die Vermeidung, Vorhersage und Milderung von natürlichen und technischen Katastrophen unterzeichnet. Die Arbeitsgruppe Verkehr beschäftigte sich mit der Verbesserung der verkehrsmäßigen Infrastruktur zwischen den Mitgliedstaaten, die Arbeitsgruppe Energie betreut eine Reihe von langfristigen Projekten zur Koordinierung der Energieversorgung im zentraleuropäischen Raum. Im kulturellen Bereich wurde das erfolgreiche "Alpen-Adria-Magazin" in das "Alpen-Donau-Adria-Magazin" umgestaltet, in dessen Sendungen nun Berichte aus allen Mitgliedstaaten ausgestrahlt werden.

Intensiviert wurde auch die multilaterale Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften, die ihre Erfahrungen, aber auch Wünsche auf höchster Ebene einbringen können.

6. Am 13. November 1992 tagte in Lindau die 13. Internationale Bodenseekonferenz, der sechs Bodenseeanrainerländer bzw. -kantone angehören. Es wurde eine engere Zusammenarbeit im wirtschaftlichen Bereich vereinbart. Das Ziel ist es, den Bodenseeraum als attraktiven Lebens-, Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum zu erhalten und die Ansätze für eine regionale Bodenseeidentität zu stärken. Die Schwerpunkte im Berichtsjahr waren Bemühungen, die überregionalen Schienenanbindungen des Bodenseegebietes zu verbessern, die Schaffung eines Tarif- und Verkehrsverbundes und die Erstellung eines einheitlichen Fahrplanes "Region Bodensee". Gelungen ist auch die Begrenzung der Bootsliegeplätze. Erstmals konnte ein Rückgang der zugelassenen und registrierten Boote verzeichnet werden.

   Der im November 1991 geschaffene Bodenseerat, dem Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik angehören, wurde um sechs Personen erweitert, sodaß in diesem Gremium nun 51 Personen vertreten sind.

7.1. Für die Südtirolpolitik" brachte das Berichtsjahr entscheidende Fortschritte. Nachdem die Verhandlungen über die offenen Punkte des "Südtirolpaketes" bereits Ende des Jahres 1991 abgeschlossen werden konnten, beschloß das italienische Parlament am 30. Jänner 1992 die letzten, noch ausständigen Durchführungsbestimmungen des Paketes, die am 22. April im italienischen Gesetzblatt veröffentlicht wurden und damit in Rechtskraft traten. In einer Note desselben Tages teilte Italien der Republik Österreich mit, daß die Durchführung der 137 Paketmaßnahmen erfolgt sei.

   In einer a.o. Landesversammlung am 30. Mai 1992 in Meran beschloß die Südtiroler Volkspartei, daß Österreich, unter Voraus-

setzung der internationalen Absicherung des Pakets, die Streitbeilegungserklärung abgeben könne.
Der Nationalrat verabschiedete in seiner Sitzung vom 5. Juni 1992 nach einer umfassenden Debatte eine Resolution, in der die Abgabe der Streitbeilegungserklärung empfohlen wird. In die Beratungen des Südtirol-Ausschusses des Nationalrates wurden auch die im Südtiroler Landtag vertretenen Parteien eingebunden.
Am 4. Juni befaßte sich der Tiroler Landtag in einer Sondersitzung mit der Durchführung des Südtirolpaketes und der Abgabe der Streitbeilegungserklärung.
Der Austausch der Ratifikationsurkunden zum sog. "IGH-Vertrag" erfolgte am 10. Juni. Damit ist sichergestellt, daß der Pariser Vertrag und die in seiner Durchführung ergangenen Maßnahmen (Autonomiestatut und Paket) der Gerichtsbarkeit des IGH unterworfen sind. Bereits am 11. Juni 1992 wurde die österreichische Schlußerklärung gemäß Punkt 13 des Operationskalender abgegeben, die in einer italienischen Antwortnote am selben Tag zur Kenntnis genommen wurde. Am 19. Juni wurde der Generalsekretär der Vereinten Nationen in einer gemeinsamen Vorsprache von Vertretern Österreichs und Italiens offiziell von der Streitbeilegung in Kenntnis gesetzt.
Der Punkt 18 des Operationskalenders sieht den Abschluß eines österreichisch-italienischen Vertrages betreffend die freundschaftliche Zusammenarbeit vor. Die Verhandlungen über den Abschluß dieses Freundschaftsvertrages wurden im Herbst des Berichtsjahres aufgenommen.

Zu den Südtirol-Besprechungen, die unter Vorsitz des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten stattfanden, wurde auch der Landeshauptmann von Tirol beigezogen.

7.2. Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der Interregionalen Landtagskommission der Länder Vorarlberg und Tirol sowie der Autonomen Provinzen Trient und Bozen–Südtirol statt. Die Beratungen befaßten sich mit der Umsetzung der in der gemeinsamen Sitzung der Landtage des Jahres 1991 gefaßten Beschlüsse sowie mit der Vorbereitung der nächsten Sitzung des Vierer–Landtages.

7.3. Die engen nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen Tirol und Südtirol wurden auch im Berichtsjahr gepflogen. Am 18. September 1992 fand in Bozen eine Sitzung der Landtage von Tirol und Südtirol statt. Dabei wurden u.a. Beschlüsse über die Einrichtung eines Runden Tisches "Europäische Region Tirol" und über die Einrichtung eines gemeinsamen Tiroler Büros in Brüssel gefaßt.

Auf Regierungsebene kam es zu mehreren Gesprächen zwischen den beiden Landeshauptmännern.

7.4. Die Gesprächsgruppen der Verwaltungen des Landes Tirol und der Provinz Bozen–Südtirol setzten ihre Kontakte fort. Themenschwerpunkte waren dabei die europäische Integration mit den Erfahrungen Südtirols mit den EG–Programmen, die Rezeption des EG–Rechtes und die Auswirkungen des EWR–Abkommens. Weitere Punkte in den Gesprächen betrafen das Vorhaben einer gemeinsamen Landesausstellung über Meinhard II. und den Einsatz geographischer Informationssysteme.

7.5. Die nach dem "Accordino" eingerichtete Österreichisch–Italienische Gemischte Kommission traf bei der 43. Tagung, die am 16. und 17. Juni 1992 in Bregenz stattfand, zahlreiche neue Vereinbarungen über den Warenverkehr (BGBl. 1992/548). Bei dieser

Tagung nahmen auch Fragen, die außerhalb des begünstigten Warenverkehrs liegen, breiten Raum ein. Die behandelten Themen betrafen die Durchführung von Montage-Arbeiten, die Verwendung von Funkgeräten und Telefonen in Kraftfahrzeugen, das Projekt RAI 3 Fernsehprogramme für Tirol und Vorarlberg, die Gleichstellung von Arbeitnehmern im Accordino-Raum und den Eisenbahnverkehr.

8. Wie in den beiden vergangenen Jahren wurde die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der österreichischen Länder auch im Berichtsjahr einerseits durch die Fortsetzung der gut nachbarschaftlichen Beziehungen, andererseits durch die kriegerischen Auseinandersetzungen in Jugoslawien und durch intensivere Kontakte zu den Ländern im ehemaligen Ostblock bestimmt.

Für das Land Burgenland waren die Kontakte mit den benachbarten ungarischen Komitaten Györ-Moson-Sopron und Vas, dem westslowakischen Kreis und den Republiken Kroatien und Slowenien die Schwerpunkte in der bilateralen Zusammenarbeit. Zu den Fragen der Seeschiffahrt auf dem Neusiedler See wurde ein provisorisches Abkommen über die grenzüberschreitende Schiffahrt abgeschlossen.
Die Zusammenarbeit mit den Komitaten Vas und Györ-Moson-Sopron sowie den Städten mit Komitatsstatus Györ, Sopron und Szombathely wurde durch die Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung auf eine neue Basis gestellt.
Zur informativen und fachlichen Behandlung und Koordination der gemeinsamen Anliegen und Probleme wurde ein Regionalrat eingerichtet, der aus den Komitatspräsidenten, den Bürgermeistern sowie aus Mitgliedern der Burgenländischen Landesregierung besteht.

Die zwischen Kärnten und der Region Friaul-Julisch Venetien im Berichtsjahr geführten Gespräche betrafen die schitechnische Erschließung der Karnischen Region auf italienischem Gebiet, die Verbesserung der Straßenverbindung im Plöckenbereich und die Errichtung eines Nationalparks bzw. Naturparks im Bereich des Dreiländerecks.
In den Kontakten zu Slowenien konnte die Arbeitsgruppe "Umweltschutz" aktiviert werden, in der die Schwerpunkte Trinkwasser-Karawanken, Luftgüte-Waldzustand, Abfall und grenzüberschreitende Raumordnung behandelt werden sollen.

Niederösterreich war im Berichtsjahr vor allem durch die Veränderungen in der Tschechoslowakei und deren Teilung bzw. Neubildung der Republiken Slowakei und Tschechien mit 1. Jänner 1993 unmittelbar betroffen.
In der Tschechischen Republik wurde ein eigener parlamentarischer Ausschuß für die Zusammenarbeit mit Niederösterreich gebildet. Die Schwerpunkte des Arbeitsprogrammes liegen auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Umweltschutz, Naturschutz, Katastrophenschutz und Gesundheitswesen. Auch über die Wiederöffnung früher bestandener Grenzübergänge wurde verhandelt.
Bei einem Gespräch des niederösterreichischen Landeshauptmannes Dr. PRÖLL mit dem slowakischen Ministerpräsidenten MECIAR wurde vereinbart, die öffentlichen Verkehrsverbindungen rasch zu verbessern.
Die Österreichisch-tschechoslowakische Grenzgewässerkommission behandelte bei ihrer Tagung in Preßburg die für Niederösterreich wichtigen Anliegen des Hochwasserschutzes der Thaya und der March sowie wasserwirtschaftliche Studien zur Verbesserung des Wasserhaushaltes im nördlichen Weinviertel, im Pulkatal und

Laaer Becken. Weiters wurde über gemeinsame Regulierungsmaßnahmen, Instandhaltungen an kleineren Grenzgerinnen und gemeinsame hydrologische Untersuchungen beraten.
Die Schwerpunkte der Beziehungen zu den ungarischen Komitaten Zola und Veszprem lagen auf wissenschaftlich-kulturellem Gebiet.

Niederösterreich beteiligt sich intensiv an der "Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung". Neben der Herausgabe einer Informationsschrift "Donau-Information" liegt der Schwerpunkt in der Förderung von wissenschaftlichen Studien. Auch die Schaffung eines Internationalen Donauinstitutes - möglicherweise an der Landesakademie Krems - wurde angeregt.
Für Niederösterreich bedeutend ist auch die Mitarbeit an der Arbeitsgemeinschaft "Rhein-Main-Donau, Reiseweg am Alpenrand", der sieben österreichische und fünfzehn deutsche Mitglieder angehören sowie an der touristischen Werbegemeinschaft "Die Donauländer".

Im Mittelpunkt der 14. Tagung der Gesprächsgruppe Bayern-Oberösterreich standen Fragen der Energie, insbesondere der wasserwirtschaftlichen Nutzung des Inn, des Verkehrs und die mit dem EWR bzw. der europäischen Integration zusammenhängenden Probleme. Mit Regierungsvertretern aus Niederbayern wurden gemeinsame Alarmpläne zur Bekämpfung katastrophenähnlicher Schadensereignisse mit grenzüberschreitenden Auswirkungen beraten.
In den Gesprächen zwischen dem oberösterreichischen Landeshauptmann Dr. RATZENBÖCK und dem tschechischen Premierminister PITHART ging es in erster Linie um das Kernkraftwerk Temelin und die Öffnung neuer Grenzübergänge.

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Bayern, der Tschechischen Republik und Oberösterreich ist die Erstellung eines überregionalen Raumordnungskonzeptes "Bayerischer Wald/Böhmerwald" geplant.

Im April 1992 wurde in Salzburg zwischen dem Land Salzburg und der Republik Slowenien eine gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit unterzeichnet. Es wurde eine intensive Kooperation in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Dorf- und Stadterneuerung, Technologie, Wirtschaft und Umwelt, Verkehr, Wissenschaft und Bildung, Kultur und soziale Sicherheit vereinbart.
Die seit über 20 Jahren bestehende Partnerschaft mit der nunmehr selbständigen Republik Litauen wurde intensiviert. Auf den Gebieten Schul- und Bildungswesen, Medizin, Kultur, Architektur und Landwirtschaft fand im Berichtsjahr ein reger Meinungsaustausch statt. Anläßlich eines offiziellen Besuches von Landeshauptmann Dr. KATSCHTHALER im Mai 1992 in Litauen wurde eine gemeinsame Erklärung über die weitere Vertiefung der partnerschaftlichen Verbindung unterzeichnet.
Im Rahmen der seit 1971 bestehenden bayerisch-salzburgischen Gesprächsrunde wurden anläßlich der 1992 stattgefundenen Tagung die anstehenden Probleme erörtert.

Die Steiermark veranstaltete gemeinsam mit dem ungarischen Komitat Baranya in Pécs "Steirische Kulturtage". Außerdem wurden eine Reihe von Partnerschaften mit Gemeinden dieses ungarischen Komitates geschlossen.
Im Rahmen der internationalen Hilfsmaßnahmen konnte die Steiermark Güter, Lebensmittel und Medikamente im Werte von über einer halben Milliarde Schilling für Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina und Rumänien bereitstellen.

Im Mittelpunkt der 35. Sitzung der Bayerisch-tirolischen Gesprächsgruppe standen Verkehrsfragen, wie die neue Brennereisenbahn München-Verona, der Ausbau der bestehenden Brennerbahn, LKW-Nachtfahrverbot, Straßen- und Brückenbauten, Fragen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, des Sanitätswesens und die Auswirkungen des EWR auf die gewerbliche Wirtschaft in Bayern und Tirol.
Die Gesprächsschwerpunkte bei den bilateralen Kontakten zur Autonomen Provinz Trient waren der Österreich-Italienische Nachbarschaftsvertrag, Regionalismus, europäische Integration, Berglandwirtschaft und kulturelle Beziehungen.

Das Land Vorarlberg setzte im Berichtsjahr seine traditionell guten Beziehungen zum Fürstentum Liechtenstein, den schweizer Kantonen St. Gallen und Graubünden, dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg fort. Beispielsweise wurden mit dem Kanton St. Gallen anläßlich des 3. Umweltgespräches die länderübergreifende Abstimmung der Ozon-Information, das Projekt eines Kombikraftwerkes in Rüthi und ein grenzüberschreitendes Naturschutzgebiet beraten.

Das Land Wien hat im Berichtsjahr 1992 die Zusammenarbeit mit zahlreichen Städten Osteuropas weiter ausgebaut. Neben der Hilfe beim Umbau der Kommunalverwaltungen auf demokratisch und marktwirtschaftlich orientierte Strukturen hin wurden mit den Städten Prag, Preßburg und Budapest bilaterale Kooperationsverträge abgeschlossen.
Die erste mitteleuropäische Metropolenkonferenz der Städte Berlin, Budapest, Prag, Warschau und Wien wurde im Juni 1992 in Berlin abgehalten. Dabei konnte ein Kooperationsabkommen für

die Bereiche Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehr, Abfall und Energie unterzeichnet werden.

An der im Jahr 1992 gegründeten "ARGE Donau–Oder–Elbe–Kanal" arbeitet Wien mit Beobachterstatus mit. Diese Arbeitsgemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, zur Unterstützung des Ausbaus des europäischen Binnenwasserstraßensystems eine Projektpräsentation eines Donau–Oder–Elbe–Kanals unter Einschluß aller relevanten volkswirtschaftlichen und ökologischen Effekte zu erarbeiten.

J) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUS-BILDUNG

1. Das Institut für Föderalismusforschung ist auch im Berichtsjahr 1992 den im Institutsvertrag festgelegten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation, der Information sowie der Verbreitung des Föderalismusgedankens nachgekommen.

2.1. Im Rahmen der allgemeinen Schriftenreihe sind im Berichtsjahr fünf Bände erschienen, die Schriftenreihe "Verwaltungsrecht" konnte um einen Band erweitert werden.

Der Seminarbericht "Neue Wege der Föderalismusreform", herausgegeben von Univ.Prof.Dr. PERNTHALER, ist als Band 51 der Schriftenreihe erschienen. Dieser Tagungsband enthält die Referate und Diskussionsbeiträge des vom Institut am 14. November 1991 veranstalteten Seminars. Die Referate behandeln wichtige Teilbereiche der Bundesstaatsreform, die durch den geplanten Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften in eine neue Phase getreten ist. Der Herausgeber des Seminarberichtes stellte ein völlig neuartiges theoretisches Reformkonzept vor, nämlich das Modell eines "differenzierten Bundesstaates". Die Referate über ausgewählte Sachbereiche der Landespolitik zeigen, daß es die Länder verstanden haben, trotz der ungünstigen Kompetenzlage selbständige politische und fachliche Ordnungsmodelle des Schul- und Erziehungswesens, der Gesundheits- und Sozialpolitik sowie der Verkehrspolitik im Interesse der Bürger zu entwickeln.

Als Band 52 der Schriftenreihe ist die von den Univ.Prof.Dr. FUNK, Ass.Prof.Dr. MARKO und Univ.Prof.Dr. PERNTHALER verfaßte Studie "Die innerstaatliche Umsetzung der Vergabericht-

linien der EG" erschienen. Gegenstand dieser besonders aktuellen Publikation ist die Umsetzung des EG–Vergaberechts in das österreichische Recht, speziell unter dem Gesichtspunkt der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung.
Im ersten Abschnitt werden von Funk/Marko ausführlich das EG–Vergaberecht und das Vergaberecht in der Bundesrepublik Deutschland dargestellt und die Umsetzung in das österreichische Recht angesprochen. Im zweiten Abschnitt erörtert Pernthaler die allgemeinen und besonderen (= kompetenzrechtlichen) Aspekte der Umsetzung des Vergaberechts der EG im Bereich des österreichischen Rechts. Ein zentrales Problem bildet dabei die Frage, ob die EG–konforme Gestaltung des österreichischen Vergaberechts auf gesetzlichen Regelungen mit Außenwirkung beruhen muß, oder (wie bisher) das Auslangen mit internen Richtlinien (Weisungen) und Selbstbindungsgesetzen gefunden werden kann. Ausführlich wird in einer kompetenzrechtlichen Analyse die Zuständigkeit zur Erlassung solcher Regelungen untersucht.

Das sog. "Länderbeteiligungsverfahren", das in der Bundesverfassung durch die B–VG–Novelle 1992, BGBl. 1992/276, verankert wurde (vgl. dazu ausführlich Kap. A/II. 5.), sollte durch neuartige Mitwirkungsrechte der Länder an der Verwaltung des Bundes in Angelegenheiten der europäischen Integration einen verfahrensmäßigen Ausgleich bringen. Besonders aktuell ist daher der Band 53 "Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration" von Univ.Prof.Dr. PERNTHALER.
Der Autor zeigt einerseits für die Länder verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Rahmenbedingungen der Organisation des Länderbeteiligungsverfahrens auf, andererseits wird die Notwendigkeit einer parlamentarischen Genehmigung der Vereinbarungen

gemäß Art. 15a B-VG in den Landtagen nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesverfassung untersucht. Behandelt wurde auch die Mitwirkung des Bundesrates am Länderbeteiligungsverfahren.

Den Ländern wurde durch die B-VG-Novelle 1988, BGBl. 1988/685, eine Staatsvertragskompetenz eingeräumt, die allerdings durch Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte des Bundes sehr beschränkt ist. Als Band 54 ist das von Univ.Ass.Dr. HAMMER verfaßte Werk "Länderstaatsverträge - zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat" erschienen. Der Autor behandelt nicht nur die Länderstaatsverträge und die Träger der Vertragsgewalt, sondern untersucht auch die Rolle des Bundes bei der Ausübung der Vertragsgewalt durch die Länder und stellt die Länderstaatsverträge als Instrument der regionalen Ordnungshoheit der Länder dar. Die vorliegende Arbeit versteht sich anhand einer theoretisch und politisch spezifisch bundesstaatlichen Thematik auch als Beitrag zu einem theoretisch fundierten Bundesstaatsverständnis.

Die Reform des österreichischen Bundesstaates ist an einem kritischen Wendepunkt angelangt. Während es einerseits noch nicht gelungen ist, zahlreiche Punkte der Forderungsprogramme der Länder zu erfüllen, gehen andererseits die Zentralisierungen ungehindert weiter. In dieser Situation möchte der Verfasser des Bandes 55 "Der differenzierte Bundesstaat - Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates" - Univ.Prof.Dr. PERNTHALER eine theoretische Hilfestellung zur Bundesstaatsreform liefern, die das Wesen des Bundesstaates stärker in der Verschiedenheit der Länder als in ihrer Einförmigkeit und Stan-

dardisierung begründet. Die vorliegende Untersuchung versteht sich nicht nur als verfassungsdogmatische Grundlagenanalyse, sondern auch als Beitrag zur bundesstaatlichen Reformdiskussion und als Konkretisierung der im "Paktum" (vom 8. Oktober 1992) festgeschriebenen Reformvorstellungen.

Als Band 4 der Schriftenreihe "Verwaltungsrecht" ist das von Dr. REIMEIR verfaßte Werk "Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren" erschienen. Dargestellt werden die landesrechtlichen Bestimmungen über die Einkaufszentren, kompetenzrechtliche Fragen, die Stellung der Gemeinden bei der Standortfestlegung für Einkaufszentren sowie grundrechtliche Aspekte.

Veröffentlicht wurde weiters auch der 16. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1991).

2.2. Das Informationsblatt, das alle zwei Monate in einer Auflage von 1900 Stück erschienen ist, gab dem Empfängerkreis aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Medien Einblicke und Informationen über aktuelle föderalistische Fragen.

2.3. Zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung neben dem Verwaltungsgerichtshof wurden die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern geschaffen, die mit 1. Jänner 1991 ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Um über die bisher gemachten Erfahrungen zu berichten und über die geforderte Weiterentwicklung zu echten Landesverwaltungsgerichten zu diskutieren, veranstaltete das Institut gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof in Zusammenarbeit mit dem Bundesländerhaus Tirol am 5. und 6. November 1992 im Bundesländerhaus in Wien

ein Seminar zum Thema "Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit".
Die Referate beschäftigten sich mit den Themen "Verfassungsrechtliche Probleme der derzeitigen Ausgestaltung der Unabhängigen Verwaltungssenate"; "Neuere Entwicklungen zum civil rights Begriff"; "Reformüberlegungen zum Verfahren für die Unabhängigen Verwaltungssenate"; "Praktische Erfahrungen der Unabhängigen Verwaltungssenate"; "Verwaltung und Unabhängige Verwaltungssenate"; "Verwaltungsgerichtsbarkeit und Föderalismus"; "Überlegungen zum Ausbau der Unabhängigen Verwaltungssenate zu Landesverwaltungsgerichtshöfen" und "Zur Notwendigkeit einer modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich".
Die Referate und Diskussionsbeiträge dieses fachlich hervorragend besetzten Seminars werden mit den Erfahrungsberichten der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern als eigener Band der Schriftenreihe veröffentlicht.

Im Berichtsjahr hat sich übrigens auch das "Ludwig-Boltzmann-Institut für Gesetzgebungspraxis und Rechtsanwendung" in einer Enquete mit der Weiterentwicklung der Unabhängigen Verwaltungssenate beschäftigt und dabei einhellig die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten befürwortet.

2.4. Im September 1992 wurden die Ergebnisse der empirischen Untersuchung über "Akzeptanz des Föderalismus in Vorarlberg" vorgelegt. Diese demoskopische Bestandsaufnahme wurde über Auftrag des Landes Vorarlberg vom Institut für Soziologie der Universität Innsbruck in Zusammenarbeit mit dem Institut für Föderalismusforschung durchgeführt. Die zum Teil überraschenden Ergebnisse der Untersuchungen zeigten, daß lediglich 55% der Befragten den Begriff Föderalismus richtig einordnen konnten.

Fast 60% traten für den Ausbau der Länderrechte ein und eine deutliche Mehrheit sprach sich für eine Reform des Bundesrates mit mehr Rechten für die direkt zu wählenden Abgeordneten aus. Daß sich ein in Steuerangelegenheiten autonomes Land Vorarlberg mehr leisten könnte als bisher, glaubten 58% der Befragten.

2.5. Im Rahmen der Vortragsreihe "Prinzip Föderalismus" fand am 15. Jänner 1992 im Bundesländerhaus in Wien eine sehr gut besuchte Podiumsdiskussion zum Thema "Warten auf Europa – Wie offensiv muß Länderpolitik sein?" statt. Unter der Leitung von Dr. FEICHTLBAUER diskutierten Bundesminister WEISS, Staatssekretär Dr. KOSTELKA, Landeshauptmannstellvertreter Dr. HAIDER und Landtagsabgeordneter Dr. BURTSCHER.

Am 24. März 1992 hielt Univ.Prof.Dr. KHOL auf Einladung der Salzburger Landesdelegation im Bundesländerhaus in Wien einen Vortrag über "Herausforderung Föderalismus an der Wende zu einer neuen Zeit".

Das Bundesländerhaus Tirol veranstaltete am 29. April 1992 ein Seminar über "Europäische Integration und die Position Österreichs, aktueller Stand und künftige Entwicklungen".

Das von der Österreichischen Sektion des Internationalen Zentrums für Europäische Bildung (CIFE) veranstaltete 1. Innsbrucker Symposium stand unter dem Motto "Föderalistisches Europa". Ein Hauptteil war Föderalismusfragen der europäischen Bundesstaaten gewidmet.

2.6. Im Berichtsjahr wurde in Hannover das "Deutsche Institut für Föderalismusforschung" gegründet, das unter der Leitung von Univ.Prof.Dr. SCHNEIDER steht. Im Rahmen der Eröffnungs-

veranstaltung sprach u.a. auch der ehem. sowjetische Staatspräsident GORBATSCHOW.
Institutsdirektor Dr. PERNTHALER gehört dem wissenschaftlichen Beirat an. Eine enge Zusammenarbeit der Föderalismusinstitute in Fribourg, Hannover und Innsbruck wurde bereits begonnen und soll in Zukunft intensiviert werden.

2.7. Der Institutsdirektor, Univ.Prof.Dr. PERNTHALER, erläuterte in Vorträgen und Zeitungsartikeln aktuelle Fragen des österreichischen Föderalismus und der Bundesstaatsreform sowie die Rolle Österreichs in einem Europa der Regionen.

3. Neben der Öffentlichkeitsarbeit und der wissenschaftlichen Tätigkeit wurden die Institutsbibliothek und die Föderalismusdokumentation weiter ausgebaut. Die Bibliothek umfaßte am Ende des Berichtsjahres 1300 Bände. Neu in die Dokumentation wurden 1.160 Artikel aufgenommen, sodaß diese ca. 13.090 Artikel umfaßt. Dem Benutzerkreis stehen weiters ca. 3.670 Aufsätze, Abhandlungen und Buchbesprechungen aus verfassungsrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften sowie ca. 1.850 sonstige Unterlagen zur Verfügung.

4. Erfreulicherweise haben – abgesehen von den drei Trägerländern – die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark die Tätigkeit des Instituts durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen für die Herausgabe der Schriftenreihe unterstützt.

II.
BESONDERER TEIL

A/1

KONKRETISIERUNG DER VORSTELLUNGEN DER LÄNDER ZUR VEREINBARUNG ÜBER DIE NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES*)

Entsprechend dem Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 29. November 1991, in die Beratungen noch Vorschläge über konkrete Kompetenzzuordnungen, insbesondere unter Berücksichtigung des Forderungskataloges der Länder einzubringen, werden von den Ländern

- ausgehend von der Tatsache, daß der Grundsatz der Bundesstaatlichkeit einen wesentlichen Bestandteil des österreichischen Staatswesens bildet,

- entsprechend dem Grundsatz, daß dem Bund in einem Bundesstaat nur Angelegenheiten von gesamtstaatlicher Bedeutung zukommen sollen,

- geleitet von der Erkenntnis, daß die derzeit bestehenden Mängel der Kompetenzverteilung nur durch eine Neugestaltung der Kompetenzverteilung behoben werden können,

ihre konkreten Vorstellungen zur legistischen Umsetzung einzelner Punkte der Vereinbarung darlegt:

I. Zu Z. 1 der Vereinbarung (Kompetenztypen und Kompetenzzuteilung)

1. Kompetenz-Kompetenz:

a) Eine bundesstaatliche Kompetenzverteilung verlangt nach Aufgabe der Kompetenz-Kompetenz des Bundes: eine justitiable Mitwirkung der Länder ist vorzusehen.

b) Die Bundeskompetenz, Abgaben und deren Erträge einfachgesetzlich bestimmen zu können, wäre zumindest auf die verfassungs-

*) Beschlossen von der LH-Konferenz am 2. März 1992

rechtliche Ebene zu verlagern: eine justitiable Mitwirkung der Länder ist vorzusehen.

2. Forderungen auf Begründung einer Länderkompetenz nach Art. 15 B-VG (demonstrative Aufzählung):

a) Erwachsenenbildung einschließlich Fernschulwesen
b) Denkmalschutz mit Ausnahme des Schutzes beweglicher Denkmale von nationaler Bedeutung gegen Abwanderung ins Ausland
c) Aufstiegshilfen (Sessellifte und Seilbahnen)
d) Ortsstraßenbahnen
e) Forstwesen
f) Wildbach- und Lawinenverbauung
g) Assanierung und Bodenbeschaffung
h) Sicherung der Nahversorgung
i) Fiaker

3. Abrundung von bestehenden Landeskompetenzen nach Art. 15 B-VG:

a) Sozialhilfe und Behindertenwesen, Organisation von Gesundheits- und Sozialsprengeln
b) Wohnungswesen
c) Baurechtswesen einschließlich eines umfassenden Ortsbildschutzes
d) Naturschutz und Landschaftsschutz
e) Grundverkehr
f) Katastrophenhilfe
g) umfassende Gemeindeaufsicht
h) Dienstrecht, Personalvertretungsrecht und Arbeitnehmerschutz der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, einschließlich der durch Landesgesetz geschaffenen Einrichtungen

4. Raumordnung und sonstige komplexe Materien (Querschnittsmaterien):

a) Allgemeines

- In der Bundesverfassung sind die komplexen Materien, z.B. Energiewesen, anzuführen.

- Bund und Länder schließen Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG über die Zielbestimmungen der Regelungen sowie über die Kompetenzausübung.

Kommen derartige Vereinbarungen nicht zustande, dürfen Regelungen – ausgenommen im Bereich Raumordnung – durch den jeweils zuständigen Gesetzgeber erfolgen. Erläßt der jeweils zuständige Gesetzgeber keine Regelung in seinem Teilbereich, ist der gegenbeteiligte Gesetzgeber zuständig, diese Angelegenheit zu regeln.

b) Raumordnung

Da in dieser speziellen komplexen Materie, die überwiegend im Zuständigkeitsbereich der Länder liegt, die Sektoralplanungen des Bundes aber massive Auswirkungen auf die Planungen der Länder haben (Autobahnen, Straßen, Eisenbahnen, Bergbau), ist eine Vereinbarung nach Art. 15a B–VG abzuschließen.

In dieser Vereinbarung über die Zielbestimmungen und die Kompetenzausübung ist weiters zu verankern, in welcher Form die Sektoralplanungen des Bundes mit den in die Zuständigkeit der Länder fallenden Planungsmaßnahmen abzustimmen sind.

5. Wachkörper:

a) Die Zuständigkeit des Bundes ist auf derzeit bestehende Bundeswachkörper einzuschränken.

b) Die in Art. 97 B–VG enthaltenen Einschränkungen der Länder sollen entfallen.

6. Interpretationsmaxime:

In der Bundesverfassung soll verankert werden, daß die Kompetenztatbestände im Zweifel so auszulegen sind, daß dem bundesstaatlichen Prinzip Vorrang eingeräumt wird.
Das für die Gesetzgebung und Vollziehung geltende Berücksichtigungsprinzip soll ausdrücklich festgeschrieben werden.

7. Aufgabe der Trennschärfen der Kompetenzen

Die der derzeitigen Kompetenzaufteilung immanente Trennschärfe hat sich in vielen Bereichen als negativ erwiesen.

In den Randbereichen der jeweiligen Kompetenzen sollen die gegenbeteiligten Gesetzgeber Regelungen treffen dürfen. Derartige Regelungen müßten sich im Rahmen eines gegenseitigen Rücksichtnahmeprinzips bewegen.

Die Aufgabe der Trennschärfe der Regelungsbereiche würde in den Randbereichen Konflikte verhindern und die Schaffung von finalen Zuordnungen erleichtern.

8. Vertretung gegenüber dem Ausland

Es ist klarzustellen, daß die Befugnis zur Vertretung der Republik gegenüber dem Ausland nicht die innerstaatliche Willensbildung erfaßt. Im selbständigen Wirkungsbereich der Länder sollte eine generelle Möglichkeit geschaffen werden, daß die Länder die nach außen vertretungsbefugten Organe binden können. Ebenso sollte die Staatsvertragskompetenz der Länder von sämtlichen Mitwirkungsrechten des Bundes – mit Ausnahme der Zustimmung durch die Bundesregierung – befreit werden.

9. Sicherheitswesen

Die durch die B–VG–Novelle 1991 verfestigte unmittelbare Bundesverwaltung im Bereich des Sicherheitswesens ist ehestens zu beseitigen.

II. Zu Z. 4 der Vereinbarung (Bundesverfassungsgesetzliche Regelung über die Struktur der Landesorganisation)

Die derzeitige Dichte der Bindung der Landesverfassung an die Bundesverfassung ist zu überprüfen und auf ein Mindestmaß zu verringern.

Die Verfassungsautonomie der Länder ist zu stärken, insbesondere durch

a) eine Einschränkung des Homogenitätsgebotes auf ein Mindestmaß; die erforderlichen Einschränkungen sind ausschließlich im B–VG zu normieren;

b) die Möglichkeit der Schaffung einheitlicher Wahlbehörden im Landesbereich für alle Wahlen;

c) die Möglichkeit der Schaffung von Einrichtungen der Länder für die Gebarungskontrolle der Länder und der Gemeinden;

d) die Möglichkeit der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen der Länder, auch mit hoheitlichen Befugnissen.

III. Zu Z. 7 der Vereinbarung (Finanzverfassung)

a) Die Bundeskompetenz, Abgaben und deren Erträge einfachgesetzlich bestimmen zu können, wäre zumindest auf die verfassungsrechtliche Ebene zu verlagern: justitiable Mitwirkungsrechte der Länder sind vorzusehen (vgl. Bemerkungen zu Z. I lit. b)

b) Vor einer Änderung von Abgaben und Abgabenerträgen zu Lasten der Länder muß eine Einigung auf der Grundlage einer justitiablen Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zustandekommen.

c) Partner und Träger des paktierten Finanzausgleiches sollen weiterhin der Bund, die Länder und die Gemeinden sein. Die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden bei Maßnahmen der einfachen Gesetzgebung, von denen sie finanziell betroffen sind, sind unabdingbar.

d) Während der Geltung eines Finanzausgleiches vorgenommene steuerpolitische Maßnahmen, die mit Schmälerungen der Länder- oder Gemeindeanteile an den Abgabenerträgen verbunden sind, müssen für die Zeitspanne bis zum Wirksamwerden eines neuen Finanzausgleichspaktums voll ersetzt werden.
Das gleiche gilt für Ausgabensteigerungen, die bei den Ländern oder Gemeinden durch bundesrechtliche Maßnahmen entstehen.

IV. Bundesrat

Die Länder unterstützen eine Stärkung des Bundesrates im Bereich der Bundesgesetzgebung und fordern insbesondere das Zustimmungsrecht zum Finanzausgleichsgesetz. In wichtigen Fragen sollen die Bundesräte an Aufträge der landesverfassungsgesetzlich festgelegten Organe gebunden werden können.

V. Evolutivklausel

Das Paktum stellt einen ersten Schritt zu der vom Bund und den Ländern angekündigten, tiefgreifenden Reform der bundesstaatlichen Struktur Österreichs dar, der – situationsbedingt – vor allem die Notwendigkeiten, die sich aus einem EWR-Abschluß bzw. EG-Beitritt ergeben, aufgreift. Die Strukturreform darf sich aber nicht in der Erfüllung des Paktums erschöpfen.

A/2

NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES – ANLIEGEN DER LÄNDER IN FINANZFRAGEN
Beschluß der Landesfinanzreferentenzkonferenz vom 25. März 1992

"1. Folgende Aussagen sollen in die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Neuordnung des Bundesstaates aufgenommen werden:

* Die Neuordnung der Kompetenzverteilung muß im Rahmen einer Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches einen angemessenen Niederschlag finden.

* Die Bundeskompetenz, Abgaben und deren Erträge einfachgesetzlich bestimmen zu können, wäre dahin zu ändern, daß Ländern und Gemeinden justitiable Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.

* Partner und Träger des paktierten Finanzausgleiches sollen weiterhin der Bund, die Länder und die Gemeinden sein. Die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden bei Maßnahmen der einfachen Bundesgesetzgebung, von denen sie finanziell betroffen sind, sind unabdingbar.

* Steuerpolitische Maßnahmen, die mit Einnahmenausfällen verbunden sind, dürfen nur mit Zustimmung der Länder und Gemeinden vorgenommen werden. Die Einnahmenausfälle müssen auf die Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Gesamtbeteiligung an der Finanzausgleichsmasse aufgeteilt werden. Einnahmenausfälle infolge von steuerpolitischen Maßnahmen, die ohne Zustimmung der Länder und Gemeinden vorgenommen werden, müssen zur Gänze ersetzt werden. Das gleiche gilt für Ausgabensteigerungen, die bei den Ländern oder Gemeinden durch bundesrechtliche Maßnahmen entstehen.

2. Der Gesetzesantrag des Bundesrates, 60 Blg. NR, XVIII. GP, soll einer Gesamtreform des Bundesrates vorbehalten bleiben; in diesem Zusammenhang verweisen die Länder auf Punkt 19 des Forderungskataloges der Länder.

   Demgemäß soll die Aussage über die Mitwirkungsrechte des Bundesrates im Entwurf für die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Neuordnung des Bundesstaates entfallen.

3. Überlegungen in Richtung einer Verankerung der Konferenz der Landeshauptleute im Bundes-Verfassungsgesetz sind anzustellen.

4. Die Aussage über das Junktimierungsverbot wird von der Landesfinanzreferentenkonferenz anläßlich ihrer nächsten ordentlichen Tagung im Zusammenhang mit den Förderungsfragen, das ist am 2./3. Juni 1992, besprochen werden."

A/3

STRUKTURREFORM DER AUFGABENVERTEILUNG IM BUNDESSTAAT
Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*) Wien, am 22. Juni 1992

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Landeshauptmännerkonferenz war anläßlich ihrer Tagung am 19. Juni 1992 über die Beratungen zur Vorbereitung der politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates zu berichten. Die Konferenz faßte hiezu folgenden Beschluß:

1. Die Landeshauptmännerkonferenz nimmt den Bericht über die Beratungen zur Ausarbeitung einer politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates zur Kenntnis.

2. Die Landeshauptmännerkonferenz geht davon aus, daß die Bundesregierung ihr im Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP vom 17. Dezember 1990 festgelegtes Ziel, die Arbeiten zur Umsetzung einer zeitgemäßen Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zügig fortzusetzen und die behördlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine bundesweit zentrale Entscheidung absolut unerläßlich ist, so wie am 29. Mai 1991 zwischen Bundeskanzler, Vizekanzler und Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform einerseits und der Landeshauptmännerkonferenz andererseits vereinbart wurde, erreichen will, nämlich zumindest in Form einer politischen Vereinbarung, und zwar vor Ratifizierung des EWR-Abkommens.

3. Die Landeshauptmännerkonferenz dankt den Vertretern des Bundes im Verhandlungskomitee, Herrn Bundesminister Jürgen WEISS, Herrn Staatssekretär Dr. Peter KOSTELKA und Herrn Sektionschef

*) Schreiben VST-56/706 an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

Dr. Gerhart HOLZINGER, für ihr Verständnis und ihren bisherigen Einsatz zur Modernisierung und Stärkung des Bundesstaates. Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet dieses Verständnis von der gesamten Bundesregierung im Sinne der Regierungserklärung und im Sinne der Erklärung des Bundeskanzlers vom 29. Mai 1991.

4. Bund wie Länder müssen alles daran setzen, diese politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates vor Ratifizierung des EWR-Abkommens zu unterzeichnen. Der Transitvertrag nahm der Bevölkerung im wesentlichen die Sorge vor dem Überrolltwerden, die jüngst beschlossene B-VG-Novelle ist ein brauchbares Instrument, die Angst vor dem Ausverkauf von Grund und Boden durch länderspezifische Regelungen zu vermindern.
   Nun gilt es, den Österreichern die Befürchtung vor einem anonymen Zentralismus und vor einem Verlust der eigenen Identität zu nehmen.
   Die Bewohner in den einzelnen Regionen sollen die Gewißheit haben, sie können politische Entscheidungen mitgestalten. Der Abschluß dieser politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates wird Signalwirkung haben.

5. Die Landeshauptmännerkonferenz ermächtigt und beauftragt den Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz, in ihrem Namen die POLITISCHE VEREINBARUNG ÜBER DIE NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES nach Befassung der Landesregierungen abzuschließen.

   Die Landeshauptmännerkonferenz appelliert an die Bundesregierung, die Voraussetzungen für den Abschluß dieser Vereinbarung auch ihrerseits ehestens herbeizuführen. Die Landeshauptmännerkonferenz geht davon aus, daß bei der Umsetzung dieser Vereinbarung insbesondere die von ihr am 2. März 1992 beschlossenen Konkretisierungen berücksichtigt werden.

6. Die Landesfinanzreferentenkonferenz wird beauftragt, die nachfolgenden Forderungen in den Beratungen zum Finanzausgleich 1993 zu vertreten:

   a) Die Bundeskompetenz, Abgaben und deren Erträge einfachgesetzlich bestimmen zu können, wäre dahin zu ändern, daß Ländern und Gemeinden justitiable Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.

   b) Partner und Träger des paktierten Finanzausgleiches sollen weiterhin der Bund, die Länder und Gemeinden sein.

Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden bei Maßnahmen der einfachen Bundesgesetzgebung, von denen sie finanziell betroffen sind, sind unabdingbar.

c) Steuerpolitische Maßnahmen, die mit Einnahmenausfällen verbunden sind, dürfen nur mit Zustimmung der Länder und Gemeinden vorgenommen werden. Die Einnahmenausfälle müssen auf die Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Gesamtbeteiligung an der Finanzausgleichsmasse aufgeteilt werden.
Einnahmenausfälle infolge von steuerpolitischen Maßnahmen, die ohne Zustimmung der Länder und Gemeinden vorgenommen werden, müssen zur Gänze ersetzt werden. Das gleiche gilt für Ausgabensteigerungen, die bei den Ländern oder Gemeinden durch bundesrechtliche Maßnahmen entstehen.

d) Es ist sicherzustellen, daß die Landeshauptmännerkonferenz, oder für diese die Landesfinanzreferentenkonferenz, Vertreter in Beratungen von Ausschüssen des Nationalrates entsenden kann, wenn Länderinteressen berührt werden.

e) Es ist zumindest sicherzustellen, daß Förderungen durch Bund oder Länder einander in ihren Zielsetzungen nicht unbegründet widersprechen und daß Förderungen nicht an korrespondierende Förderungen von gegenbeteiligten Gebietskörperschaften gebunden werden (Junktimierungsverbot).

7. Die Landeshauptmännerkonferenz appelliert an die Bundesregierung, die Bemühungen der Länder in Richtung des Europa der Regionen zu unterstützen.

A/4

POLITISCHE VEREINBARUNG ÜBER DIE NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES

Ausgehend von der Tatsache, daß die Teilung der Staatsaufgaben zwischen dem Bund und den Ländern zum Wesen des Bundesstaates gehört und daß diese Teilung der Staatsaufgaben auch ein Element der Demokratie darstellt –

Entsprechend dem Grundsatz, daß die Länder in jenen Bereichen, zu deren sachgerechter Lösung sie befähigt sind, in eigener Verantwortung entscheiden, soweit sich dies weder auf die Interessen des gesamten Staates noch auf die der Länder nachteilig auswirkt –

Unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden und unter voller Bekräftigung der österreichischen Gemeindeautonomie –

Angesichts der Frage, wie Spielraum für die Erfüllung neuer Aufgaben durch das Abstoßen alter Bürden gewonnen werden kann und welche Gebietskörperschaft zweckmäßigerweise diese neuen Aufgaben übernimmt –

Im Hinblick auf die Herausforderungen und Aufgaben für die Gebietskörperschaften im Zuge der europäischen Integration, welche eine völlig neue Qualität des Zusammenwirkens der Gebietskörperschaften mit sich bringen wird –

Unter Berücksichtigung der von Wissenschaft und Praxis geäußerten Kritik an den Unzulänglichkeiten der geltenden Bundesverfassung, im besonderen der Kompetenzverteilung zwischen den Gebietskörperschaften –

Aufbauend auf dem von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam in Auftrag gegebenen Gutachten über eine Strukturreform des Bundesstaates –

Geleitet von der Absicht, eine wirkungsvolle und bürgernahe Zusammenarbeit zwischen dem Gesamtstaat und den Teilstaaten sicherzustellen, die dem Wohl der Menschen in unserem Lande dienen soll –

treten der Bundeskanzler, nach Befassung der Bundesregierung, und der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, nach Befassung der Landeshauptmännerkonferenz und der einzelnen Landesregierungen, dafür ein, daß die folgenden Maßnahmen in einer Novelle zum B–VG verwirklicht werden:

1. Bundesstaatliche Aufgabenverteilung

a) Die Verteilung der Staatsaufgaben auf den Bund, die Länder und die Gemeinden ist im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, einer effizienten und bürgernahen Besorgung der Staatsaufgaben, eines möglichst gleichwertigen Standards der grundlegenden Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie der Anforderungen, die sich aus der europäischen Integration ergeben, neu zu ordnen.

b) Es sind geschlossene und abgerundete Kompetenz– und damit Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder zu schaffen. Für die "Querschnittsmaterien" (wie z.B. Wirtschaftslenkung, Raumplanung, Umweltschutz und Katastrophenbekämpfung) sind problemorientierte kompetenzrechtliche Regelungen zu treffen. Bestehende Kompetenzzersplitterungen (wie z.B. in Angelegenheiten der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, des Schiffahrtswesens, des Elektrizitätswesens, des Arbeitsrechts, des Gesundheitswesens, des Dienst– und Personalvertretungsrechts, des Baurechts und des Behindertenrechts) sind zu beseitigen.

c) Die bisherige Form der Grundsatzgesetzgebung (Art. 12 B–VG) ist zu beseitigen. Soweit erforderlich, ist nach anderen verfassungsrechtlichen Modellen zur Vereinheitlichung der Landesgesetzgebung in den davon betroffenen Angelegenheiten, z.B. im Wege einer Rahmengesetzgebung, zu suchen. Im übrigen werden diese Materien entsprechend den Grundsätzen in lit. a und b in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder der Länder zu übertragen sein.

d) Inkorporierungsgebot:

   da) Alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung müssen in das B–VG eingebaut und dort in möglichst geschlossenen Regelungsbereichen konzentriert werden.

   db) Befristete Kompetenzklauseln sind zu beseitigen oder durch Dauerregelungen zu ersetzen.

e) Im Rahmen der Generalkompetenz der Länder (Art. 15 Abs. 1 B–VG) sind die Länderkompetenzen demonstrativ aufzuzählen.

f) Die den Ländern im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit zukommende Kompetenz, auf dem Gebiet des Straf– und Zivilrechtes Regelungen zu treffen, soll über den Art. 15 Abs. 9 B–VG hinaus dahingehend erweitert werden, daß auch zweckmäßige zivilrechtliche Regelungen entweder auf Grund einer Ermächtigung oder einer Zustimmung des Bundes getroffen werden dürfen.

2. Bundesverwaltung

a) Mittelbare Bundesverwaltung
Bundesgesetze sollten grundsätzlich durch die Länder zu vollziehen sein. Sofern dies erforderlich ist, soll eine Ermächtigung für den Bundesgesetzgeber vorgesehen werden, die es dem Bund ermöglicht, für ausdrücklich zu bezeichnende Angelegenheiten (insbesondere durch die Einräumung von Informationsrechten, die Erlassung von Verordnungen, die Erhebung von Amtsbeschwerden oder außerordentlichen Rechtsmitteln) eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen.

b) Auftragsverwaltung:
Wird die Verwaltung des Bundesvermögens dem Landeshauptmann übertragen, dann bleiben dem Bundesminister ausschließlich Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung vorbehalten. Eine solche Übertragung kann nur eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn die Besorgung der Aufgabe nicht gewährleistet ist. Die bei der Besorgung der übertragenen Geschäfte entstehenden Kosten sind den Ländern vom Bund zu ersetzen, jedoch nur höchstens bis zu den vereinbarten und präliminierten Beträgen.

c) Unmittelbare Bundesverwaltung:
Alle Kompetenzregelungen über die Einrichtung unmittelbarer Bundesbehörden in den Ländern, sowie die unmittelbare Vollziehung von Bundesgesetzen durch Bundesminister sind im B–VG zusammenzufassen und nur dort zu treffen. Auch durch bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen dürfen neue Bereiche künftig nur mit Zustimmung der Länder in unmittelbare Bundesverwaltung übertragen werden. Der Katalog des Art. 102 Abs. 2 B–VG ist nach den Grundsätzen der Zif. 1 lit. a und b zu bereinigen.

3. Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes an die Länder

Das derzeitige Regelungsinstrument des Art. 10 Abs. 2 B–VG soll auf alle Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 B–VG ausgedehnt werden.

4. Bundesverfassungsgesetzliche Regelungen über die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder und die Struktur der Landesorganisation

Die derzeitige Dichte der Bindung der Landesverfassung an die Bundesverfassung ist zu überprüfen und auf das notwendige Mindestmaß zu verringern.
Die Verfassungsautonomie der Länder ist zu stärken, insbesondere durch:

a) Heranziehung von Bundesorganen zur Vollziehung von Landesaufgaben:
Insoweit ein Landesgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Dies gilt nicht für die Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder bei Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges, sofern über die Kostentragung eine Übereinkunft im Finanzausgleichspakt getroffen und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hergestellt wurde.

b) Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage:
Das Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B–VG soll nur mehr auf den behaupteten Eingriff in Zuständigkeiten des Bundes gestützt werden können.

c) Antragstellungsrecht für die Auflösung eines Landtages durch den Bundespräsidenten:
Das Antragsrecht der Bundesregierung für eine Auflösung eines Landtages ist systemwidrig und soll daher durch das Antragsrecht der Landesregierung ersetzt werden (Art. 100 B–VG).

d) Wahlen:
Das derzeitige Homogenitätsgebot im Bereich des Wahlrechts ist in der Weise zu ändern, daß die erforderlichen Beschränkungen der Landesgesetzgebung hinsichtlich der Bedingungen des aktiven und

des passiven Wahlrechtes ausschließlich im B–VG zu regeln sind. Im übrigen sollen die Länder bei der Gestaltung des Wahlrechtes auf Landes– und Gemeindeebene den gleichen Spielraum haben wie der Bund bei der Gestaltung der Wahlordnung zum Nationalrat. Auf kommunaler Ebene soll auch das Abgehen vom Prinzip des Listen–wahlrechtes ermöglicht werden.

e) Gemeinsame Einrichtungen:
Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinsame Einrichtungen für einzelne Verwaltungsbereiche (wie z.B. für die Zulassung von Baustoffen oder die Entscheidung in Sozialhilfe–sachen, die zwischen zwei oder mehreren Ländern strittig sind) zu schaffen. Die Schaffung solcher Einrichtungen ist der Bundesregie–rung anzuzeigen.

f) Struktur der Landesverwaltung:
Die Einheit der Verwaltung in den Ländern ist zu wahren. Zu besei–tigen wären die Zustimmungsrechte der Bundesregierung bei der Erlassung oder Änderung der Geschäftseinteilung und der Ge–schäftsordnung (§ 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 des BVG betreffend Grund–sätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Lan–desregierungen außer Wien, BGBl.Nr. 289/1925).

5. Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate

Eine Weiterentwicklung der derzeitigen Teilbereiche der Landesverwal–tungsgerichtsbarkeit ist anzustreben.

6. Mitwirkung der Länder an der europäischen Integration

Beim gegenwärtigen Stand der europäischen Integration ist durch die B–VG–Novelle, BGBl.Nr. 276/1992, eine wirkungsvolle Einbindung der Länder und ihre Mitgestaltungsmöglichkeit sichergestellt. Die Mit–wirkung der Länder soll nach Maßgabe künftiger Entwicklungen aus–gebaut werden, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit der europäischen Regionen.

7. Finanzverfassung

Die mit der Neuordnung der Kompetenzverteilung zusammenhängende Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches wird in

dem zwischen den Finanzausgleichspartnern (Bund, Ländern und Gemeinden) zu beschließenden Finanzausgleichspakt festzulegen sein.

8. Bundesrat

Eine grundsätzliche Reform des Bundesrates ist im Sinne der Stärkung seiner Stellung als Länderkammer anzustreben.

Umsetzung

Die genannten bundesverfassungsgesetzlichen Maßnahmen sollen bis längstens zur Volksabstimmung über die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung zum EG-Beitritt als beschlußreife Regierungsvorlage textlich fixiert und spätestens in der aus Anlaß des EG-Beitritts erforderlichen Novelle zum B-VG beschlossen werden.

Der Bundeskanzler:

Vranitzky (eh)

Der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz:

Ludwig (eh)

Perchtoldsdorf, am 8. Oktober 1992

A/5

PROTOKOLLANMERKUNGEN DER BUNDESREGIERUNG ZUR POLITISCHEN VEREINBARUNG ÜBER DIE NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES*)

Zu Punkt 35:

StS Dr. KOSTELKA: "Man ist übereingekommen, diesen Beschluß mit einer Maßgabe zu beschließen, deren Wortlaut beim Schriftführer aufliegt. Weiters ist man übereingekommen, folgendes festzuhalten:

1. Im Hinblick auf Pkt. 7 der Politischen Vereinbarung ist festzuhalten, daß alle die Finanzverwaltung und den Finanzausgleich betreffenden Punkte späteren Verhandlungen des Bundesministers für Finanzen mit den weiteren Finanzausgleichspartnern vorbehalten bleiben. Insbesondere wird festgehalten:

a) Bei den aufzunehmenden Gesprächen wird das Bundesministerium für Finanzen davon ausgehen, daß die Bundesregierung in Angelegenheiten des Abgabenwesens der Länder (Gemeinden), sofern finanzielle Interessen des Bundes berührt sind, ein ausdrückliches Zustimmungsrecht zu Gesetzesbeschlüssen der Landtage erhält. Kommt diese Zustimmung der Bundesregierung nicht zustande, kann der Gesetzesbeschluß nicht kundgemacht werden.

b) Durch Pkt. 1.d) der Vereinbarung wird die eigenständige finanzverfassungsgesetzliche Regelung der Kompetenzverteilung in Abgabensachen außerhalb des B-VG nicht berührt. Die Regelung dieser Angelegenheiten bleibt auch weiterhin dem Finanz-Verfassungsgesetz vorbehalten.

c) Aus Pkt. 2.b) der Vereinbarung kann keine Festlegung abgeleitet werden, daß die Übernahme von Kosten durch den Bund in der Auftragsverwaltung als auf die Dauer festgeschriebene Tatsache angesehen werden kann.

---

*) Sitzung der Bundesregierung vom 7. Juli 1992; siehe Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 5. August 1992, GZ 603.363/52-V/1/92 an die Verbindungsstelle der Bundesländer

2. Die Bundesregierung hält fest, daß eine Änderung der konkreten Aufgabenverteilung durch die Politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates nicht vorweggenommen wird.

3. Die auf dem Gebiet des Behindertenwesens bestehende Kompetenzzuordnung (Querschnittsmaterie) hat sich in den Grundsätzen bewährt und als sachlich begründet erwiesen, weil sie es ermöglicht, sich mit den Problemen des behinderten Menschen dort auseinanderzusetzen, wo sie auftreten.
Die sowohl zwischen Bund und Ländern als auch innerhalb dieser Gebietskörperschaften bestehenden Überschneidungen und Zersplitterungen, die der grundsätzlichen Aufteilung der Kompetenzen nicht entsprechen, wären auf der Grundlage der bestehenden Kompetenzverteilung zu bereinigen (Bundesbehindertengesetz, Bundespflegegeldgesetz).

4. Die Bundesregierung hält fest, daß es vom Grundsatz, neue Bereiche auch durch bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen nur mit Zustimmung der Länder übertragen zu können (Pkt. 2 lit. c), bezüglich der Sicherheitsbehörden für Fälle nicht wiedergutzumachenden Schadens einer Ausnahme bedarf.

A/6

SCHWERPUNKTE IM BEREICH DER VERWALTUNGSREFORM
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Welche Schwerpunkte setzen Sie im Bereich der Verwaltungsreform im kommenden Herbst?

Bundesminister WEISS: Frau Abgeordnete! Das von der Bundesregierung am 20. Dezember 1988 beschlossene Projekt "Verwaltungsreform" war von vornherein auf einen dreigliedrigen Ablauf abgestellt. In der ersten Phase wurden mit Hilfe von externen Beratungsunternehmen Rationalisierungsmöglichkeiten in jedem einzelnen Ressort aufgearbeitet. In der zweiten Phase wurden ressortübergreifende Rationalisierungsanliegen in Projektgruppen bearbeitet, teilweise auch in Ministerratsvorschläge umgesetzt. In der dritten Phase konzentriert sich das Anliegen darauf, diese Beschlüsse nun auch in den einzelnen Ressorts, aber auch ressortübergreifend zur Verwirklichung zu bringen. Da besteht natürlich auch ein entsprechender Koordinierungsbedarf.
Eine konkrete Maßnahme ergibt sich aus dem erst jüngst gefaßten Beschluß hinsichtlich der Einführung von Controlling-Instrumenten in der Bundesverfassung. Diese Maßnahmen hängen sehr stark mit der Einführung beziehungsweise der Vertiefung der Kostenrechnung in der öffentlichen Verwaltung zusammen, die ihrerseits wieder eine Voraussetzung dafür ist, daß beispielsweise die Folgekosten von Gesetzen besser kalkuliert werden können. Unabhängig von der Einführung der Kostenrechnung wird derzeit ein Leitfaden ausgearbeitet, mit dem die Berechnung von Folgekosten verbessert und vereinheitlicht werden soll.
Unabhängig davon beschäftigen wir uns zunehmend mit der Frage, nicht nur wie die Verwaltung ihre Arbeit erledigt, sondern auch welche Arbeiten sie erledigt. Das führt hin zu Kompetenzbereinigung, zum Abbau von Mehrfachzuständigkeiten, zur Abgabe behördlicher Erledigungen

*) Anfrage: 246/M, NR XVIII. GP; 79. Sitzung vom 22. September 1992, von Abg. GATTERER (ÖVP) an Bundesminister WEISS

der Ministerien an Länder und Gemeinden beziehungsweise zur Aufgabenkritik, wo es in einzelnen Bundesländern bereits erfolgreiche Modelle gibt.

Präsident: Zusatzfrage? – Bitte sehr.

Abgeordnete Edeltraud Gatterer: Herr Bundesminister! Die österreichische Rechtsordnung ist eigentlich unübersichtlich gestaltet. Seit 1945 gab es hunderttausend neue Bundesgesetzblätter. Auch hier die Frage: Welche Maßnahmen werden von Ihnen gesetzt, damit es endlich zu einer Vereinfachung in der österreichischen Rechtsordnung kommt?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Weiss: Die Dringlichkeit einer Rechtsbereinigung wird schon dadurch deutlich, daß etwa das in zahlreichen Novellen geänderte ASVG offenkundig deshalb nicht wiederverlautbart werden kann, weil die Übergangsbestimmungen völlig unübersichtlich sind.
Rechtsbereinigung setzt in meinem Wirkungsbereich an zwei Punkten an, nämlich: an einer vermehrten Wiederverlautbarung häufig novellierter Gesetze und schließlich auch an dem Bemühen, einen überholten Rechtsbestand nach Möglichkeit zu bereinigen beziehungsweise auszuscheiden in Form von Rechtsbereinigungsgesetzen. Das ist im Zusammenhang mit der Übernahme des Bundesrechtsbestandes in das EDV-gestützte Rechtsinformationssystem in Vorbereitung.

Präsident: Danke. – Nächste Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Gratzer, bitte.

Abgeordneter Gratzer (FPÖ): Herr Bundesminister! Verwaltungsreform bedeutet ja in vielen Bereichen eine Veränderung für die Bediensteten. Und diese Veränderung – das zeigt sich zum Beispiel im Bundesministerium für Landesverteidigung – bedeutet für die Bediensteten im allgemeinen eine Schlechterstellung, sei es, daß jetzt Offiziere degradiert werden oder die Bezahlung eine entsprechend niedrigere ist.
Ich frage Sie daher, Herr Bundesminister! Können Sie eine generelle Aussage dahingehend treffen, wie künftig mit von der Verwaltungsreform betroffenen Bediensteten verfahren wird?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Weiss: Das Projekt "Verwaltungsmanagement" hat schon bisher sehr stark darauf Rücksicht genommen, die in Aussicht genommenen Maßnahmen möglichst im Einvernehmen mit den Mit-

arbeitern zu erarbeiten. Die Beispiele in den Bundesländern zeigen auch, daß das ein erfolgreicher Weg ist.
Die konkrete Frage hinsichtlich subjektiver dienstrechtlicher Verschlechterungen spielt sehr stark in die Reform des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten hinein. Diesbezüglich stehen die Verhandlungen mit dem öffentlichen Dienst und dem den Herrn Bundeskanzler vertretenden Herrn Staatssekretär Dr. Kostelka nach meinen Informationen vor dem Abschluß, sodaß auch hinsichtlich des Dienst- und Besoldungsrechtes künftig Anliegen der Verwaltungsreform verstärkt berücksichtigt werden können.

Präsident: Die nächste Zusatzfrage stellt Frau Kollegin Stoisits. Bitte sehr.

Abgeordnete Mag. Terezija Stoisits (Grüne): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Nach Ihrer eindrucksvollen Schilderung des Projekts "Verwaltungsmanagement" würde mich interessieren, etwas über die Relationen der Kosten dieses langjährigen Projektes zu den Einsparungen und den Maßnahmen, die im Zuge dieses Projektes gesetzt worden sind, zu hören. In welchem Verhältnis stehen die Ausgaben, die dem Bund und dem Steuerzahler entstanden sind?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Weiss: In den Jahren 1989, 1990 und 1991, in denen dieses Projekt ausgabenseitig wirksam war, wurden bisher rund 62 Millionen Schilling für Studien und Beratungsunternehmen aufgewendet. Mit Abschluß des heurigen Jahres werden noch rund 16 Millionen Schilling dazukommen, sodaß die Gesamtsumme rund 78 Millionen Schilling betragen wird, aufgeteilt auf vier Jahre.
Dem steht folgendes gegenüber: Dem Stellenplan für das Jahr 1992 können Sie bereits entnehmen, daß mit einem leichten Minus gegenüber 1991 die Verwaltung mit einem geringfügig kleineren Personalstand in der Lage war, die ihr zusätzlich in reicher Zahl übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Stellenplan für das Jahr 1993 wird dieses Minus noch deutlicher machen, sodaß daraus in Anbetracht der gesteigerten Aufgabenstellung für die Verwaltung bereits beachtliches Rationalisierungspotential ausgeschöpft werden konnte. Der Gesamtaufwand von rund 78 Millionen Schilling für dieses Projekt amortisiert sich in einem Jahr, wenn etwa 150 Dienstposten effektiv eingespart werden können, sodaß hier durchaus eine vertretbare Kosten-Nutzen-Relation vorliegt.

Präsident: Nächste Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Dr. Kräuter, bitte.

A/6

Abgeordneter Dr. Kräuter (SPÖ): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Ein wichtiger Aspekt der Verwaltungsreform ist die Folgekostenberechnung von Gesetzen. Nun ist es an sich so, daß nach dem Bundeshaushaltsgesetz die Ministerien verpflichtet sind, diese Forderung zu beachten. Können Sie sagen, in welcher Form Sie sich bemühen, daß diesem Erfordernis Rechnung getragen wird, oder welche Maßnahmen Sie sich diesbezüglich vorstellen?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Weiss: Sie haben recht, daß dazu bereits eine gesetzliche Verpflichtung besteht, der allerdings – wie Sie selbst alle den Regierungsvorlagen entnehmen können – nicht immer in formvollendeter Weise entsprochen wird. Das liegt teilweise daran, daß auch vielfach die Grundlagen, die die Kostenrechnung liefern sollten, nicht zur Verfügung stehen. Wir arbeiten derzeit daran, einen Leitfaden sozusagen als Ergänzung der legistischen Richtlinien auszuarbeiten, damit einheitlicher und tiefgreifender vorgegangen werden kann. Beispielsweise ist die Frage zu klären, mit welchem Prozentsatz etwa Pensionslasten im öffentlichen Dienst anzusetzen sind. Hier wird eine einheitliche Vorgangsweise angestrebt. Voraussetzung ist natürlich auf längere Sicht das Vorhandensein einer wirklich tiefgreifenden und wirksamen Kostenrechnung im öffentlichen Dienst.

A/7

EINWÄNDE DER LÄNDER ZUR VEREINBARUNG BETREFFEND DIE PFLEGEVORSORGE
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Stimmt es, daß die im Entwurf des 15a-Vertrages vorgesehenen Mindeststandards – wie zum Beispiel maximale Heimgröße, vorgegebenes Verhältnis zwischen Pflegepersonal und zu Pflegenden – in der Regierungsvorlage betreffend die Pflegevorsorge aufgrund massiver Einwände seitens der Länder nicht mehr enthalten sein werden?

Bundesminister Hesoun: Herr Abgeordneter! Auf Wunsch einiger Länder ist die zahlenmäßige Festlegung der Heimgrößen und des Personenschlüssels entfallen. Es wurde jedoch Einvernehmen dahingehend erzielt, daß die Mindeststandards im Hinblick auf die unterschiedlichen Strukturen und die unterschiedlichen Grade der Bedürftigkeit, vor allem der Pflegebedürftigkeit, umschrieben werden.
Die 15a-Verträge stehen jetzt in Diskussion. Sie wissen, daß die Länder den Sachbereich sehr stark forcieren werden müssen, um in diesem Bereich den notwendigen Anforderungen auch Rechnung tragen zu können.

Präsidentin Dr. Heide Schmidt: Eine Zusatzfrage? – Bitte.

Abgeordneter Srb: Herr Bundesminister! Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß diese in meinen Augen wirklich unsinnigen und unsozialen Verschlechterungen, Verschlechterungen auf dem Rücken von älteren, von behinderten Menschen, die hilfs- und pflegebedürftig sind, wieder rückgängig gemacht werden können? Sehen Sie dafür eine Möglichkeit? Wenn ja, in welcher Art und Weise können Sie sich vorstellen hier vorzugehen.

Präsidentin Dr. Heide Schmidt: Herr Minister.

---

*) Anfrage: 281/M, NR XVIII. GP; 87. Sitzung am 11. November 1992, von Abg. SRB (Grüne) an Bundesminister HESOUN

Bundesminister Hesoun: Herr Kollege Srb! Wenn ich dem gegenüberstelle, daß in der Bundesrepublik im Zusammenhang mit dem Pflegegeld, einer Pflegevorsorge, ein Feiertag geopfert werden wird, und wenn ich hier doch mehr oder weniger in den Vordergrund stellen darf, daß es uns gelungen ist, die Pflegevorsorge zumindest in der Regierung einvernehmlich und einstimmig zu verabschieden – und ich hoffe, daß das Parlament die gleiche Vorgangsweise praktizieren wird –, dann muß ich sagen, wir sind mit dieser Pflegevorsorge – das ist kein Eigenlob der Koalition – europaweit und weltweit an der Spitze.
Es ist dies – ich sage das sehr bewußt – die dritte Dimension der Sozialpolitik. Wir sind trotz einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, die sich europaweit abzeichnet, diesen Weg gegangen, aber nun gibt es auch hier – ich sage das ganz offen – Schranken, die nicht zu überwinden sein werden. Es gibt Gespräche mit den Ländern. Die Länder behaupten – und es ist nicht daran zu zweifeln –, daß der Aufwand für den Sachbereich in den nächsten Jahren sprunghaft ansteigen wird. Sie wissen, daß im Gegensatz zum finanziellen Teil der Sachbereich das Doppelte in Anspruch nehmen wird. Ich glaube sagen zu dürfen, daß wir bei dieser Pflegevorsorge nicht nur den finanziellen Bereich betrachten dürfen, sondern auch den Sachbereich zu betrachten haben. Es sind immer mehr und mehr Menschen, die die Pflegeanstalten anzutreffen hoffen, und ich glaube sagen zu dürfen, daß hier der richtige Weg eingeschlagen wurde. Die Länder und der Bund, die Gebietskörperschaften und die Interessenvertretungen haben hier letztlich etwas gegeben, was niemand in Europa antrifft.

Präsidentin Dr. Heide Schmidt: Zweite Zusatzfrage? – Bitte.

Abgeordneter Srb: Herr Bundesminister! Von diesen Ihren Äußerungen haben die betroffenen Menschen herzlich wenig. Es ist mir bekannt, daß es diese Schwierigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern gegeben hat und noch immer gibt. Es sind mir auch die Positionen der einzelnen Länder bekannt. Damit ist den Betroffenen sehr wenig geholfen.
Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang fragen: Sind Sie bereit, den Bundesländern eine Frist, einen Termin zu setzen, und zwar einen Termin für die Unterzeichnung der 15a–Verträge, damit für die betroffenen Menschen nun endgültig klargestellt wird, wann die Neuregelung in Kraft treten kann?

Präsidentin Dr. Heide Schmidt: Herr Minister.

Bundesminister Hesoun: Ich habe die Verbindungsstelle der Bundesländer angeschrieben und um einen raschen Termin gebeten, um mit den Bundesländern die 15a–Verträge zu vereinbaren. Ich hoffe, daß es in den

nächsten Wochen zu diesem Termin kommen wird, und wir in den nächsten Wochen diese 15a-Verträge abschließen können.

Präsidentin Dr. Heide Schmidt: Weitere Zusatzfrage: Frau Abgeordnete Haager.

Abgeordnete Christine Haager (SPÖ): Herr Bundesminister! Im Zuge der Einführung der Pflegevorsorge wird unter anderem der Ausbau der sozialen Dienste auch im Bereich der Länder festgelegt. Meine Frage: Wird das Pflegegeld, das im Rahmen der Pflegevorsorge vorgesehen ist, das Angebot an Sachleistungen für die Betroffenen verteuern?

Präsidentin Dr. Heide Schmidt: Herr Minister.

Bundesminister Hesoun: Frau Abgeordnete! Ich hoffe, nicht – ich betone: ich hoffe, nicht –, wir werden mit den Ländern, mit den Gemeinden, mit den Städten sehr eingehende Gespräche führen. ich sage das deshalb, weil "nicht sein soll, was nicht sein darf". Meiner Meinung nach kann es nicht so sein, daß zum Beispiel Leistungen wie "Essen auf Rädern" oder andere Leistungen, die bisher vom Land oder von den Gemeinden gestützt wurden, in Zukunft dieser Finanzierungsquelle des Pflegegeldes zugeordnet werden. Wir werden diesbezüglich eingehende Gespräche mit den Ländern führen.

Präsidentin Dr. Heide Schmidt: Weitere Zusatzfrage: Frau Abgeordnete Bauer.

Abgeordnete Rosemarie Bauer (ÖVP): Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich hätte eine Frage bezüglich der Einführung der Pflegevorsorge und der Infrastruktur für diese Pflegevorsorge. Es ist heute schon angezogen worden, daß natürlich nicht nur stationäre Einrichtungen, sondern auch extramurale Dienste einen besonderen Teil dieser Pflegevorsorge wahrscheinlich auch mittragen werden. Und mir erscheint das sogar der wichtigere Teil zu sein, weil ich davon ausgehe, daß man die alten zu pflegenden Menschen oder kranke Menschen – das können auch junge sein – in der gewohnten Umgebung pflegen kann.
Jetzt gibt es hier bundesweit einen sehr unterschiedlichen Ausbau dieser extramuralen Dienste. Niederösterreich – das ist das Bundesland, aus dem ich komme – ist diesbezüglich schon sehr weit. Es ist nicht nur die vom Kollegen Srb gestellte Frage nach den Pflegenden beziehungsweise nach dem Pflegepersonal wichtig, sondern auch die Anzahl dieser extramuralen Dienste. Meine Frage an Sie lautet jetzt: Wie weit ist dieser Ausbau in den einzelnen Bundesländern gediehen?

Präsidentin Dr. Heide Schmidt: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Hesoun: Frau Abgeordnete! Wir haben hier völlig unterschiedliche Vorgänge zu verzeichnen. Während in Vorarlberg, in Oberösterreich, in anderen Bundesländern bereits seit Jahren ein 7-Stufen-Plan umgesetzt wird, gibt es in Niederösterreich, in der Steiermark oder auch in Kärnten völlig andere Vorgangsweisen. Es war dies der Grund, warum wir einen 7-Stufen-Plan hier eingeführt haben, der bundesweit seine Wirkung haben wird, sodaß alle Bundesländer, gleichzeitig und gleich die Betreuungstätigkeit aufnehmen werden.
In Niederösterreich gibt es ein gut funktionierendes System. Sie kennen dieses System von beiden Organisationsteilen. Ich glaube, daß diese Organisationsteile aufgrund der bisherigen Vorgangsweise, die wir mit Niederösterreich im speziellen besprochen haben, mehr oder weniger die Garantieerklärung ist, daß der extramurale Teil ausgebaut werden kann und diese Pflegeeinrichtung, die Sie im besonderen ansprechen, den Menschen mehr als bisher zugänglich gemacht wird.

Präsidentin Dr. Heide Schmidt: Weitere Zusatzfrage: Frau Abgeordnete Partik-Pablé.

Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé (FPÖ): Sehr geehrter Herr Minister! Sie wissen so gut wie ich, daß es unbedingt notwendig ist, daß die Länder finanzielle Leistungen zur Pflegevorsorge erbringen. Bisher hat sich sehr starker Widerstand der Länder geregt. Insbesondere waren es Wien und Salzburg, die die 15a-Verträge eigentlich nicht abschließen wollten.
Ich möchte Sie fragen: Hat sich diesbezüglich an der Haltung insbesondere dieser beiden Länder etwas geändert?

Präsidentin Dr. Heide Schmidt: Herr Bundesminister.

Bundesminister Hesoun: Ich habe sowohl von Wien als auch von Salzburg nur positive Nachricht dahingehend, daß gegen die vorliegenden Entwürfe im 15a-Vertrag keine Einwände erhoben werden.

A/8

ÜBERTRAGUNG DES BUNDESSTRASSENBAUES AN DIE LÄNDER
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Werden Sie sich dafür einsetzen, daß der Bau von Bundesstraßen den Ländern übertragen wird?

Präsident: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Wolfgang Schüssel: Absolut. Ich habe diesen Vorschlag bereits öffentlich gemacht. Er würde uns in der Bundesverwaltung von sehr mühsamen, zeitaufwendigen und zum Teil im Detail liegenden Problemen entlasten. Wir haben derzeit ungefähr 500 verschiedene Projekte laufen, und ich glaube wirklich, daß die Länder dies vor Ort praxisnäher tun können. Daher: Dieser Vorschlag wird absolut unterstützt, und das wird – wie ich schon vorhin erwähnt habe – in einer gemeinsamen Bund–Länder–Arbeitsgruppe auch sehr ernsthaft vorangetrieben.

Präsident: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Bitte.

Bundesrat Erich Holzinger: Herr Bundesminister! Wird durch die Zusammenfassung der Straßenbau–Sondergesellschaften eine bessere Effizienz erzielt?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Wolfgang Schüssel: Sicherlich, denn in diesen sieben Gesellschaften gibt es natürlich sieben Vorstände, sieben Aufsichtsräte, zum Teil ganz unterschiedliche Standards, auch unterschiedliche gesetzliche und satzungsmäßige Grundlagen. In einer Gesellschaft

*) Anfrage: 282/M–BR/92 von Bundesrat HOLZINGER (ÖVP, Oberösterreich) an Bundesminister Dr. SCHÜSSEL; 552. Sitzung des Bundesrates am 9. April 1992

habe ich ein Weisungsrecht, in einer anderen Gesellschaft habe ich kein Weisungsrecht, eine Gesellschaft hat ein Erhaltungskonzept, eine andere hat kein Erhaltungskonzept. Es gibt kein begleitendes Controlling, und wenn etwas passiert – wie in zwei konkreten Fällen –, dann muß ich mich anstrengen, daß mich nicht der betroffene Geschäftsführer – was ja passiert ist; ich meine, es läßt mich kalt, aber ich sage es nur hier an dieser Stelle – dann mit Klagen eindeckt, was gar nicht so angenehm ist. – Also eigentlich ein unzumutbarer Zustand; das gehört bereinigt. Das ist ein Wildwuchs, der durch nichts mehr gerechtfertigt ist. Die Interessen der Länder sollen natürlich in einer neuen Eigentümerkonstruktion und durch neue Gesellschaftsverträge gewahrt bleiben, aber im Prinzip muß man diese Gesellschaften schlanker, effizienter machen und auch Synergieeffekte ausnützen.

Präsident: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht? – Bitte.

Bundesrat Erich Holzinger: Herr Bundesminister! Wichtig ist die Frage der Finanzierung. Ich möchte Sie daher fragen, ob auch gesichert ist, daß die Länder das volle Finanzvolumen erhalten.

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Dr. Wolfgang Schüssel: Sie meinen bei der Übertragung der Bundesstraßen B an die Länder? Es geht dabei um ungefähr 5,1 Milliarden Schilling. Die Länder wollen natürlich mindestens dieses Finanzvolumen haben. Das Finanzressort drängt natürlich darauf, daß ein gewisser Abschlag gemacht wird.

Ich glaube ganz offen – das ist jetzt meine persönliche Meinung –, daß man natürlich im Rahmen des Finanzausgleiches dieses Problem dann letztlich lösen wird müssen. Aber ich glaube, realisieren wird man diesen Vorschlag nur können, wenn die Länder das volle Finanzvolumen bekommen und die vollen Aufgaben auch wirklich übernehmen. Das wird ohnehin schwierig sein, denn im Moment liegen Vorschläge oder Wünsche in einer Größenordnung von etwa 60 Milliarden Schilling auf dem Tisch, die natürlich in dieser Form in den nächsten zehn Jahren niemals realisierbar sind. Mit ungefähr 5 Milliarden Schilling, wo ja auch der Erhaltungsaufwand etwa die Hälfte oder mehr als die Hälfte ausmacht, ist das undenkbar. Aber ich glaube, daß diese Übertragung der vollen Aufgaben mit dem vollen Finanzvolumen etwas ist, das den Bund entlastet, uns von Verwaltungsarbeit freimacht und den Ländern auch wirkliche Gestaltungsmöglichkeiten einräumt.

A/9

LÄNDERSTANDPUNKTE FÜR DIE EG-BEITRITTS-VERHANDLUNGEN
Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 19. Juni 1992

1. Die Landeshauptmännerkonferenz ist seit 4. Juni 1987 durch eine Reihe von Beschlüssen immer wieder für eine Beteiligung Österreichs an der europäischen Integration eingetreten. Sie hat bereits am 13. November 1987 die Bundesregierung ersucht, die Teilnahme Österreichs am gemeinsamen Markt mit dem Ziel der Vollmitgliedschaft Österreichs in der EG so rasch wie möglich anzustreben. Sie hat folglich am 29. Juni 1989 die Auffassung der Bundesregierung unterstützt, daß die angestrebte volle und umfassende Teilnahme Österreichs am Binnenmarkt der EG letztlich nur durch eine EG-Mitgliedschaft erreicht werden kann. Die Länder vertreten diese Linie auch weiterhin, weil Österreich nur bei einer EG-Mitgliedschaft das künftige Europa mitgestalten kann.

2. Die Länder erwarten eine angemessene Beteiligung an den EG-Beitrittsverhandlungen im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration. Diese Beteiligung soll auch durch eine Einbindung von Ländervertretern in österreichische Verhandlungsdelegationen erfolgen.

   Insbesondere in folgenden Bereichen haben die Länder besondere Interessen, die in die Verhandlungen einzubringen wären.

2.1. Transitverkehr:
   Die auf Umweltbelange ausgerichtete Verkehrspolitik Österreichs im Straßengüterverkehr ist beizubehalten. Insbesondere darf der Inhalt des bilateralen Transitabkommens Österreich-EG durch einen Beitrittsvertrag nicht aufgehoben werden. Neben dem alpenquerenden ist der stark steigende Transitverkehr von und nach Osteuropa gleichrangig zu berücksichtigen.

2.2. Liegenschaftsverkehr:
Österreich soll zu keiner weitergehenden Liberalisierung des Grunderwerbes durch Personen ohne Wohnsitz im Inland verpflichtet werden als derjenige EG-Mitgliedstaat, dem diesbezüglich das EG-Recht den größten Handlungsspielraum zugesteht. Es ist daher ein ähnlicher Vertragsbestandteil anzustreben wie das Protokoll betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark zum Vertrag über die Europäische Union.

2.3. Landwirtschaft:
Die Struktur der bäuerlichen Familienbetriebe in der österreichischen Landwirtschaft soll erhalten bleiben. Bei den EG-Beitrittsverhandlungen sind daher jene Wettbewerbsnachteile der österreichischen Produzenten hervorzuheben, die sich vor allem aus der Struktur der bäuerlichen Familienbetriebe, der topographischen und klimatischen Gegebenheiten und der Schonung der Umwelt ergeben, um eine flächendeckende bäuerliche Bewirtschaftung abzusichern. Die Weiterexistenz der Betriebe sollte neben dem Erlös der von ihnen erzeugten Produkte auch durch eine Abgeltung für Landschaftspflegeleistungen zur Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft gewährleistet sein.

2.4. Regionalpolitik und Wirtschaftsförderung:
Die Strukturprobleme mancher benachteiligter Gebiete in Österreich sowie die Entwicklungsunterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern sind in die Verhandlungen mit dem Ziel einzubringen, daß sie in der EG-Regionalpolitik Berücksichtigung finden, insbesondere durch die Anerkennung der Förderungswürdigkeit auch kleinräumiger Problemgebiete.
Im Hinblick auf die diesbezügliche Bedeutung der Eurostat-NUTS-Gliederung ist die Anerkennung der Bundesländer als Regionen auf NUTS-II-Ebene anzustreben. Die weitere Untergliederung in statistische Gebietseinheiten der NUTS-II-Ebene sollte grundsätzlich in jedem Land möglich sein.

2.5. Ländervertretung in europäischen Gremien:
Die Länder streben eine dauernde Vertretung in jenen europäischen Gremien an, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein können. Als solche kommen insbesondere in Betracht:

- der EG-Rat,
- der Ausschuß der Regionen,
- der Transitausschuß,

- die maßgeblichen Ausschüsse und Beiräte der EG-Kommission,
- die Gremien der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) sowie
- die Gremien des Europäischen Komitees für Normung (CEN), die das Bauwesen betreffen.

2.6. Finanzpolitik:
Durch die voraussichtliche Position Österreichs als Nettozahler in der EG sowie durch die Steuerharmonisierung, insbesondere im Bereich der Mehrwertsteuer, könnten sich für die Landesbudgets erhebliche Einnahmenausfälle ergeben. Es wäre daher dafür Sorge zu tragen, daß die Länder und Gemeinden ihre Aufgaben auch weiterhin erfüllen können. Darüber hinaus werden besondere Maßnahmen erforderlich sein, um die bestehenden Unterschiede in der Finanzmittelausstattung der einzelnen Länder auszugleichen und um bestehende Unterschiede in den Lebensverhältnissen abzubauen.

3. Die Länder behalten sich vor, diese Problemfelder noch zu präzisieren und spezifische Interessen einzubringen, sowie bindende Stellungnahmen auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration abzugeben.

A/10

BERÜCKSICHTIGUNG DER FORDERUNGEN DER LÄNDER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EWR-VERTRAG

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

In welcher Form wurden die Forderungen der Bundesländer im Zusammenhang mit dem EWR-Vertrag berücksichtigt?

Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform WEISS: Herr Abgeordneter! Die Landeshauptmännerkonferenz hat in mehreren Tagungen drei Anliegen formuliert, die nach Meinung der Landeshauptleute vor einer Ratifizierung des EWR-Vertrages erfüllt sein sollten. Das erste war eine bundesverfassungsrechtliche Verankerung der Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Integrationsangelegenheiten. Das zweite war die Übertragung der Zuständigkeit für die Regelung des Verkehrs mit Baugrundstücken. Das dritte Anliegen bezog sich auf den Abschluß einer politischen Vereinbarung über eine Neuordnung der bundesstaatlichen Zuständigkeitsverteilung.

Die ersten beiden Punkte, Länderbeteiligungsverfahren und Zuständigkeit für den Grundverkehr, wurden im Nationalrat und Bundesrat im Mai dieses Jahres mit einer Änderung der Bundesverfassung erledigt. Der dritte Punkt, politische Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates, wurde vom Ministerrat bereits zustimmend zur Kenntnis genommen. Auch die Landesregierungen haben sich mit dieser Vereinbarung zustimmend befaßt, sodaß davon auszugehen ist, daß die nächste Landeshauptmännerkonferenz am 8. Oktober dieses Jahres die Unterzeichnung durch den Herrn Bundeskanzler und den Herrn Landeshauptmann Ludwig als Vertreter der Landeshauptmännerkonferenz vornehmen wird können.

Die Landeshauptleutekonferenz hat dazu am 19. Juni dieses Jahres ausdrücklich mit Befriedigung die Erfüllung ihrer Anliegen im Zusammenhang mit der Ratifizierung des EWR-Vertrages festgehalten.

---

*) Anfrage: 249/M, NR XVIII.GP., 79. Sitzung vom 22. September 1992, von Abg. Ing. SCHWÄRZLER an Bundesminister WEISS

Präsident: Danke, Herr Bundesminister. Zusatzfrage, Kollege Schwärzler! – Bitte.

Abgeordneter Ing. SCHWÄRZLER: Sehr geehrter Herr Bundesminister! Bei der Regelung des Grundverkehrs haben Sie sich sehr vehement und sehr erfolgreich für eine taugliche Regelung zwischen den Ländern und dem Bund eingesetzt. Damals sind aber einige Fragen offengeblieben, welche in einer 15a–Vereinbarung geregelt werden sollten.
Bis wann kann damit gerechnet werden, daß diese offenen Fragen in einer 15a–Vereinbarung geregelt werden?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister WEISS: Die Zeit seit der Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes wurde im Zusammenwirken mit dem Herrn Bundesminister für Justiz intensiv genutzt, um diese Vereinbarung mit den Bundesländern zustande zu bringen. Nach mehreren Gesprächen wurde nun Übereinstimmung erzielt. Ich gehe im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister davon aus, daß sich der Ministerrat in seiner nächsten Sitzung – also am kommenden Dienstag – mit der Genehmigung dieser Vereinbarung befassen kann, so daß die Unterzeichnung dann ebenfalls bei der Landeshauptleutekonferenz vorgenommen werden könnte. Daran schließt sich dann sowohl auf Bundes– als auch auf Landesebene das Verfahren der parlamentarischen Genehmigung dieser Vereinbarung an. Das Regelungsziel, daß die Landtage rechtzeitig in der Lage sein werden, ihre grundverkehrsrechtlichen Anpassungen durchzuführen, kann damit erreicht werden.

Präsident: Zweite Zusatzfrage, bitte.

Abgeordneter Ing. SCHWÄRZLER: Als Föderalismusminister und Bürger aus dem Ländle kennen Sie auch die Sorge der Bürger in den westlichen Bundesländern, vor allem wenn es um den Grundverkehr geht. Herr Bundesminister! Welche Regelungen können getroffen werden, um hinsichtlich von Zweitwohnsitzen die berechtigten Sorgen etwas zu entkräften?

Präsident: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister WEISS: Hinsichtlich der Zweitwohnsitze bietet die nun geschaffene Rechtslage in Österreich den Ländern ausreichende Möglichkeiten. Im Zuge der Beratung der Bundes–Verfassungsgesetz–Novelle wurde im Bericht des Verfassungsausschusses auch ausdrücklich festgehalten, daß es im Rahmen der Verhandlungen über einen Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften eines der Verhand–

lungsziele wird sein müssen, für Österreich hinsichtlich der Regelung ausdrücklich im Beitrittsvertrag zu verankern, wie sie im Gemeinschaftsrecht für Dänemark besteht, korrekterweise müßte man sagen: in den Verträgen von Maastricht vereinbart ist.
Dänemark ist davon ausgegangen, daß die Kapitalverkehrsrichtlinie derzeit zwar einschränkende Regelungen für den Verkehr mit Zweitwohnsitzen ermöglicht. Die Kapitalverkehrsrichtlinie ist aber änderbar. Daher hat sich Dänemark im Vertragswerk von Maastricht eine Beibehaltung dieser einschränkenden Regelungen vorbehalten, und sie ist auch zugestanden worden. Eine ähnliche Regelung wird auch von uns angestrebt.

Präsident: Zusatzfrage der Frau Abgeordneten Klara Motter. Bitte.

Abgeordnete Klara MOTTER (FPÖ): Sehr geehrter Herr Bundesminister! In welcher Art und Weise wird die Gesetzgebungskompetenz der österreichischen Bundesländer beeinträchtigt, wenn wir dem EWR-Vertrag zustimmen und die nötige Verfassungsänderung in Kraft tritt?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister WEISS: Auf die Stellung der Landtage hat der EWR-Vertrag genau dieselben Auswirkungen wie auf die Stellung des Nationalrates. Die Landtage sind ebenso wie der Nationalrat in der Lage, durch autonomen Nachvollzug und autonome Entscheidung Gemeinschaftsrecht in das Landesrecht zu übernehmen. Dafür wird auch landesverfassungsrechtlich in entsprechender Wiese vorgesorgt werden.

Präsident: Nächste Zusatzfrage: Kollege Voggenhuber, bitte.

Abgeordneter VOGGENHUBER (Grüne): Herr Bundesminister! Nach dem bundesstaatlichen Prinzip hat jedes Bundesland das Recht, für sich und autonom als Landesgesetzgeber tätig zu werden. Halten Sie es tatsächlich für angemessen, daß die durch den EWR weitgehend beseitigten Rechte der Landtage im Rahmen des EWR durch Mitspracherechte von Landeshauptleuten kompensiert werden?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister WEISS: Es ist nach der Bundesverfassung davon auszugehen, daß jedes Bundesland nach außen vom Landeshauptmann vertreten wird. Es steht dem Landesverfassungsgesetzgeber vollkommen frei, welche Voraussetzungen landesintern an diese Willensbildung und diese Vertretung nach außen geknüpft werden, ebenso wie das auf Bundesebene möglich ist.

Die Landeshauptmännerkonferenz hat ja nicht nur selbst diese 15a-Vereinbarung und diese Verfassungsgesetznovelle begrüßt. Die 15a-Vereinbarung, die das Länderbeteiligungsverfahren näher ausführt, wird auch in den Landtagen behandelt und wurde dort bereits in der Mehrzahl der Landtage zustimmend zur Kenntnis genommen.

Präsident: Weitere Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Dr. Niederwieser, bitte.

Abgeordneter DDr. NIEDERWIESER (SPÖ): Herr Bundesminister! In Sachen Grundverkehr haben Sie ja schon einiges ausgeführt. Die Länder haben diesbezüglich gewisse Eile gehabt. Ist Ihnen auf Grund Ihrer Kontakte zu den Bundesländern bekannt, wieweit eine Umsetzung in den einzelnen Bundesländern schon erfolgt ist oder ob überhaupt noch heuer mit entsprechenden Gesetzen zu rechnen ist?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister WEISS: Es ist Ihnen bekannt, daß der EWR-Vertrag für Österreich auf diesem Gebiet eine Übergangsfrist von drei Jahren vorsieht, falls er mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten sollte. Ungeachtet dessen sind die Bundesländer bemüht, möglichst rasch ihre Regelungen zustande zu bringen, nicht zuletzt auch deshalb, damit sie in den Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft als bereits vorhandener Rechtsbestand eingebracht werden können. Landesgesetzliche Regelungen wurden aber noch in keinem Landtag verabschiedet. Sie sind noch im Stadium der Beratung, sodaß ich auch keine abschließende Beurteilung vornehmen kann.

A/11

E N T W U R F*)
BUNDESVERFASSUNGSGESETZ, MIT DEM DAS B-VG IN DER FASSUNG VON 1929 GEÄNDERT WIRD

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. .../1992, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des Artikel 18 lauten:

"(1) Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze oder unmittelbar anwendbarer Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration ausgeübt werden. Unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration dürfen durch Gesetze oder Verordnungen in inhaltlicher Hinsicht nicht näher durchgeführt werden. Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration können auf europäische technische Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung verweisen.

(2) Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen. Ferner können mit Verordnung der jeweils zuständigen obersten Organe der Verwaltung des Bundes oder der Länder nicht unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration näher durchgeführt werden, sofern sie inhaltlich hinreichend bestimmt sind."

2. Artikel 49 Abs. 2 lautet:

"(2) Anläßlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 kann der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Als Teile von Staatsverträgen gelten auch authentische Fassungen eines

---

*) Entwurf des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1992, GZ 671.800/20-V/8/92

Staatsvertrages in einer anderen Sprache als der deutschen. Ein solcher Beschluß des Nationalrates hat die Kundmachungsweise, die die Zugänglichkeit des Staatsvertrages für die Dauer seiner Geltung gewährleisten muß, anzugeben und ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die verbindende Kraft solcher Staatsverträge beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet."

3. Artikel 49 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Soweit Staatsverträge im Rahmen der europäischen Integration dies vorsehen, kommt der Kundmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in dessen Beilagen verbindende Kraft zu. Die verbindende Kraft solcher Kundmachungen beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet."

4. Artikel 50a bis 50c lauten:

"Artikel 50a. (1) Hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften in einem vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erfaßten Sachgebiet einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt, so hat der Bundeskanzler dem Nationalrat und dem Bundesrat diesen Entwurf im Wege der Parlamentsdirektion zuzuleiten. Dem Entwurf ist ein Hinweis auf die im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum voraussichtlich erforderliche Regelung beizufügen.

(2) Handelt es sich um eine Regelung, die die Änderung eines Bundesgesetzes erfordern würde, so kann der Nationalrat oder der Bundesrat seine Zustimmung oder Ablehnung in Form einer Entschließung kundtun.

Artikel 50b. (1) Hat der Gemeinsame EWR-Ausschuß einen Beschluß zur Änderung der Anhänge oder von Protokollen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gefaßt, so hat der Bundeskanzler diesen Beschluß dem Hauptausschuß des Nationalrates zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann den Beschluß entweder selbst genehmigen oder seine Genehmigung dem Nationalrat vorbehalten.

(2) Wenn durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird oder wenn der Nationalrat

dies in Fällen, in denen der Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom Inhalt der vorangegangenen Entschließung gemäß Art. 50a Abs. 2 abweicht, beschließt, so ist die Genehmigung jedenfalls dem Nationalrat vorbehalten.

(3) Der Hauptausschuß des Nationalrates kann den Bundeskanzler ermächtigen, einen gemäß Abs. 1 vorgelegten Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses schon vor Erteilung der Genehmigung durch Verordnung vorläufig in Kraft zu setzen. Wird in der Folge die Genehmigung ausdrücklich versagt, so ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.

Artikel 50c. Auf Beschlüsse des Nationalrates oder seines Hauptausschusses zur Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach Art. 50b ist hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates Art. 42 Abs. 1 bis 4, im Fall des Art. 50b Abs. 2 ist überdies Art. 44 Abs. 1 und - hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates - Art. 44 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden; in einem gemäß Art. 50b Abs. 2 gefaßten Genehmigungsbeschluß sind solche Staatsverträge oder solche in Staatsverträgen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als "verfassungsändernd" zu bezeichnen."

5. Artikel 89a lautet:

"Artikel 89a. Der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof, die zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichte, die unabhängigen Verwaltungssenate sowie die gemäß Art. 20 Abs. 2 eingerichteten Kollegialbehörden sind nach Maßgabe der völkerrechtlichen Voraussetzungen ermächtigt, ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuholen."

6. Artikel 151 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Art. 18 Abs. 1 und 2, 49 Abs. 2 und 4, 50a bis 50c sowie 89a in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit ..... in Kraft."

A/12

VEREINBARKEIT DER B-VG-NOVELLE BEZÜGLICH EWR MIT DEN BAUPRINZIPIEN DER ÖSTERREICHISCHEN VERFASSUNG

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Inwieweit ist die in Begutachtung stehende Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle bezüglich des Europäischen Wirtschaftsraumes mit den Bauprinzipien der österreichischen Verfassung vereinbar?

Bundeskanzler Dr. VRANITZKY: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der in der Anfrage angesprochene Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz befindet sich noch im Begutachtungs- und Überarbeitungsstadium. Die Auswertung der im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen zum Entwurf wird durch den Umstand verzögert, daß verschiedene Stellen um eine Verlängerung der Begutachtungsfrist ersucht haben. Eine von der Bundesregierung verabschiedete und dem Nationalrat zugeleitete Fassung dieses Entwurfes gibt es daher zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht.
Unabhängig davon möchte ich aber zu Ihrer Frage folgende Anmerkungen machen:
Eine Gesamtänderung des österreichischen Bundesverfassungsrechts liegt nach der herrschenden Lehre und nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes nur dann vor, wenn die Verfassung so umgestaltet wird, daß eines der ihr zugrunde liegenden leitenden Prinzipien aufgegeben wird oder wenn das Verhältnis der Prinzipien zueinander wesentlich verändert wird. Für eine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung müßten also die tragenden Grundsätze des österreichischen Bundesverfassungsrechts nachhaltig beeinträchtigt werden.

---

*) Anfrage: 242/M, NR XVIII.GP., 79. Sitzung vom 22. September 1992, von Abg. Dr. FRISCHENSCHLAGER an Bundeskanzler Dr. VRANITZKY

Wie in den Erläuterungen zu der Regierungsvorlage betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum eingehend dargelegt wird, bringt eine EWR-Teilnahme Österreichs keine Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung mit sich. Insbesondere bedingt das EWR-Abkommen keine mit Prinzipien der geltenden Bundesverfassung unvereinbare Abgabe von nationalen Entscheidungsbefugnissen an supranationale Organe.
Soweit der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf einer B-VG-Novelle flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen zum EWR-Abkommen enthält, handelt es sich um keine Gesamtänderung der Bundesverfassung, weil, wie dargelegt, ja auch das EWR-Abkommen keine derartige Gesamtänderung bedeutet.
Aber auch soweit der Entwurf einzelne Bestimmungen für den Fall des EG-Beitritts enthält, liegt darin keine Gesamtänderung der Bundesverfassung vor. Diese Bestimmungen würden vielmehr, solange ein EG-Beitritt nicht wirksam vollzogen ist, keine Rechtswirkung entfalten.
Herr Abgeordneter! Meine Damen und Herren! In diesem Zusammenhang verweise ich auf die B-VG-Novelle betreffend die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration. Diese B-VG-Novelle, die schon beschlossen wurde und in Kraft getreten ist, enthält nämlich gleichfalls Regelungen, die so formuliert sind, daß sie auch für den Fall einer EG-Mitgliedschaft Österreichs gelten können, ohne daß darin in der politischen Diskussion von irgend jemandem verfassungsrechtliche oder verfassungspolitische Bedenken erhoben worden wären.
Der Umstand, daß einzelne Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes so formuliert sind, daß sie auch im Falle eines österreichischen EG-Beitritts nach Durchführung einer Volksabstimmung gelten könnten, bedeutet auf keinen Fall eine verfassungsrechtliche Vorwegnahme des EG-Beitritts. Es ist vielmehr so, daß die davon betroffenen Entwurfsbestimmungen, solange ein solcher Beitritt nicht vollzogen ist, keine Rechtswirkung entfalten.
Abschließend zu Ihrer ersten Frage, Herr Abgeordneter: Unbeschadet dessen halte ich es jedoch für zweckmäßig, den Entwurf im Rahmen des üblichen Abschlusses des Begutachtungsverfahrens auch dahingehend zu überarbeiten, daß er von seiner Formulierung her ausschließlich auf den EWR abstellt, wenngleich manche seiner Regelungen in gleicher Weise gelten könnten, wenn einmal die verfassungsrechtlichen Vorkehrungen für einen österreichischen EG-Beitritt einschließlich einer Volksabstimmung gesetzt sein sollten.

Präsident: Danke. Zusatzfrage: Kollege Frischenschlager.

Abgeordneter Dr. FRISCHENSCHLAGER: Herr Bundeskanzler! Die vorangegangene Debatte zur Tagesordnung zeigt, daß das einen ganz

sensiblen Bereich in der politischen Willensbildung in Richtung Europäischen Wirtschaftsraum darstellt.
Der vom Bundeskanzleramt und daher von Ihnen politisch zu verantwortende Entwurf, der zur Begutachtung ausgeschickt wurde, enthält unter anderem zwei Bestimmungen. Die eine: Es wird die Möglichkeit eröffnet, daß in Österreich Recht in Geltung gesetzt wird, das nicht von der Volksvertretung, vom Parlament, beschlossen wurde. Die zweite Bestimmung eröffnet Ihnen, dem Regierungschef, dem Bundeskanzler, die Möglichkeit, Recht vorläufig in Geltung zu setzen, ohne daß das Parlament diese Rechtsnormen vorher verabschiedet hat.
Ich frage Sie nochmals: Halten Sie diese Teile des Regierungsentwurfes, der zur Begutachtung ausgeschickt wurde, mit den Grundprinzipien unserer Bundesverfassung für vereinbar?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. VRANITZKY: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Jeder künftige EWR-Beschluß zur Änderung von Anhängen des EWR-Abkommens bedarf der Beschlußfassung durch den Nationalrat und den Bundesrat. Die zentrale Stellung und Position und der zentrale Stellenwert der österreichischen Gesetzgebungsorgane ist durch keinen Bestandteil des Entwurfs zu dieser Novelle in Frage gestellt. Ganz im Gegenteil: Er enthält in der Tendenz eine Stärkung des Parlaments. Ich werde auch begründen, wieso. *(Ironische Heiterkeit bei den Grünen.)*
Kein anderer EFTA-Staat – diese sind auch nicht ganz undemokratisch – würde jeden derartigen EWR-Rechtsakt seinem Parlament vorlegen. Das heißt, kein anderer EFTA-Staat – das haben meine Mitarbeiter und Kollegen in Gesprächen mit Vertretern von EFTA-Staaten in den vergangenen zwei, drei Wochen festgestellt – geht derart weit an seine Volksvertretung heran. Wir haben in diesem Entwurf festgelegt – ich sage es noch einmal: Das ist ein Entwurf, aber gerade das soll verankert sein –, daß das österreichische Parlament als zentrales Organ der Gesetzgebung in Österreich vollkommen unberührt bleibt, was ich noch einmal betonen möchte.

Präsident: Zusatzfrage: Kollege Frischenschlager. – Bitte.

Abgeordneter Dr. FRISCHENSCHLAGER: Herr Bundeskanzler! Niemand stellt in Abrede, daß der Entwurf auch Elemente enthält, die die Mitwirkung des Parlaments an der Schöpfung von EWR-Recht ausdehnen. Aber die wirklich zentralen Fragen sind die beiden, die ich gestellt habe: zum einen das Abtreten von Souveränität, nämlich von Gesetzgebungssouveränität an eine internationale Ebene beziehungsweise die zweite Frage, die sich darauf bezieht, daß Sie das Recht bekommen,

vorläufig Normen in Geltung zu setzen, bevor das Parlament darüber entschieden hat.
Nochmals meine Frage: Sind Sie bereit – das ist für die heutige Debatte zum EWR von ganz großer Bedeutung – und können Sie die Erklärung abgeben, daß diese Teile des Entwurfes, auf die ich mich vor allem bezogen habe, aus dem Entwurf eliminiert werden, daß sie zurückgezogen werden?

Präsident: Bitte, Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. VRANITZKY: Sehr geehrter Herr Dr. Frischenschlager! Ich kann Sie in all Ihren Bedenken beruhigen, weil die in der B-VG-Novelle vorgesehene Einbindung des Nationalrates und des Bundesrates vor Beschlußfassung auf EWR-Ebene eine eindeutige Stärkung der Rechte dieses unseres Parlaments betrifft und beinhaltet und nicht die Abtretung der Gesetzgebungsbefugnis an eine dritte, wo immer angesiedelte Stelle. Das heißt, ich gebe diese Versicherung gerne ab, aber ich muß sie gar nicht abgeben, weil ein solcher Schritt gar nicht vorgesehen ist.
Man könnte noch – um hier gleich alles zu sagen – auf die sogenannte dynamische Verweisung auf europäische technische Normen hinweisen. In diesem Zusammenhang wird die Regelung auf solche Verweisungen beschränkt, die sich in der vorliegenden Fassung des EWR-Abkommens selbst finden. Künftige Fälle derartiger Verweisungen in EWR-Rechtsakten werden nur zulässig sein – ich komme wieder auf mein Argument –, wenn sie im Zuge der parlamentarischen Genehmigung des betreffenden EWR-Rechtsaktes vom Gesetzgeber jeweils ausdrücklich als verfassungsändernd genehmigt werden.

Präsident: Danke, Herr Bundesminister. Die nächste Zusatzfrage stellt Herr Abgeordneter Voggenhuber.

Abgeordneter VOGGENHUBER (Grüne): Sehr geehrter Herr Bundeskanzler! Meine Frage lautet: Sind Sie als Ressortchef des Bundeskanzleramtes der persönliche politische Urheber und Auftraggeber dieses Ministerialentwurfes?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. VRANITZKY: Jeder Ressortchef hat für das, was in seinem Ressort erdacht, ausgearbeitet, entworfen, formuliert wird, einzutreten. Ich stehe nicht an, das auch im gegenständlichen Fall zu tun, und behalte mir selbstverständlich das Recht vor, den Entwurf nach Prüfung der in der Begutachtung eingehenden Meinungen, Vorschläge, Ideen nochmals zu überarbeiten und damit in die Bundesregierung zu

gehen. Die Bundesregierung hat dann eine Regierungsvorlage zu beschließen oder nicht zu beschließen. Und dann ist das Parlament dran mit dieser Vorlage, das weitere Verfahren abzuschließen.

Präsident: Herr Abgeordneter Stippel, bitte.

Abgeordneter Dr. STIPPEL (SPÖ): Sehr geehrter Herr Bundeskanzler! Nachdem in der Einwendungsdebatte von einer Reihe von Abgeordneten offensichtlich verschiedene Dinge vermischt wurden, bitte ich Sie um eine Klarstellung: Bis wann wird das Hohe Haus damit rechnen können, bundesverfassungsrechtliche Anpassungen an EWG-Recht, an die EWG-Rechtslage beraten zu können?

Präsident: Herr Bundeskanzler, bitte.

Bundeskanzler Dr. VRANITZKY: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Es ist in der Debatte vorhin auch das sehr drastische Wort vom Verfassungsbruch gefallen. Es ist zwar nicht an meine Adresse gerichtet gewesen, aber im Sinne des wirklich sorgfältigen Studiums sowohl der Lehre als auch der Judikatur kann ich wirklich keinerlei Verfassungsbruch in der vorgesehenen Vorgangsweise erkennen.
Die heute hier in Verhandlung stehende Materie ist der EWR-Vertrag. Eine Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Überleitung von EWR-Recht in österreichisches Recht wird voraussichtlich im Laufe des Monats Oktober dem Hohen Haus zugeleitet werden. Ich betone noch einmal, daß diese Vorlage so konzipiert und formuliert sein wird, daß die zentrale Bedeutung des österreichischen Parlaments als österreichischer Gesetzgeber aufrechterhalten bleibt.

Präsident: Nächste Zusatzfrage: Herr Abgeordneter Dr. Khol, bitte.

Abgeordneter Dr. KHOL (ÖVP): Herr Bundeskanzler! Dieser unglaubliche Vorwurf des Verfassungsbruchs ist so formuliert, daß auch Sie betroffen sind, denn er lautet: Heute brechen SPÖ und ÖVP die Verfassung!, und so weiter. Sie sind ja Vorsitzender der SPÖ, da brauche ich Sie also nicht zu fragen, ob Sie betroffen sind.
Meine Frage geht vielmehr in die andere Richtung. Sie haben heute dankenswerterweise angekündigt, daß die Bundesregierung, bevor sie beschließt, von Ihnen einen Entwurf für dieses Verfassungsgesetz bekommt, in dem Sie einige Veränderungen anbringen, sodaß - wie Sie auch gestern am "Runden Tisch" im ORF gesagt haben - eine Gesamtänderung der Bundesverfassung dadurch nicht bewirkt wird. Ich habe auch Ihre Erklärungen zur Kenntnis genommen.
Meine Frage diesbezüglich ist: Werden diese Veränderungen aber das intakt lassen, was wir auf parlamentarischer Ebene auch vorberaten

haben, nämlich daß, bevor die Bundesregierung oder ein Bundesminister auf europäischer Ebene ja zu einem neuen europäischen Gesetz sagt, vorher der Nationalrat und sein Plenum darüber beraten können und eine Entschließung abgeben können. Dieses Vorab-Entscheidungsrecht ist ja eine einmalige Regelung, die in der EFTA kein Land hat und worum die Deutschen in ihrem Bundesstaat jetzt ringen.

Präsident: Herr Bundeskanzler, bitte.

Bundeskanzler Dr. VRANITZKY: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich sehe in der Ausarbeitung der schon mehrfach erwähnten Novelle ein zweischrittiges Verfahren vor, und zwar in einem ersten Schritt die Information des österreichischen Parlaments, danach das Erbitten einer Entschließung für die Verhandlungsführung der Bundesminister in den europäischen Gremien, danach die Rückkehr und dann die endgültige Befassung des Parlaments. (*Abg. Dr. Khol: Das ist Demokratie! – Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.*)

A/13

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ, MIT DEM BEGLEITENDE REGELUNGEN ZUM ABKOMMEN ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM ERLASSEN WERDEN (EWR-BUNDESVERFASSUNGSGESETZ - EWR-BVG)

Regierungsvorlage*)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften in einem vom Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) erfaßten Sachgebiet einen gemeinsamen Standpunkt festgelegt, so hat die Bundesregierung diesen Entwurf dem Nationalrat und dem Bundesrat zuzuleiten. Dem Entwurf ist ein Hinweis auf die im Rahmen des EWR-Abkommens voraussichtlich erforderliche Regelung beizufügen.

(2) Handelt es sich um eine Regelung, die die Änderung eines Bundesgesetzes erfordern würde, so kann der Nationalrat oder der Bundesrat seine Zustimmung oder Ablehnung in Form einer Entschließung kundtun.

Artikel 2

(1) In Durchführung des EWR-Abkommens ergangene gesetzändernde oder gesetzergänzende Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses bedürfen der Genehmigung des Nationalrates. Soweit solche Beschlüsse Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regeln, bedürfen sie überdies der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Wenn durch einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ist die Genehmigung dem Nationalrat vorbehalten. Inwieweit für die Genehmigung sonstiger Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses anstelle des National-

*) Regierungsvorlage: 741 der Blg. zu den Sten.Prot.NR XVIII.GP.

rates dessen Hauptausschuß zuständig ist, regelt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates oder seines Hauptausschusses zur Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach Abs. 1 ist hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates Art. 42 Abs. 1 bis 4 B-VG sinngemäß anzuwenden. Wenn durch einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ist die Mitwirkung dem Bundesrat vorbehalten. Inwieweit hinsichtlich sonstiger Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses anstelle des Bundesrates ein hiezu bestimmter Ausschuß für die Mitwirkung zuständig ist, regelt die Geschäftsordnung des Bundesrates.

(4) Wenn durch Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ist überdies Art. 44 Abs. 1 B-VG und - hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates - Art. 44 Abs. 2 B-VG sinngemäß anzuwenden; dabei sind solche Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses oder solche in Beschlüssen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als "verfassungsändernd" zu bezeichnen.

(5) Für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des Abs. 1 gilt Art. 140a B-VG.

Artikel 3

Unbeschadet des EWR-Abkommens sind Richtlinien im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums durch Gesetz umzusetzen. Wenn Richtlinien, die in Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses enthalten sind, inhaltlich hinreichend bestimmt sind, kann der Nationalrat oder nach Maßgabe von Art. 2 Abs. 2 dessen Hauptausschuß anläßlich der Genehmigung beschließen, daß solche Richtlinien durch Verordnung des jeweils zuständigen obersten Organs der Verwaltung des Bundes oder der Länder umgesetzt werden. Soweit eine Richtlinie Angelegenheiten der Landesgesetzgebung betrifft, obliegt dieser Beschluß nach Abschluß des Genehmigungsverfahrens den Landtagen.

Artikel 4

(1) Für Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Sinne des Art. 2 Abs. 1 gilt Art. 49 Abs. 1 und 2 B-VG.

(2) Soweit das EWR–Abkommen die Kundmachung von Rechtsakten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften und in dessen Beilagen vorsieht, ersetzt dies die Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR–Ausschusses im Sinne des Art. 2 Abs. 1 ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt mit Verordnung kundzumachen.

Artikel 5

Regelungen des EWR–Abkommens in seiner Stammfassung können auf technische Normen in ihrer jeweils geltenden Fassung verweisen.

Artikel 6

Der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof, die zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichte, die unabhängigen Verwaltungssenate sowie die Kollegialbehörden im Sinne des Art. 20 Abs. 2 B–VG sind nach Maßgabe der völkerrechtlichen Voraussetzungen ermächtigt, ein Gutachten des EFTA–Gerichtshofes über die Auslegung des EWR–Abkommens einzuholen.

Artikel 7

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt zugleich mit dem Inkrafttreten des EWR–Abkommens in Kraft.

(2) Der Bundeskanzler hat mit Verordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR–Abkommens festzustellen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

A/14

VEREINBARUNG GEMÄSS ART. 15a B-VG ÜBER DIE GEMEINSAME WILLENSBILDUNG DER LÄNDER IN ANGELEGENHEITEN DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien schließen folgende

Vereinbarung

gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration.

Artikel 1
Einrichtung und Aufgaben der Integrationskonferenz der Länder

1. Die Länder richten die "Integrationskonferenz der Länder" (IKL) ein.
2. Ihre Aufgabe ist, gemeinsame Länderinteressen in Angelegenheiten der europäischen Integration wahrzunehmen und wichtige integrationspolitische Fragen zu beraten.

Artikel 2
Mitglieder

In der Integrationskonferenz der Länder (IKL) sind alle Länder durch den Landeshauptmann und den Landtagspräsidenten vertreten. Das Präsidium des Bundesrates ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

Artikel 3
Beschlußfassung

1. Die Integrationskonferenz der Länder (IKL) trifft ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, in dringenden Fällen durch Umfrage.
2. Sie ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß versendet wurde und mindestens fünf Länder vertreten sind.
3. Jedes Land hat eine Stimme. Sie wird vom Landeshauptmann abgegeben.
4. Stimmenthaltungen sind zulässig. Wenn ein Land bei einer Sitzung nicht vertreten ist, gilt dies als Stimmenthaltung.
5. Ein Beschluß kommt zustande, wenn mindestens fünf Länder zustimmen und kein Land eine Gegenstimme erhebt.

Artikel 4
Einheitliche Stellungnahmen der Länder

Stellungnahmen der Integrationskonferenz der Länder (IKL) zu Vorhaben der europäischen Integration in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, gelten als einheitliche Stellungnahme der Länder im Sinne des Art. 10 Abs. 5 B-VG, die den Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen binden.

Artikel 5
Vorsitz

Der Vorsitz in der Integrationskonferenz der Länder (IKL) kommt jenem Landeshauptmann zu, der in der Landeshauptmännerkonferenz den Vorsitz führt.

Artikel 6
Geschäftsgang

1. Der Vorsitzende hat die Integrationskonferenz der Länder (IKL) nach Bedarf durch die Geschäftsstelle zu Sitzungen einzuladen. Die Einladung ist mindestens zehn Tage vor der Sitzung, ausgestattet mit Tagesordnung, durch die Geschäftsstelle zu versenden. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Zustimmung aller Länder verkürzt werden.
2. Wenn von einem Land begründet eine Sitzung der Integrationskonferenz der Länder (IKL) verlangt wird, hat der Vorsitzende dies unverzüglich durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.
3. Von jedem Land kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangt werden. Wenn ein solcher Antrag nach Versendung der Einladung bei der Geschäftsstelle einlangt, kann er nur mit Zustimmung aller Länder behandelt werden.
4. Die Beurkundung und die Bekanntgabe der einheitlichen Stellungnahmen der Länder erfolgt für den Vorsitzenden der Integrationskonferenz der Länder (IKL) durch die Geschäftsstelle.
5. Die Geschäftsstelle der Integrationskonferenz der Länder (IKL) ist die Verbindungsstelle der Bundesländer.

Artikel 7
Ständiger Integrationsausschuß der Länder

Der Ständige Integrationsausschuß der Länder (SIL) hat in Angelegenheiten der europäischen Integration

a) die Integrationskonferenz der Länder (IKL) zu beraten,

b) Entscheidungen für die Integrationskonferenz der Länder (IKL) vorzubereiten,
c) im Rahmen der von der Integrationskonferenz der Länder (IKL) erteilten Ermächtigung zu handeln.

Artikel 8
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer als Depositar die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel 9
Ausfertigung, Mitteilungen

1. Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer (Depositar) verwahrt. Der Depositar übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.
2. Der Depositar hat die Vereinbarung unverzüglich nach Vorliegen der Mitteilungen gemäß Art. 8 der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.
3. Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositar zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositar abgegeben. Der Depositar hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Artikel 10
Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
2. Die Kündigung wird zwei Monate nach ihrer schriftlichen Mitteilung an den Depositar wirksam.

Für die Länder:
Die Landeshauptmänner

B/1

LÄNDERMEMORANDUM ZUM FINANZAUSGLEICH 1993*)

I.

1. Es ist davon auszugehen, daß das Finanzausgleichsgesetz 1989 seinerzeit eine lastengerechte Verteilung der Einnahmen brachte.

2. Seither sind Belastungen für Länder und Gemeinden eingetreten, die nicht von ihren politischen Beschlüssen getragen sind, sondern vom Bundesgesetzgeber den nachgeordneten Gebietskörperschaften aufgebürdet wurden, vornehmlich im Umweltbereich.

3. Die zentrale Forderung der Länder und Gemeinden ist daher, daß durch das Finanzausgleichsgesetz 1993 wiederum eine lastengerechte Einnahmenverteilung hergestellt wird.

4. Absichten des Bundes, noch weitere Lasten auf Länder und Gemeinden zu überwälzen, werden umso energischer zurückgewiesen.

5. Unbestritten ist das Interesse des Gesamtstaates, daß alle öffentlichen Haushalte gesunden. Eine Konsolidierung des Bundesbudgets auf Kosten der Länder- und Gemeindebudgets ist jedoch ein verfehlter Weg.
   Die Bundesregierung strebt mit Recht eine Haushaltskonsolidierung an. Dieses Bemühen kann, insgesamt gesehen, jedoch nicht erfolgreich sein, wenn eine Destabilisierung der Länder- und Gemeindehaushalte die Folge wäre.

6. Kosten aus übertragenen Lasten sind Ländern und Gemeinden daher abzugelten; weitere Lastenüberwälzungen können nicht hingenommen werden.

---

*) VST 13/984; am 13. Mai 1992 von einer Länderdelegation dem Bund überreicht.

II.

Die Länder erklären und wiederholen ihre grundsätzliche Bereitschaft, Steuerausfälle und Mehreinnahmen aus der europäischen Integration entsprechend den Finanzausgleichsanteilen mitzutragen.

7. Der diesbezügliche Beschluß (VST-1905/406 v. 9.6.1989) lautet:

"1. Die Länder erklären unter der Voraussetzung, daß auch die übrigen Finanzausgleichspartner sich zur gleichen Vorgangsweise bekennen, ihre grundsätzliche Bereitschaft, finanzielle Belastungen, finanzielle Erträge

   (a) steuerliche Mindereinnahmen auf Grund gesetzlicher Maßnahmen,
   (b) steuerliche Mehreinnahmen auf Grund gesetzlicher Maßnahmen,
   (c) Beiträge zum EG-Budget, an die EG-Fonds sowie an sonstige mit der EG verknüpfte Institutionen und
   (d) Budgetentlastungen aus EG-Leistungen und mittelbare finanzielle Auswirkungen, z.B. Verminderung der KRAZAF-Mittel durch Senkung der Umsatzsteuersätze, die sich aus der europäischen Integration für die Gebietskörperschaften ergeben, jeweils so auszugleichen, daß die relativen Anteile der Gebietskörperschaften am Gesamtabgabenertrag (laut Gebarungsübersichten ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und -anrainern) konstant gehalten werden.

2. Die Finanzausgleichspartner werden gemeinsam Verhandlungen über jeden einzelnen in sich abgeschlossenen Integrationsschritt laut Punkt 1 führen und dessen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften festlegen.

3. Zu diesem Zweck ist innerhalb der von der Landeshauptmännerkonferenz geforderten Institutionalisierung die Landesfinanzreferentenkonferenz zur Mitwirkung berufen, soweit Auswirkungen im Sinne des Punktes 1 mit den Integrationsschritten verbunden sein können."

III.

Die Gestaltung des Finanzausgleichsgesetzes 1993 muß die zum FAG 1989 ergangenen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes berück-

sichtigen und kann nicht ohne die im Übereinkommen zwischen den Regierungsparteien und zwischen den Gebietskörperschaften festgelegte Strukturreform der Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie die damit verbundene Neugestaltung des Finanz-Verfassungsgesetzes erfolgen. Dabei wird zu berücksichtigen sein:

8. Die Neuordnung der Kompetenzverteilung muß im Rahmen einer Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches einen angemessenen Niederschlag finden.

9. Die Bundeskompetenz, Abgaben und deren Erträge einfachgesetzlich bestimmen zu können, wäre dahin zu ändern, daß Ländern und Gemeinden justitiable Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.

10. Partner und Träger des paktierten Finanzausgleiches sollen weiterhin der Bund, die Länder und die Gemeinden sein. Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden bei Maßnahmen der einfachen Bundesgesetzgebung, von denen sie finanziell betroffen sind, sind unabdingbar.

11. Steuerpolitische Maßnahmen, die mit Einnahmenausfällen verbunden sind, dürfen nur mit Zustimmung der Länder und Gemeinden vorgenommen werden. Die Einnahmenausfälle müssen auf die Gebietskörperschaften im Verhältnis ihrer Gesamtbeteiligung an der Finanzausgleichsmasse aufgeteilt werden. Einnahmenausfälle infolge von steuerpolitischen Maßnahmen, die vom Bundesgesetzgeber ohne Zustimmung der Länder und Gemeinden vorgenommen werden, müssen zur Gänze ersetzt werden. Das gleiche gilt für Ausgabensteigerungen, die bei den Ländern oder Gemeinden durch bundesrechtliche Maßnahmen entstehen.

12. Es ist sicherzustellen, daß Förderungen durch Bund oder Länder einander in ihren Zielsetzungen nicht unbegründet widersprechen und daß Förderungen nicht an korrespondierende Förderungen von gegenbeteiligten Gebietskörperschaften gebunden werden (Junktimierungsverbot).

13. In den Erläuternden Bemerkungen zu Entwürfen von Bundesgesetzen sollen nicht nur die für den Bund zu erwartenden Kosten, sondern die gesamten volkswirtschaftlichen Kosten und deren Aufteilung auf Bund, Länder und Gemeinden angegeben werden.

14. Es ist sicherzustellen, daß die Landeshauptmännerkonferenz, oder für diese die Landesfinanzreferentenkonferenz, Vertreter in Bera-

tungen von Unterausschüssen des Nationalrates entsenden kann, wenn Länderinteressen berührt werden.

IV.

Ausgangslage für das Finanzausgleichsgesetz 1993 ist ferner:

15. Der Anteil des Bundes am Gesamtabgabenertrag betrug im Durchschnitt der Jahre 1985 bis 1988 (FAG 1985) ca. 70%. Zur Erreichung dieses Anteiles in den Jahren 1989 und 1990 hätte der Bund zulasten der Länder rund 67 Mio. S und zulasten der Gemeinden rund 5.760 Mio. S mehr erhalten müssen. Das zeigt, daß die Einnahmen der Länder bis 1990 genau im Finanzplan lagen.

16. Die Finanzausgleichsgesetz-Novelle 1992 bringt jedoch für den Bund im Jahre 1992 einen Mehrertrag von ca. 5.860 Mio. S, für die Länder aber einen Minderertrag von rund 810 Mio. S und für die Gemeinden einen Minderertrag von ca. 585 Mio. S.

V.

Ausgehend davon sehen sich die Länder gezwungen, für die künftigen Finanzausgleichsverhandlungen im Detail folgende Forderungen anzumelden:

17. Mehrbelastungen der Länder
Abgeltung für FAG 1989/Berücksichtigung im FAG 1993

a) Zusätzliche Personal- und Sachausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung, die durch bundesrechtliche Maßnahmen entstanden sind, müssen den Ländern ersetzt werden. Das betrifft insbesondere die Ausgaben der Länder im Zusammenhang mit:
Wasserrechtsgesetz-Novelle und dazu erlassene Verordnungen, Altlastensanierungsgesetz, Smogalarmgesetz, Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz, Hydrographiegesetz, Störfallverordnung, Ozongesetz etc.
Diese Umweltgesetze erforderten in den Landeshaushalten für das Jahr 1991 bereits ca. 680 zusätzliche Planstellen.
Große Anstrengungen der Länder und Gemeinden konnten nicht verhindern, daß Amtsträger - Bürgermeister wie Bezirkshauptleute - im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus dem Wasserrechtsgesetz trotzdem strafrechtlich belangt wurden. Die Länder

rufen die Zusage des Bundes in Erinnerung, diesbezügliche Erhebungen über den zusätzlichen Länderaufwand zu prüfen und spätestens zu Ende der FAG-Periode 1989-1992 abzugelten und für die Zukunft zu berücksichtigen.

b) Die Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern erforderte bisher bereits wesentliche zusätzliche Ausgaben.
Die Landesfinanzreferentenkonferenz ersuchte, den Zeitpunkt der Einführung dieser unabhängigen Verwaltungssenate zu verschieben. Dem wurde nicht Rechnung getragen.

c) Eine Aufstellung über Mehrbelastungen generell im Sinne des § 5 FAG 1989 ist angeschlossen.

18. Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

Die vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds mitfinanzierten Aufgaben stellen zentrale umweltpolitische Aufgaben für Bund, Länder und Gemeinden dar. Diese Aufgaben müssen uneingeschränkt weiter wahrgenommen werden. Die zuständigen Gebietskörperschaften sind daher mit ausreichenden Finanzmitteln hiefür zu versehen.

19. Sozialversicherung

a) Die Sozialversicherungsträger müssen dem gesetzlichen Auftrag, die Kosten des Spitalaufenthaltes ihrer Versicherten in der allgemeinen Gebührenklasse zu bezahlen, wieder weitestgehend nachkommen.
Dieses Verlangen muß unabhängig von künftigen Regelungen der Kostenabgeltung erfüllt werden, weil die unabweisbaren Aufwandssteigerungen in den Spitälern nicht länger zulasten aller übrigen Länder- und Gemeindeaufgaben bewältigt werden können. Die für die Jahre 1991 bis 1994 abgeschlossene Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung stellt nur eine Teillösung dar, weil die Zuschüsse aus dem KRAZAF nur ca. 15% der Krankenanstaltenkosten abdecken.

b) Zur Finanzierung von Pflegeheimen und der Hauskrankenpflege als Voraussetzung für einen Akutbetten-Abbau und damit für eine nachhaltige Strukturreform des Gesundheitswesens muß unverzüglich eine Pflegeversicherung geschaffen werden.

c) Heilbehandlung von Patienten aus Staaten, mit denen keine zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen bestehen, sind vom Bund zu finanzieren.
Im Zuge der Öffnung der Ostgrenze und der damit verbundenen weitgehenden Liberalisierung des Reiseverkehrs stehen besonders in Ostösterreich die Krankenanstaltenerhalter vor dem Problem, daß nicht nur Patienten anderer Staaten als unabweisbare Kranke im

Sinne des Krankenanstaltengesetzes behandelt werden müssen, sondern daß in steigendem Maße auch Staatsbürger aus Staaten des ehemaligen Ostblocks nach Österreich zum Zwecke der Heilbehandlung einreisen.
Da einerseits keine zwischenstaatlichen Abkommen über soziale Sicherheit mit den Staaten des ehemaligen Ostblocks bestehen und andererseits derartige Abkommen auch nicht im Interesse der Länder sein können, ersuchen die Länder, anknüpfend an die früheren Bemühungen, denen ebenso wie heute humanitäre Aspekte zugrunde lagen und liegen, den Bund, er möge den Ersatz der vollen Kosten aus der Behandlung nichtunabweisbarer Kranker im Sinne des Krankenanstaltengesetzes garantieren. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, daß die in Frage kommenden Staaten gegenüber dem Bund die Übernahme der vollen Kosten garantieren, oder daß der Bund selbst auf Grund besonderer humanitärer Überlegungen die Kosten erstattet. Belastungen der Sozialhilfeträger müßten vermieden werden.

d) Finanzielle Nachteile der Länder aus Heilbehandlung von Patienten aus Staaten, mit denen zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen bestehen, sind vom Bund abzugelten. Die Länder haben wiederholt verlangt, daß Sachleistungen (insbesondere Anstaltspflege) in der Krankenversicherung auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen über soziale Sicherheit auf Basis der kostendeckenden Pflegegebühren abgegolten werden. Soferne dies gegenüber den Vertragsstaaten nicht durchsetzbar ist, hätte der Bund den Spitalerhaltern die finanziellen Nachteile, die sich aus dem Abschluß zwischenstaatlicher Sozialversicherungsabkommen ergeben, zu ersetzen.

20. Flüchtlinge und Asylwerber

Länder und Gemeinden verkennen nicht die gesamtstaatlichen Aufgaben, die durch die Einwanderung von Flüchtlingen aus dem Osten entstehen.
Die Vorgangsweise des Bundes, einerseits für die Erstversorgung der Flüchtlinge, was Aufgabe des Bundes ist, nicht in vollem Umfang aufzukommen, andererseits und insbesondere die Flüchtlinge vorzeitig aus der Bundesbetreuung zu entlassen, bringt für Länder und Gemeinden untragbare Belastungen. Die Länder müssen daher die gänzliche Übernahme der aus dem Flüchtlingswesen resultierenden Kosten durch den Bund verlangen.

21. Nahverkehr

Zur Finanzierung der zunehmend erforderlichen Nahverkehrsinvestitionen und deren Folgekosten müßte den Ländern und Gemeinden eine höhere Beteiligung am Ertrag gemeinschaftlicher Bundesabgaben, insbesondere der Mineralölsteuer, zugestanden werden.

22. Beteiligung der Länder und Gemeinden an Abgaben

Die Länder melden mit Nachdruck Anspruch auf Anteile an der Normverbrauchsabgabe als Ausgleich für die Ausfälle an Umsatzsteuer und zur Abdeckung ihrer wesentlich angestiegenen Belastungen an und ersuchen dringend, daß die Getränkebesteuerung, in Korrektur der FAG-Novelle 1992, für die Länder sowohl insgesamt als auch in der Unterverteilung ertragsneutral gestaltet wird, sowie um eine kostenadäquate Beteiligung der Länder und Gemeinden an neu zu erschließenden Abgaben.

VI.

Die Länder sehen mit Zuversicht einem Konsens und einem einvernehmlichen Abschluß der Beratungen über das Finanzausgleichsgesetz 1993 sowie dessen Festschreibung in einem FAG-Pakt entgegen, können aber von ihren essentiellen Forderungen nicht abrücken.

Finanzielle Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes 1993 [1]
gegenüber dem Finanzausgleichsgesetz 1989 [2] (FAG 1993: FAG 1989) nach BVA 1993

GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN	1 veranlagte Einkommensteuer	2 Lohnsteuer	3 Kapitalertragsteuer I	4 Kapitalertragsteuer II	5 Umsatzsteuer	6 Kraftfahrzeugsteuer und Versicherungssteuer	7 Theater und Orchester	8 Theater	9 Fremdenverkehr	10 Personennahverkehrsunternehmen	11 Umweltschutz	12 Spielbankgemeinden	13 Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich	14 Landesumlage	15 GESAMTAUSWIRKUNG [4]	16 Summe der Länder und Gemeinden	17 Volkszahl 1991	18 Auswirkung je Einwohner [4]
	1000 Schilling																Einwohner	Schilling
BUND	- 2 951	- 5 029	+ 2	+ 1 200 000	- 131	-	+ 18 000	- 43 000	- 30 000	- 75 000	+ 120 000	+ 12 000	- 5 339	-	+ 1 188 552	-	-	-
LÄNDER																		
Burgenland	- 194	+ 508	- 2	- 17 222	- 14	- 3 751	-	-	-	-	- 3 292,5	-	+ 237	- 1 354	- 25 084,5	- 41 070,5	270 860	- 152
Kärnten	- 688	+ 1 032	- 16	- 39 031	- 19	- 1 973	-	+ 3 688	-	-	- 4 867,5	-	- 1 158	- 3 346	- 46 500,5	- 84 147,5	547 798	- 154
Niederösterreich	- 1 925	+ 2 774	- 21	- 106 418	-	- 10 935	-	-	-	-	- 8 761,5	-	+ 4 389	- 7 878	- 128 885,5	- 219 003,5	1 473 813	- 149
Oberösterreich	- 1 994	+ 2 510	- 34	- 99 787	- 12	- 8 833	-	+ 3 810	-	-	- 7 010,5	-	+ 8 604	- 7 811	- 112 757,5	- 197 499,5	1 333 480	- 148
Salzburg	- 1 074	+ 910	- 13	- 41 319	+ 34	+ 3 779	-	+ 3 072	-	-	- 4 365,5	-	-	- 2 954	- 41 930,5	- 73 437,5	482 365	- 152
Steiermark	- 1 441	+ 2 226	- 20	- 83 796	- 42	- 2 844	-	+ 4 881	-	-	- 7 644,5	-	- 4 733	- 6 869	- 100 280,5	- 173 970,5	1 184 720	- 147
Tirol	- 1 340	+ 1 188	- 4	- 53 022	+ 21	- 590	-	+ 3 582	-	-	- 5 799,5	-	-	- 3 625	- 59 589,5	- 98 668,5	631 410	- 156
Vorarlberg	- 911	+ 625	- 24	- 30 872	+ 30	- 2 996	-	-	-	-	- 3 125,5	-	-	- 1 978	- 39 251,5	- 84 789,5	331 472	- 185
Summe ohne Wien als Land	- 9 567	+ 11 775	- 134	- 471 467	- 2	- 26 143	-	+ 18 831	-	-	- 45 007,0	-	+ 5 339	- 35 915	- 554 290,0	- 952 587,0	6 255 938	- 152
Wien als Land	- 3 261	+ 2 908	- 157	- 128 533	- 34	+ 26 143	-	-	-	-	- 4 993,0	-	-	- 13 133	- 119 060,0	- 233 489,0	1 539 848	- 152
Summe mit Wien als Land	- 12 828	+ 14 683	- 291	- 600 000	- 36	-	-	+ 18 831	-	-	- 50 000,0	-	+ 5 339	- 49 048	- 673 350,0	- 1 186 076,0	7 795 786	- 152
Wien als Land und Gemeinde	- 5 512	+ 7 869	- 605	- 269 880	- 40	+ 26 143	- 4 995	+ 4 873 [3]	+ 5 925	+ 43 031	- 21 318,0	- 1 000	-	-	- 233 489 [3]			
GEMEINDEN DER LÄNDER																		
Burgenland	- 126	+ 512	- 6	- 18 579	- 1	-	-	-	+ 1 043	-	- 2 183	-	-	+ 1 354	- 15 986			
Kärnten	- 451	+ 1 266	- 47	- 41 029	- 1	-	- 1 413	+ 2 458	+ 2 108	+ 1 968	- 4 852	- 1 000	-	+ 3 346	- 37 847			
Niederösterreich	- 1 305	+ 3 008	- 61	- 97 428	- 4	-	- 888	+ 2 416	+ 5 671	+ 3 805	- 12 300	- 1 000	-	+ 7 878	- 90 108			
Oberösterreich	- 1 365	+ 2 943	- 98	- 95 322	- 5	-	- 2 874	+ 3 610	+ 6 131	+ 7 972	- 11 547	- 1 000	-	+ 7 811	- 84 742			
Salzburg	- 753	+ 1 112	- 38	- 36 030	- 1	-	- 1 744	+ 3 072	+ 1 857	+ 4 331	- 4 268	- 2 000	-	+ 2 954	- 31 507			
Steiermark	- 926	+ 2 602	- 58	- 84 287	- 3	-	- 4 294	+ 4 158	+ 4 559	+ 8 926	- 10 236	- 1 000	-	+ 6 869	- 73 690			
Tirol	- 853	+ 1 363	- 10	- 44 154	-	-	- 1 818	+ 3 582	+ 2 430	+ 5 167	- 5 411	- 3 000	-	+ 3 625	- 39 079			
Vorarlberg	- 583	+ 736	- 68	- 23 824	- 1	-	- 174	-	+ 1 278	-	- 2 878	- 2 000	-	+ 1 978	- 25 538			
Summe ohne Wien als Gemeinde	- 6 362	+ 13 543	- 384	- 438 653	- 16	-	- 13 005	+ 19 296	+ 24 075	+ 31 969	- 53 675	- 11 000	-	+ 35 915	- 398 297			
Wien als Gemeinde	- 2 251	+ 4 981	- 448	- 161 347	- 6	-	- 4 995	-	+ 5 925	+ 43 031	- 18 325	- 1 000	-	+ 13 133	- 119 302			
Summe mit Wien als Gemeinde	- 8 613	+ 18 524	- 832	- 600 000	- 22	-	- 18 000	+ 19 296	+ 30 000	+ 75 000	- 70 000	- 12 000	-	+ 49 048	- 517 599			
FONDS																		
Familienlastenausgleich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
KRAZAF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Katastrophenfonds	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Umwelt- und WWF	- 181 395	- 534 161	- 26 010	-	- 154 275	-	-	-	-	-	-	-	-	-	- 895 841			
Siedlungswasserwirtschaft	+ 206 787	+ 505 963	+ 27 131	-	+ 154 464	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+ 893 365			

1) BGBl Nr 30/1993
2) BGBl Nr 687/1988 i d F BGBl Nr 450/1992
3) Eine Zuordnung zu Wien als Land oder Wien als Gemeinde war nicht möglich. Dies ist bei der Gesamtauswirkung zu berücksichtigen
4) ohne Finanzzuweisungen gemäß § 21 FAG

in1-nb-tsed-tab93

TABELLE I

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
– Schuldenstand –

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
LÄNDER		1987		1988		1989		1990		1991		VA 1992		VA 1993	
		1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.
Burgenland[1]	a	1.932.724		1.827.514		1.830.765		1.654.350		1.471.395		1.557.604		1.405.127	
	b	5.628.353		5.866.595		5.973.739		7.133.377		6.881.150		6.940.148		7.508.922	
	c		34		31		31		23		21		22		19
	d		108		102		102		92		82		87		78
Kärnten	a	3.764.112		3.680.653		3.763.070		3.840.265		4.532.987		5.121.482		5.655.853	
	b	13.451.234		14.898.309		14.595.844		15.313.913		18.187.554		17.046.568		18.518.297	
	c		28		25		26		25		25		30		31
	d		100		98		100		102		121		136		150
Niederösterreich[2]	a	12.627.541		12.922.212		13.400.857		13.717.724		13.710.373		10.154.372		9.894.997	
	b	29.439.092		32.785.718		33.374.670		35.911.826		36.645.186		36.803.238		39.669.372	
	c		43		39		40		38		37		28		25
	d		111		113		118		120		120		89		87
Oberösterreich	a	9.360.066		9.396.523		9.965.650		9.986.597		10.214.452		11.729.623		11.832.755	
	b	29.334.553		30.366.636		31.698.178		34.160.388		38.443.742		38.887.146		42.377.205	
	c		32		31		31		29		27		30		28
	d		113		114		120		121		123		142		143
Salzburg	a	4.954.618		5.301.761		5.555.622		5.824.962		6.017.811		6.259.256			
	b	10.796.303		11.471.105		11.660.125		12.529.347		13.755.282		14.436.000		16.310.000	
	c		46		46		48		46		44		43		
	d		122		131		137		144		149		155		
Steiermark[2]	a	14.434.236		15.234.140		14.637.279		15.187.820		16.193.976		14.538.314		14.712.873	
	b	27.207.755		29.861.409		30.983.635		32.436.566		33.466,619		35.617.573		37.746.087	
	c		53		51		47		47		48		41		39
	d		124		131		125		130		139		125		126
Tirol	a	2.602.773		2.487.368		2.412.907		2.403.297		2.069.205		2.411.829			
	b	13.385.064		14.354.469		14.447.037		15.420.774		16.301.166		17.293.906		18.867.387	
	c		19		17		17		16		13		14		
	d		104		99		96		96		83		96		
Vorarlberg	a	1.516.625		1.151.029		1.065.122		1.057.224		1.033.004		1.070.230		1.032.746	
	b	7.148.689		8.080.334		7.534.985		8.047.963		9.380.585		9.983.955		11.189.117	
	c		21		14		14		13		11		11		9
	d		79		60		55		55		54		55		54
Summe ohne Wien	a	51.192.625		52.001.200		52.631.272		53.672.239		55.243.203		52.842.710			
	b	136.391.043		147.684.575		150.268.216		160.954.154		173.061.284		177.008.534		192.186.387	
	c		38		35		35		33		32		30		
	d		113		115		116		118		122		116		
Wien	a	40.012.575		43.064.247		39.195.567		39.543.401		38.900.513		37.702.634			
	b	83.533.588		88.053.055		93.021.103		91.422.399		99.113.564		104.442.155		114.407.430	
	c		48		49		42		43		39		36		
	d		103		111		101		102		100		97		
Summe mit Wien	a	91.205.270		95.065.447		91.826.839		93.215.640		94.143.716		90.545.344			
	b	219.924.631		235.737.630		243.289.316		252.376.553		272.174.848		281.450.689		306.593.817	
	c		41		40		38		37		35		32		
	d		108		113		109		111		112		108		

a) Finanzschulden (FS), Stand zum Jahresultimo 31.12.
b) Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)
c) Anteile der FS an den A (FS x 100/A)
d) Steigerung der FS (1979 und 1985 = 100%)

1 ohne Schulden für Bundesstraßenvorfinanzierung
2 Schuldenstand inklusive Anleihe

B

TABELLE III

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)

– Schuldendienst –

1	2	3	4	5	6	7	8	9
LÄNDER		1987	1988	1989	1990	1991	VA 1992	VA 1993
		in tausend Schilling						
Burgenland	a	143.817	148.632	133.968	142.914	139.783	162.967	137.783
	b	162.925	271.278	166.748	176.416	182.954	193.895	191.226
	c	306.742	419.910	300.716	319.330	322.737	356.862	329.009
Kärnten	a	299.590	297.990	274.806	272.273	293.546	365.422	422.817
	b	428.893	595.500	469.495	399.723	449.202	476.703	547.259
	c	728.483	893.490	744.301	671.996	742.748	842.125	970.076
Nieder-	a	770.041	681.646	481.986	655.947	617.359	790.000	790.000
österreich	b	1.066.118	1.456.330	1.762.355	1.699.133	1.820.352	1.885.000	1.885.000
	c	1.836.159	2.137.976	2.244.341	2.355.080	2.437.711	2.675.000	2.675.000
Ober-	a	537.884	565.062	544.709	598.491	598.692	912.605	914.351
österreich	b	790.734	1.054.432	659.417	872.304	773.188	1.101.076	1.170.323
	c	1.328.618	1.619.494	1.204.126	1.470.795	1.371.880	2.013.681	2.084.674
Salzburg	a	347.335	370.565	395.193	466.542	506.805	561.448	564.741
	b	175.587	219.858	257.398	232.509	249.424	278.100	308.593
	c	522.922	590.423	652.591	699.051	756.229	839.548	873.334
Steiermark	a	900.852	923.491	846.435	828.534	985.248	1.114.448	1.183.347
	b	939.775	1.750.321	2.303.911	1.744.839	1.331.758	1.562.209	2.075.372
	c	1.840.627	2.673.812	3.150.346	2.573.373	2.317.006	2.676.657	3.258.719
Tirol	a	207.475	194.824	180.465	184.876	191.549	230.102	194.715
	b	252.854	317.758	249.276	281.682	334.093	335.009	320.261
	c	460.329	512.582	429.741	466.558	525.642	565.111	514.976
Vorarlberg	a	92.720	60.822	36.384	39.816	38.186	78.421	73.117
	b	312.356	365.596	85.907	37.898	69.220	103.821	107.685
	c	405.076	426.418	122.291	77.714	107.406	182.242	180.802
Summe ohne	a	3.299.714	3.243.032	2.893.946	3.189.393	3.371.168	4.215.413	4.280.871
Wien als	b	4.129.242	6.031.073	5.954.507	5.444.504	5.210.191	5.935.813	6.605.719
Land	c	7.428.956	9.274.105	8.848.453	8.633.879	8.581.359	10.151.226	10.886.590
Wien als	a	2.362.865	2.293.731	2.245.807	2.063.483	1.917.500	2.147.847	1.891.942
Land und	b	6.374.890	5.514.453	7.942.478	3.159.270	3.033.356	4.402.297	5.431.699
Gemeinde	c	8.737.755	7.808.184	10.188.285	5.222.753	4.950.856	6.550.144	7.323.641
Summe mit	a	5.662.579	5.536.763	5.139.753	5.252.876	5.288.668	6.363.260	6.172.813
Wien als	b	10.504.132	11.545.526	13.896.985	8.603.774	8.243.547	10.338.110	12.037.418
Land und	c	16.166.711	17.082.289	19.036.738	13.856.650	13.532.215	16.701.370	18.210.231
Gemeinde								

zu Spalte 2:

a) Belastung des Landes aus dem Zinsendienst

b) Belastung des Landes aus den Tilgungen

c) Gesamte Belastung des Landes aus Schuldendienst (inkl. innere Anleihen)

C/1

BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ, MIT DEM DAS BUNDES-VERFASSUNGSGESETZ IN DER FASSUNG VON 1929 GEÄNDERT WIRD, BGBL. 1992/276

276. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 565/1991, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Artikel 10 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den Grundstücksverkehr für Ausländer und den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, einschließlich des Rechtserwerbes von Todes wegen durch Personen, die nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören; Strafrechtswesen mit Ausschluß des Verwaltungsstrafrechtes und des Verwaltungsstrafverfahrens in Angelegenheiten, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische oder sonstige gefährliche Personen; Verwaltungsgerichtsbarkeit; Urheberrecht; Pressewesen; Enteignung, soweit sie nicht Angelegenheiten betrifft, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallen; Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe;"

2. Dem Artikel 10 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen binnen einer von ihm zu setzenden, angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Artikel 115 Abs. 3).

(5) Liegt dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe binnen acht Wochen nach Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes im Rahmen der europäischen Integration mitzuteilen.

(6) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren gemäß den Abs. 4 und 5 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Artikel 15 a) festzulegen."

3. Artikel 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Staatsverträgen erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so geht, unbeschadet des Abs. 6, die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat."

4. Artikel 16 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies von einem Gericht im Rahmen der eruopäischen Integration gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat."

5. Artikel 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung."

6. Artikel 140 Abs. 5 lautet:

„(5) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4. Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf 18 Monate nicht überschreiten."

Artikel II

(1) Landesgesetze betreffend verwaltungsbehördliche Beschränkungen für den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken können erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15 a) über die Festlegung von bundesweit einheitlichen zivilrechtlichen Bestimmungen für die landesgesetzlich zu regelnden Angelegenheiten des Grundstückverkehrs in Kraft gesetzt werden.

(2) Die geltenden Landesgesetze, die den Grundstücksverkehr für Ausländer oder den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstükken im Interesse der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines lebensfähigen Bauernstandes verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, sind der in Abs. 1 genannten Vereinbarung innerhalb von zwei Jahren nach deren Inkrafttreten anzupassen.

Artikel III

In Angelegenheiten landesgesetzlicher Regelungen, die den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen, ist die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zulässig.

Waldheim

Vranitzky

C/2

BUNDES–VERFASSUNGSGESETZ, MIT DEM DAS BUNDES–VERFASSUNGSGESETZ IN DER FASSUNG VON 1929 GEÄNDERT WIRD, BGBL. 1992/470

470. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 276/1992, wird wie folgt geändert:

1. Art. 26 lautet:

„Art. 26. (1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Durch Bundesgesetz werden die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren getroffen.

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar keinen ordentlichen Wohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.

(4) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein.

(6) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten und von Volksabstimmungen sowie zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren und Volksbefragungen sind Wahlbehörden zu bestellen, denen als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören haben, bei der Bundeswahlbehörde überdies Beisitzer, die dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben. Die in der Wahlordnung festzusetzende Anzahl dieser Beisitzer ist — abgesehen von den dem richterlichen Berufsstande entstammenden Beisitzern — auf die wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke aufzuteilen. Die Stimmabgabe im Ausland bei Wahlen zum Nationalrat, der Wahl des Bundespräsidenten sowie bei Volksabstimmungen muß nicht vor einer Wahlbehörde erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(7) Die Wählerverzeichnisse werden von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich angelegt."

2. In Art. 41 Abs. 2 wird der Ausdruck „Hauptwahlbehörde" durch „Bundeswahlbehörde" ersetzt.

3. In Art. 49 b Abs. 3 wird der Ausdruck „Hauptwahlbehörde" durch „Bundeswahlbehörde" ersetzt.

4. Art. 56 erhält die Absatzbezeichnung „(1)", ihm werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Hat ein Mitglied des Nationalrates aus Anlaß seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär auf sein Mandat verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, in den Fällen des Art. 71 nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn es nicht gegenüber der Wahlbehörde binnen acht Tagen auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat.

(3) Durch diese erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat, sofern nicht ein anderes Mitglied des Nationalrates, das später in den Nationalrat eingetreten ist, bei seiner Berufung auf sein Mandat desselben Wahlkreises gegenüber der Wahlbehörde die Erklärung abgegeben hat, das Mandat vertretungsweise für das vorübergehend ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates ausüben zu wollen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn ein Bewerber die auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des Nationalrates aus Anlaß seiner Ernennung zum Mitglied der Bundesregierung oder zum Staatssekretär nicht angenommen hat."

5. Art. 95 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„In diesem Landesgesetz sind insbesondere auch die Gründe festzusetzen, aus denen eine Nichtteilnahme an der Wahl trotz Wahlpflicht als entschuldigt gilt."

6. Art. 95 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat."

7. Nach Art. 95 Abs. 3 zweiter Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Die Landtagswahlordnung kann ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Landesgebiet vorsehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt."

8. Dem Art. 96 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Durch Landesgesetz kann für Mitglieder des Landtages, die aus Anlaß ihrer Wahl in den Bundesrat oder in die Landesregierung auf ihr Mandat verzichten, eine dem Art. 56 Abs. 2 bis 4 entsprechende Regelung getroffen werden."

9. Dem Art. 151 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Art. 26, Art. 41 Abs. 2, Art. 49 b Abs. 3, Art. 56 Abs. 2 bis 4, Art. 95 Abs. 1 bis 3, Art. 96 Abs. 3, ferner die Neubezeichnung des Abs. 1 im Art. 56 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 470/1992 treten mit 1. Mai 1993 in Kraft."

D

ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN IM JAHR 1992 ERLASSENEN LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

A) BURGENLAND

1. *Verfassungsrecht*[1)]

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes–Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (LGBl. Nr. 19)

Verfassungsgesetz, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1992) (LGBl.Nr. 55)

Verfassungsgesetz, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1992) (LGBl.Nr. 56)

Verfassungsgesetz, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1992) (LGBl.Nr. 57)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über die Wahl der Gemeindeorgane (Gemeindewahlordnung 1992 – Gem WO 1992) (LGBl.Nr. 54)

Gesetz über die Förderung der Familien im Burgenland (Bgld. Familienförderungsgesetz) (LGBl.Nr. 20)

Gesetz über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 1992) (LGBl. Nr. 36)

---

1) Wird bei den anderen Ländern dann angeführt, wenn Verfassungsgesetze bzw. Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen erlassen wurden.

D

Gesetz, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird (LGBl.Nr. 93)

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz) (LGBl.Nr. 51)

Gesetz über die Jugendwohlfahrt (Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz (LGBl.Nr. 32)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Tierzuchtförderungsgesetz 1985 geändert wird (LGBl. Nr. 21)

Gesetz, mit dem das Bgld. Tierschutzgesetz 1990 geändert wird (LGBl.Nr. 41)

Verordnung der Landesregierung zur Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und zur nachhaltigen Sicherung der bodenständigen Tier- und Pflanzenartenvielfalt (Allgemeine Naturschutzverordnung) (LGBl.Nr. 24)

Verordnung der Bgld. Landesregierung betreffend die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBl.Nr. 22)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*[2)]

Im Berichtsjahr erfolgte keine Kundmachung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG.

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*[3)]

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

---

2) Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

3) Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

B) KÄRNTEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem das Kärntner Nationalparkgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 53)

19 ...)*

**) Ziff. 19 betrifft die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung dieses Gesetzes. Die Bundesregierung hat die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hiefür erforderliche Zustimmung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweigert; Ziff. 19 kann daher nicht kundgemacht werden.*

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Objektivierung des Auswahlverfahrens bei der Aufnahme in den Landesdienst und bei der Betrauung mit Leitungsfunktionen (Kärntner Objektivierungsgesetz) (LGBl. Nr. 98)

Gesetz über Bezüge und Pensionen von Organen von Gebietskörperschaften (Kärntner Bezügegesetz 1992) (LGBl.Nr. 99)

Gesetz über die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung (Kärntner Wohnbauförderungsgesetz) (LGBl.Nr. 3)

Gesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz geändert wird (LGBl. Nr. 7)

Gesetz, mit dem die Kärntner Bauordnung geändert wird (4. Bauordnungs-Novelle) (LGBl.Nr. 26)

Gesetz über die Abgabe auf entgeltliche Lieferung von Speiseeis und Getränken (Getränkeabgabegesetz 1992) (LGBl.Nr. 94)

Gesetz über den Beitrag des Landes Kärntens für die Kultur (Kärntner Kulturförderungesetz) (LGBl.Nr. 4)

Gesetz über die Förderung anerkannter Rettungsorganisationen (Kärntner Rettungsdienst-Förderungsgesetz) (LGBl.Nr. 96)

D

Verordnung der Landesregierung über die Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes (LGBl.Nr. 46)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBl.Nr. 84)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit im Nationalpark Hohe Tauern (LGBl.Nr. 93)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration (LGBl.Nr. 130)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Integration (LGBl.Nr. 131)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Fremdenverkehrsgesetzes 1976 (LGBl.Nr. 43)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Gemeindebedienstetengesetzes 1958 (LGBl.Nr. 56)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Kärntner Bauordnung (LGBl.Nr. 64)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Landes-Schulaufsichtsgesetzes (LGBl.Nr. 72)

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Kindergartengesetzes 1975 (LGBl.Nr. 86)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Verfassungsgesetz über die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LGBl.Nr. 0300–0)

2. *Gesetze und Verordnungen*

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992) (LGBl.Nr. 8240–0)

NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992) (LGBl.Nr. 9410–0)

NÖ Landesbankgesetz (LGBl.Nr. 3900–0)

Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 1987 (LGBl.Nr. 5060–2)

NÖ Standortabgabegesetz 1992 (LGBl.Nr. 8241–0)

NÖ Getränke– und Speiseeissteuergesetz 1992 (LGBl.Nr. 3701–0)

Änderung des NÖ Sportgesetzes (LGBl.Nr. 5710–1)

Verordnungen der NÖ Landesregierung über die Erklärung zu Naturschutzgebieten (LGBl.Nr. 5500/13–18, 5500/13–19)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B–VG*

Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land– und forstwirtschaftliche Berufs– und Fachschulen – Beitritt des Landes Steiermark (LGBl.Nr. 5031–2)

Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land– und forstwirtschaftliche Berufs– und Fachschulen – Beitritt des Landes Tirol (LGBl.Nr. 5031–3)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B–VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl.Nr. 0809–0)

D) OBERÖSTERREICH

1. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Parteienfinanzierung in Oberösterreich (O.ö. Parteienfinanzierungsgesetz) (LGBl. Nr. 25)

Gesetz über einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs (O.ö. Landtagsklub-Finanzierungsgesetz) (LGBl. Nr. 26)

Gesetz über die Ausbildung und die Befugnisse von Personen, die die Altenbetreuung beruflich ausüben (O.ö. Altenbetreuungs-Ausbildungsgesetz) (LGBl.Nr. 59)

Gesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten (O.ö. Spielapparategesetz (LGBl.Nr. 55)

§ 12

...*)

**) § 12, der die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, kann nicht kundgemacht werden, weil die Bundesregierung die nach dem Bundes-Verfassungsgesetz hiefür notwendige Zustimmung verweigert hat.*

Verordnung, mit der ein Abfallwirtschaftsplan für das ganze Landesgebiet erlassen wird (O.ö. Abfallwirtschaftsplan) (LGBl.Nr. 38)

Verordnungen der o.ö. Landesregierung über die Feststellung als Naturschutzgebiet (LGBl.Nr. 15, 88, 91)

2. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl. Nr. 93)

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch (für Oberösterreich LGBl.Nr. 10/1981) geändert wird (LGBl.Nr. 106)

3. ***Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung***

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Statutes für die Landeshauptstadt Linz (LGBl.Nr. 7)

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Statutes für die Stadt Wels (LGBl.Nr. 8)

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Statutes für die Stadt Steyr (LGBl.Nr. 9)

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 (LGBl. Nr. 55)

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des O.ö. Veranstaltungsgesetzes (LGBl.Nr. 75)

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung des O.ö. Bürgermeisterbezügegesetzes (LGBl.Nr. 89)

D

E) SALZBURG

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird (LGBl.Nr. 69)

Gesetz zur Zusammenlegung der Wahlen zu den Gemeindevertretungen und zum Gemeinderat der Stadt Salzburg mit den Wahlen zum Salzburger Landtag (LGBl.Nr. 76)

Gesetz über die Kinder- und Jugendwohlfahrt im Land Salzburg (Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 - JWO 1992) (LGBl.Nr. 83)

Gesetz, mit dem das Salzburger Naturschutzgesetz 1977 geändert wird (Naturschutzgesetz-Novelle 1992) (LGBl.Nr. 21)

Gesetz über die Umwandlung der Salzburger Landes-Hypothekenbank und den Bestand einer Salzburger Landes-Holding (Salzburger Landes-Holding-Gesetz) (LGBl.Nr. 20)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Bezüge und Pensionen der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung (Salzburger Bezügegesetz 1992) (LGBl.Nr. 67)

Gesetz über die Raumordnung im Land Salzburg (Salzburger Raumordnungsgesetz 1992 - ROG 1992) (LGBl.Nr. 98)

Gesetz, mit dem das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 geändert wird (LGBl.Nr. 78)

Gesetz über die Einrichtung eines Salzburger Umweltfonds (Salzburger Umweltfondsgesetz) (LGBl.Nr. 50)

Gesetz, mit dem das Bebauungsgrundlagengesetz geändert wird (Bebauungsgrundlagengesetz-Novelle 1992) (LGBl.Nr. 99)

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Salzburger Landesumweltanwaltschaft geändert wird (LGBl.Nr. 42)

Gesetz über die Personalvertretung der Bediensteten des Landes Salzburg (Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz) (LGBl. Nr. 1)

Gesetz über die Erhebung einer Getränkesteuer im Land Salzburg (Salzburger Getränkesteuergesetz 1992) (LGBl.Nr. 44)

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes durch gemeindebezogene Unternehmungen (Gebrauchsabgabegesetz) (LGBl.Nr. 21)

Gesetz über die Erhebung von Ortstaxen im Land Salzburg (Ortstaxengesetz 1992) (LGBl.Nr. 62)

Gesetz über die Erhebung einer Zapfsäulenabgabe (LGBl. Nr. 51)

Gesetz über die Erhebung einer Videoabgabe (Videoabgabegesetz) (LGBl.Nr. 14)

Gesetz über die Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandbekämpfungsgesetz) (LGBl.Nr. 77)

Verordnung der Landesregierung über die Erklärung zu einem Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern (LGBl.Nr. 5)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes über den Beitritt der Steiermark zur Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (LGBl.Nr. 40)

Vereinbarung zwischen den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit im Nationalpark Hohe Tauern (LGBl.Nr. 91)

Kundmachung des Landeshauptmannes über den Beitritt des Landes Tirol zur Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (LGBl. Nr. 97)

D

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 geändert wird (LGBl.Nr. 47)

Dem § 18 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Der Landtag wählt einen Ausschuß für Europäische Integration. Diesem obliegt es, an die Landesregierung die Stellungnahme des Landtages in allen jenen Angelegenheiten abzugeben, in denen das Land ein Recht zur Stellungnahme zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Integration hat, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist. Weiters obliegt diesem Ausschuß die Wahrnehmung aller Aufgaben, die ihm in Angelegenheiten der Europäischen Integration vom Landtag übertragen werden. Die näheren Bestimmungen werden durch Landesverfassungsgesetz getroffen."

Landesverfassungsgesetz über den Ausschuß für Europäische Integration (LGBl. Nr. 48)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über die Förderung der politischen Parteien im Land Steiermark (Steiermärkisches Parteienförderungsgesetz) (LGBl. Nr. 17)

Gesetz, mit dem eine Gemeindewahlordung für die Landeshauptstadt Graz beschlossen wird (Gemeindewahlordnung Graz 1992) (LGBl.Nr. 42)

Gesetz über den Tourismus in der Steiermark (Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992) (LGBl.Nr. 55)

Gesetz über den Verkauf von Forderungen des Landes Steiermark (Steiermärkisches Landes-Forderungsverkaufs-Gesetz 1992) (LGBl.Nr. 34)

Gesetz über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark (LGBl.Nr. 35)

Gesetz über die Gewährung eines Nachlasses bei vorzeitiger Rückzahlung von Wohnbaudarlehen des Landes Steiermark (Steiermärkisches Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1992) (LGBl.Nr. 23)

Gesetz über die Bestattung von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz 1992) (LGBl.Nr. 45)

Verordnung der Landesregierung über die Erklärung zum Naturschutzgebiet (LGBl.Nr. 13)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl. Nr. 58)

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird (LGBl. Nr. 69)

D

G) TIROL

1. Verfassungsrecht

Landesverfassungsgesetz über Untersuchungsausschüsse (LGBl. Nr. 15)

Gesetz, mit dem das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird (LGBl.Nr. 5)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Förderung der Arbeitnehmer in Tirol (Tiroler Arbeitnehmerförderungsgesetz) (LGBl.Nr. 3)

Gesetz über die Musikschulen in Tirol (Tiroler Musikschulgesetz) (LGBl.Nr. 44)

Gesetz, mit dem das Tiroler Tourismusgesetz 1991 geändert wird (LGBl.Nr. 71)

Gesetz über die Erhebung einer Kriegsopfer- und Behindertenabgabe und die Errichtung eines Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenfonds (Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabegesetz) (LGBl.Nr. 27)

Gesetz über die Erhebung einer Abgabe für den Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Tiroler Gebrauchsabgabegesetz) (LGBl.Nr. 78)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBl.Nr. 25)

Kundmachung des Landeshauptmannes über den Beitritt des Landes Tirol zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (LGBl.Nr. 49)

H) VORARLBERG

1. Gesetze und Verordnungen

Gesetz über die Durchführung der staatsrechtlichen Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung (LGBl.Nr. 30)

Gesetz über die Feststellung eines Anerbenbrauches (LGBl.Nr. 31)

Gesetz über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBG) (LGBl. Nr. 23)

Gesetz über eine Änderung des Parkabgabegesetzes (LGBl. Nr. 38)

Verordnungen der Landesregierung, mit denen verschiedene Naturschutzgebiete geschaffen werden (LGBl.Nr. 42, 43, 57)

2. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen für das Land Steiermark (LGBl.Nr. 11)

Kundmachung des Landeshauptmannes über das Inkrafttreten der Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen für das Land Tirol (LGBl. Nr. 40)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl. Nr. 47)

D

I) WIEN

1. Verfassungsrecht

Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WStV) geändert wird (LGBl.Nr. 22)

Gesetz über die Wiener Patientenanwaltschaft (LGBl.Nr. 19)

2. Gesetze und Verordnungen

Gesetz, mit dem das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert wird (LGBl.Nr. 32)

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Garagengesetz geändert werden (Bauordnungsnovelle 1992) (LGBl.Nr. 34)

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird (LGBl. Nr. 48)

Gesetz, mit dem das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz geändert wird (LGBl.Nr. 23)

Gesetz über die Besteuerung von Speiseeis und Getränken im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Getränkesteuergesetz 1992 – GStG) (LGBl.Nr. 3)

3. Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBl.Nr. 16)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl.Nr. 29)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration (LGBl.Nr. 30)

E

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 1992 (549. bis 563. SITZUNG)

A) Einsprüche (0)

B) Selbständige Anträge (7)

C) Entschließungen (2)

D) Zustimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B–VG (24)

E) Dringliche Anfragen (3)

F) Schriftliche Anfragen (65)

G) Mündliche Anfragen (55)

H) Rederecht der Landeshauptmänner (4)
(Kärnten, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg)

I) Enqueten des Bundesrates (2)

E

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES

1) Selbständiger Antrag betreffend parlamentarische Enquete zum Thema "Österreichische Bundesstaatlichkeit und EG"

(68/A–II–1264 und 4247/BR d.B.; Antrag in der 552. Sitzung am 9. April 1992 eingebracht und einstimmig angenommen)

2) Gesetzesantrag betreffend Novellierung des Berggesetzes 1975 (Berggesetznovelle 1992)

(69/A–BR/92; Antrag in der 552. Sitzung am 9. April 1992 eingebracht)

3) Gesetzesantrag betreffend Aufnahme der Mitglieder des Bundesrates in den Geltungsbereich des Parlamentsmitarbeitergesetzes

(70/A–BR/92 und 4276/BR d.B.; Antrag in der 554. Sitzung am 10. Juni 1992 eingebracht)

4) Selbständiger Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986 geändert wird

(71/A–BR/92; Antrag in der 558. Sitzung am 30. September 1992 eingebracht)

5) Selbständiger Antrag betreffend parlamentarische Enquete zum Thema "Föderalismus und Regionalismus im integrierten Europa"

(72/A–BR/92; Antrag in der 559. Sitzung am 22. Oktober 1992 eingebracht und einstimmig angenommen)

6) Antrag betreffend österreichische Neutralität und kooperatives Sicherheitssystem in Europa

(73/A(E)–BR/92; Antrag in der 562. Sitzung am 11. Dezember 1992 eingebracht)

7) Antrag betreffend österreichische Neutralität und kollektives Sicherheitssystem in Europa

(74/A(E)–BR/92; Antrag in der 562. Sitzung am 11. Dezember 1992 eingebracht)

C) ENTSCHLIESSUNGSANTRÄGE

1) Entschließungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992)

(E 130-BR/92; Antrag in der 550. Sitzung am 5. März 1992 einstimmig angenommen)

2) Entschließungsantrag betreffend Ablehnung der Aufstiegsautomatik bei einem "Nichtgenügend"

(Antrag in der 551. Sitzung am 19. März 1992 eingebracht und vom Bundesrat abgelehnt)

3) Entschließungsantrag betreffend Reisegebührengesetz

(Antrag in der 553. Sitzung am 21. Mai 1992 eingebracht und vom Bundesrat abgelehnt)

4) Entschließungsantrag betreffend Mitwirkung des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Integration

(E 131-BR/92; Antrag in der 553. Sitzung am 21. Mai 1992 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)

5) Entschließungsantrag betreffend Maßnahmen österreichischerseits zur Erhaltung der Waldgebiete in der Dritten Welt

(Antrag in der 554. Sitzung am 12. Juni 1992 eingebracht und vom Bundesrat abgelehnt)

6) Entschließungsantrag betreffend die Berücksichtigung der Folgekosten von Kompetenzverschiebungen bei den Finanzausgleichsverhandlungen

(Antrag in der 557. Sitzung am 15. Juli 1992 eingebracht und vom Bundesrat abgelehnt)

E

7) Entschließungsantrag betreffend eine grundlegende Neuordnung der Überwachung der Schiffahrt

(Antrag in der 557. Sitzung am 15. Juli 1992 eingebracht und vom Bundesrat abgelehnt)

8) Entschließungsantrag betreffend überfällige Reparatur des österreichischen Agrarsystems

(Antrag in der 558. Sitzung am 30. September 1992 eingebracht und vom Bundesrat abgelehnt)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART. 44 (2) B-VG

1. Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über Preise für Sachgüter und Leistungen getroffen werden (Preisgesetz 1992) (BGBl. 1992/145)

   (550. Sitzung am 5. März 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

2. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird (BGBl. 1992/276)

   (553. Sitzung am 21. Mai 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit der notwendigen Stimmenmehrheit angenommen)

3. Bundesgesetz über die Anmeldung von Ansprüchen aus unmittelbaren Verlusten, Schäden und Beeinträchtigungen, die als Folge der unberechtigten Invasion und Besetzung Kuwaits durch den Irak entstanden sind (Anmeldegesetz Irak) (BGBl. 1992/310)

   (554. Sitzung am 12. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

4. Bundesgesetz, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz geändert wird (BGBl. 1992/313)

   (554. Sitzung am 12. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

5. Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1992) (BGBl. 1992/373)

   (555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

6. Bundesgesetz, mit dem das Viehwirtschaftsgesetz 1983 geändert wird (Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1992) (BGBl. 1992/374)

   (555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

7. Bundesgesetz über die Errichtung der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria" (AMA-Gesetz 1992) (BGBl. 1992/376)

E

(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

8. Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird (BGBl. 1992/377)

(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

9. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Maßnahmen betreffend Isoglucose geändert wird (BGBl. 1992/379)

(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

10. Bundesgesetz, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1992) (BGBl. 1992/381)

(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

11. Bundesgesetz, mit dem das Energielenkungsgesetz 1992 geändert wird (BGBl. 1992/382)

(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

12. Bundesgesetz betreffend die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern (Versorgungssicherungsgesetz – VerssG 1992) (BGBl. 1992/380)

(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

13. Bundesgesetz, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 geändert wird (BGBl. 1992/383)

(555. Sitzung am 26. Juni 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

14. Bundesgesetz, mit dem das Stadterneuerungsgesetz, BGBl. Nr. 287/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 406/1988, geändert wird (Stadterneuerungsgesetz-Novelle 1992 (BGBl. 1992/421)

(556. Sitzung am 2. Juli 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

15. Bundesgesetz über die Einrichtung eines Sicherheitskontrollsystems, die Sicherung von Kernmaterial und Anlagen und über die Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie (Sicherheitskontrollgesetz 1991) (BGBl. 1992/415)

(556. Sitzung am 2. Juli 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

16. Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 – ZDG geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1992) (BGBl. 1992/424)

(556. Sitzung am 2. Juli 1992; Antrag, die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

17. Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei samt Anhängen, Protokollen, Listen und Vereinbarungsniederschriften (BGBl. 1992/650)

(557. Sitzung am 15. Juli 1992; Antrag, im Sinne des Artikels 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen)

18. Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sowie Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte, die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen

(558. Sitzung am 30. September 1992; Antrag, im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

19. Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs samt Protokollen 1 bis 7, Anhängen I und II sowie Vereinbarte Niederschrift

(558. Sitzung am 30. September 1992; Antrag, im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

E

20. Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten samt Protokollen 1 und 2, Anhang und Anlage zum Anhang, Vereinbarte Niederschrift sowie Einvernehmen der Vertragsparteien

    (558. Sitzung am 30. September 1992; Antrag, im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG bzw. im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen)

21. Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik samt Anhängen und Protokollen, Einseitiger Erklärung Österreichs und Record of Understandings

    (559. Sitzung am 22. Oktober 1992; Antrag, im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligheit angenommen)

22. Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

    (561. Sitzung am 19. November 1992; Antrag, im Sinne des Art. 50 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligheit angenommen)

23. Bundesgesetz über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz (BGBl. 1992/761)

    (561. Sitzung am 19. November 1992; Antrag, der Verfassungsbestimmung des Artikels I im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

24. Bundesgesetz, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz geändert wird (BGBl. 1992/762)

    (561. Sitzung am 19. November 1992; Antrag, im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Mehrheit angenommen)

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

1) Dringliche Anfrage betreffend gröbliche Versäumnisse in der Ressortführung durch Bundesminister Dr. Rudolf Scholten

(852/J-BR/92; Anfrage in der 551. Sitzung am 19. März 1992 gerichtet an den Bundesminister für Unterricht und Kunst)
Anm.: eine gleichlautende dringliche Anfrage (848/J-BR-92) wurde in der 550. Sitzung am 5. März 1992 zurückgezogen).

2) Dringliche Anfrage betreffend die geplante Veräußerung wesentlicher Anteile der ÖMV an den Verbundkonzern zur Geldbeschaffung für die Sanierung der Umstrukturierung des AI-Konzerns

(875/J-BR/92; Anfrage in der 557. Sitzung am 15. Juli 1992 gerichtet an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr)

3) Dringliche Anfrage betreffend den geplanten Erwerb von ÖMV-Anteilen durch die Verbundgesellschaft

(876/J-BR/92; Anfrage in der 557. Sitzung am 15. Juli 1992 gerichtet an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten)

I) ENQUETEN DES BUNDESRATES

1) Enquete zum Thema "Österreichische Bundesstaatlichkeit und EG" am 20. Mai 1992

2) Enquete zum Thema "Föderalismus und Regionalismus im integrierten Europa" am 20. November 1992

F

ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1992

LAND	GESETZ	LGBL. NR.	BETREFF
BURGENLAND	Gesetz, mit dem das Bgld. Bodenschutzgesetz geändert wird	1992/40 (§ 11)	Unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt bei unzulässiger Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost.
	Gesetz, mit dem das Bgld. Tierschutzgesetz geändert wird	1992/41 (§ 10, 11, 12)	Mitwirkung von Bundespolizei und Bundesgendarmerie.
WIEN	Gesetz, mit dem das Wiener Jagdgesetz geändert wird	1993/9 (§ 128 Abs. 3)	Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Zusammengestellt auf Grund der von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen

ZUSTIMMUNGSVERWEIGERUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1992			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL. NR.	BEGRÜNDUNG
KÄRNTEN	Gesetz, mit dem das Kärntner Nationalparkgesetz geändert wird	1992/53	Vorgesehene Mitwirkung geht über bisherige Mitwirkungsverpflichtung hinaus und ist nicht hinreichend determiniert.
OBERÖSTERREICH	Gesetz über das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten (O.ö. Spielapparategesetz)	1992/55	Vorgesehene Mitwirkung geht über eigentliche Sicherheitsaufgaben der Exekutivorgane hinaus.

EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG 1.1. - 31.12.1992			
LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL. NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDES-INTERESSEN"
NIEDERÖSTERREICH	Niederösterreichisches Abfallwirtschaftsgesetz (NÖ AWG 1992)	8240-0 bzw 8241-0 Dem Einspruch wurde Rechung getragen	Vorgesehene Bestimmungen (Verfahrenskonzentration, Deponieabgabe) greifen in Bundeskompetenzen ein.
	Gesetz betreffend die Änderung des NÖ Pflicht-schulgesetzes und Aufhebung des NÖ Schulver-suchsgesetzes	5000-9 Dem Einspruch wurde Rechnung getragen	Verstoß gegen die Grundsatzgesetz-gebungskompetenz des Bundes
SALZBURG	Gesetz über die Einrichtung eines Salzburger Um-weltfonds (Salzburger Umweltfondsgesetz)	1992/50	Vorgesehene Konstruktion einer Lan-desabgabe greift in die Budgethoheit des Bundes ein.
TIROL	Gesetz, mit dem das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz geändert wird	Dem Einspruch wurde Rechnung getragen	Kompetenzwidrige Einschränkung der finanzverfassungsrechtlichen Ermächtigung des Bundesgesetzgebers.

G

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Das Schwergewicht der föderalistisch bedeutsamen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes lag im Berichtszeitraum eindeutig im Bereich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Hinzu kommen einige verfassungsgerichtliche Entscheidungen von finanzausgleichsrechtlicher und sonstiger föderalistischer Bedeutung.

1. Auf dem Gebiet der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung setzte der Verfassungsgerichtshof seine Rechtsprechungstradition fort, akzentuierte jedoch einige seiner bekannten Positionen sehr unterschiedlich, sodaß eine sehr differenzierte föderalistische Bewertung angebracht ist. Neben erfreulich ausgewogenen Judikaten sind auch unverständliche Restriktionen der Länderrechte zu verzeichnen.

1.1. Das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot wurde im Erkenntnis B 258/91 vom 15.10.1992 länderfreundlich interpretiert. Thema des Erkenntnisses war u.a., inwieweit das Raumordnungsrecht der Länder für Abfallanlagen nach § 29 Abs. 1 Z. 6 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) beachtlich ist und inwieweit raumordnungsrechtliche Schranken der Bewilligung solcher Anlagen im Wege stehen können. Der Bund regte im Verfahren eine amtswegige Prüfung des § 29 AWG an, da er in dieser Bestimmung einen Widerspruch zum bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebot erblickte. Denn es sei dadurch den Gemeinden möglich, in Anwendung landesrechtlicher Bestimmungen während eines Verfahrens nach § 29 AWG den Flächenwidmungsplan zu ändern und die bundesrechtliche Bewilligung zu verhindern.
Der Gerichtshof stellte klar, daß im Verfahren zur Bewilligung von Abfallanlagen die Anwendbarkeit des § 77 Abs. 1 letzter Satz GewO idF der GewO-Novelle 1988, BGBl. Nr. 399, verfassungsrechtlich unbedenklich angeordnet wurde. Die Bindung der Bundesbehörden an landesrechtliche Standortverbote verstoße nicht gegen das Berücksichtigungsgebot, weshalb der Verfassungsgerichtshof auch keinen Anlaß zur Gesetzesprüfung sah.
Ungeachtet der aus föderalistischer Sicht bedauerlichen Aufhebung des § 77 Abs. 1 letzter Satz GewO durch die GewO-Novelle

1992 (vgl. die WV, BGBl. 1993/29) ist das Erkenntnis aus föderalistischer Sicht zu begrüßen. Zwar hält der Gerichtshof an der problematischen Unterscheidung in "Vollziehung – Anwendung – Berücksichtigung" fest (vgl. 14. Bericht 1989, 209 f; 15. Bericht 1990, 202 ff), die neuerlich bekräftigte Bindungswirkung des Raumordnungsrechts für die Gewerbebehörden bzw. hier: Abfallbehörden, betont den besonderen Charakter des Berücksichtigungsgebotes: Nicht Bundestreue, wie der Bund anklingen läßt, sondern gleichrangige Rücksichtnahme ist beim Kompetenzgebrauch geboten.

1.2. Die Auslegung der Zivilrechtskompetenz nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 und 15 Abs. 9 B–VG war Gegenstand mehrerer Erkenntnisse.

1.2.1. Die vom Verfassungsgerichtshof traditionell restriktiv gehandhabte Interpretation des Art. 15 Abs. 9 B–VG wurde auch im Berichtszeitraum beibehalten. Im Erkenntnis K II – 1/91 vom 18.12.1992 prüfte der Gerichtshof den ihm im Verfahren nach Art. 138 Abs. 2 B–VG vorgelegten Entwurf eines Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes. Dieser enthielt zum "Schutz des Lebensraumes Altstadt" eine Reihe von Rechtsfiguren, die inhaltlich als zivilrechtlich zu qualifizieren sind. Die Landesregierung und ähnlich auch andere Länder in ihren Stellungnahmen argumentierten damit, daß die Erhaltung und Wiederherstellung urbaner Funktionalität heute nicht mehr allein mit verwaltungspolizeilichen Mitteln des Bau– und Raumordnungsrechts realisiert werden kann, sondern der Unterstützung durch zivilrechtliche Gestaltungselemente bedarf. Wörtlich führte die Landesregierung aus:
"Eine zivilrechtliche Regelung muß somit auch dann erforderlich sein, wenn ansonsten die Ziele der Hauptmaterie zwar erreicht werden können, aber diese Ziele nur einen Teilbereich der Altstadterhaltung erfassen, während Altstadterhaltung auch die Erhaltung der besonderen vielfältigen Funktionen und Strukturen bedeutet."
Der Verfassungsgerichtshof folgte dieser Auffassung nicht und verharrte in seiner, die Länder vom Kompetenzgebrauch des Art. 15 Abs. 9 B–VG weitgehend ausschließenden restriktiven Interpretation. Diese restriktive Auslegung interpretiert den Begriff der Erforderlichkeit dahingehend, daß eine auf Art. 15 Abs. 9 B–VG gestützte Bestimmung in einem unerläßlichen Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, die den Hauptinhalt des jeweiligen Gesetzes bilden, stehen muß. Das erfordert nach Ansicht des Gerichtshofes, "daß ein innerer, "rechtstechnischer" Zusammenhang der zivilrechtlichen Regelung mit einer konkreten Bestimmung öffentlich–rechtlichen Inhalts des Gesetzes bestehen, daß die je–

weilige Bestimmung zivilrechtlichen Inhalts eine notwendige Ergänzung einer bestimmten Regelung der Verwaltungsmaterie darstellen und daß diese Ergänzung dadurch notwendig werden muß, daß eine zivilrechtlich zu lösende Frage gerade durch eine konkrete Regelung im Gesetz ausgelöst wird."
Der Verfassungsgerichtshof hielt an seiner problematischen Auffassung fest, daß das Bau- und Raumordnungsrecht auch ohne Kontrolle des Liegenschaftsverkehrs so vollständig sei, daß eine Inanspruchnahme des Art. 15 Abs. 9 B-VG nicht "erforderlich" sei (VfSlg. 9580/1982 dazu 7. Bericht 1982, 156 ff). Damit reduziert der Gerichtshof aber die "Erforderlichkeit" des Art. 15 Abs. 9 B-VG wiederum auf den bloßen rechtstechnischen Zusammenhang ohne Blick auf reale Probleme der modernen Bodenpolitik.
Die verfehlte Judikatur zu Art. 15 Abs. 9 B-VG wird wie im Sinne des Erk VfSlg. 9580/1982 konsequent fortgesetzt und die moderne Stadterhaltungspolitik dadurch kompetenzrechtlich zu einer "Weder-Noch-Kompetenz". Damit wird sie aber ohne Verfassungsänderung undurchführbar und durch die Kompetenzverteilung nicht zugeordnet, sondern verfassungsrechtlich abgewürgt. Wörtlich wird ausgeführt:
"Unter Berücksichtigung dessen kommt dem Bund eine Kompetenz zur Einräumung von gesetzlichen Vorkaufs-, Vorbestands- und anderen Rechten zugunsten von Gemeinden zur Verwirklichung konkreter Verwaltungszwecke wegen der damit herbeigeführten untrennbaren Verzahnung zivil- und verwaltungsrechtlicher Regelungen kraft Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG in der Regel nur auf jenen Verwaltungsgebieten zu, auf welchen er Gesetzgebungskompetenz besitzt."
Das Ergebnis einer "Weder-Noch-Kompetenz" führt die Auslegung des Art. 15 Abs. 9 B-VG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG offensichtlich ad absurdum, denn der Sinn dieser kompetenzrechtlichen Figur soll ja gerade problemorientierte umfassende Lösungen ermöglichen und nicht verhindern!
Mit diesem Erkenntnis, das rechtlich keinesfalls zwingend ist, hat der Verfassungsgerichtshof erneut gezeigt, daß seine Auffassung von der Zivilrechtskompetenz der Länder nicht nur antiföderalistisch, sondern auch modernen Lösungen neuer Probleme hinderlich ist. Die in diesem Fall berechtigte Kritik am Ergebnis des "Kompetenzwirrwarrs" trifft wohl nicht nur den desolaten Zustand der Kompetenzverteilung, sondern auch zu einem erheblichen Teil die Auslegungspraxis des Verfassungsgerichtshofes.

1.2.2. Die Abgrenzung der Grundverkehrskompetenz der Länder von der Zivilrechtskompetenz des Bundes beschäftigte den Verfassungsgerichtshof in drei Erkenntnissen.

G

1.2.2.1. Im schon erwähnten Erkenntnis K II – 1/91 vom 18.12.1992 untersuchte der Verfassungsgerichtshof, ob durch die B–VG–Novelle 1992 den Ländern auch die Möglichkeit überlassen wurde, Vorkaufs– und andere Rechte für Gebietskörperschaften gesetzlich vorzusehen. Der Verfassungsgerichtshof erblickte in dieser Hinsicht keine Änderung gegenüber der bisherigen Kompetenzrechtslage: Nach Ansicht des Gerichtshofes enthält die Materie des Grundverkehrs "nicht auch die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, eine beabsichtigte Eigentumsveränderung an einem land– und forstwirtschaftlichen Grundstück zum Anlaß zu nehmen, anstelle eines Eigentumswerbers einen anderen zu bestimmen. Gleiches gilt kompetenzrechtlich auch für die Bestimmung eines anderen Erwerbers unmittelbar durch Gesetz."

1.2.2.2. Im Erkenntnis G 255/91 vom 5.3.1992 lotete der Verfassungsgerichtshof den Umfang der Grundverkehrskompetenz der Länder, wie sie durch die B–VG–Novelle neugestaltet wurde, aus. Der Gerichtshof betonte, daß der Rechtserwerb von Todes wegen durch Ausländer, die zum Kreise der gesetzlichen Erben gehören, nicht in die Landeskompetenz gehört. Die Regelung des gesetzlichen Erbganges zählt nach wie vor zum Zivilrechtswesen, auch dann, wenn in dessen Zug ein Grundstück durch einen Ausländer erworben wird.
Vor dem Hintergrund dieser Auffassung prüfte der Verfassungsgerichtshof sodann die kompetenzrechtliche Deckung der §§ 4 lit a und 5 Abs. 3 Vorarlberger GrundverkehrsG (LGBl 1977/18 idF LGBl 1987/63). In diesen Bestimmungen wird die grundverkehrsbehördliche Bewilligungspflicht für Rechtserwerbe an Grundstücken durch Ausländer normiert, "ausgenommen durch Ausländer, soweit es sich nicht um die Großeltern des Erblassers und deren Nachkommen handelt", sowie "zwischen Ehegatten ... sowie ... zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und Geschwistern". Der Verfassungsgerichtshof erkannte, daß damit sämtliche Personengruppen, die den §§ 730 ff ABGB zufolge zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfaßt sind und daß daher die Regelungen verfassungskonform sind.

1.2.2.3. Im Erkenntnis B 377/92 vom 14.12.1992 stellte der Verfassungsgerichtshof klar, daß die Interessen des Grundverkehrs vorrangig vor Interessen der Versicherungswirtschaft rangieren. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft hatte gegen die Verweigerung einer Bewilligung zum Rechtserwerb wegen

Überfremdung eingewendet, sie sei auf Grund § 77 Versicherungsaufsichtsg verpflichtet, einen Deckungsstock, zu dem auch ertragbringende inländische Liegenschaften gehören, zu bilden. Der Gerichtshof ging auf den so angedeuteten Vorwurf der Verletzung des bundesstaatlichen Rücksichtnahmegebotes gar nicht ein und bekräftigte die vollumfängliche Anwendbarkeit des Grundverkehrsrechts auch für Versicherungsgesellschaften.

Aus den genannten drei Erkenntnissen geht hervor, daß der Verfassungsgerichtshof die Landeskompetenzen, die in Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG aus der allgemeinen Zivilrechtskompetenz ausgespart sind, weiterhin restriktiv interpretieren wird. Die Länder können nicht erwarten, daß in diesem Bereich ein dynamischer, die Länderinteressen berücksichtigender Kompetenzgebrauch in Anwendung des Prinzips der intrasystematischen Entwicklungsfähigkeit, der föderalistischen Interpretationsmaxime o.ä. möglich wäre. Es ist jedoch auch zu erwarten, daß der Verfassungsgerichtshof das Grundverkehrsrecht vor einer Aushöhlung durch Berücksichtigungspflichten der Länder zugunsten des Bundes schützen wird.

1.3. Mit der Gewerbekompetenz des Bundes befaßte sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis B 1062/90, 95, 644/91 vom 27.2.1992. Gegenstand war die Frage, ob eine Diskothek eine Betriebsart des Gastgewerbes und damit ein gewerberechtlicher Betrieb sei oder ob es sich dabei um eine öffentliche Belustigung bzw. musikalische Darbietung handelt, die von der Gewerbeordnung ausgenommen ist und daher nach landesrechtlichen Vorschriften zu beurteilen ist. (Ein Gastwirt hatte seinen Betrieb durch eine elektronische Stereoanlage zu einem Tanzlokal umgewandelt und war dafür bestraft worden, daß er nicht um eine Änderungsgenehmigung nach § 81 GewO angesucht hatte.).

Der Verfassungsgerichtshof löste diese Rechtsfrage nach der Versteinerungstheorie. In Anlehnung an VfSlg. 2670/1954 stellte er zunächst fest, daß bis zum Inkrafttreten der GewO 1859 musikalische Produktionen jeder Art nicht als Gewerbe behandelt wurden. Die GewO änderte diese Rechtslage insoweit, als die bloße Veranstaltung von Tanzunterhaltungen oder anderer öffentlicher Belustigungen für sich - auch wenn sie regelmäßig und in Gewinnabsicht erfolgt - keine gewerberechtliche Tätigkeit war. Damit scheidet dafür auch heute eine Unterstellung unter den Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" aus. Das bedeutet aber nicht, daß eine musikalische Darbietung im Rahmen eines Gastgewerbebetriebs geeignet ist, dem Betrieb insoweit die Gastgewerbeeigenschaft zu nehmen. Werden

also musikalische Darbietungen in einem Gewerbebetrieb veranstaltet, so steht es dem Bundesgesetzgeber frei, gewerberechtliche Regelungen für den Gastgewerbebetrieb zu erlassen. Dies gilt nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes auch für Diskotheken, die im Versteinerungszeitpunkt ja gar nicht bekannt waren:

"Zweifellos können Gastgewerbebetriebe mit unterschiedlichen Betriebsformen auch unterschiedlichen gewerberechtlichen Vorkehrungen, insbesondere hinsichtlich ihrer Betriebsanlagen, unterworfen werden. Nun können sich im Laufe der Zeit unterschiedliche Betriebsformen entwickeln oder auch obsolet werden. Es entspricht durchaus einer intrasystematischen Weiterentwicklung des in Rede stehenden Kompetenztatbestandes, daß er die Ermächtigung gibt, auch für sich neu entwickelnde Betriebsformen entsprechende Regelungen vorzusehen. Wie von der belangten Behörde zutreffend dargelegt wird, erfordern Diskotheken besondere betriebliche Vorkehrungen. Nichts spricht dagegen anzunehmen, daß der Gewerberechtsgesetzgeber von Verfassungs wegen ermächtigt ist, Regelungen über derartige Vorkehrungen – etwa im Interesse des Schutzes der Gewerbetreibenden, der Nachbarn oder der Kunden, also Regelungen typisch gewerberechtlicher Art – vorzusehen."

Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund ist auch die für die Klärung der Zuständigkeit in den vorliegenden Fällen maßgebliche Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 17 GewO 1973 zu verstehen. Sie nimmt vom Geltungsbereich der GewO nur die Veranstaltung öffentlicher Belustigungen als solche aus, nicht aber die gastgewerbliche Tätigkeit, bei der in Kombination mit der typisch gastgewerblichen Leistungserbringung auch Musik oder auch Tanz veranstaltet wird. Ob (und allenfalls in welcher Weise) für diese im Rahmen der Tätigkeit des Gewerbetreibenden stattfindenden Darbietungen nach dem OÖ Veranstaltungsgesetz überdies entsprechende Bewilligungen erforderlich oder behördliche Aufsichtsmaßnahmen möglich sind, ist in diesem, bloß auf die gewerberechtliche Dimension beschränkten Verfahren nicht zu klären. Wenn die belangten Behörden daher davon ausgegangen sind, daß die Diskothek der Beschwerdeführerin in ihren typisch gewerberechtlichen Bezügen dem Regime der GewO 1973 unterliegt, haben sie diesen Vorschriften weder einen kompetenzwidrigen Inhalt zugemessen noch sie in rechtsunrichtiger Weise angewendet."

Das Erkenntnis ist sowohl aus föderalistischer als auch aus sachlicher Sicht richtig, da durch die vorgenommene Interessendifferenzierung Gewerberecht und Veranstaltungsrecht im Sinne der Gesichtspunktetheorie anwendbar sind.

1.4. Im Erkenntnis G 171/91 vom 12.12.1992 hatte der Verfassungsgerichtshof sich mit dem Umfang des Kompetenztatbestandes "Bergwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 10) zu befassen. Durch die BergG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 259, wurde der Anwendungsbereich des BergG ausgedehnt und zwar um folgende Tätigkeiten:

- Untersuchen des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen,
- Herstellung und Benützung derartiger Hohlräume,
- Suchen und Erforschen von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen eignen,
- Einbringen und Lagern der Stoffe in den geologischen Strukturen,
- Benützung von Grubenbauten eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinn mineralischer Rohstoffe.

Dazu kommt die (in § 132 Abs. 1 BergG vorgesehene) Lagerung von Materialien auf dem Tagbaugelände.
Damit wurde dem Bund eine neue Möglichkeit der Abfallentsorgung eröffnet, die in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden kann. Die Länder Kärnten und Oberösterreich bekämpften diese Erweiterung mit der Begründung, diese sei nicht von der Bergkompetenz des Bundes erfaßt, sondern betreffe bergfremde Tätigkeiten.
Der Verfassungsgerichtshof räumte zwar ein, daß eine am Wortlaut des Allg.BergG 1854 (ABG) orientierte Interpretation die von den Ländern vertretene Auffassung denkbar erscheinen läßt. Tatsächlich war dem BergG im Versteinerungszeitpunkt eine Regelung über die gegenständlichen Tätigkeiten fremd und auch die Literatur enthielt keinen Hinweis darauf. Zur "Rettung" der Bundeskompetenz ging der Verfassungsgerichtshof auf den Zweck des ABG 1854 sowie auf "die übrige einschlägige Rechtsordnung zum Versteinerungszeitpunkt" ein.
Aus verschiedensten untergesetzlichen "Sicherheitsvorschriften" sowie Beispielen aus der Bergwerksgeschichte wird "begründet", daß dem Bergrecht schon seit jeher alles eigen gewesen sei, was das Bauen im Berg zum Gegenstand gehabt haben soll. Wörtlich führt der Gerichtshof aus:
"Aus diesen Überlegungen folgt, daß vom Kompetenztatbestand "Bergwesen" jene Regelungen erfaßt werden, die das bergbaumäßige Nutzen der Erdkruste zum Gegenstand haben. Schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt sich, daß unter dem vom "Bergwesen" erfaßten "Bergbau" das "Bauen im Berg" (in der Erdkruste) gemeint ist, soweit dieses Bauen auf eine (ursprünglich) für das Gewinnen von mineralischen Rohstoffen ("Mineralien")

typischen Weise erfolgt. Zum Zeitpunkt der Erlassung des ABG 1854 und auch noch zum Versteinerungszeitpunkt (1. Oktober 1925) ging es bei der bergmännischen Nutzung der Erdkruste nämlich primär darum, "Mineralien" aufzusuchen, diese zu gewinnen und die gewonnenen Vorkommensteile zu Produkten zu verarbeiten, die für den Absatz geeignet waren; eine andere Nutzung fiel damals wirtschaftlich nicht ins Gewicht, wenngleich es eine solche auch schon seinerzeit gab. Der Begriff "Bergwesen" erfaßt also seinem Zweck nach nicht bloß die auf das Gewinnen von "Mineralien" abzielenden, sondern auch andere, die Erdkruste nutzende Tätigkeiten, sofern diese auf eine für das Gewinnen von "Mineralien" kennzeichnende Weise erfolgen, also mit Mitteln und Methoden, die sonst für das Gewinnen von "Mineralien" typisch sind ("Bergbau"). Die im Zusammenhang mit der Auslegung der Kompetenzbestimmungen entwickelten, oben dargestellten Maximen führen also – entgegen der Auffassung der antragstellenden Landesregierungen – im besonderen Fall des "Bergwesens" dazu, daß zur Abgrenzung dieses Kompetenztatbestandes primär auf die angewendeten Mittel und Methoden und bloß sekundär auf die zu gewinnenden Produkte abzustellen ist. Unter den Kompetenztatbestand "Bergwesen" fallen also jedenfalls alle Regelungen, die der Abwehr von Gefahren dienen, die spezifisch im Zusammenhang mit dem "Bergbau" stehen und der Bevölkerung im allgemeinen sowie den im Berg Arbeitenden im besonderen drohen.

Nicht zum "Bergwesen" zählen demnach Tätigkeiten, die keine speziellen bergbautechnischen, sondern bloß allgemeine technische Kenntnisse, Mittel und Methoden erfordern. So beschränkt denn auch § 2 Abs. 1 und 3 BergG den Geltungsbereich des Berggesetzes hinsichtlich der strittigen Tätigkeiten ausdrücklich auf die "bergbautechnischen Aspekte"; § 132 Abs. 2 BergG läßt die Bewilligungspflicht nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (und insbesondere abfallrechtliche Vorschriften) unberührt.

Der Bau und die Erhaltung von Eisenbahn- und Straßentunnels gehört schon deshalb nicht zum "Bergwesen", weil derartige Tunnelbauten von den Kompetenztatbeständen "Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen" und "Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei" in Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG erfaßt werden, die in diesem Zusammenhang gegenüber dem Kompetenztatbestand "Bergwesen" die spezielleren Ermächtigungsnormen sind. Diese Überlegungen sind auf andere als Bundesstraßen zu übertragen.

Soweit aber die "Nachnutzung" eines aufgelassenen Bergwerks, etwa für das Lagern von Abfällen, mit bergbautechnischen Mitteln und Methoden erfolgt, fällt sie insofern unter den Kompetenztat-

bestand "Bergwesen" und nicht unter jenen der "Abfallwirtschaft" (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 und Art. 15 Abs. 1 B-VG), geht doch hier der Blickwinkel der Methode jenem des zu entsorgenden Gutes vor. Ähnliches gilt beispielsweise für das Nutzen eines stillgelegten Bergwerks zu touristischen Zwecken als "Schaubergwerk"; auch hier kommt es darauf an, ob diese Verwendung den Einsatz bergbautechnischer Mittel und Methoden erfordert."

Aus diesem Grund erkannte aber der Verfassungsgerichtshof, daß die Regelungen in § 132 BergG, die die Lagerung von Materialien auf dem Tagbaugelände betreffen, kompetenzrechtlich überschießend und daher verfassungswidrig sind.

Von den antragstellenden Landesregierungen wurde auch die mit dieser Ausdehnung des Anwendungsbereiches verbundene Aushöhlung der mittelbaren Bundesverwaltung bemängelt. Nunmehr werden eine Reihe von Agenden, die bisher nach den Bestimmungen des AWG, der GewO u.a. in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen waren, in unmittelbarer Bundesverwaltung von den Bergbehörden vollzogen. Dies wird besonders durch die in der BergG-Novelle 1990 vorgenommene Ausweitung der dem BergG unterliegenden mineralischen Rohstoffe verschärft, wonach nunmehr eine Reihe von Steinbrüchen nicht mehr gewerberechtlich, sondern bergrechtlich bewilligungspflichtig sind.

Der Verfassungsgerichtshof folgte diesen Bedenken nicht. Er schloß aus der Zugehörigkeit einer Maßnahme zur Bergrechtskompetenz auch auf die Ermächtigung gem. Art. 102 Abs. 2 B-VG zur Führung in unmittelbarer Bundesverwaltung. Ob der Bund von seiner Ermächtigung nach Art. 102 Abs. 3 B-VG Gebrauch macht oder nicht, liegt nach Auffassung des Gerichtshofes offenbar im schrankenlosen Ermessen des Bundesgesetzgebers. Einen allfälligen Verstoß gegen das Organisationsprinzip mittelbare Bundesverwaltung läßt der Verfassungsgerichtshof offen. Ein solcher sei nicht dem BergG anzulasten, das Bewilligungspflichten nach anderen Gesetzen unberührt läßt (§ 132 Abs. 2), sondern den Gesetzen, die auf eine Bewilligungspflicht verzichten, wenn eine Maßnahme bergrechtlich zu verhandeln sei.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht höchst problematisch. Zunächst entscheidet der Verfassungsgerichtshof entgegen der föderalistischen Interpretationsmaxime im Zweifel zugunsten des Bundes. Sodann wird die maßgebliche historische Rechtslage (das "Versteinerungsmaterial") final aus heutiger Sicht und nicht nach dem Inhalt des seinerzeitigen Rechts interpretiert. Dies scheint methodisch deshalb im Lichte der Versteinerungstheorie verfehlt, weil so das Prinzip der "Versteinerung" erheblich relativiert und zugunsten des Bundes noch über das Prinzip der "intrasystematischen Fortentwicklung" hinaus dynamisiert wird. Aus dem vorlie-

genden Erkenntnis wird aber auch die Problematik der Versteinerungstheorie insgesamt deutlich: Wenn der Verfassungsgerichtshof den historischen "Versatzbergbau" als kompetenzrechtlichen Anknüpfungspunkt für die Lagerung von Abfall unter der Erde heranzieht, so muß das Problemverständnis bei der Herstellung sachbezogener Systembezüge der Rechtsordnung im Versteinerungszeitpunkt doch hinterfragt werden. Und so ist es an sich folgerichtig, konkrete, das Tätigkeitsfeld "Bergbau" bestimmende Maßnahmen überhaupt nicht mehr als Abgrenzungskriterien heranzuziehen und die Bergbaukompetenz exzessiv auf das "Bauen im Berg" zu erstrecken. Damit hat der Gerichtshof aber den selbst gewählten Weg der Zweckbetrachtung des historischen Gesetzgebers verlassen, die ja wohl nie auf eine Regelung von Bergbauanlagen als Abfalldeponien gerichtet war.
Im Lichte dieser exzessiven Kompetenzinterpretation zugunsten des Bundes überzeugt auch der beschwichtigende Hinweis auf die weitere Wahrung der Länderrechte durch das Kumulationsprinzip nicht unbedingt, da gerade diese stark bundesfreundliche Auslegung des Art. 10 B-VG auch die Geltung des Kumulationsprinzips zurückdrängt (siehe VfGH B 942/91 vom 16.10.1992; speziell zum Bergrecht Mayer, Keine naturschutzrechtliche Bewilligung für Bergbauanlagen, ECOLEX 1992, 447 ff).

1.5. In mehreren gleichlautenden Erkenntnissen nahm der Verfassungsgerichtshof zum Verhältnis der Bundeskompetenz "Wasserrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) zur Baurechtskompetenz der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG) Stellung (B 942/91, 1303/91, beide vom 16.10.1992; B 1494/92 vom 1.12.1992).
Die steiermärkische BauO nimmt Wasserbenutzungsanlagen nicht von der baurechtlichen Bewilligungspflicht aus und verlangt eine solche zusätzlich zur wasserrechtlichen Bewilligung. Dies wurde als Ausfluß des Kumulationsprinzips bisher stets vom Verwaltungsgerichtshof vertreten, der im Erfordernis einer baurechtlichen Bewilligung auch keinen Eingriff in die Wasserrechtskompetenz des Bundes erblickte.
In einem Akt der Versteinerung von Landeskompetenzen gelangte der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, daß "Wasserbauten im engeren Sinn" deshalb keiner baurechtlichen Bewilligung unterzogen werden dürfen, weil auch am 1.10.1925 solche "grundsätzlich" nicht baurechtlich genehmigungspflichtig waren.
Mit diesem Judikat setzt der Verfassungsgerichtshof seine theoretisch verfehlte Judikatur der Versteinerung von Landeskompetenzen unbeirrt fort. Richtigerweise wäre zu prüfen gewesen, ob die bau- und wasserrechtlichen Interessen identisch sind oder nicht. Nur in diesem Fall wäre das Ergebnis gerechtfertigt. Sonst kommt

hier die Gesichtspunktetheorie zum Tragen, die dem Landesgesetzgeber Regelungsbefugnisse beläßt, auch wenn er sie am 1.10. 1925 (und später) nicht aktualisierte.

1.6. Mit der Abgrenzung der Kompetenzen "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) und "Heil- und Pflegeanstalten" (Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG) befaßte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 198, 200, 201 uva/90, 128, 129 uva/91 vom 7.3. 1992. Dabei ging es um die Frage, wie private Ambulatorien ("Tageskliniken"), die sich nicht in Anstalten befinden, die der stationären Behandlung von Patienten dienen, kompetenzrechtlich zu behandeln sind.
Im Versteinerungszeitpunkt bestanden zwar bereits Ambulatorien, jedoch nur als Teileinheiten öffentlicher Anstalten. Als eigener Anstaltstyp waren sie dem KrankenanstaltenG 1920 fremd. Allerdings gab es ambulationsähnliche Einrichtungen (Impfinstitute, Heilbäder), die einer sanitätspolizeilichen Aufsicht und behördlichen Bewilligungspflicht unterlagen.
Aus der Entstehungsgeschichte der Kompetenzartikel des B-VG schloß der Verfassungsgerichtshof, daß das entscheidende Kriterium für die kompetenzrechtliche Beurteilung der Ambulatorien der Anstaltscharakter sei. Damit grenzte der Gerichtshof die Ambulatorien von Privatordinationen ab - in beiden werden Patienten ohne stationäre Aufnahme unter Verwendung medizinischer Apparate behandelt. Dazu wurde wörtlich ausgeführt:
"Für Krankenanstalten ist es, wie der Verfassungsgerichtshof bereits darlegte, charakteristisch, daß es sich um Einrichtungen handelt, in denen Sachwerte und persönliche Leistungen bestimmter Art zu einer organisatorischen Einheit zusammengefaßt sind und in dieser Gestalt der Erfüllung bestimmter Aufgaben gewidmet in Erscheinung treten. Typisches Merkmal von Einrichtungen, die dem Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" zuzuordnen sind, ist - weiters - eine Anstaltsordnung, der sowohl die Patienten als auch die Ärzte unterliegen, ebenso aber das Vorliegen eines (Behandlungs)Vertrages (welcher Art immer) mit dem Träger der einer sanitären Aufsicht unterliegenden Einrichtung, der jedenfalls auch eine Rechtsbeziehung zwischen diesem Träger und den Benützern dieser Einrichtung begründet.
Für eine ärztliche Behandlung in der Ordination eines freiberuflich tätigen Arztes ist - gleichgültig wie die Ordination organisiert ist (Ordinationsgemeinschaften, Apparategemeinschaften) - demgegenüber die unmittelbare Verantwortung des behandelnden Arztes gegenüber dem Patienten prägend.
Das unterscheidende Merkmal zwischen Ambulatorien, die dem Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" zuzurechnen

sind und den dem Kompetenztatbestand "Gesundheitswesen" zuzuzählenden Ärztepraxen ist somit letztlich bei ersteren eine organisatorische Einrichtung im oben beschriebenen Sinn, während nach dem Ärzterecht bei Ordinationen die medizinische Eigenverantwortlichkeit des behandelnden Arztes gegenüber dem Patienten maßgeblich ist..... Das maßgebliche Kriterium für eine Krankenanstalt in Form eines selbständigen Ambulatoriums im Sinne des in Prüfung gezogenen § 2 Abs. 1 Z 7 KAG sowie der entsprechenden landesausführungsgesetzlichen Bestimmungen bildet somit das Vorliegen einer organisatorischen Einheit sowie der Abschluß eines (Behandlungs-)Vertrages nicht (nur) mit dem Arzt, sondern (auch) mit dieser Einrichtung und die sanitäre Beaufsichtigung derselben."

Dieses Erkenntnis ist in seiner Argumentationslinie und im Ergebnis aus föderalistischer Sicht zu begrüßen. Das organisationsrechtliche Element ist bei der Kompetenzabgrenzung zweifellos ein taugliches Kriterium, um die oft schwer zu entflechtenden Zusammenhänge, die den medizinischen Bereich kennzeichnen, kompetenzrechtlich aufzulösen. Der Verfassungsgerichtshof hat hier eine klare inhaltliche Auslegung und Bewertung kompetenzrechtsrelevanter Normen vorgenommen, ohne dabei auf "Finalität" des historischen Rechtsmaterials oder die Zweifelsregel des Vorranges der Art. 10-Kompetenzen vor der des Art. 12 B-VG zurückzugreifen.

1.7. Grundsätzliche Aussagen zur Bedarfskompetenz des Bundes im Abfallrecht traf der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 231/91 vom 6.3.1992. Die Kärntner Landesregierung hatte die Aufhebung einer Reihe von bedarfsgesetzlichen Bestimmungen im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) beantragt. Der Verfassungsgerichtshof wies aus formalen Gründen die Anfechtungen zurück und ließ nur den Antrag hinsichtlich des § 29 Abs. 1 Z 3 und 6 AWG zu.

Nach Meinung der Kärntner Landesregierung widerspreche die bundesgesetzliche Regelung der Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Änderung sowie der Inbetriebnahme von "Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen oder Altölen, ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von mindestens 10 000 Tonnen" (so die Z 3 des § 29 Abs. 1 AWG) sowie von "Deponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 100 000 m³" (so die Z. 6 des § 29 Abs. 1 AWG) der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. Dies deshalb, weil es an dem gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG für die Regelungszuständigkeit des Bundesgesetzgebers hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle er-

forderlichen "Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften" fehle.

Der Verfassungsgerichtshof setzte sich zunächst mit dem neuen Kompetenztatbestand der Abfallwirtschaft auseinander und stellte fest, daß sich durch die B-VG-Novelle 1988 die Kompetenzlage hinsichtlich der Abfallbeseitigung von Grund auf verändert habe. Ausdrücklich betonte er die Beseitigung des Annexcharakters des Abfallbeseitigungsrechts durch die neue Verfassungsrechtslage.

Sodann betonte er den objektiven Charakter der Bedarfskompetenz und führte dazu aus:

"Dem Verfassungsgesetzgeber zufolge soll es sohin für die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz hinsichtlich anderer (also nicht gefährlicher) Abfälle durch den Bundesgesetzgeber nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG nicht - allein - auf dessen Gutdünken ankommen, sondern auf das objektive Bedürfnis nach zweckentsprechenden bundeseinheitlichen Regelungen, insbeondere aus umweltpolitischer Sicht.

Gleichwohl macht das Erfordernis eines objektiven Bedürfnisses nach Erlassung einheitlicher Vorschriften gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG die Auffassung des - einfachen - Bundesgesetzgebers darüber, ob die Abfallwirtschaft auch hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle einheitlicher Vorschriften bedarf, verfassungsrechtlich nicht unerheblich. Nur daraus, daß der Bundesgesetzgeber ein entsprechendes Bedürfnis nach einheitlichen Vorschriften im Wege ihrer Erlassung erst wahrnehmen muß, läßt sich nämlich umgekehrt ableiten, daß die Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Abfallwirtschaft kraft Art. 15 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG hinsichtlich anderer (sohin nicht gefährlicher) Abfälle soweit aufrecht bleibt, als von der Bedarfskompetenz vom Bundesgesetzgeber kein Gebrauch gemacht wurde. Wäre die Bedarfskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG ausschließlich objektiv zu verstehen, so wäre eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht nur bei Inanspruchnahme durch den Bundesgesetzgeber, sondern auch dann ausgeschlossen, wenn sie vom Bundesgesetzgeber nicht wahrgenommen wird. Eine derartige Deutung des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG widerspräche aber nicht nur dem herkömmlichen Verständnis einer Bedarfskompetenz als konkurrierender Zuständigkeit (des Bundes und der Länder), sondern auch dem Grundsatz einer föderalistischen Auslegung der Kompetenzverteilung.

Für die Interpretation des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG und die daraus sich ergebende Reichweite der Regelungszuständigkeit des Bundesgesetzgebers für die Abfallwirtschaft hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle kommt es sohin darauf an, daß der Bundesgesetzgeber für seine Regelung objektive, mithin sachlich nachvoll-

ziehbare Gründe ins Treffen führen kann, die seine Annahme eines Bedürfnisses "nach Erlassung einheitlicher Vorschriften" hinsichtlich anderer (als gefährlicher) Abfälle rechtfertigen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn derartige Gründe für eine gleiche rechtliche Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sprechen."

Der Verfassungsgerichtshof sah aber im konkreten Fall das Erfordernis des "objektiven Bedarfs" als gegeben an. Er erblickte in den bundeseinheitlichen Standards und im bundeseinheitlichen Genehmigungsverfahren eine hinreichende Rechtfertigung für die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz. Er betonte aber ausdrücklich, daß nur das Genehmigungsverfahren bundeseinheitlich geregelt worden sei, im übrigen die landesrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben.

Das vorliegende Erkenntnis schafft zunächst Klarheit über die Beseitigung des Annexcharakters und die Zentrierung aller abfallrechtlichen Maßnahmen in der neuen Abfallwirtschaftskompetenz. Die damit angesprochene Kompetenzbereinigung ist sicherlich zu begrüßen. Auch die klaren Aussagen über den grundsätzlich "objektiven Charakter" der Bedarfskompetenz und die damit eröffnete judikative Kontrollmöglichkeit der Kompetenz-Inanspruchnahme durch den Bund sind positiv zu bewerten; ebenso ist die Hervorhebung der Gebote der "Zurückhaltung bei der Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz" und der "Wahrung der Länderkompetenzen im größtmöglichen Umfang" im gegebenen Zusammenhang sicher wichtig. Dennoch ist das Ergebnis aus föderalistischer Sicht im Ergebnis verfehlt!

In der Sache ist der Gerichtshof nämlich den technokratisch-zentralistischen Stimmen aus Abfalltechnik und Umweltwissenschaft gefolgt, die in der Vereinheitlichung von Standards und Verfahren einen Wert an sich sehen. Angesichts des unbeirrbaren Glaubens vieler Umweltpolitiker und -wissenschafter an derartige unbewiesene Zentralisationsideologien ist es durchaus verständlich (wenngleich nicht richtig), daß der Gerichtshof die "*Sachlichkeit*" solcher Maßnahmen und damit den objektiven Bedarf bejaht. Aus föderalistischer Sicht muß dem Gerichtshof aber die tagtäglich zu verifizierende Erfahrung entgegengehalten werden, daß die "Einheitslösung" die Abfallproblematik bisher auch noch nirgends bewältigt hat.

1.8. Im Erkenntnis K II - 2/91 vom 16.10.1992 hatte der Verfassungsgerichtshof zu klären, ob die Erlassung eines Pflegeheimgesetzes in die Bundes- oder in die Landeskompetenz fällt. Der Verfassungsgerichtshof hatte von in Frage kommenden Kompetenzbestimmungen vor allem die Volkspflegestätten in Art. 12 Abs. 1

Z. 1 B-VG, die Heil- und Pflegeanstalten (ebenda), das Gesundheitswesen (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) und die Angelegenheiten des Gewerbes (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) zu prüfen.
In strenger Anwendung der Versteinerungstheorie gelangte der Verfassungsgerichtshof zur Ansicht, daß die Kompetenz zur Erlassung eines Pflegeheimgesetzes nicht den "Volkspflegestätten" in Art. 12 B-VG unterstellt werden kann, da aus dem historischen Rechtsmaterial kein kompetenzrechtsrelevanter Hinweis zu gewinnen ist. Der Gerichtshof hob die entstehungsgeschichtlich enge Verbindung der Begriffe "Volkspflegestätten" und "Volkswohnungswesen" hervor, wodurch der Bezug zu jenen Schichten der Bevölkerung hergestellt wird, die in materieller Hinsicht schlechter gestellt sind.
In qualitativer Hinsicht war damit der Bezug zu den historischen "Siechenanstalten" hergestellt, wobei gerade bezüglich der chronisch Kranken zu prüfen war, inwieweit nicht die Kompetenz der "Heil- und Pflegeanstalten" als Kompetenzgrundlage in Betracht kommen könnte. Denn nach dem zu prüfenden Entwurf stellen solche Personen die potentielle Benützerschaft dar:
"Pflegeheime sind Einrichtungen zur Aufnahme von Menschen, die ständiger Pflege und fallweiser ärztlicher Betreuung bedürfen. Hiebei handelt es sich um drei Gruppen von Menschen:

1. *chronisch Kranke,*
2. *vorübergehend oder dauernd pflegebedürftige Menschen (also sowohl solche, die voraussichtlich nur eine gewisse Zeit, als auch solche, die voraussichtlich bis an ihr Lebensende eine Pflege benötigen),*
3. *Behinderte."*

Wesentlich für alle drei - sich allenfalls überlappende - vom § 1 Abs. 1 des Entwurfes erfaßten Kreise von Personen ist, daß diese während der Zeit ihrer Unterbringung in einem Pflegeheim jedenfalls einer permanenten (und allenfalls sachkundigen) Pflege bedürfen; der Aspekt der ärztlichen Betreuung tritt dabei zurück; diese ist - wenn überhaupt - nur fallweise erforderlich. Dadurch unterscheiden sich die Pflegeheime von den Heil- und Pflegeanstalten. Beide Arten von Betreuungseinrichtungen unterscheiden sich voneinander in ihrer personellen und sachlichen Ausstattung. Während in Krankenanstalten die ärztliche Betreuung - auch chronisch Kranker - im Vordergrund steht, kommt in Pflegeheimen der Pflege vorrangige Bedeutung zu. Da Pflegeheime eindeutig nach Art. V lit g Kdm Pat zur GewO vom gewerberechtlichen Anwendungsbereich ausgenommen waren und sich aus dem ReichssanitätsG höchstens ein Indiz für die Zuordnung der sanitären Aufsicht zum Gesundheitswesen ableiten läßt, faßte der Ver-

fassungsgerichtshof seine Kompetenzprüfung in folgendem Rechtssatz zusammen:
"Die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Heimen für Personen, die wohl ständiger Pflege, aber bloß fallweiser ärztlicher Betreuung bedürfen (Pflegeheimen), fällt gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder."
Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Es knüpft an die oben (1.7.) dargestellte strukturelle Differenzierung im Gesundheitswesen (im umgangssprachlichen Sinn verstanden) an und argumentiert organisatorisch maßnahmebezogen. Nicht zu übesehen sind freilich die weitreichenden finanziellen Konsequenzen dieser Kompetenzfeststellung, die im Finanzausgleich - anders als die Krankenanstaltenfinanzierung - als eine ausschließliche, ständig steigende Kostenbelastung der Länder zu berücksichtigen sein wird.

1.9. Im Erkenntnis G 126/91 vom 27.2.1992 war die Verfassungsmäßigkeit der unmittelbar anwendbaren bundesgesetzlichen Bestimmung des § 40 JugendwohlfahrtsG zu beurteilen. Danach entscheidet über die Kostentragung der vollen Erziehung das Pflegschafts(Vormundschafts)gericht, soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt. Ein antragstellendes Gericht focht diese Bestimmung als kompetenzwidrig an, weil es sich um eine Angelegenheit der Säuglings- und Jugendfürsorge nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG handle, sodaß der Bund nur zur Grundsatzgesetzgebung zuständig sei. Auch wenn man diese Norm - obwohl ihre systematische Stellung einer solchen Deutung entgegenstehe - als "grundsatzgesetzliche" Norm ansehe, würde durch die Berufung der Gerichte zur Vollziehung unzulässigerweise in die Vollziehungskompetenz der Länder eingegriffen.
Der Verfassungsgerichtshof beurteilte diese Bestimmung folgendermaßen:
"Was § 40 JWG 1989 betrifft, ist davon auszugehen, daß es sich bei der Regelung der Kostentragung für Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege um eine Angelegenheit der Jugendfürsorge handelt. Es obliegt daher dem Bund als Grundsatzgesetzgeber zu bestimmen, ob er diesen Anspruch als einen öffentlich-rechtlichen (und daher von Verwaltungsbehörden zu entscheidenden) oder als einen privatrechtlichen gestaltet haben will. Auch die privatrechtliche Gestaltung eines Kostenersatzanspruchs ändert nichts daran, daß es sich um eine Maßnahme der Jugendfürsorge handelt. Der Kompetenztatbestand der Jugendfürsorge in Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG umfaßt diese Maßnahme ohne Rücksicht auf ihre öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Struktur. Richtigerweise ist daher der Kostenersatzanspruch

seinem Inhalt nach in § 33, also wie bisher im grundsatzgesetzlichen Teil geregelt, sodaß die Länder den Anspruch in Ausführung der Grundsätze noch näher gestalten können.
Anders als nach den Vorschriften des JWG 1954 ist der Anspruch im JWG 1989 aber nicht mehr als öffentlich-rechtlicher gestaltet. Vielmehr ergibt sich aus dem Zusammenhalt des verwiesenen § 33 mit dem verweisenden § 40, daß darüber Vereinbarungen geschlossen werden können und im Streitfall die Gerichte entscheiden. Wenngleich beides auch bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nicht ausgeschlossen wäre, sprechen diese Umstände doch im Zweifel dafür, daß der Ersatzanspruch nunmehr privatrechtlicher Natur und daher ebenso der Entscheidung der Gerichte unterworfen ist, wie die Maßnahmen der Pflege und Erziehung, zu deren Durchführung in Formen des Privatrechts die Länder nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, der gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Verfassungsrechtliche Grundsätze stehen dieser Einordnung unter den gegebenen Umständen nicht entgegen. Ist aber der Ersatzanspruch privatrechtlicher Natur, so ist die Regelung der Zuständigkeit der Gerichte und des Verfahrens zurecht als unmittelbar anwendbares Bundesrecht erlassen worden."

Das Ergebnis ist aus föderalistischer Sicht in mehrfacher Hinsicht abzulehnen: Einerseits ist – wie der Gerichtshof selbst hervorhebt – die Deutung der Kostenersatzanspruches nach dem JWG 1989 als zivilrechtlicher Anspruch keinesfalls zwingend, sondern erst aus der – auf Verfassungsmäßigkeit erst zu prüfenden! – Vollzugsbestimmung des § 40 JWG einigermaßen begründet. Im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes über den "Kernbereich" gerichtlich zu vollziehenden Privatrechtes (im Lichte des Art. 6 MRK) wäre also umgekehrt zu prüfen gewesen, ob die privatrechtliche Konstruktion des JWG nicht deshalb kompetenzwidrig sei, weil sie verfassungsrechtlich zwingend zu gerichtlicher Zuständigkeit und damit zur Beschneidung der Vollzugskompetenz der Länder führt. Träfe dies aber nicht zu – weil etwa nicht zivilrechtlicher "Kernbereich" anzunehmen sei –, so wäre eben § 40 JWG als kompetenzwidrige Beschneidung der Vollzugskompetenz der Länder aufzuheben gewesen. Ungeprüft blieb aber auch, ob der Bund die privatrechtliche Konstruktion des Kostenersatzanspruches nicht deshalb verfassungswidriger Weise verwendet hat, weil er dadurch – im Sinne des "strukturellen Zivilrechtsbegriffes" im Sinne der ständigen Verfassungsrechtsprechung – die Zivilrechtskompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG in Anspruch genommen hat, wozu er eben nach der Versteinerungstheorie nicht kompetent war, weil eine Angelegenheit des Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG ("Jugendwohlfahrt") vorlag.

Schließlich zeigt sich am vorliegenden Falle wieder einmal schlagend die bundesstaatswidrige Diskriminierung der Länder durch das Gerichtsmonopol des Bundes in Verbindung mit der extensiven Auslegung von zivilrechtlichen Bundeskompetenzen: Während der Bund durch die ihm – angeblich – freistehende Wahl der Rechtskonstruktion "Privatrecht" einen Vollzugsbereich jederzeit zur gerichtlichen Kompetenz machen und damit den Ländern entziehen kann, ist ein gleiches Vorgehen den Ländern schon nach der restriktiven Auslegung des Art. 15 Abs. 9 B–VG in den meisten Fällen versagt (siehe oben, 1.2.1.) und brächte den Ländern – selbst bei Zulässigkeit – auch keinen Kompetenzgewinn, sondern den Verlust der Vollzugskompetenz!

1.10. Im Erkenntnis B 761/92 vom 4.12.1992 machte der Verfassungsgerichtshof deutlich, daß ein Landesausführungsgesetz im Falle der Aufhebung des Grundsatzgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof mit dessen vorläufiger Geltung verbunden ist: Hebt der Gerichtshof ein Grundsatzgesetz mit einer Fristsetzung nach Art. 140 Abs. 5 B–VG auf, so bleibt auch das Ausführungsgesetz während dieser Frist aufrecht und verfassungsrechtlich unangreifbar.

1.11. Eine nicht selten anzutreffende und kritisch zu bewertende Eigenart des verfassungsgerichtlichen Begründungsstils kam im Erkenntnis G 162, 163/92 vom 12.12.1992 wieder zum Ausdruck: Der Verfassungsgerichtshof hatte im Unterbrechungsbeschluß gegen Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes kompetenzrechtliche Bedenken geäußert. Im Erkenntnis ging er darauf gar nicht mehr ein, da er eine Aufhebung wegen Verstoßes gegen Art. 18 B–VG anordnete. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung der Ersatzregelung wäre es zu begrüßen, wenn die vom Verfassungsgerichtshof selbst relevierten Bedenken in der Entscheidungsbegründung lückenlos verarbeitet würden.

2. Fragen der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs standen zwar wiederholt im Mittelpunkt verfassungsgerichtlicher Verfahren, doch finden sich im Berichtszeitraum kaum neue Akzente oder grundlegende Aussagen.

2.1. In einer Fülle von Verfahren, deren aktenmäßige Zitierung den Rahmen dieser Darstellung sprengen würde, wurden die Klagen zahlreicher Gemeinden, die diese im Zusammenhang mit dem Streit um den abgestuften Bevölkerungsschlüssel erhoben hatten (siehe 16. Bericht, 275 ff), abgewiesen. Da mit dem im Verfassungsrang stehenden Art. II § 3 BGBl. 1991/693 eine "Pauschal–

sanierung" dieser Ansprüche erfolgt war, war den Klagen kein Erfolg beschieden.

2.2. Im Erkenntnis V 93, 94/91 vom 15.12.1992 bekräftigte der Verfassungsgerichtshof seine Auffassung vom Äquivalenzprinzip über die sachgerechte Beziehung von Benützungsgebühr und Ausmaß der Benützung, was besonders auf etwaige Berechnungsfaktoren zutreffen muß. Der Verfassungsgerichtshof hob dabei besonders das Zusammenwirken von hoheitlichen und privatrechtlichen Gestaltungsformen als Instrument zur Erreichung dieses Zieles hervor.

2.3. In einer Beschwerde wurde der Vorwurf erhoben, eine Regelung des Wiener BehindertenG verstieße gegen § 2 F-VG und auch gegen das bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot, da bei Feststellung des Gesamteinkommens eines Behinderten auch die Familienbeihilfe zu berücksichtigen sei (§ 43 Abs. 3 iVm § 11 Abs. 3), wodurch eine Kostenüberwälzung vom Land auf den Bund bewirkt werde.

Im Erkenntnis B 1129/91 vom 9.6.1992 erkannte der Verfassungsgerichtshof, daß diese Regelung nicht verfassungswidrig ist, und trat erneut Argumenten entgegen, das Berücksichtigungsgebot zulasten der Länder extensiv zu interpretieren.

3. Im Erkenntnis W I - 15/91 vom 11.6.1992 betonte der Verfassungsgerichtshof erneut die Verfassungsautonomie der Länder bei der Gestaltung des Wahlmodus der Landesregierung. Über die inhaltlichen Schranken des demokratischen Prinzips und des allgemeinen Sachlichkeitsgebotes hinaus bestehen für den Landesverfassungsgesetzgeber keine bundesverfassungsrechtlichen Schranken für die Regelung der Regierungswahl.

4. In mehreren Erkenntnissen (B 884, 885, 1042, 1073/91, alle vom 26.6.1992) hatte der Verfassungsgerichtshof die Frage zu klären, wem die Bestellung der Mitglieder des UVS Wien zukomme. Strittig war insbesondere die Frage, ob es sich dabei um den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Wien handle. Dazu führte der Verfassungsgerichtshof aus:
"Aus Art. 129 B-VG ("... unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern ..."), insbesondere aber aus Art. 129 b Abs. 1 B-VG, wonach die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate von der Landesregierung ernannt werden, ferner aus Art. 129 b Abs. 6 B-VG, wonach die Organisation der unabhängigen Verwaltungssenate sowie das Dienstrecht ihrer Mitglieder durch Lan-

desgesetz geregelt werden, ist abzuleiten, daß es sich hiebei "in staatsorganisatorischer Hinsicht" um Landesbehörden handelt. Der Verfassungsgesetzgeber geht, indem er die Ernennung der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate durch die Landesregierung vorsieht (Art. 129 b Abs. 1 B-VG), offensichtlich davon aus, daß die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Lande stehen.

Für den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien besteht keine bundesverfassungsgesetzliche Regelung, die auf die besondere bundesverfassungsrechtliche Stellung der Bundeshauptstadt Wien (Art. 108 B-VG) als Gemeinde und als Land (Art. 1 Abs. 2 B-VG) Bedacht nimmt. Diese besondere Stellung ist u.a. dadurch gekennzeichnet, daß gemäß Art. 112 B-VG für die Bundeshauptstadt Wien "nach Maßgabe der Art. 108 bis 111 ... im übrigen" die Bestimmungen des Abschnittes C des 4. Hauptstückes des B-VG, mit Ausnahme des Art. 119 Abs. 4 und des Art. 119 a B-VG, gelten, also die Bestimmungen über die Gemeinden (Art. 115 bis 120 B-VG). Für das Organisationsrecht der Bundeshauptstadt Wien sind somit in erster Linie die für die Gemeinden geltenden Vorschriften des Bundesverfassungsrechtes maßgebend. Nach Art. 108 B-VG hat in der Bundeshauptstadt Wien der Gemeinderat auch die Funktion des Landtages, der Stadtsenat auch die Funktion des Amtes der Landesregierung und der Magistratsdirektor auch die Funktion des Landesamtsdirektors. Da somit die Bundesverfassung bestimmten Organen der Bundeshauptstadt Wien zusätzlich zu ihrer Funktion als Gemeindeorgane jeweils auch die Funktion eines bestimmten Landesorganes zuweist, müssen die diese Organe betreffenden - gemäß Art. 115 Abs. 2 erster Satz B-VG vom Landesgesetzgeber als dem zur Regelung des Gemeindeorganisationsrechtes berufenen Gesetzgeber zu erlassenden - organisationsrechtlichen Vorschriften auch den für Landesorgane geltenden bundesverfassungsrechtlichen Normen entsprechen, und zwar insoweit, als die - primär maßgeblichen - Vorschriften der Art. 115 bis 120 B-VG keine Regelung treffen.

Die für Landesorgane im allgemeinen maßgeblichen Vorschriften des Bundesverfassungsrechtes gelten auch für die in Art. 111 B-VG lediglich für die Bundeshauptstadt Wien vorgesehenen, in den Angelegenheiten des Bauwesens und des Abgabenwesens zur Entscheidung in oberster Instanz berufenen besonderen Kollegialbehörden; dies allerdings nur, soweit nicht bundesverfassungsgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Diese besonderen Kollegialbehörden sind (ausschließlich) Landesbehörden .... Der Verfassungsgerichtshof hat aus dem Umstand, daß die Bundeshauptstadt Wien auch ein Land des Bundesstaates ist, die Folge-

rung gezogen, "daß die Angestellten der Stadt Wien – die gewiß primär Gemeindeangestellte sind – gleichzeitig auch Angestellte eines Landes sind" (VfSlg. 2168/1951, 221). Da somit in der Bundeshauptstadt Wien der Kreis der "Gemeindebediensteten" (Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B–VG) mit dem Kreis der Bediensteten des Landes Wien identisch ist, gibt es keine Bediensteten des Landes Wien, die nicht zugleich Bedienstete der Bundeshauptstadt Wien, also "Gemeindebedienstete" iS der zuletzt erwähnten Verfassungsvorschrift sind. Daher werden in Wien in gleicher Weise, wie die Aufgaben der in Art. 111 B–VG erwähnten Landesbehörden von "Gemeindebediensteten" besorgt werden, auch die Aufgaben der Landesbehörde "Unabhängiger Verwaltungssenat Wien" von Gemeindebediensteten – die zugleich Landesbedienstete sind – besorgt. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Dienstrechtes dieser Gruppe von Gemeindebediensteten ergibt sich jedoch nicht – wie im Fall der übrigen Gemeindebedienstetn (soweit sich die Zuständigkeit zur Regelung ihres Dienstrechtes nicht nach Art. 21 Abs. 2 B–VG oder nach Art. 14 Abs. 3 lit d B–VG bestimmt) – aus Art. 21 Abs. 1 erster Satz B–VG, sondern, wie bereits erwähnt, aus Art. 129 b Abs. 6 B–VG.
Gemäß Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B–VG fällt die Bestellung der Gemeindebediensteten und die Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar–, Qualifikations– und Prüfungskommissionen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (so auch die mit Art. 118 Abs. 3 Z. 2 B–VG übereinstimmende Vorschrift des § 76 Z. 2 WStV)."

H/1

IM JAHR 1992 ABGESCHLOSSENE BZW. PUBLIZIERTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART. 15a B-VG

A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstalten-finanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994

   Abgeschlossen: 06.12.1991 — Publiziert: BGBl. 1992/863 und in den jeweiligen Landesgesetzblättern

   In Kraft getreten: 01.01.1991

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration

   Abgeschlossen: 12.03.1992 — Publiziert: BGBl. 1992/775 und in den jeweiligen Landesgesetzblättern

   In Kraft getreten: 26.12.1992

3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugründstücken

   Abgeschlossen: 08.10.1992 — Im Berichtsjahr nicht publiziert

B) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration

   Abgeschlossen: 12.03.1992 — Publiziert: Knt.LGBl. 1992/131, Wiener LGBl. 1992/29, in allen übrigen Ländern im Berichtsjahr nicht publiziert

   Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie; Richtlinie des Rates der EG vom 21. Dezember 1988 – 89/106/EWG)

   Abgeschlossen: 08.10.1992 Im Berichtsjahr nicht publiziert

3. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit im Nationalpark Hohe Tauern

   Abgeschlossen: 19.06.1992 Publiziert: Knt.LGBl. 1992/93
   Slbg. LGBl. 1992/91
   in Tirol nicht kundgemacht

4. Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen – Beitritt des Landes Steiermark

   Für die Steiermark: Publiziert: z.B. Vlbg.LGBl. 1992/11
   In Kraft getreten am: 03.02.1992 in der Steiermark nicht kundgemacht

5. Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen – Beitritt des Landes Tirol

   Für Tirol: Publiziert: Tiroler LGBl. 1992/49
   In Kraft getreten am: 22.08.1992

6. Vereinbarung, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird (abgeschlossen von allen Ländern mit Ausnahme Tirols)

   Abgeschlossen: 19.06.1992 Publiziert: In den jeweiligen
   In Kraft getreten: 08.01.1993 Landesgesetzblättern

H/2

KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS (KRAZAF) 1992

I. ALLGEMEINES

1. Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung:

Die Projekttätigkeit umfaßte u.a. die Verbesserung und Weiterentwicklung des statistischen Algorithmus, die Vorbereitung und Durchführung einer explorativen Datenanalyse über die Struktur der österreichischen Krankenanstalten, die medizinische Wartung des Diagnoseschlüssels und des Leistungskataloges sowie die Erarbeitung eines Konzeptes zur organisatorischen Abwicklung einer weitreichenden Schulung im Bereich der Diagnosen- und Leistungsdokumentation.
In den Referenzkrankenanstalten wurden für das Jahr 1991 wiederum für ca. 400.000 stationäre Patienten Diagnosen und Leistungen erfaßt und kostenmäßig bewertet. Diese Datengrundlagen standen für die neuerliche Festlegung und Gewichtung von leistungsorientierten Diagnosefallgruppen auf Grundlage des überarbeiteten und wesentlich verbesserten statistischen Algorithmus zur Verfügung.
Das Statistikerteam wurde beauftragt, gemeinsam mit medizinischen Sachverständigen umgehend den Kernbereich der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung auszugestalten und nach objektiven Kriterien kostenmäßig homogene und klinisch kohärente leistungsorientierte Diagnosefallgruppen festzulegen und zu gewichten.

Politischer Steuerungsausschuß:

Am 20. März 1992 fand die konstituierende Sitzung des politischen Steuerungsausschusses zum Projekt "Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung" statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurde die weitere Vorgangsweise im Projektablauf festgelegt sowie die Einrichtung eines Projektausschusses auf Beamtenebene beschlossen. Jedes Mitglied des Steuerungsausschusses hat die Möglichkeit, in diesen Projektausschuß einen Vertreter zu nominieren. Seine Aufgabe ist die Sicherstellung der akkordierten Vorgangsweise bei der Umsetzung der politischen Zielvorgaben.

Modellkonzeption:

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Modells "Leistungsorientierte

Krankenanstaltenfinanzierung" wurde in der Sitzung des politischen Steuerungsausschusses folgende Modellkonzeption vereinbart:
Aufbauend auf den bereits bisher geleisteten Projektarbeiten wird die Entwicklung leistungsorientierter Diagnosefallgruppen fortgesetzt.
Um in der Folge eine klare Zuordnung zwischen Finanzierungsbeträgen und einzelnen Kosten- und Leistungsbereichen durchführen zu können, wurde ein zusätzlicher Finanzierungsbereich als Steuerungsbereich aufgenommen. Dadurch soll die bisher fehlende Flexibilität und eine individuelle Ermittlung der Finanzierungsbeträge ermöglicht werden. So wird es im Anschluß an die vorgesehene Parallelrechnung ab 1. Jänner 1993 möglich sein, Ergebnisvergleiche zwischen Krankenanstalten entsprechend analysieren zu können.
Es wurde daher der auf den leistungsorientierten Diagnosefallgruppen basierende Finanzierungsteil als Kernteil der Finanzierung festgelegt. Dieser Bereich wird von einem Expertenteam (u.a. Statistiker, Mediziner, Ökonomen) nach objektiven Kriterien ausgearbeitet und in der Folge entsprechend dem medizinischen Fortschritt laufend angepaßt.
Die tatsächliche Krankenanstaltenfinanzierung erfolgt jedoch weiterhin nach dem bisher geltenden System.
Der Steuerungsbereich gibt die Möglichkeit, die politischen Vorstellungen in das Finanzierungsmodell einfließen zu lassen.

Weitere Arbeitsschritte im Rahmen des Projektes:

Es werden eine Reihe von projektbegleitenden Maßnahmen vorbereitet bzw. realisiert, um die notwendigen Voraussetzungen für einen einwandfreien Projektablauf sicherzustellen:

- Überprüfung der Diagnose- und Leistungsdokumentation vor Ort in den Krankenanstalten
- Realisierung eines österreichweiten Schulungs- und Informationsprogrammes zur Unterstützung der Dokumentationsarbeiten in den Krankenanstalten
- Wartung der Codierungsunterlagen (Diagnoseschlüssel und Katalog ausgewählter medizinischer Einzelleistungen)
- Durchführung eines Symposiums zum Thema: "Qualitätssicherung im Krankenhaus: Daten, Dokumentation, Organisation" am 16. und 17. Juni 1992 an der Karl-Franzens-Universität Graz.

2. *Förderung der Transplantationschirurgie:*

Durch den diagnostischen, medizinischen und technischen Fortschritt steigt österreichweit der Bedarf an Transplantationsmedizin. Diese Entwicklung führt in den meisten Ländern zu einer steigenden Transplanta-

tionsfrequenz und damit zu einem Anstieg der Nachfrage nach Spenderorganen. Im Gegensatz dazu verzeichnet Österreich bei Nierenorganen eine rückläufige Entwicklung der Anzahl der Spendermeldungen an EUROTRANSPLANT. Durch das rückläufige Nierenorganaufkommen ist in Österreich auch die Transplantationsfrequenz bei Nierenorganen alarmierend zurückgegangen. Diese Entwicklung stellt die bisherige Form der Zusammenarbeit zwischen Österreich und EUROTRANSPLANT ohne Abkommen, die auf einem gewissen Gleichgewicht des Organaustausches beruht hat, in Frage.
Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) hat den Auftrag zur Führung eines Koordinationsbüros für das Transplantationswesen (ÖBIG-Transplant) erhalten und soll österreichweit Vorschläge im Bereich der Transplantationsmedizin erarbeiten.
Nach Meinung der im Transplantationsbereich tätigen Ärzte wird es im Jahr 1993 zu einem dramatischen Absinken der Zahl der Organspender, der angebotenen Spenderorgane und der Zahl der Transplantationen kommen, wenn dieser Entwicklung nicht gegengesteuert wird.
Aus den vom österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des KRAZAF durchgeführten Kalkulationen geht hervor, daß pro Jahr österreichweit ca. S 32 Mio. erforderlich wären, um entscheidende Impulse zur Förderung des Transplantationswesens (einschließlich der Knochenmarkspende) zu setzen.
Obwohl von der Geschäftsstelle des KRAZAF zahlreiche Unterlagen sowie eine Empfehlung des Arbeitskreises für eine Ergänzung der Richtlinien für die Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen vorgelegt wurden, konnte im Jahr 1992 keine Einigung über den Einsatz von KRAZAF-Strukturmitteln für die Förderung des Transplantationswesens erzielt werden.

3. Krankenanstaltenplanung:

a) Koordinierte Vorgangsweise in der Krankenanstaltenplanung:

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat ersucht, den Tagesordnungspunkt "Koordinierte Vorgangsweise in der Krankenanstaltenplanung bis zum Jahr 2000" einzubringen. Damit soll eine Koordinierung der Länderpläne im Krankenanstaltenbereich angestrebt werden. Die Geschäftsstelle des KRAZAF schloß sich prinzipiell diesen Vorstellungen an. Es könne nicht nur Wunsch des Bundes und der sozialen Krankenversicherung, sondern auch jener von Ländern und Gemeinden sein, über die jeweiligen Vorstellungen über das zukünftige Versorgungssystem im Gesundheitswesen informiert zu werden. Damit soll der Geschäftsstelle und allen Fondsmitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, geplante Projekte zu dokumentieren, zu prüfen und zu

koordinieren. Es wurde in der Krankenanstaltenplanung bis zum Jahr 2000 folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

1. Die Länder sollen innerhalb von sechs Monaten hinsichtlich der Neu-, Zu- und Umbauten, Umwidmungen und Schließungen folgende Unterlagen übermitteln:
   - eine detaillierte Beschreibung der Projekte bis Ende 1994 (Feinkonzepte)
   - eine grobe Darstellung der geplanten Projekte in den Jahren 1995 bis 2000
2. Abstimmung der Länderpläne aufeinander.
3. Auf der Grundlage der Mitteilungen der Länder und sonstiger Planungsunterlagen soll ein bundesweiter Krankenanstaltenplan entwickelt werden.
4. In ähnlicher Weise sollen auch Informationen im Hinblick auf die geplante Aufstellung von Großgeräten bis Ende 1994 zur Verfügung gestellt werden (Feinkonzept).

Rechtsanwalt Dr. Haslinger hat sich im Auftrag der Rechtsträger der konfessionellen Krankenanstalten aus folgenden Gründen gegen diesen Antrag ausgesprochen:

1. Eine Krankenanstaltenplanung in der vom Hauptverband vorgeschlagenen detaillierten Form entspricht dem Konzept einer staatlichen Planwirtschaft, die längst überholt ist und gerade auf dem Krankenanstaltensektor in den früheren Ostblockländern teilweise katastrophale Zustände hinterlassen hat. Es muß auch in Zukunft in Österreich ein marktwirtschaftliches Element auf dem Krankenanstaltensektor wirksam werden, soll die Qualität der Krankenanstaltenversorgung nicht wesentlich sinken.
2. Eine solche Detailplanung widerspricht auch der neuen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, der die staatliche Bedarfsprüfung im Einzelfall als verfassungswidrig aufgehoben hat.
3. Diese Detailplanung widerspricht auch der in der Verfassung festgelegten Autonomie der gesetzlich anerkannten Kirchen mit der nicht vereinbar ist, daß sie keinen Gestaltungsraum für ihre Wohlfahrtsanstalten in Folge strikter staatlicher Planung mehr haben und zu Vollzugseinrichtungen des Staates und des Hauptverbandes umfunktioniert würden.
4. Die konfessionellen Krankenanstalten sind bereit, im Rahmen von Leitplänen mit den Krankenanstalten anderer Rechtsträger zu koordinieren und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Sie lassen sich aber nicht in ein Planungskorsett des Hauptverbandes, des Bundes oder

eines Landes einspannen, um im Detail vorzuschreiben, ob sie ein zusätzliches Bett einstellen oder beseitigen müssen, wie das in den vergangenen Jahren versucht worden ist.

Zur Erledigung dieser Angelegenheit wurde vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger ein Schiedsverfahren eingeleitet.

b) Aktualisierung der KRAZAF-Großgeräte-Studie:

Die von Univ.-Prof. Dr. POCKIESER erstellte Studie zur Einsatz- und Standorteplanung für medizinisch-technische Großgeräte war auf den Planungshorizont 1991/1992 ausgerichtet. Die Großgeräte-Studie war nicht nur der Geschäftsstelle des KRAZAF, sondern auch den einzelnen, mit dieser Materie befaßten Ämtern der Landesregierung eine große Hilfe für die optimale Einsatzplanung der medizinisch-technischen Großgeräte. Es ist daher beschlossen worden, daß die Großgeräte-Studie durch Prof. Dr. POCKIESER möglichst bald ergänzt und auf einen neuen Planungsstand hin fortgeschrieben wird. Dabei sollen insbesondere folgende Fragen behandelt werden:

- Ergänzung bezüglich Positronen-Emissions-Tomograph und Gamma-Knife, welches neu in die Liste der medizinisch-technischen Großgeräte aufgenommen wurde.
- Überprüfung, ob weitere als die im § 14 Fondsgesetz genannten Großgeräte in die Großgeräteliste aufgenommen werden sollen.
- Überprüfung, ob einzelne der im § 14 Fondsgesetz genannten Großgeräte nach dem derzeitigen bzw. zu erwartenden Standard im Hinblick auf die technischen und medizinischen Erkenntnisse auch in Zukunft der Genehmigungspflicht unterliegen sollen.
- Prüfung und Beurteilung der IST-Standorte.
- Überprüfung der angeführten Indikationsbereiche für den Einsatz medizinisch-technischer Großgeräte sowie der sonstigen Entscheidungskriterien für deren Aufstellung.

4. Verwendung von Mitteln für Strukturreformen:

Die KRAZAF-Strukturmittel dienen vor allem dazu, den stationären Bereich der Krankenanstalten größtmöglich zu entlasten. Im Jahr 1992 waren folgende Förderungsmöglichkeiten gegeben:

Maßnahmen in den Krankenanstalten (intramuraler Bereich):

1. Allgemeine Planungen der Länder (z.B. Krankenanstaltenpläne)

Maßnahmen in Krankenanstalten mit Zuschuß:

2. Maßnahmen in Ambulanzbereichen sowie Tages- und Nachtkliniken
3. Therapie-/Nachsorgeeinrichtungen
4. Großgeräte, diverse Geräte und Instrumente
5. Pflegestationen
6. Vorsorgemedizinische Einrichtungen in den Krankenanstalten
7. Diverse Umbauten und Sanierungen

Maßnahmen in Krankenanstalten ohne Zuschuß:

8. Adaptierung von Pflegebereichen/-heimen
9. Therapieeinrichtungen, Tageskliniken

Maßnahmen im extramuralen Bereich:

10. Notarztversorgung
11. Ärztefunk
12. Pflegeheime/-stationen
13. Kurzzeitpflegeeinrichtungen
14. Ambulante Therapie-/Rehabilitationszentren
15. Hauskrankenpflege/Heimhilfe
16. Sozialmedizinische und psychosoziale Beratung und Betreuung
17. Psychiatrische Betreuung
18. Gesundheitsvorsorge

Seit die Möglichkeit besteht, KRAZAF-Strukturmittel einzusetzen, also seit 1988, wurden diese zu einem Drittel für Maßnahmen im intramuralen Bereich und zu zwei Drittel für die Förderung extramuraler Einrichtungen gewidmet. Niederösterreich hat sämtliche Mittel für extramurale Maßnahmen gewidmet, das Burgenland immerhin über 80% (in den Jahren 1991 und 1992 sogar 100%). In Wien wurden ca. 90% der Mittel extramural eingesetzt. In Tirol waren in Summe der Jahre 1988 bis 1992 96%, in Vorarlberg rund 85% für extramurale Maßnahmen gewidmet. Im Mittelfeld lag Kärnten mit durchschnittlich 60% der Mittel für den extramuralen Bereich, wobei sich der Anteil in den letzten Jahren gesteigert hat. Oberösterreich widmete im Jahr 1988 nur 12%, ab 1990 aber rund 50% der Mittel für den extramuralen Bereich; Salzburg startete im Jahr 1988 mit 9%, erreichte aber mit stetig steigenden Anteil bereits 72% im Jahr 1992. In der Steiermark wurde lediglich ein Drittel der Strukturmittel für extramurale Maßnahmen gewidmet.
Ein Viertel und damit der größte Anteil an den Strukturmitteln wurde für die Hauskrankenpflege eingesetzt. An zweiter Stelle folgten Maßnahmen in Pflegeheimen außerhalb der Krankenanstalten (17%). Als drittwich-

tigste Maßnahmen erwiesen sich Umbauten und Sanierungen in Krankenanstalten (rund 14%). Von größerer Bedeutung war weiters der flächendeckende Aufbau der Notarztversorgung mit ca. 11% der Mittel. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge wurden nur in bescheidenem Ausmaß vorgesehen.
Das im Fondsgesetz und in den Richtlinien ausdrücklich festgehaltene Ziel, mit Hilfe der Strukturmittel ein flächendeckendes Netz von Sozial- und Gesundheitssprengeln aufzubauen, hat nur in jenen Bundesländern, in denen bereits entsprechende Strukturen vorhanden waren (Tirol und Vorarlberg), zu einem weiteren Ausbau geführt. Im Burgenland und in Kärnten werden allerdings seit 1992 Anstrengungen in diese Richtung gesetzt.

5. *Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie von Großgeräten:*

Die Fondsversammlung hat im Rahmen der drei im Jahr 1992 stattgefundenen Sitzungen sowie in Form von Umlaufbeschlüssen nachstehende Neu-, Zu- und Umbauten sowie Großgeräteanschaffungen genehmigt:

32. Sitzung der Fondsversammlung am 26. Juni 1992

Neu-, Zu- und Umbauten:

Folgende Vorhaben wurden als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus dem KRAZAF im Sinne des § 13 Fondsgesetz genehmigt:

- LKH Villach: dritte Bauetappe
- KH Baden: Krankenpflegeschule
- KH Klosterneuburg: Brandschutzmaßnahmen
- LKH Mödling: Umbau Altgebäude und Brandschutzmaßnahmen
- KH Neunkirchen: Krankenpflegeschule
- KH Tulln: Krankenpflegeschule
- KH Waidhofen/Thaya: dritter Bauabschnitt
- KH Wiener Neustadt: Zubau für Errichtung einer Abteilung für Radioonkologie
- LKH Gmunden: Zubau
- KH Linz: Zubau
- KH der Kreuzschwestern, Wels: Zubau
- KH der Barmherzigen Brüder, Graz: Zu- und Umbau Südost und Errichtung einer Dialysestation
- Marien-KH-Vorau: Zubau und Umbau
- LKH Feldkirch: Erweiterungsbau, Errichtung einer Neurochirurgie

- KH Amstetten: Endausbau
- KH Korneuburg: Gesamtausbau
- KH Mistelbach: Ausbau und Strahlentherapie
- Kaiser Franz Josef-Spital der Stadt Wien: Bauliche Veränderungen und Erweiterungen zur Errichtung einer Physikotherapieschule

Medizinisch-technische Großgeräte:

Folgende Anschaffungen von medizinisch-technischen Großgeräten wurden als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen aus dem KRAZAF im Sinne des § 14 Fondsgesetz genehmigt:

- KH des Deutschen Ordens Friesach: CT-Ersatzanschaffung
- LKH Klagenfurt: zweite DSA-Anlage
- KH St. Pölten: Gamma-Kamera mit ECT-Zusatz
- KH Wiener Neustadt: Linearbeschleuniger und CT
- KH Linz: ECT-Ersatzanschaffung
- KH der Barmherzigen Brüder, Linz: NMR-Erstanschaffung
- KH der Elisabethinnen, Linz: NMR-Erstanschaffung
- LKA Salzburg: Cardangiographie-Erstanschaffung
- KH Tamsweg: CT-Erstanschaffung
- KH "St. Vinzenz", Zams: CT-Erstanschaffung
- LKH Feldkirch: Mietvertragsverlängerung Lithotripter

33. Sitzung der Fondsversammlung am 1. Oktober 1992

Neu-, Zu- und Umbauten:

- LKH Güssing: Zu- und Umbaumaßnahmen im Altbereich
- KH der Stadt Korneuburg: Neubau
- KH der Stadt St. Pölten: Ausbau - erste Etappe
- KH Wiener Neustadt: Errichtung eines Zubaues für die Einrichtung einer Strahlentherapie
- KH der Barmherzigen Brüder, Salzburg: Umbau und Renovierungsarbeiten
- BKH Hall i.T.: Umbau und Generalsanierung des Westtraktes
- LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck: Erweiterung der Ambulanz für die Orthopädie, Erweiterung der Transplantationschirurgie und Herzchirurgie
- BKH Lienz: Umbau der Gynäkologie und Geburtshilfe
- Hanuschkrankenhaus, Wien: Renovierung der Augenstation und des OP-Bereiches im 2. Obergeschoß des Pavillon I, Renovierung der Urologischen und Nephrologischen Ambulanz, Renovierung des OP-Traktes und der Klimazentrale im Erdgeschoß

- Pulmologisches Zentrum der Stadt Wien: Errichtung eines Zubaues zur Orthopädischen Abteilung

Medizinisch-technische Großgeräte:

- KH Klagenfurt: zweite Anlage für die digitale Subtraktionsangiographie
- Landesnervenklinik West im Mauer/Amstetten: Kernspintomograph
- KH Wiener Neustadt: Einrichtung einer Strahlentherapie
- KH der Stadt Linz: Austausch der DSA-Anlage
- Wagner-Jauregg-KH, Linz: Multikopf-Gamma-Kamera
- KH der Barmherzigen Schwestern, Linz: Ersatzanschaffung eines Computertomographen, zweiter Linearbeschleuniger
- KH der Schulschwestern, Grieskirchen: Anschaffung eines Computertomographen
- KH der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz, Wels: Ersatzanschaffung einer Anlage für digitale Subtraktionsangiographie, Ersatzanschaffung eines Computertomographen
- LKH Steyr: Anschaffung eines Kernspintomographen
- KH der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul, Ried/Innkreis: Ersatzanschaffung eines Lithotripters
- LKH (Univ.-Kliniken) Innsbruck: Zusatzausrüstung für einen Computertomographen
- BKH Hall i.T.: Ersatzanschaffung einer Anlage für die digitale Subtraktionsangiographie
- KH Bludenz: Anschaffung eines Computertomographen
- KH Rudolfsstiftung, Wien: Ersatzanschaffung einer digitalen Großfeld-Gamma-Kamera

<u>34. Sitzung der Fondsversammlung am 16. Dezember 1992</u>

Neu-, Zu- und Umbauten:

- LKH Klagenfurt: Errichtung eines Zubaues mit Schwerpunkt Magnetresonanz
- KH Mistelbach: Ausbildungsstätte für das Krankenhauspersonal
- KH Melk: Neuerrichtung des Küchen- und Wirtschaftstraktes
- KH Zell am See: Umbau der Unfallchirurgischen Ambulanz
- KH der Elisabethinnen, Graz: Erweiterung der HNO-Abteilung, Einrichtung eines neuen OP-Saales

Medizinisch-technische Großgeräte:

- LKH Klagenfurt: Erstanschaffung von zwei Emissions-Computertomographen
- KH der Schulschwestern, Grieskirchen: Ersatzanschaffung einer DSA-Anlage
- LKH Vöcklabruck: Ersatzanschaffung einer DSA-Anlage
- LKH Graz: Aufrüstung einer bestehenden Röntgenanlage für digitale Bildverarbeitung und DSA
- Landesnervenkrankenhaus Graz: Erstanschaffung eines Computertomographen
- LKH Leoben: Erstanschaffung eines Kernspintomographen
- Wilhelminenspital, Wien: Ersatzanschaffung einer digitalen Großfeld-Gamma-Kamera

II. FINANZIELLE GEBARUNG 1992:

1. Jahresausgleichszahlung

Gemäß Artikel IV des Bundesgesetzes, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am KRAZAF geregelt wird, BGBl. 1991/702, hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger den Rechtsträgern der Krankenanstalten eine Jahresausgleichszahlung zu leisten, wenn in einem Finanzjahr die Zahl der auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers geleisteten Pflegetage zuzüglich 40% der von allen Krankenversicherungsträgern für medizinische Hauskrankenpflege erbrachten Tage unter die Anzahl der entsprechenden Pflegetage des Jahres 1990 sinkt.
Da die medizinische Hauskrankenpflege erst ab 1. Jänner 1992 als Pflichtleistung der sozialen Krankenversicherung gesetzlich verankert worden ist (50. ASVG-Novelle), ist die Anrechnung der für medizinische Hauskrankenpflege erbrachten Tage in der Gegenüberstellung der Jahre 1990 und 1991 noch nicht relevant.
Im Jahr 1991 ist gegenüber dem Jahr 1990 die Anzahl der entsprechenden Pflegetage von 16.112.670 auf 15.728.092, also um 384.578 Pflegetage, zurückgegangen, sodaß der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einen Betrag von S 415.534.584,-- auf die Rechtsträger der Krankenanstalten zu verteilen hatte.

H/2

2. Mittelaufbringung 1992:

In der folgenden Tabelle wird die finanzielle Gebarung des KRAZAF für das Jahr 1992 dargestellt:

Mittelaufbringung durch	**Eingänge bis 30.4.1993**
Bund gem. § 17/1/1	2.449.191.387,00
Bund – zusätzl. Mittel gem. § 17/1/2	330.000.000,00
Länder gem. § 15/1	1.172.706.046,00
Länder – zusätzl. Mittel gem. § 16/3/A	468.736.487,00
Gemeinden gem. § 15/2	793.911.615,00
Gemeinden – zusätzl. Mittel gem. § 16/3/B	316.526.853,00
Hauptverband gem. § 18/1	1.832.726.000,00
Hauptverband – zusätzl. Mittel gem. § 18/2	1.480.000.000,00
Hauptverband – zusätzl. Mittel gem. § 19/3	4.000.000.000,00
Hauptverband – Erhöhung der Höchstbeitrags-grundlage gem. § 19/2	1.566.190.000,00
Vermögenserträge	0,00
SUMME	**14.409.988.388,00**

Aufwendungen des KRAZAF für das Jahr 1992 bis zum 30. April 1993 (Stand 1. Zwischenabrechnung für 1992)	
Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 1	7.895.390.161,00
Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 2	3.187.438.078,00
Investitionszuschüsse aus dem Teilbetrag 2	2.128.447.000,00
Großgerätezuschüsse	127.708.369,00
Vorweganteile	80.000.000,00
Strukturmittel	971.004.772,00
Planungsmittel	4.125.686,55
SUMME	**14.394.114.066,55**

Vergleich der Mittelaufbringung für die Jahre 1991 und 1992

	1991	1992	Differenz absolut	Differenz in %
Bund	2.647.353.309,00	2.779.191.387,00	131.838.078,00	4,98
Länder	2.313.825.034,00	1.641.442.533,00	–672.382.501,00	–29,06
Gemeinden	1.703.238.770,00	1.110.438.468,00	–592.800.302,00	–34,80
Sozialversiche–rungsträger	5.289.251.863,91	8.878.916.000,00	3.589.664.136,09	67,87
Vermögenserträge	187.645.620,96	0,00	–187.645.620,96	–100,00
Gesamt	**12.141.314.597,87**	**14.409.988.388,00**	**2.268.673.790,13**	**18,69**

*) Nachdem die 2. Zwischenabrechnung 1992 erst zum 15.11.1993 durchgeführt wird, erfolgt der Vergleich der Mittelaufbringung für die 1991 und 1992 jeweils auf Basis der 1. Zwischenabrechnung (Mittelaufbringung bis zum 30.4. des Folgejahres). Die Vermögenserträge für 1992 werden erst mit der 2. Zwischenabrechnung gutgeschrieben.

H/3

REFORM DES GESUNDHEITSWESENS
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Was unternehmen Sie, um die Reform des österreichischen Gesundheitswesens im Sinne der geltenden Artikel 15a B-VG-Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis 1994 zu verwirklichen?

Bundesminister Ing. Harald ETTL: Herr Bundesrat! Eingangs folgende Feststellung: Durch die KRAZAF-Vereinbarung konnte die Finanzierung der Spitäler jedenfalls bis Ende 1994 auf eine gesicherte finanzielle Basis gestellt werden. Eine Lösung des "Fremdpatienten-Problems" gab es, und damit ist gewährleistet, daß gerade dieses Problem nicht mehr auf dem Rücken der Patienten ausgetragen wird.
Durch die zukünftige Bereitstellung von Strukturmitteln werden die in den letzten Jahren zur Entlastung der Spitäler geschaffenen alternativen Versorgungseinrichtungen weiterhin gefördert, und es werden zusätzliche neue Projekte in Angriff genommen. Darüber hinaus wurde bereits vieles von dem, was in der KRAZAF-Rahmenvereinbarung enthalten ist, dieses 22-Punkte-Programm eben, in der 50. ASVG-Novelle umgesetzt; wichtige Reformpunkte wurden bereits verwirklicht.
Es hat einen Einstieg zur flächendeckenden Hauskrankenpflege gegeben. Das stellt nunmehr eine Pflichtleistung der sozialen Krankenversicherung dar. – Psychotherapie durch Psychotherapeuten oder Ergotherapie zum Beispiel wurden in den Leistungskatalog der Krankenversicherung aufgenommen. Der Stellenwert von Gesundheitsförderung und Rehabilitation wird durch die 50. ASVG-Novelle ebenfalls besonders hervorgehoben.
Darüber hinaus arbeitet derzeit – das stellt eine Hauptarbeit für die nächsten Monate dar – ein Projektteam meines Ministeriums intensiv an der Weiterentwicklung des Modells in bezug auf leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung.
Ebenso habe ich die Ausarbeitung umfassender Planungsgrundlagen für das Gesundheitswesen in Auftrag gegeben. – Ein Plan untersucht unter

---

*) Anfrage: 272/M-BR/92, 551. Sitzung Bundesrat vom 19. März 1992, von Bundesrat FAUSTENHAMMER (SPÖ, Niederösterreich) an Bundesminister Ing. ETTL

anderem die Frage bezüglich medizinisch-technischer Großgeräte; da geht es auch um eine laufende Weiterentwicklung.
Zusätzlich zu bereits erfolgten Reformen werde ich weitere Verhandlungen mit den Ländern sowie mit dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund sowie mit dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger aufnehmen, um auch andere Punkte aus diesem 22-Punkte-Programm sukzessive in dieser Legislaturperiode umsetzen zu können.

Präsident: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Bitte.

Bundesrat Josef FAUSTENHAMMER: Herr Bundesminister! Damit haben Sie meine geplant gewesene Frage bezüglich leistungsorientierter Krankenanstaltenfinanzierung bereits beantwortet.
Die KRAZAF-Vereinbarung für die Jahre 1988 bis 1990 hatte vorgesehen, daß der Fonds Mittel zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen zahlt.
Herr Bundesminister! Für welche Maßnahmen wurden diese Mittel seit dem Jahre 1988 verwendet? Welche Erfolge konnten dabei erzielt werden, und wie sieht die Zukunft bezüglich dieser Strukturreform aus?

Präsident: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister Ing. Harald ETTL: Herr Bundesrat! 1988 bis 1990 wurden österreichweit insgesamt rund 2,5 Milliarden Schilling für strukturverbessernde Maßnahmen seitens des KRAZAF an die Länder ausbezahlt. Die Länder setzten ihre Strukturmittelquote zunehmend zur Förderung wertvoller Maßnahmen außerhalb der Spitäler, also im extramuralen Bereich ein.
Ich möchte nicht verhehlen, daß ein besonderes Drängen in den letzten Jahren notwendig war, damit das geschieht. Die Entwicklung auf diesem Sektor ist also jetzt als positiv zu bezeichnen. Eingesetzt werden diese Mittel in Zukunft für die Errichtung von Pflegeheimen, für die Ausstattung von Pflegeeinrichtungen, für die Schaffung von Pflegeplätzen, von Übergangs- und Tagespflegeeinrichtungen und so weiter. Früher wurde das verwendet für die Hauskrankenpflege; das wird jetzt geändert.
Das Geld wurde und wird verwendet für ambulante Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, für psychiatrische Prophylaxe und Nachsorge, ebenso zur Verbesserung der Rettungsdienste und weiters für ein flächendeckendes Notarztversorgungssystem.
Für die Jahre 1991 und 1992 steht österreichweit jährlich mindestens 1 Milliarde Schilling an Strukturmitteln zur Verfügung, 1993 beziehungsweise 1994 werden das mindestens 1,1 bis 1,2 Milliarden Schilling, 1994 1,2 Milliarden Schilling sein.

H/4

REFORMSCHRITTE IN DER SPITALSREFORM IM JAHRE 1992

Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Welche Reformschritte werden Sie 1992 in der Spitalsreform setzen?

Bundesminister Ing. Harald ETTL: Ich habe heute schon teilweise darauf aufmerksam gemacht. Erster Reformschritt ist einmal die Weiterentwicklung des Modells der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung, die hauptsächlich durch die Überprüfung der Dokumentation durchgeführt wird.
Zweiter Schritt ist die Schulung auf Grund einer Schwachstellenanalyse, die bei uns durchgeführt wurde und permanent durchgeführt wird.
Dritter Schritt ist die Wartung des Diagnoseschlüssels und des Leistungskataloges, der ständig weiterentwickelt werden muß.
Vierter Reformschritt ist die Qualitätssicherung in den Krankenanstalten.
Das sind die vier wesentlichsten Punkte, deren Bearbeitung wir für die nächste Zeit vorhaben.

Präsident: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? – Bitte.

Bundesrat Dr. Günther HUMMER: Herr Bundesminister! Wann werden Sie ein bundesweites Konzept für die Sozial- und Gesundheitssprengel vorlegen?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Ing. Harald ETTL: Herr Bundesrat! Die Konzeption für die Sozial- und Gesundheitssprengel ist noch eine Idee, die aber gut untermauert wurde und die sich in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich entwickeln kann. So haben wir zum Beispiel in Tirol starke

*) Anfrage: 268/M-BR/92, 551. Sitzung Bundesrat vom 19. März 1992, von Bundesrat Dr. HUMMER (ÖVP, Oberösterreich) an Bundesminister Ing. ETTL

Ansätze dafür. In Tirol gibt es Gesundheitssprengel, die zwar unterschiedliche Qualität bieten, aber von der Organisationsstruktur her ist allgemein viel vorhanden. Es gibt diesbezüglich auch Ansätze in Vorarlberg. In der Steiermark gibt es andere Konzepte, zum Beispiel die "gesunden Gemeinden". All das paßt aber in etwa in ein bundesweites Konzept der Gesundheitssprengel.
Es obliegt den Landesgesundheitsreferenten, den Entwicklungstrend in diese Richtung zu forcieren. Ich kann nur flankierende Hilfestellung dafür leisten. Die Durchführung der Idee, die dem zugrunde liegt, nämlich daß überall aktive Gesundheitspolitik betrieben wird, kann nicht nur durch Beschlüsse von oben zum Erfolg führen.
Dezentrale, gut überschaubare Mechanismen müssen vorhanden sein. Das obliegt aber den jeweiligen Gesundheitssprengeln.
Wir – ich meine mein Ressort und das Bundesinstitut für Gesundheitswesen – bieten die Mitarbeit auf diesem Sektor an und bauen auch Konzepte für Länder auf. All jene Maßnahmen, die in Richtung Strukturförderung gehen, auch aus dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, können natürlich unter diesem Aspekt gesehen werden.
Ich verweise auf die Studien über die Strukturmittel aus dem 22-Punkte-Programm. Das alles flankiert die Entwicklungstendenz in Richtung Sozial- und Gesundheitssprengel. Nach einer längeren Entwicklung könnte man dann letzten Endes sagen: Wir in den einzelnen Regionen machen unsere Gesundheitspolitik selbst.

Präsident: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht? – Bitte.

Bundesrat Dr. Günther HUMMER: Herr Bundesminister! Warum wurden von Ihnen Berechnungsmodelle, die Sie schon erwähnt haben, für eine diagnosebezogene Krankenhaushonorierung bisher nicht vorgelegt?

Präsident: Bitte, Herr Bundesminister.

Bundesminister Ing. Harald ETTL: So ist das nicht. Für die leistungsbezogene Krankenanstaltenfinanzierung haben wir seinerzeit in Präferenzkrankenanstalten Pilotprojekte laufen gehabt. Diese Daten, die wir auf diesem Sektor bekommen haben, haben wir hochgerechnet und den Ländern zur Verfügung gestellt, um allfällige Finanzierungsströme in den Spitälern erkennen zu können. An einer Weiterentwicklung dieses Systems wird zur Zeit gearbeitet.
Wie Sie wissen, ist es so, daß auf Grund der neuen KRAZAF-Vereinbarung ab dem Jahr 1993 in allen KRAZAF-bezuschußten Krankenhäusern – das sind 164 Krankenhäuser – das alte und das neue System parallel angewendet werden. Es wird nach dem alten System abgerechnet, aber das neue System wird bereits ab 1993 installiert werden. Die Spitäler beziehungsweise jene Krankenanstaltenträger, die es nicht in-

stallieren wollen, werden eben keine KRAZAF–Mittel mehr bekommen. Das bringt eine verbesserte Vertragsqualität auf diesem Sektor mit sich. Das werde ich durchziehen, das ist gar keine Frage. Deshalb wollte ich das auch im Vertrag enthalten haben. Damit ist dann gewährleistet, daß jede Krankenanstalt, jeder Spitalsverwalter, jeder Landesspitalsreferent – das ist das Wichtigste – die eigenen Finanzierungsströme kennt. Genau das wollen wir.

H/5

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1992

I. Beschlüsse der österreichischen Raumordnungskonferenz

Die österreichische Raumordnungskonferenz nahm in ihrer 20. Sitzung am 6. Juli 1992 die Berichte über die fertiggestellten Arbeiten, das Arbeitsprogramm und die Finanzen zustimmend zur Kenntnis und faßte die folgenden Beschlüsse:

1. Empfehlung zur Weiterentwicklung des NAT 91 zum IT 2000

Die Empfehlung zur Weiterentwicklung des NAT 91 zum IT 2000 beruht auf der im Österreichischen Raumordnungskonzept 91 erhobenen Forderung, den öffentlichen Verkehr im Interesse des Schutzes von Gesundheit, Lebensqualität und Umwelt zu verbessern. Das langfristige Ziel ist die Einrichtung eines gesamtstaatlich integrierten Systems (Verkehrsverbund). Der NAT 91 bildet den ersten Schritt zum Integrierten Taktfahrplan. Zur Zielerreichung werden Planungen und Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und zur Optimierung der Erreichbarkeit durch den öffentlichen Verkehr vorgeschlagen.

2. Empfehlung zur Verbesserung der Erhebungsformulare und der Gebarungsübersichten der Finanzgebarung der Gemeinden

Die Gebarungsergebnisse der österreichischen Gemeinden und deren Darstellung sind wesentliche Grundlagen für finanzwissenschaftliche Studien und regionalwirtschaftliche Analysen. Die zur Zeit gehandhabten Formen der Erhebung und statistischen Auswertung erschweren die wissenschaftliche Arbeit und sollen verbessert werden. Dazu soll eine Unterscheidung der Einnahmen und Ausgaben nach ökonomischen Kriterien kommen.

3. Empfehlung zur Erfassung der tatsächlichen Flächennutzung im Rahmen der digitalen Katastermappe (DKM)

Die Erfassung der tatsächlichen Nutzungen von Grund und Boden, die Bilanzierung nach Nutzungsarten und die Dokumentation der Nut-

zungsänderungen über einen bestimmten Zeitraum sind wesentliche Grundlagen für die Raumplanung. Im Kataster sollen daher künftig Nutzungsarten geführt werden, die dem zentralen Auftrag des Vermessungswesens, der Wiedergabe der Verhältnisse in der Natur besser gerecht werden.

II. Forschungsaktivitäten

A) Fertiggestellte Arbeiten

- Simulationsmodell des österreichischen Finanzausgleichs zur Analyse der regionalen Verteilungseffekte des Finanzausgleichs
- Regionale Verteilungseffekte öffentlicher Haushalte
- Einfluß der internationalen Wanderung auf die künftige regionale Entwicklung Österreichs und deren Auswirkung auf den Handlungsbedarf für die Raumordnung
- Güterverkehr in Österreich 1991
- Künftige Siedlungsentwicklung in den Großstadt–Ballungsräumen

B) In Bearbeitung stehende Projekte

- Neuabgrenzung der Regionalförderungsgebiete
- Modellhafte Bearbeitung regionalwirtschaftlicher Konzepte
- Raumverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung
- Alpenschutz und Raumordnung
- Raumordnung und öffentliche Haushalte (2. Phase)
- ÖROK–Atlas 10. Lieferung mit folgenden Themenschwerpunkten: Übersichtskarte, Kennziffern der Gemeinden (Gebietsstand 1.1.1991), Nationale und internationale grenzüberschreitende Kooperationen, Kläranlagen in Österreich 1991, Betriebsgrößenstruktur in der Land– und Forstwirtschaft 1980 und 1990, Betriebstypen in der Land– und Forstwirtschaft 1990, Zahl der Betriebe in der Land– und Forstwirtschaft 1980–1990, Wohnungsbestand 1991

III. Publikationen

A) ÖROK–Schriftenreihe

Nr. 96 Österreichisches Raumordnungskonzept 1991

Nr. 97 Regionale Verteilungswirkung öffentlicher Haushalte; Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung – ÖIR (bearbeitet von Christof Schremmer unter Mitarbeit von Karl Ceron, Anton Hendrich, Anton Hlava und Petra Winkler)

Nr. 98 Simulationsmodell des österreichischen Finanzausgleichs zur Analyse der regionalen Verteilungseffekte des Finanzausgleichs; Gutachten des Instituts für Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik der Technischen Universität Wien (bearbeitet von Wilfried Schönbäck unter Mitarbeit von Johann Bröthaler, Martin Schneider und Andreas Weiser)

Nr. 99 Siedlungsdruck und Bodenverfügbarkeit, Teil A: Studie zur künftigen Siedlungsentwicklung in den Großstadt-Ballungsräumen; Gutachten des Österreichischen Instituts für Raumplanung – ÖIR (bearbeitet von Christof Schremmer unter Mitarbeit von Claudia Doubek); Teil B: Referate anläßlich des ÖROK-Seminars "Siedlungsdruck und Bodenverfügbarkeit" vom 20.3.1992

Nr.100 Güterverkehr in Österreich 1991 (in Vorbereitung)

Nr.101 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK Dokumentation 1991/2 (Bearbeitung Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum, Wien, und Österreichisches Institut für Raumplanung)

Nr.102 Österreichische Raumordnungskonferenz – Geschäftsordnung

Nr.103 Haushaltsentwicklung, Wohnbau und Wohnungsbedarf in Österreich 1961–2031 (bearbeitet von Heinz Faßmann, Peter Findl und Rainer Münz unter Mitarbeit von Eva Bauer und Michael Wagner)

Nr.104 Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich, ÖROK Dokumentation 1992/1 (Bearbeitung Kommunalwissenschaftliches Dokumentationszentrum, Wien, und Österreichisches Institut für Raumplanung)

B) ÖROK-Atlas 9. Lieferung mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Kommunale Finanzen 1989, Einnahmen der Gemeinden aus eigenen Abgaben und Ertragsanteilen
- Kommunale Finanzen, Investitionen 1983 – 1989

- Beiblatt zu Hydrogeologie und wasserrechtliche Festlegungen, Stand 31.12.1991
- Versorgung mit niedergelassenen praktischen Ärzten 1990
- Kassenvertragsquote und Altenquote der niedergelassenen praktischen Ärzte 1990
- Stand der örtlichen Raumordnung 1.1.1992
- Stand der überörtlichen Raumordnung 1.1.1992

IV. Veranstaltungen

ÖROK-Symposium "Das Österreichische Raumordnungskonzept 1991" am 6.4.1992 in Wien
Referenten: Bundeskanzler Dr. Vranitzky, Landeshauptmann Dr. Zernatto, Präsident Mag. Romeder, Stadtrat Dr. Swoboda, Dr. Flückinger (Bundesamt für Raumplanung, Schweiz), Dr. Krautzberger (Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Deutschland), Univ.Doz. Dipl.Ing.Dr. Klotz, Dipl.Ing. Mag. Huber (Bundeskanzleramt), Mag. Rauter (Amt der Tiroler Landesregierung), Dipl.Ing.Dr. Puchinger, ao. Univ.Prof. Dr. Schönbäck (TU Wien), Mag. Schneidewind (ÖIR)

ÖROK-Seminar "Bildung und Regionalentwicklung" am 13.5.1992 in St. Pölten
Referenten: Holzinger, Klerr, Ucik, Lassnigg, Prof. Knapp

ÖROK-Fachgespräch "Siedlungswesen und Raumordnung" am 12.10.1992 in Wien
Referenten: Univ.Doz. Dr. Fassmann (Akad. der Wissenschaften), Mag. Schadt (KDZ)

ÖROK-Enquete "Österreich im Rahmen der europäischen Verkehrs-integration" am 28. Oktober 1992 in Wien
Referenten: Bundesminister Mag. Klima, Dir. Prof. Dr. Erdmenger (Kommission der EG), Stv. Staatssekretär Dr. Kovacs (Ministerium für Nachrichtentechnik und Verkehr, Ungarn), Dkfm. Dr. Petzmann (ÖIR), Landesrat Dipl.Ing. Fister, Dipl.Ing.Dr. Helmut Stickler, Univ.Prof. Dipl.Ing.Dr. Cerwenka, Dipl.Ing.Dr. Paula.

H/6

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1992

Im Berichtsjahr 1992 wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

1. Alarmplan für das Staatliche Krisenmanagement

Im Berichtszeitraum wurde der Alarmplan für das Staatliche Krisenmanagement überarbeitet und nach Genehmigung durch den Herrn Bundeskanzler im November 1992 an alle Ressorts, Länder, Interessenvertretungen und Medien (ORF, APA) zur Verteilung gebracht. Der Alarmplan ist mit 1.1.1993 in Kraft getreten und gilt für sämtliche Dienststellen, die im Staatlichen Krisenmanagement vertreten sind bzw. denen im Rahmen der Alarmierung des KRIMA eine Schlüsselfunktion zukommt.

2. Strahlenschutz an Schulen

Im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern von Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und Bundesministerium für Unterricht und Kunst wurde ein Erlaß bezüglich Strahlenschutz an Schulen ausgearbeitet.
Dieser Erlaß wurde an alle Landesschulräte sowie an die dem Bund unterstellten Schulen übersandt und enthält – neben den notwendigen Grundinformationen – Empfehlungen für das richtige Verhalten in Schulen im Fall einer großräumigen Verstrahlung.

3. Bundesweite Umfrage zur Krisenvorsorge

Die Vorbereitungen zu einer bundesweiten Umfrage über "Krisenvorsorge" wurden begonnen. Die Auswertungen, auch mit einer Aufgliederung nach Bundesländern, wird in der ersten Jahreshälfte 1993 zur Verfügung stehen.

I/1

BETEILIGUNG DER LÄNDER, REGIONEN UND AUTONOMEN GEMEINSCHAFTEN IN ANGELEGENHEITEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ENTSCHLIESSUNG DER FÜNFTEN KONFERENZ "EUROPA DER REGIONEN"*)

Die Regierungschefs, Präsidenten und Vertreter der in Braunschweig versammelten Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

- in Bekräftigung ihres gemeinsamen Zieles, die Politische Union nach den Architekturprinzipien des Föderalismus und der Subsidiarität zu bauen, und der hierzu ergangenen konkreten Vorschläge der Konferenz "Europa der Regionen" in München, Brüssel, Riva del Garda und Linz,
- in der Überzeugung, daß zur Verwirklichung dieser Ziele die künftige Europäische Union in drei Stufen gegliedert und den Regionen eine Mitwirkungsmöglichkeit an den Entscheidungen der Union eingeräumt werden muß,
- in Kenntnis des in Maastricht am 9./10. Dezember 1991 beschlossenen und am 7. Februar 1992 unterzeichneten Vertrags über die Politische Union

nehmen die folgende Erklärung an:

I.

Die genannten Konferenzteilnehmer nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, daß in den Vertrag über die Politische Union das Subsidiaritätsprinzip, die Mitwirkungsmöglichkeit der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften im Rat und der Regionalausschuß aufgenommen und damit wesentliche Vorschläge der Konferenz "Europa der Regionen" verwirklicht worden sind. Sie würdigen dies als einen ersten Durchbruch der von ihnen erarbeiteten Grundsätze des Föderalismus, des Regionalismus und der Subsidiarität auf europäischer Ebene. Dieser erste Erfolg ist nicht zuletzt dem gemeinschaftsweit geschlossenen und beharrlichen Einsatz der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften zu verdanken, wie sie u.a. in den Beschlüssen der Konferenz "Europa der Regionen" und der Versammlung der Regionen Europas zum Ausdruck kommt.

---

*) Konferenz am 29. und 30. April 1992 in Braunschweig/Niedersachsen.

II.

Im einzelnen stellen die genannten Konferenzteilnehmer zu den Vereinbarungen von Maastricht fest:

1. Regionalausschuß

Sie bedauern, daß durch die Aufnahme der Kommunen in den Regionalausschuß das eigentliche Ziel der Regionen, eine Vertretung ausschließlich der dritten Ebene in der Europäischen Gemeinschaft zu schaffen, nicht vollständig erreicht ist. Zudem fehlt ein Klagerecht des Regionalausschusses. Daher fordern sie die Mitgliedstaaten auf, bei der nächsten Fortschreibung des Vertrags die Vorschriften über den Regionalausschuß mit dem Ziel zu ändern oder zu ergänzen, daß

- er ausschließlich den Vertretern der dritten Ebene vorbehalten bleibt und die Kommunen eine anderweitige eigenständige Vertretung – etwa den bestehenden Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften – erhalten,
- er statt der nur beratenden Funktion ein Mitentscheidungsrecht erhält,
- ihm ein eigenständiges Klagerecht eingeräumt wird.

Sie dringen darauf, daß die Europäischen Gemeinschaften in Abstimmung mit der Versammlung der Regionen Europas unverzüglich die Voraussetzungen dafür schaffen, daß der Regionalausschuß mit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union seine Arbeit aufnehmen kann. Zudem appellieren sie an die Mitgliedstaaten, die Auswahl der in den Regionalausschuß zu entsendenden Vertreter ausschließlich den Ländern, Regionen und Autonomen Gemeinschaften oder, wo solche nicht vorhanden sind, den unmittelbar der obersten staatlichen Ebene nachgeordneten Gebietskörperschaft zu überlassen. Dabei wird davon ausgegangen, daß in den Regionalausschuß ausschließlich Vertreter der Länder, Regionen und Autonomen Gesellschaften entsandt werden und Kommunalvertreter nur aus solchen Mitgliedstaaten benannt werden, in denen eine regionale Ebene nicht besteht.
Sie erwarten, daß der Regionalausschuß die ihm eingeräumten Handlungsmöglichkeiten auf allen Gebieten von Anfang an mit ganzem Einsatz nutzt, damit die nunmehr geschaffenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Regionen in der Europäischen Gemeinschaft umfassend ausgeschöpft werden.

2. Subsidiaritätsprinzip

Die genannten Konferenzteilnehmer appellieren an die Organe der

Europäischen Gemeinschaften bei Wahrnehmung aller ihrer Aufgaben das Subsidiaritätsprinzip strikt anzuwenden, damit es seine kompetenzbegrenzende und den Handlungsvorrang der niedrigeren Ebene sichernde Wirkung voll entfalten kann. Vom Regionalausschuß erwarten sie, daß er auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips besonders achtet.

3. Mitwirkung im Ministerrat

Sie erwarten von den Regierungen der Mitgliedstaaten, entsprechend der vertraglich eröffneten Möglichkeit im Ministerrat immer dann die Mitwirkung von Ministern der Regionalregierungen vorzusehen, wenn dort Angelegenheiten behandelt werden, die nach dem Recht des Mitgliedstaates im Schwerpunkt die Zuständigkeit der regionalen Ebene berühren.

4. Neue Zuständigkeitsbereiche der Gemeinschaft

Die Konferenzteilnehmer aus den EG-Mitgliedstaaten weisen darauf hin, daß durch die Ausdehnung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft auf neue Bereiche wie Kultur, allgemeine Bildung, Gesundheit, transeuropäische Netze, Industrie und Verbraucherschutz die Kompetenzen und Handlungsfreiräume der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften zusätzlich gefährdet werden können. Daher appellieren sie an die Europäische Gemeinschaft, von diesen neuen Möglichkeiten nur zurückhaltend und unter strengster Beachtung des Subsidiaritätsprinzips Gebrauch zu machen, damit die gewachsenen föderalen und regionalen Strukturen in den Mitgliedstaaten auch weiterhin als Garanten der Vielfalt Europas, der Bürgernähe, der Demokratie und der Freiheit erhalten bleiben und ihre Kraft für den weiteren Aufbau der Politischen Union genutzt werden kann.

5. Klagerecht

Sie bedauern, daß ihrer Forderung nach einem eigenständigen Klagerecht der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften in dem Vertrag über die Politische Union nicht entsprochen wurde. Daher regen sie gegenüber den Regierungen der Mitgliedstaaten an, innerstaatliche Regelungen dahingehend zu treffen, daß sie auf Verlangen der Regionen von den im Vertrag über die Politische Union vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch machen, wenn diese durch ein Handeln oder Unterlassen von Organen der Union in eigenen Zuständigkeiten oder wesentlichen Interessen verletzt sind.

6. Wahl des Europäischen Parlaments

Sie bedauern, daß entgegen ihrem Vorschlag der Vertrag kein allgemeines und gleiches Stimmrecht für das Europäische Parlament auf der Basis regional bezogener Wahlverfahren vorsieht. Sie fordern die Mitgliedstaaten auf, dieses Anliegen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu verwirklichen.

7. Gestaltungsfreiheit für Strukturpolitik der Regionen

Mit der beabsichtigten Mittelerhöhung für die Strukturfonds der Gemeinschaft, der Einrichtung des in Maastricht vereinbarten Kohäsionsfonds und der geplanten Konzentration der Strukturmittel auf die ärmsten Regionen und Mitgliedstaaten muß ein erheblich verbesserter Handlungsfreiraum für die eigenständige Strukturförderung der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften einhergehen. Nur dann können sie auch künftig ihren Auftrag erfüllen, regionalen Unterschieden durch eine eigenständige und effektive Wirtschaftsförderung entgegenzuwirken. In Beachtung der Grundsätze des Föderalismus und der Subsidiarität muß die EG-Kommission ihre Beihilfeaufsicht auf Maßnahmen beschränken, die europaweite Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringen. Nicht die Nivellierung, sondern die Stärkung vorangeschrittener Regionen kommt auch den entwicklungsfähigen Regionen zugute.

III.

Die Konferenzteilnehmer empfehlen den Mitgliedstaaten, ihre Regionen zu stärken oder Regionen zu schaffen, wo solche noch nicht vorhanden sind, damit zum Ausgleich die in der Politischen Union zu erwartende weitere Zentralisierung durch ein kräftiges Gegengewicht ausgeglichen wird. Nur durch Ausbau und Stärkung der Regionen wird es gelingen, die Bürgernähe des Verwaltungshandelns zu sichern und die Vielfalt der historischen, politischen, kulturellen und sprachlich-ethnischen Traditionen als das besondere Erbe Europas zu bewahren.

IV.

Die Regierungschefs, Präsidenten und Vertreter der in Braunschweig versammelten Länder, Regionen und autonomen Gemeinschaften aus den nicht den Europäischen Gemeinschaften angehörenden Staaten unterstützen den Inhalt dieser Entschließung.

I/2

RESOLUTION*)
DER VERSAMMLUNG DER REGIONEN EUROPAS (VRE) ZU DEN ERGEBNISSEN DES EUROPÄISCHEN RATES AM 9./10. DEZEMBER 1991 IN MAASTRICHT

1. Anknüpfend an ihre Resolution vom 5. Dezember 1990 nehmen die in der Versammlung der Regionen Europas vereinigten Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften zur Kenntnis, daß mit dem vom Europäischen Rat am 9./10. Dezember 1991 in Maastricht beschlossenen Vertrag über die Europäische Union ihren Forderungen nach einer stärkeren Beteiligung der regionalen Ebene am europäischen Entscheidungsprozeß zumindest in folgenden Teilen Rechnung getragen wurde:

   - die Öffnung des Ministerrats der Europäischen Gemeinschaft für eine Beteiligung der regionalen Ebene;
   - die Einrichtung eines eigenständigen Regionalausschusses als Instrument, das es den europäischen Regionen ermöglicht, ihre Anliegen unmittelbar in Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft einzubringen sowie
   - die Verankerung des Subsidiaritätsgrundsatzes, wenngleich dessen Formulierung noch nicht den Forderungen der Regionen entspricht.

2. Die in der Versammlung der Regionen Europas vereinigten Länder Regionen und Autonomen Gemeinschaften bedauern, daß ihrer Forderung nach einem eigenständigen Klagerecht gegen Maßnahmen des Rates und der Kommission nicht entsprochen wurde.

   Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden daher aufgefordert, die Wahrung der Rechtspositionen der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften – soweit diese gemäß der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung durch das Handeln des Rates und der Kommission in eigenen Rechten berührt sein können – im Rahmen innerstaatlicher Regelungen dadurch sicherzustellen, daß

*) Von der Generalversammlung am 4. Februar 1992 in Mannheim einstimmig verabschiedet.

sie für diese auf deren Verlangen Klagen beim Europäischen Gerichtshof gemäß den Artikeln 164 ff. des Vertrages über die Europäische Union erheben werden.

3. Die in der Versammlung der Regionen Europas vereinigten Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften appellieren an die Europäische Gemeinschaft und die Regierungen der Mitgliedstaaten, für eine rasche Umsetzung der gefaßten Beschlüsse Sorge zu tragen, und bitten, hierbei insbesondere folgende Anliegen zu berücksichtigen:

Ministerrat

Sie fordern die Mitgliedstaaten entsprechend der vertraglich eröffneten Möglichkeiten auf, im Ministerrat immer dann eine Mitwirkung von Ministern der Regierungen der Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften vorzusehen, wenn eine Angelegenheit nach nationalem Recht zur Zuständigkeit der regionalen Ebene gehört oder in deren besonderem Interesse liegt.

Regionalausschuß

Sie bitten den Ministerrat und die Mitgliedstaaten, die Voraussetzung für die Konstituierung des Regionalausschusses unmittelbar nach Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union zu schaffen, um der regionalen Ebene kurzfristig die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu eröffnen.

Die Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften lehnen jegliche Interpretation des Artikels 198a des Vertrages ab, die in Frage stellen würde, was die VRE als Faktum betrachtet, nämlich daß sich der Ausschuß der Regionen ausschließlich aus gewählten Vertretern der Regionen oder – sofern im jeweiligen Mitgliedstaat noch keine regionale Ebene besteht – der lokalen Gebietskörperschaften zusammensetzt, die unmittelbar unterhalb der zentralstaatlichen Ebene angesiedelt sind. Wenn eine regionale Ebene vorhanden ist, soll die Benennung der Vertreter auf der Grundlage eines Abkommens zwischen den regional gewählten Körperschaften erfolgen.

Subsidiaritätsprinzip

Sie sind der Auffassung, daß das Subsidiaritätsprinzip nicht nur zwischen Europäischer Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, sondern auch im Verhältnis zu der regionalen Ebene greifen muß.

4. Die in der VRE vereinigten Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften beschließen die Einsetzung eines ad hoc–Ausschusses, der die notwendigen Vorarbeiten für die Konstituierung des Regionalausschusses bei der Europäischen Gemeinschaft und insbesondere die notwendige Koordinierung zwischen der regionalen Ebene und den zentralen Regierungen sowie den Organen der Europäischen Gemeinschaft übernehmen soll. Der ad hoc–Ausschuß wird ferner beauftragt, für die konstituierende Sitzung des Regionalausschusses den Entwurf einer Geschäftsordnung vorzubereiten.

5. Für die Zukunft empfehlen die in der Versammlung der Regionen Europas vereinigten Länder, Regionen und Autonomen Gemeinschaften in Übereinstimmung mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. November 1988 zur Regionalpolitik in der Gemeinschaft und Rolle der Regionen, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine regionale Ebene einzurichten und in den Mitgliedstaaten, die bereits über eine regionale Ebene verfügen, diese weiter zu stärken.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Bd. 1 **Peter Pernthaler,** Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,–)

Bd. 2 **Theo Öhlinger,** Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,–)

Bd. 3 **Felix Ermacora,** Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,–)

Bd. 4 **Peter Pernthaler,** Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,–)

Bd. 5 **Martin Usteri,** Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,–)

Bd. 6 **Fried Esterbauer, Guy Heraud, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,–)

Bd. 7 **Manfried Gantner,** Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,–)

Bd. 8 **Siegbert Morscher,** Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,–)

Bd. 9 **Theo Öhlinger,** Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,–)

Bd. 10 **Erich Thöni,** Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,–)

Bd. 11 **Georg Schmitz,** Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,–)

Bd. 12 **Felix Ermacora,** Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,–)

Bd. 13 **Peter Pernthaler, Karl Weber,** Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich 1979. (S 168,–)

Bd. 14 **Peter Pernthaler,** Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,–)

Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,–)

Bd. 16 **Peter Häberle,** Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,–)

Bd. 17 **Bernd-Christian Funk,** Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,–)

Bd. 18 **Karl Weber,** Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,–)

Bd. 19 **Peter Pernthaler,** Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,–)

Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,–)

Bd. 21 **Siegbert Morscher,** Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188.–)

Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer,** Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148.–)

Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333.–)

Bd. 24 **Theo Öhlinger,** Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185.–)

Bd. 25 **Harald Stolzlechner,** Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198.–)

Bd. 26 **Peter Pernthaler – Irmgard Kathrein – Karl Weber,** Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680.–)

Bd. 27 **Peter Pernthaler,** Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160.–)

Bd. 28 **Peter Pernthaler, Karl Weber,** Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280.–)

Bd. 29 **Irmgard Kathrein,** Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200.–)

Bd. 30 **Richard Schmidjell – Karl Fink – Werner Plunger – Hans Moser,** Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480.–)

Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280.–)

Bd. 32 **Josef Werndl,** Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage. Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371.–)

Bd. 33 **Peter Pernthaler,** Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. (S 455.–)

Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270.–)

Bd. 35 **Christian Smekal, Manfried Gantner,** Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. (S 720.–)

Bd. 36 **Georg Schmitz,** Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. (S 660.–)

Bd. 37 **Bernd Stampfer,** Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analyse einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520.–)

Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195.–)

Bd. 39 **Siegbert Morscher,** Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320.–)

Bd. 40 **Peter Pernthaler,** Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180.–)

Bd. 41 **Karl Weber,** Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,–)

Bd. 42 **Klaus Berchtold,** Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,–)

Bd. 43 **Peter Pernthaler,** Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken, 1988. (S 280,–)

Bd. 44 **Stefan Huber, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,–)

Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik, 1988. (S 250,–)

Bd. 46 **Peter Pernthaler,** Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich, 1989. (S 340,–)

Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs, 1989. (S 290,–)

Bd. 48 **Wolfgang Burtscher,** EG- Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs, 1990. (S 290,–)

Bd. 49 **Fried Esterbauer, Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt – Bilanz und Ausblick, 1991. (S 330,–)

Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen, 1991. (S 320,–)

Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. (S 320,–)

Bd. 52 **Bernd-Christian Funk – Joseph Marko – Peter Pernthaler.** Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG. 1992. (S 230,–)

Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. (S 210,–)

Bd. 54 **Stefan Hammer,** Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. (S 435,–)

Bd. 55 **Peter Pernthaler,** Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. (S 260,–)

Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. (S 584,–)

Bd. 57 **Heinz Schäffer, Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen in Österreichischen Bundesstaatensystem. 1993. (S 240,–)

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

Bd. 1 **Eberhard W. Lang,** Tiroler Agrarrecht I, Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,–)

Bd. 2 **Eberhard W. Lang,** Tiroler Agrarrecht II, Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,–)

Bd. 3 **Peter Pernthaler – Evelyn Maria Stefani,** Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,–)

Bd. 4 **Günter Reimeir,** Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. (S 360,–)

Bd. 5 **Helmut Schwamberger – Eberhard W. Lang,** Tiroler Agrarrecht III, Bringungsrechte. 1993. (S 290,–)